

Anlage 1 zu § 1 der Verordnung über den

**Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd,
Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II
und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I
(Brandenburgischer Teil)**

Inhaltsübersicht

0	Vorbemerkungen	3
1	Allgemeines	5
1.1	Definition, Zielstellung und Inhalt des Braunkohlenplans	5
1.1.1	Definition.....	5
1.1.2	Zielstellung.....	5
1.1.3	Inhalt.....	5
1.2	Rechtsgrundlagen und Bindungswirkungen, Verhältnis zu anderen Raumordnungsplänen	6
1.2.1	Raumordnungs- und Landesplanungsrecht	6
1.2.2	Bindungswirkungen	7
1.2.3	Verhältnis zu anderen Raumordnungsplänen.....	7
1.2.4	Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg.....	8
1.3	Organisation und Planverfahren	8
1.3.1	Verfahrensablauf.....	8
1.3.2	Braunkohlenplangebiet.....	10
1.4	Kurzcharakteristik des Tagebaus Welzow-Süd	10
1.5	Bisherige Umsiedlungen infolge des Tagebaus Welzow-Süd	11
1.6	Umsiedlungen im Räumlichen Teilabschnitt II	11
1.6.1	Siedlungen	11
1.6.2	Infrastruktur.....	13
1.6.3	Gewerbe.....	14
1.6.4	Landwirtschaft.....	15
2	Ziele und Grundsätze des Braunkohlenplans, Begründungen	17
2.1	Räumliche und zeitliche Ausdehnung	17
2.1.1	Abbaubereich, Landinanspruchnahme, Änderungsbereich	17
2.1.2	Sicherheitslinie, Sicherheitszone	29
2.2	Immissionsschutz	30
2.3	Naturhaushalt	32
2.3.1	Natur und Landschaft im Abbaubereich	32
2.3.2	Natur und Landschaft außerhalb des Abbaubereiches	36
2.4	Wasserwirtschaft	37
2.4.1	Auswirkungsbereich und Maßnahmen zur Begrenzung der Grundwasserabsenkung.....	37
2.4.2	Oberflächengewässer	40
2.4.3	Flutung und Wasserqualität	40
2.4.4	Wasserversorgung/Sümpfungswassernutzung	41
2.4.5	Grundwasserwiederanstieg	42
2.5	Bergschäden	43
2.6	Umsiedlung	44
2.6.1	Umsiedlung der Bevölkerung	44
2.6.2	Landwirtschaft.....	54
2.6.3	Zeitlicher Rahmen des Umsiedlungsprozesses	56
2.7	Siedlungsentwicklung	57
2.7.1	Standorte für Wiederansiedlung.....	57
2.8	Abfallwirtschaft/Bodenschutz	59
2.9	Archäologie und Denkmalschutz	60
2.10	Grundzüge der Oberflächengestaltung	61
2.10.1	Massendisposition.....	61
2.10.2	Flächennutzung.....	62
2.11	Verkehrstrassen und Versorgungsleitungen	65
3	Zusammenfassende Erklärung als gesonderter Teil der Begründung zum Braunkohlenplan	67
3.1	Verfahren und Inhalte der Strategischen Umweltprüfung und der zusammenfassenden Erklärung	67
3.2	Übersicht über die Umweltwirkungen	67
3.3	Darstellung der Einbeziehung von Umwelterwägungen in die planerische Abwägung zum Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II, Änderung im Teilabschnitt	68
3.4	Berücksichtigung der Stellungnahmen und Überprüfung der Inhalte und fachlichen Bewertung des Umweltberichtes	68
3.4.1	Zusammenfassende Darstellung der Berücksichtigung der Stellungnahmen und Anträge	68
3.4.2	Überprüfung der Inhalte, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	77
3.4.3	Abschließende Bewertung der Umweltauswirkungen	78
3.5	Ergebnis der Alternativenprüfung	78
3.6	Gesamtbewertung / Braunkohlenplan	78
3.7	Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen	79
4	Anlagenverzeichnis zum Braunkohlenplan	80
5	Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zum Braunkohlenplan (Anlage 2)	80

0 Vorbemerkungen

Die Sächsische Staatsregierung und die Landesregierung Brandenburg haben auf ihrer gemeinsamen Kabinettsitzung am 16. Oktober 2007 in Hoyerswerda vor dem Hintergrund ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Entwicklung der Lausitz eine enge Abstimmung im Rahmen der Braunkohlenplanung vereinbart.

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2006 gab die Vattenfall Europe Mining AG (VEM) ihre Absicht bekannt, den Tagebau Welzow-Süd in den räumlichen Teilabschnitt II fortzuführen. Am 19. Juli 2007 legte das Bergbauunternehmen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) die für die Durchführung eines Braunkohlenplanverfahrens erforderlichen Unterlagen vor. Am 15. November 2007 wurde das Braunkohlenplanverfahren im Rahmen einer Sitzung des Braunkohlenausschusses des Landes Brandenburg (BKA) eröffnet.

VEM beabsichtigt, ca. 204 Mio. t Braunkohle aus dem Teilabschnitt II zu gewinnen und damit die bedarfsgerechte Versorgung des Industrieparks Schwarze Pumpe, insbesondere des Kraftwerkes Schwarze Pumpe, bis zum Ende seiner Laufzeit - nach heutigem Kenntnisstand ca. 2042 - zu sichern. Der geplante Abbaubereich des räumlichen Teilabschnittes II überschreitet die Grenze zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen. Der größte Teil der Braunkohlenlagerstätte liegt auf brandenburgischem Gebiet. Die geplante Abgrabungsfläche umfasst insgesamt 1 909,2 ha. Davon erstrecken sich ca. 46 ha auf sächsischem Hoheitsgebiet. Der sächsische Anteil an der geplanten Abgrabungsfläche beträgt somit 2,4 v. H..

VEM informierte mit Schreiben vom 30. Juli 2008 den Regionalen Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien über das in Brandenburg eröffnete Braunkohlenplanverfahren und bat, für den sächsischen Teil ebenfalls zeitnah ein Braunkohlenplanverfahren einzuleiten. Mit Beschluss vom 7. Mai 2009 eröffnete der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien das sächsische Braunkohlenplanverfahren.

Im Interesse einer engen Koordinierung der beiden selbständigen Planverfahren und um dem raumordnerischen Abstimmungsgebot zwischen benachbarten Ländern Rechnung zu tragen, haben die GL und der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien am 6. Juli 2009 eine Vereinbarung über die Durchführung der Braunkohlenplanverfahren abgeschlossen. Danach werden unter Beachtung der Planungshoheit beider Länder zwei abgestimmte und koordinierte Braunkohlenplanverfahren mit einer gemeinsamen integrierten Strategischen Umweltprüfung nach dem jeweils anzuwendenden Landesplanungsrecht durchgeführt. Aus den gesetzlichen Anforderungen des jeweiligen Landesrechts resultieren teilweise Unterschiede hinsichtlich des Verfahrens und der Gestaltung der Pläne sowie unterschiedliche Formulierungen von Zielen und Grundsätzen, die jedoch untereinander widerspruchsfrei sind.

Angesichts des geringen Flächenanteils hat der sächsische Braunkohlenplan ergänzenden Charakter zu den Planungen auf Brandenburger Gebiet. Das bedeutet, dass die Planungen und Festlegungen auf sächsischem Gebiet nicht losgelöst von denen im angrenzenden Brandenburger Planungsraum des Teilabschnittes II betrachtet werden können.

Der von der GL als der planführenden Stelle vorgelegte zweite Entwurf des Braunkohlenplans und des Umweltberichtes geht zurück auf die entsprechenden ersten Entwürfe und auf das in 2011/2012 durchgeführte erste Beteiligungsverfahren mit der Erörterung vom 11. - 14.09.2012 in den Messehallen Cottbus. Im Ergebnis dieses Beteiligungsverfahrens wurde der Planentwurf neu gefasst und der Entwurf des Umweltberichtes fortgeschrieben. Der BKA hat sich in seiner Sitzung am 23.05.2013 mit diesen Entwürfen befasst und mehrheitlich ein zweites Beteiligungsverfahren befürwortet. Die entsprechende öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist im Zeitraum 20.06. - 17.09.2013 erfolgt. Eine weitere Erörterung hat vom 10. - 16.12.2013 – ebenfalls in den Messehallen Cottbus – stattgefunden.

In der Sitzung des BKA am 28. 04.2014 hat die GL gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung – alte Fassung – (RegBkPIG a. F.) den Mitgliedern das Ergebnis der Gesamtbeteiligung mitgeteilt.

Im Ergebnis dieser Sitzung haben die 23 Mitglieder des BKA mit 15 Stimmen bei 8 Gegenstimmen folgenden Beschluss gefasst:

1. Der BKA nimmt die Ausführungen und Informationen der GL gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 und 2 RegBkPIG a.F. zur Kenntnis.
2. Der BKA wertet die vorliegenden Entwürfe des Braunkohlenplanes/des Umweltberichtes sowie die weiteren abwägungsrelevanten Unterlagen als tragfähige Grundlage für eine Entscheidung durch die Landesregierung Brandenburg gemäß § 19 RegBkPIG a.F. und empfiehlt der Landesregierung, den Braunkohlenplan als Rechtsverordnung zu erlassen.
3. Diese Stellungnahme ist in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einzustellen.
4. Der Braunkohlenausschuss empfiehlt der Landesregierung, zügig und noch in dieser Legislaturperiode eine Vereinbarung mit der Stadt Welzow zur Unterstützung der Stadt Welzow bei der Umsetzung ihrer Entwicklungsziele abzuschließen.

Diesen Beschluss hat der Vorstand des BKA dem Leiter der GL zugeleitet.

Das Land Brandenburg, vertreten durch den Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft, und der Vorstand Bergbau der

VEM haben am 23. 04.2014 eine Vereinbarung zum Komplex „Sozialverträglichkeit“ paraphiert.
Im Kern geht es um die weitere Untersetzung der im Braunkohlenplan enthaltenen Festlegungen zur „Sozialverträglichkeit“ und damit um die Einhaltung der entsprechenden Standards zu den Bereichen:

unvermeidbare Umsiedlungen
Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe und sonstiger Gewerbetreibender
Gesamtbelange der Stadt Welzow

Das Land Brandenburg wird die weiteren Prozesse begleiten, kontrollieren und bewerten. Diese Bewertung wird einfließen in die Gesamtabwägung des Landesamten für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) im Rahmen des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zur Zulassung des Rahmenbetriebsplanes zur Weiterführung des Tagebaues Welzow-Süd in den räumlichen Teilabschnitt II.
Die Vereinbarungs-Parteien werden den paraphierten Entwurf zeitnah unterzeichnen.

1 Allgemeines

1.1 Definition, Zielstellung und Inhalt des Braunkohlenplans

1.1.1 Definition

Braunkohlenplanung ist Teil der Landesplanung. Nach § 12 Abs. 1 RegBkPIG legen Braunkohlenpläne auf der Grundlage des gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms, der gemeinsamen Landesentwicklungspläne und nach Abstimmung mit der Regionalplanung Grundsätze und Ziele der Raumordnung fest, soweit dies für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlich ist. Damit stehen Braunkohlenpläne auf der gleichen Konkretisierungsstufe wie Regionalpläne.

Die Besonderheit des Braunkohlenplans resultiert aus der Standortgebundenheit der Lagerstätte, deren Abbau zu unvermeidbaren Eingriffen in Natur, Landschaft und Siedlungsstruktur sowie zu zeitlichen, räumlichen und sachlichen Abhängigkeiten führt. Die räumliche Dimension wird grundlegend von den geologischen Gegebenheiten der zum Abbau vorgesehenen Lagerstätte bestimmt. Die daraus resultierende Flächeninanspruchnahme durch Abgrabung, Aufschüttung und bergbaubedingte Baumaßnahmen sowie die großflächig wirkende Grundwasserabsenkung erstrecken sich räumlich über Gemeinde-, zum Teil auch über Kreis- und Ländergrenzen.

Die zeitliche Dimension ist wesentlich von der Größe des geplanten Abbaugbietes und der Dauer des Sumpfungs Vorganges abhängig und erstreckt sich – technisch-wirtschaftlich bedingt – über mehrere Jahrzehnte. Dabei kann ein Braunkohlenplan diese weitgespannte und komplexe Problematik nicht allein lösen. Als Raumordnungsplan hat er die Aufgabe, das Abbaugbiet gegen die Inanspruchnahme für andere Nutzungen als die Braunkohlegewinnung zu sichern. Dabei wird u. a. geprüft, ob das Abbauvorhaben den Erfordernissen einer langfristigen Energieversorgung entspricht und ob die sozialen Belange insbesondere der von Umsiedlungen Betroffenen oder Belange des Umweltschutzes dem Abbau entgegenstehen. Der Braunkohlenplan legt noch nicht fest, ob und in welchem Umfang ein Tagebau genehmigt und verwirklicht werden kann. Darüber wird erst im nachfolgenden Betriebsplanverfahren für das Bergbauunternehmen verbindlich entschieden.

1.1.2 Zielstellung

Gemäß § 12 Abs. 2 RegBkPIG ist es Ziel des Braunkohlenplans, eine langfristig sichere Energieversorgung zu ermöglichen, die zugleich sozial- wie auch umweltverträglich ist. Unter den besonderen Bedingungen der Braunkohlenplanung für die seit Jahren laufenden Tagebaue sind die bereits abgebauten und zum Teil schon wieder gestalteten Bereiche in die Planung mit einzubeziehen.

Eine langfristige sichere Energieversorgung unter Beachtung der Standortgebundenheit der zu gewinnenden Rohbraunkohle einerseits und die Sozial- und Umweltverträglichkeit des gesamten Tagebaugeschehens andererseits ergeben das Spannungsfeld, das mit dem Braunkohlenplan – soweit dies auf der großräumigen Ebene der Landesplanung möglich ist – aufgelöst werden soll.

Der Grad der Betroffenheit, das Maß der Zumutbarkeit, die Dimension des öffentlichen Interesses sind so gegeneinander abzuwägen, dass soziale, ökologische und wirtschaftliche Aspekte angemessen bewertet und in die Entscheidung einbezogen werden.

1.1.3 Inhalt

Der Inhalt des Braunkohlenplans ergibt sich aus § 12 Abs. 3 Buchstabe a RegBkPIG. Danach sind unter Berücksichtigung sachlicher, räumlicher und zeitlicher Abhängigkeiten insbesondere folgende Sachverhalte, Ziele und Maßnahmen darzustellen:

gegenwärtiger Zustand von Siedlung und Landschaft, Bau- und Bodendenkmalen,
Minimierung des Eingriffs während und nach dem Abbau,
Abbaugrenzen und Sicherheitslinien des Abbaus, Haldenflächen und deren Sicherheitslinien,
unvermeidbare Umsiedlungen und Flächen für die Wiederansiedlung,
Räume für Verkehrswege und Leitungen,
Bergbaufolgelandschaft.

Mit dem Braunkohlenplan werden die im Raumordnungsgesetz (ROG), im gemeinsamen Landesentwicklungsprogramm und dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung gemäß den spezifischen Tagebaubedingungen konkretisiert.

Abschnitt 2 des vorliegenden Braunkohlenplans beinhaltet Grundsätze und Ziele der Raumordnung für den räumlichen Teilabschnitt II des Tagebaus Welzow-Süd sowie für den in Anlage 1 ausgewiesenen Änderungsbereich in der Bergbaufolgelandschaft des räumlichen Teilabschnittes I.

Spezifische Details sind entsprechend den Erfordernissen der Raumordnung zeitlich gestaffelt in Fachplanungen und im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren zu regeln.

1.2 Rechtsgrundlagen und Bindungswirkungen, Verhältnis zu anderen Raumordnungsplänen

1.2.1 Raumordnungs- und Landesplanungsrecht

Am 30. Juni 2009 ist das Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, für die Raumordnung in den Ländern in Kraft getreten. Das Braunkohlenplanverfahren Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt II, wurde am 15. November 2007 eröffnet.

Die Frage, welche Fassung des Raumordnungsgesetzes auf das vorliegende Verfahren anzuwenden ist, beantwortet die Überleitungsvorschrift in § 28 Absatz 1 ROG (2008). Danach werden vor Inkrafttreten der Neufassung bereits förmlich eingeleitete Verfahren nach den bis zum 29. Juni 2009 geltenden Raumordnungsgesetzen von Bund und Ländern abgeschlossen. Soweit mit gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritten noch nicht begonnen worden ist, können diese auch nach den Vorschriften des derzeit geltenden Raumordnungsgesetzes durchgeführt werden. Von der Wahlmöglichkeit des § 28 Absatz 1 Satz 2 ROG (2008) wird im vorliegenden Verfahren jedoch kein Gebrauch gemacht, da zum maßgeblichen Zeitpunkt in beiden Ländern mit wesentlichen Verfahrensschritten von der Eröffnung bis zur Umweltprüfung bereits begonnen worden war. Damit werden die beiden Braunkohlenplanverfahren in Sachsen und Brandenburg auf der Grundlage der bei ihrer Eröffnung geltenden raumordnungsrechtlichen Vorschriften fortgesetzt; diese sind in Brandenburg das

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833, 2852) und das
- Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002/GVBl. I S. 2, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 96)

und in Sachsen neben dem ROG vom 18. August 1997 das

- Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz - SächsLPIG) vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S.101,111).

Gemäß § 8 Absatz 1 ROG stellen die Länder für ihr Gebiet übergeordnete und zusammenfassende Raumordnungspläne auf. Über die Verpflichtung zu landesweiter Planung hinaus sind nach § 7 Absatz 1 Satz 2 ROG räumliche und sachliche Teilpläne ausdrücklich zulässig. In diese Kategorie sind auch Braunkohlenpläne einzuordnen, die in räumlicher Hinsicht durch die Festlegung des Abbaubereiches begrenzt sind und in sachlicher Hinsicht durch die Inhalte des § 12 Absatz 3 RegBkPIG bestimmt werden. Nach den bundesrechtlichen Regelungen über die Inhalte von Raumordnungsplänen ist die Festlegung von Standorten für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen in einem Raumordnungsplan ausdrücklich vorgesehen (§ 7 Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b ROG).

Braunkohlenpläne sind Raumordnungspläne im Sinne des § 3 Nr. 7 ROG, so dass die für die Aufstellung von Raumordnungsplänen geltenden Verfahrensvorschriften auch im vorliegenden Verfahren anzuwenden sind. § 12 Absatz 1 Satz 2 RegBkPIG verweist insoweit auf die entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Regionalpläne. Damit gelten für das Braunkohlenplanverfahren nicht nur die speziellen Regelungen in §§ 12 ff. RegBkPIG, sondern grundsätzlich auch §§ 2 und 2a RegBkPIG. Wie bei der Aufstellung von Regionalplänen ist auch für die Braunkohlenplanung eine strategische Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG vorgeschrieben. Nach § 2a Absatz 1 RegBkPIG sind ausgehend vom gegenwärtigen Wissensstand, vom Inhalt und Detaillierungsgrad des Braunkohlenplans und seiner Stellung im Entscheidungsprozess voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen der Umsetzung des Braunkohlenplans sowie in Betracht kommende Planungsalternativen angemessen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die dabei zu betrachtenden Belange des Umweltschutzes ergeben sich aus den Kriterien der Anlage I zu § 2a Absatz 4 RegBkPIG, aus den ökologischen Belangen in den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 Absatz 2 Nr. 8 ROG) sowie aus den Erhaltungszielen und den Schutzzwecken der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 7 Absatz 7 Satz 4 ROG).

Auswirkungen der Kohleverstromung auf das globale Klima sind nicht Gegenstand der Betrachtung, da sie nicht den Regelungsgegenstand des Braunkohlenplans betreffen und nicht durch raumbezogene Regelungen gesteuert werden können. Soweit unmittelbare und mittelbare Auswirkungen dieses Plans auf „klimatische Faktoren“ im Sinne der Anlage I zu § 2a Absatz 4 Satz 1 RegBkPIG zu bewerten sind, entspricht der Umweltbericht den gesetzlichen Anforderungen.

Eine andere Rechtslage ergäbe sich auch nicht aus der Anwendung des § 9 Absatz 1 Nr. 2 ROG (2008). Die Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme gelten seit 2004 auch für Raumordnungspläne und sind deshalb auch nach dem hier zugrundeliegenden Raumordnungsrecht zu beachten. Soweit Auswirkungen der Planung auf das „Klima“ zu betrachten sind, ist klarzustellen, dass damit nur die auf der Ebene der Raumordnung konkret vorhersehbaren Umweltauswirkungen zu erfassen sind. Was insoweit nach dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Braunkohlenplans angemessener Weise verlangt werden kann, ist Gegenstand des Umweltberichtes. Selbst auf der weitaus konkreteren Betrachtungsebene der Genehmigung eines Kraftwerksbetriebs wären in erster Linie Auswirkungen auf das lokale oder regionale Klima von Bedeutung, denn Auswirkungen auf das globale Klima lassen sich quantitativ kaum abschätzen (Appold in Hoppe/Beckmann, UVPg, 4. Auflage 2012, § 2 Rn. 35 m. w. N.).

Aufgrund der Landesgrenzen übergreifenden und untrennbar miteinander verbundenen Umweltauswirkungen der beiden Braunkohlenpläne wird nach der Vereinbarung zwischen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg

und dem Regionalen Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien vom 6. Juli 2009 ein gemeinsamer Umweltbericht erstellt, der die Umweltprüfung unter Berücksichtigung der Festlegungen der beiden Pläne dokumentiert. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung des Braunkohlenplans (§ 2a Absatz 4 RegBkPIG).

Bestandteil der Begründung ist auch eine zusammenfassende Erklärung insbesondere darüber, wie Umwelterwägungen, der Umweltbericht sowie die in der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebenen Stellungnahmen im Plan berücksichtigt wurden und welche Gründe für die Festlegungen im Plan nach Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten entscheidungserheblich waren (§ 2a Absatz 8 RegBkPIG).

Nach § 19 RegBkPIG wird der Braunkohlenplan als Rechtsverordnung der Landesregierung erlassen und mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung öffentlich bekanntgemacht (§ 2a Absatz 9 RegBkPIG).

1.2.2 Bindungswirkungen

Mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung entfalten die Festlegungen des Braunkohlenplans Bindungswirkungen nach § 4 ROG. Die Ziele des Braunkohlenplans sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten; die Grundsätze der Raumordnung des Braunkohlenplans sind in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Für das Bergbauunternehmen gelten diese Bindungswirkungen jedoch nicht unmittelbar. Die Zulassungsvoraussetzungen für den Betrieb eines Tagebaus sind im Bundesberggesetz abschließend geregelt. Die für die bergrechtlichen Betriebsplanverfahren zuständige Behörde muss die Genehmigungsfähigkeit eines großflächigen Tagebaus mit Blick auf die berührten öffentlichen und privaten Belange Dritter umfassend prüfen und auf der Grundlage einer Gesamtabwägung entscheiden. Sie kann den Tagebau nur zulassen, wenn dem Vorhaben insgesamt keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Soweit diese öffentlichen Interessen in einem landesplanerischen Braunkohlenplanverfahren ermittelt worden und in die Darstellung von Zielen der Raumordnung eingegangen sind, ist § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG die bundesrechtliche Norm, über die Ziele der Raumordnung für das bergrechtliche Zulassungsverfahren verbindlich gemacht werden können (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2006 – 7 C 11.05, Rn. 21), Urteil vom 17. Dezember 2013 – 1 BvR 3139/08 -, Abs.-Nr. 303)

1.2.3 Verhältnis zu anderen Raumordnungsplänen

1.2.3.1 Landesentwicklungsprogramm 2007

Das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) legt auf der Grundlage des Raumordnungsgesetzes und des Landesplanungsvertrages die Grundsätze der Raumordnung fest, die für die Gesamtentwicklung der Länder Berlin und Brandenburg von Bedeutung sind. Nach § 6 Absatz 6 LEPro 2007 sollen die raumordnerischen Voraussetzungen für die Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen erhalten oder geschaffen werden. Damit greift das LEPro 2007 den Grundsatz der Raumordnung in § 2 Absatz 2 Nr. 9 ROG auf, wonach die vorsorgende Sicherung standortgebundener Rohstoffe ein Aufgabenbereich der Landesplanung ist. Da das LEPro auf der obersten Stufe in der Planungssystematik der Gemeinsamen Landesplanung steht und in dieser Funktion keine raumkonkreten Festlegungen trifft, verweist § 6 Absatz 6 LEPro 2007 zur Umsetzung des Planungsauftrags auf die Braunkohlenplanung.

1.2.3.2 Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg

Die Festlegung in 6.9 (G) des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg (LEP B-B) hebt als Grundsatz der Raumordnung die Gewinnung und Nutzung einheimischer Bodenschätze und Energieträger als wichtiges wirtschaftliches Entwicklungspotenzial hervor. Auch der LEP B-B führt den Auftrag zur räumlichen Sicherung standortgebundener Rohstoffe nicht selbst aus, sondern verweist auf die dafür zuständige Braunkohlenplanung. In der Begründung zu 6.9 (G) heißt es: „...Die Gewinnung der Braunkohle im Südosten Brandenburgs richtet sich nach dem Ergebnis der in Brandenburg auf der Ebene der Landesplanung gesetzlich verankerten Braunkohlenplanung. Dabei wird in Braunkohlenplänen der landesplanerische Rahmen für Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei unvermeidbaren Eingriffen in Natur, Landschaft und Siedlungsstruktur durch den Braunkohlenbergbau vorgegeben, der in Fachplanungen umzusetzen ist. ...“ 6.9 (G) LEP B-B beschränkt sich - wie § 6 Absatz 6 LEPro 2007 - auf Festlegungen, die die Aufgabenstellung der Braunkohlenplanung innerhalb der Planungshierarchie betreffen. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung, die inhaltlichen Vorgaben der beiden hochstufigen Planungen zu beachten bzw. zu berücksichtigen soweit sie für die vorliegende Braunkohlenplanung von Bedeutung sind.

1.2.3.3 Abstimmung mit der Regionalplanung

Die Bearbeitung des Braunkohlenplanverfahrens erfolgte in Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald. Der Entwurf des integrierten Regionalplanes wurde am 24. Juni 1999 durch die Regionalversammlung gebilligt. Der sachliche Teilplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ ist am 26. August 1998 in Kraft getreten. Sowohl beim Entwurf als auch beim Teilplan wurde die mögliche Aufstellung eines Braunkohlenplans Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt II bereits berücksichtigt.

1.2.3.4 Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I

Die Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I, vom 21. Juni 2004 wird durch den vorliegenden Braunkohlenplan geändert. Die Änderungen in Ziel 24 betreffen die Bergbaufolgelandschaft des räumlichen Teilabschnittes I.

1.2.4 Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg

Das Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg vom 7. Juli 1997 (GVBl. I, S.72) regelt grundsätzliche Fra-

gen der Braunkohlenförderung im Land Brandenburg. Danach kann Braunkohle, die in der Region Lausitz-Spreewald lagert, nach Maßgabe der Gesetze zur Sicherung der Rohstoff- und Energieversorgung sowie zur Stärkung der Wirtschaftskraft des Landes unter Berücksichtigung des Lagerstätten schutzes, des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen und bei schonender Nutzung des Bodens gewonnen werden. Das Gesetz enthält auch nähere Aussagen zu ggf. unvermeidbaren Umsiedlungen, für die rechtzeitig gleichwertiger Ersatz anzubieten und zu gewährleisten ist. Dabei ist anzustreben, dörfliche Gemeinschaften und soziale Bindungen durch gemeinsame Umsiedlungen zu erhalten. Sind Siedlungsgebiete der Sorben (Wenden) betroffen, sind geeignete Wiederansiedlungsflächen innerhalb des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben (Wenden) anzubieten. Die Umsiedlung erfolgt auf Kosten der Bergbautreibenden.

1.3 Organisation und Planverfahren

1.3.1 Verfahrensablauf

Die Braunkohlenplanung zum Tagebau Welzow-Süd stellt sich als ein mehrjähriger und mehrstufiger Prozess dar. Im Verlaufe dieses Prozesses wurden eine Vielzahl von Gutachten und Untersuchungen als Grundlage für die zu treffenden Planentscheidungen vorgelegt. Um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, werden die wesentlichen Etappen und Sachverhalte nachfolgend skizziert.

Auf der Grundlage der energiepolitischen Leitentscheidungen der Landesregierung vom April 1992 beschloss der BKA als damaliger Träger der Braunkohlen- und Sanierungsplanung am 25. Juni 1992 die Aufstellung des Braunkohlenplans Tagebau Welzow-Süd. Auf der Grundlage der am 1. Dezember 1992 beim damaligen Oberbergamt eingereichten Unterlagen zum Rahmenbetriebsplan Tagebau Welzow-Süd, 1994 bis zum Auslauf, begann ab 01.01.1993 das Braunkohlenplanverfahren zum Tagebau Welzow.

Der Rahmenbetriebsplan sah vor, den Lagerstättenkomplex, bestehend aus den Teilfeldern Welzow, Südfeld und dem Flugplatzfeld in einem Zeithorizont bis 2032 abzubauen. Dieser Zeithorizont wurde später aufgrund der realen Tagebauentwicklung im Jahr 2000 auf das Jahr 2049 verschoben. Im Verlaufe des damaligen Braunkohlenplanverfahrens wurde deutlich, dass eine Vielzahl von Fragen, die sich aus der vorgesehenen Abbauentwicklung des Tagebaus bis zum Auslauf ergaben, nicht hinreichend beantwortet werden konnte.

Mit der Privatisierung der LAUBAG bis 1994 und dem geplanten Neubau eines 2 x 800 MW-Kraftwerkes in Schwarze Pumpe sollte langfristig Planungssicherheit (mindestens 30 Jahre) geschaffen werden, so dass der verbleibende Zeithorizont des Verfahrens nicht ausreichte, um fundierte Antworten auf die damaligen offenen Fragen zu geben. Es ging hierbei insbesondere um die mit dem späteren Abbau des südlichen Feldesbereiches verbundenen Umsiedlungen und um hydrologische, ökologische und andere Sachverhalte in Bezug auf die Sanierungsziele der südlich unmittelbar angrenzenden Restlochzone Sedlitz, Skado, Koschen im Land Brandenburg.

Unter Beachtung des damaligen Zeithorizontes der bergbaulichen Entwicklung im südlichen Lagerstättenbereich wurde im Ergebnis des damaligen Braunkohlenplanverfahrens Welzow-Süd das beantragte Abbaugelände in zwei räumliche Teilabschnitte mit der Option unterteilt, dass der räumliche Teilabschnitt II die nahtlose Fortsetzung des Teilabschnittes I darstellt. Der Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I, wurde am 25. November 1993 durch Beschluss des Braunkohlenausschusses festgestellt und am 23. Dezember 1993 durch Rechtsverordnung der Landesregierung mit Wirkung vom 1. Januar 1994 für verbindlich erklärt.

Am 28. Dezember 1993 erfolgte durch das damalige Oberbergamt des Landes Brandenburg die Zulassung des Rahmenbetriebsplans Tagebau Welzow-Süd, 1994 bis Auslauf, in den Grenzen des Braunkohlenplans Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I. Infolge des Urteils des Verfassungsgerichtes des Landes Brandenburg vom 15. Juni 2000 waren die Regelungen zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg zu ändern, um eine verfassungskonforme Rechtsgrundlage für die Braunkohlenpläne zu schaffen. Die Änderung des RegBkPIG erfolgte durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. März 2001 (GVBl. I S. 42). Obwohl der bisherige Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I, und seine drei sachlichen Teilpläne selbst nicht Gegenstand einer Klage waren, war eine Anpassung an die geänderten planerischen Rechtsgrundlagen und die Durchführung eines Planverfahrens nach Maßgabe des o. g. Gesetzes geboten.

In den Jahren 2002 bis 2004 wurde mit dem Braunkohlenplanverfahren Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I, eine inhaltliche Bearbeitung aufgrund des zwischenzeitlichen Kenntniszuwachses durchgeführt. Mit Wirkung vom 21. Juni 2004 wurde die Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I, im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 24 vom 31. August 2004 veröffentlicht. Gleichzeitig traten der Braunkohlenplan vom 23.12.1993 und die sachlichen Teilpläne außer Kraft.

Der Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I enthält folgende wesentliche Grundlagen für eine Weiterführung des Tagebaus aus dem Teilabschnitt I in den Teilabschnitt II:

GVBl. II S. 619 linke Spalte

„... wurde das Braunkohlenplanverfahren Welzow-Süd in zwei räumliche Teilabschnitte mit der Option unterteilt, dass der räumliche Teilabschnitt II die nahtlose Fortsetzung des Teilabschnittes I darstellt. Zur Weiterführung des Tagebaus in den Teilabschnitt II soll rechtzeitig ein erneutes Braunkohlenplanverfahren geführt werden...“

GVBl. II S. 625

„Ziel Z 3:

Bis spätestens 2015 ist in einem anschließenden Braunkohlenplanverfahren die Entscheidung über eine Weiterführung des Tagebaus in den räumlichen Teilabschnitt II zu treffen. Der Bereich des räumlichen Teilabschnittes II gemäß Anlage 1 wird als Vorbehaltsgebiet für den Braunkohlenbergbau ausgewiesen“

Die in der Zielkarte (Anlage 2) des Braunkohlenplans Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I, ausgewiesene Bergbaufolgelandschaft trägt dieser Situation insoweit Rechnung, als das entstehende Tagebaurestloch infolge des Massendefizits nicht ausgewiesen wurde, weil es im Teilabschnitt II entstehen würde. Aus dieser Situation ergibt sich auch, dass die Erfordernisse der Wiedernutzbarmachung infolge des Abbaus im Teilabschnitt II sich bereits weitestgehend im Teilabschnitt I widerspiegeln. Ungeachtet dessen ergeben sich durch die Inanspruchnahme des räumlichen Teilabschnittes II Auswirkungen auf die bisher konzipierte Bergbaufolgelandschaft im Teilabschnitt I. Mit der Ausweisung des räumlichen Teilabschnittes II durch den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, Teilabschnitt I, 2004 als Vorbehaltsgebiet wurden raumordnerisch bereits Vorgaben für die Abwägungs- und Ermessensentscheidungen im nachfolgenden Braunkohlenplan zur Weiterführung des Tagebaus in den räumlichen Teilabschnitt II getroffen.

In der 66. Sitzung des BKA vom 26. Oktober 2006 kündigte VEM an, in Umsetzung des Ziels Z 3 des Braunkohlenplans Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I, die Option wahrnehmen zu wollen und reichte am 19. Juli 2007 die verfahrenseinleitenden Unterlagen bei der GL ein. Das Braunkohlenplanverfahren wurde mit der Information des BKA durch die GL am 15. November 2007 über die Schwerpunkte und inhaltlichen Abläufe des Verfahrens in Brandenburg offiziell eröffnet.

Da sich das Planungsgebiet im Umfang von ca. 83 ha mit Bezug auf die Sicherheitslinie und ca. 46 ha direkte Abgrabungsfläche auf sächsischem Territorium erstreckt, wurde unter Beachtung der Planungshoheit beider Länder am 6. Juli 2009 eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der GL und dem Regionalen Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien abgeschlossen. Sie regelt die Modalitäten zur Führung zweier abgestimmter und koordinierter Braunkohlenplanverfahren mit einer integrierten Strategischen Umweltprüfung auf der Grundlage der §§ 12 ff. RegBkPIG a. F. und gemäß § 4 Abs. 4 und 5 sowie §§ 6 und 11 SächsLPIG zeitgleich im Land Brandenburg und im Freistaat Sachsen.

Gemäß dieser Verwaltungsvereinbarung wurde auf der Grundlage von Vorentwürfen der Braunkohlenpläne eine Vorlage mit dem voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der Strategischen Umweltprüfung für den Scopingtermin erarbeitet, der am 24.06.2009 als ein gemeinsamer Termin im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung stattfand. Zum Scopingtermin wurde ein Ergebnisprotokoll angefertigt und allen Teilnehmern zugestellt. In Auswertung des Scopingverfahrens wurden mit den oberen Wasserbehörden Brandenburgs und Sachsens sowie mit der oberen Naturschutzbehörde Brandenburgs Anregungen und Hinweise erörtert. Mit dem gemeinsamen Vermerk vom 25.05.2010 wurde das Scopingverfahren zum Braunkohlenplanverfahren abgeschlossen und damit die Grundlage für die Erarbeitung des Entwurfes des Umweltberichtes geschaffen.

Nachdem der BKA sich in seiner 76. und 77. Sitzung mit den Entwürfen des Braunkohlenplans und des Umweltberichtes befasst hat, wurden die öffentliche Auslegung und die Trägerbeteiligung vom 1. September bis 30. November 2011 durchgeführt. Im Ergebnis sind 4 857 Rückmeldungen bei der GL eingegangen. Nach Auswertung der Stellungnahmen wurde vom 11. bis 14. September 2012 der Erörterungstermin gemeinsam mit dem Regionalen Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien in der Messe Cottbus durchgeführt.

Im Ergebnis dieser ersten Beteiligung mit Erörterung ist ein zweiter Entwurf des Braunkohlenplans erarbeitet und der Entwurf des Umweltberichtes angepasst worden.

Der BKA hat sich in seiner 80. Sitzung am 23.05.2013 mit diesen Unterlagen befasst und für eine zweite öffentliche Auslegung und eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange votiert. Dies ist in der Zeit vom 20.06. bis 17.09.2013 erfolgt. Die Quantität sowie die Struktur der bei der GL eingegangenen Rückmeldungen stellen sich wie folgt dar:

rd. 193 064 Stellungnahmen,
davon rd.
121 000 Contra-Listen
68 000 Pro-Listen
4 000 Individualstimmungen
72 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange.

Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 RegBkPIG a. F. sind die vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Trägern öffentlicher Belange und – über den gesetzlichen Rahmen hinaus – auch mit sonstigen Betroffenen erörtert worden. Diese Erörterung hat vom 10. - 16.12.2013 in der Messe Cottbus stattgefunden. Der sächsische Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien war in diese Erörterung nicht eingebunden, da der sächsische Braunkohlenplan im Ergebnis der ersten Beteiligung in seinen landesplanerischen Festlegungen nicht geändert werden musste und daher eine zweite Beteiligung nicht angezeigt war.

In seiner 82. Sitzung am 28.04.2014 hat sich der BKA gemäß § 18 Abs. 3 RegBkPIG (a. F.) mit dem Ergebnis der Gesamtbeteiligung befasst. Näheres dazu siehe „0 Vorbemerkungen“..

1.3.2 Braunkohlenplangebiet

Das Braunkohlenplangebiet beschränkt sich auf den brandenburgischen Teil des Tagebauvorhabens.

Nach § 13 Abs. 1 RegBkPIG a. F. werden die Braunkohlenplangebiete bestimmt durch die Gebiete für den Abbau, die Außenhalden, die Ansiedlungen und durch Gebiete, deren oberster Grundwasserleiter durch den Abbau beeinflusst wird. Die Grenze des Braunkohlenplangebietes ist in Anlage 2 dargestellt. Es wird in westlicher Richtung begrenzt durch den Bereich der Grundwasserabsenkung des Tagebaus Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt II. Die östliche Grenze verläuft an dem Änderungsbereich des Tagebaus Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I. Zum Plangebiet gehört zusätzlich der Ansiedlungsstandort Terpe.

1.4 Kurzcharakteristik des Tagebaus Welzow-Süd

Das Abbaugelände des Tagebaus Welzow-Süd befindet sich im Südwesten des Landkreises Spree-Neiße und im Ostteil des Oberspreewald-Lausitz-Kreises und überschreitet im geringen Ausmaß die südliche Landesgrenze zum Freistaat Sachsen. Es umfasst in den beantragten Abbaugrenzen eine flächenhafte Ausdehnung von rund 10 800 ha. Der gewinnbare Vorrat des Tagebaus Welzow-Süd (Teilabschnitte I + II) beträgt mit Stand 01.01.2012 ca. 552 Mio. t. Abgebaut wird das zweite Lausitzer Flöz. Es liegt in ca. 60 bis 120 m Tiefe und hat eine Mächtigkeit von 10 bis 16 m. Das mittlere Verhältnis von Abraum zu Kohle beläuft sich auf 7 : 1 m³/t, bezogen auf den Teilabschnitt II ist das Abraum : Kohle-Verhältnis 4,8 : 1.

Die geförderte Rohbraunkohle aus dem Tagebau Welzow-Süd weist mit einem Heizwert von ca. 9 000 KJ/kg, einem Wassergehalt von 56 %, einem Schwefelgehalt von ca. 1 % und einem Aschegehalt von 4,5 % im Vergleich zu anderen Rohbraunkohlen der brandenburgischen Lausitz eine gute Qualität auf. Nach Beginn der Entwässerungsmaßnahmen am 9. April 1959 wurde der Tagebau im Zeitraum 1962 bis 1966 südöstlich des Ortes Haidemühl aufgeschlossen und entwickelte sich aus diesem Raum in nordöstlicher Richtung, um westlich an Spremberg vorbei nach Norden abzuschwenken. Die Abraumförderbrücke (ABF) F 60 nahm im Dezember 1972 ihren Betrieb auf. Der „Kauscher Graben“, ein endogen-tektonisches Großstörungssystem im Feld, bestimmt maßgeblich die Tagebauentwicklung und die Abbautechnologie.

Zwischen 1990 und 1993 erfolgte die Umstellung vom Schwenk- auf Parallelabbau. In der weiteren Entwicklung bewegt sich der Tagebau in westlicher Richtung bis kurz vor die Bahnstrecke Cottbus – Senftenberg, um sich von dort in den Jahren 2015 bis 2021 in südlicher Richtung an Welzow vorbei wieder östlich in Richtung Haidemühl zu bewegen. In diesem Zeitraum wird die erforderliche Einsatzgeometrie des Randschlauches für die Abraumförderbrücke F 60 hergestellt, um ein Einschwenken in den Teilabschnitt II zu ermöglichen. Nach heutigem Kenntnisstand ist es aufgrund der Tagebauführung in den Jahren 2019/2020 erforderlich, die Tagesanlagen mit der Kohleverladung zu verlagern. Das Abbaugelände des Teilabschnittes II umfasst den südlichen Bereich des Teilfeldes Süd und das Flugplatzfeld.

Der nicht im Brückenbetrieb gewinnbare Feldesteil im Bereich der ehemaligen Ortslage Haidemühl wird im Abraum-Band-Betrieb gewonnen. Der Randschlauch am westlichen Strossenende stellt die spätere Anfangsstellung für den Abbau des Flugplatzfeldes im Abraum-Band-Betrieb ab dem Jahr 2033 dar. Mit Erreichen der Endstellung im Südfeld im Jahr 2034 wird die ABF F 60 außer Betrieb genommen. Der weitere Abbau des Kohlefeldes erfolgt danach im Bandbetrieb.

Im Bereich des Vorhabens befinden sich stillgelegte bergbauliche Anlagen der Braunkohlengruben Mariannesglück bei Kausche, Clara bei Welzow, Hindenburg bei Proschim/Prožym und Clara II bei Gosda, die nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen.

Der Tagebau Welzow-Süd ist der Hauptversorger des Kraftwerkes und der Brikettfabrik Schwarze Pumpe sowie Nebenversorger für das Kraftwerk Jänschwalde. Eine Belieferung des Kraftwerkes Boxberg erfolgt ausschließlich im Zusammenhang mit der Sicherung der Grundfunktion über ca. 1 Mio. t/a in Abhängigkeit von den Lieferzeiten des Tagebaus Nochten. Mit der Gewinnung der Kohle aus dem Teilabschnitt II wird eine sichere Versorgung des Industriestandortes Schwarze Pumpe bis 2042 gewährleistet. Die jährliche Förderhöhe schwankt abhängig von den geologischen und technologischen Bedingungen. Zurzeit fördert der Tagebau Welzow-Süd 21 - 22 Mio. t/a. Abgesehen von der Umstellungsphase 2011/12 (ca. 18 Mio. t/a) wird der Tagebau diese Förderhöhe in Abhängigkeit der Bedarfsanforderungen des Energiestandortes Jänschwalde bis etwa 2030 beibehalten. Von 2031 bis 2035 liegt die jährliche Förderhöhe bei 16 - 18 Mio. t/a, danach bis zum Auslauf 2042 bei 12 - 14 Mio. t/a.

Unter Zugrundelegung dieser Fördermengen sind die Vorräte des Teilabschnittes II im Zeitraum 2042 erschöpft und die Endstellung des Tagebaus im Bereich der Ortslage Bahnsdorf ist erreicht.

1.5 Bisherige Umsiedlungen infolge des Tagebaus Welzow-Süd

Die Tagbauentwicklung Welzow-Süd erforderte seit den 1960er-Jahren die vollständige oder teilweise Inanspruchnahme von Ortschaften, in deren Folge rund 3 550 Einwohner umsiedeln mussten. Die Umsiedlungen vor 1990 entsprachen nicht den heutigen Maßstäben der Sozialverträglichkeit. Erst Mitte der 80er-Jahre wurden die sozialen Folgen des extensiven Braunkohlenabbaus von der DDR-Regierung zur Kenntnis genommen. Eine Reihe von Entscheidungen zur Milderung der Folgen einer Umsiedlung (Staatlicher Bergbauausschuss, Eigenheimbau als Ersatzwohnungsbau, freie Verfügbarkeit über die Entschädigungssumme, u. a. m.) wurden getroffen, ohne dass damit den heutigen Sozialverträglichkeits-Normen entsprochen wurde.

Die Umsiedlung des Ortes Kausche nach Drebkau war die erste bergbaulich bedingte Umsiedlung nach der gesellschaftlichen Wende 1989/90. In der Stellungnahme der Gemeinde Kausche vom August 1993 zum Braunkohlenplan Tagebau Welzow-

Süd, räumlicher Teilabschnitt I, wurde die Erwartung der Betroffenen an eine sozialverträgliche Umsiedlung deutlich, die in den landesplanerischen Zielstellungen des Braunkohlenplans entsprechend zum Ausdruck gebracht wurde. Mit dem Kausche-Vertrag zwischen dem Land Brandenburg und der LAUBAG vom 13. Dezember 1993 wurden diese Zielstellungen konkretisiert und ausgestaltet. Seit dem 1. November 1996 ist Kausche ein Ortsteil der Stadt Drebkau. Die kommunalrechtlichen Regelungen des Fünften Gesetzes zur Gemeindegliederung im Land Brandenburg vom 28. Juni 1996 (GVBl. I S. 250) beinhalten einen der Umsiedlung geschuldeten Sonderstatus für Kausche, der 2008 endete. Gemäß dem ab 31.12.2001 wirksamen „Vertrag über die Bildung einer neuen Stadt Drebkau...“ bleibt Kausche auch nach dem Jahr 2008 ein Ortsteil der Stadt Drebkau.

Die Umsiedlung Geisendorf/Sagrode erfolgte gemäß den landesplanerischen Zielen des Braunkohlenplans Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I, sachlicher Teilplan 2. In Umsetzung und Konkretisierung dieser Zielstellungen sowie im Ergebnis der Verhandlungen zum Sozialen Anforderungsprofil wurde am 19. Dezember 1997 der Geisendorf-Vertrag zwischen dem Unternehmen LAUBAG und der Gemeinde Neupetershain unterzeichnet. Von den 13 Haushalten siedelten sich 11 Haushalte gemeinsam auf dem Ansiedlungsstandort am Wasserturm in Neupetershain innerhalb des Gemeindegebietes an. Der Abschluss der Umsiedlung im Sinne des Umzugs an den neuen Standort erfolgte am 12. November 2001. Die zwei Haushalte von Sagrode entschieden sich für den Ansiedlungsstandort Kausche in Drebkau.

Die Umsiedlung von Haidemühl/Karlsfeld-Ost war die Größte nach der gesellschaftlichen Wende in der Lausitz. Bereits am 29.09.1994 beschloss der Braunkohlensausschuss die Aufstellung eines sachlichen Teilplanes Umsiedlung. Grundlage der Umsiedlung war der zwischen dem Bergbautreibenden und der Gemeinde ausgehandelte Haidemühl-Vertrag vom 30.06.2000, der die Maßstäbe zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Umsiedlung setzte. Von 649 Umsiedlern haben 468 das Angebot einer gemeinsamen Umsiedlung nach Spremberg/Sellessen angenommen; das entspricht einer Beteiligungsquote von ca. 72 %. Seit dem 01.01.2007 ist Haidemühl ein Ortsteil der Stadt Spremberg.

1.6 Umsiedlungen im Räumlichen Teilabschnitt II

1.6.1 Siedlungen

- Welzow, Wohngebiet V

Die Abbauentwicklung des Tagebaus Welzow-Süd im Teilabschnitt II erfordert zeitlich als erstes die Umsiedlung des Wohngebietes V. Das Wohngebiet V liegt im südöstlichen Bereich der Stadt, am Ortseingangsbereich aus Richtung Proschim/Prožym über die L 522 kommend. Auf einer Fläche von 26,8 ha befinden sich 130 Wohngrundstücke und 20 Mietwohnungsobjekte, in denen 397 Einwohner leben.

Zum Wohngebiet gehören 16 Gewerbebetriebe und eine gastronomische Einrichtung.

Die Einwohner sind in das städtische Kultur- und Vereinsleben der Stadt Welzow integriert.

Vor 1989 war das Wohngebiet V bereits für eine Umsiedlung bis 1998 durch den im Jahr 1991 eingestellten Tagebau Proschim/Prožym vorgesehen.

- Proschim/Prožym mit Karlsfeld-West

Proschim/Prožym, seit 2003 ein Ortsteil der Stadt Welzow, liegt südlich der Stadt und nördlich der B 156 zwischen den Ortschaften Lieske sowie dem ehemaligen Ort Haidemühl, der gemeinsam mit dem Siedlungsteil Karlsfeld Ost 2006 umgesiedelt wurde. Auf einer Siedlungsfläche von 54 ha leben 343 Einwohner in 130 bebauten Grundstücken.

Von den 130 Grundstücken befinden sich 13 Grundstücke im Außenbereich (10 im Bereich Proschim/Prožym-Ausbau und 3 im Bereich des „Zollhauses“). Des Weiteren sind in Proschim/Prožym 20 Gewerbetreibende, 2 Landwirtschaftsbetriebe und 2 gastronomische Einrichtungen ansässig.

Vor allem nach der Wende wurde eine Vielzahl der Gebäude teilweise um- und ausgebaut bzw. modernisiert. Proschim/Prožym ist eine ländliche Siedlung, die geprägt ist durch die zahlreichen landwirtschaftlichen Nebengebäude, durch hofnahe Wiesen und Weiden sowie die zumeist eingeschossige Bauweise. Der Ort zeichnet sich durch ein geschlossenes, intaktes Ortsbild aus. In der Ortsmitte befinden sich die ortsbildprägende evangelische Backsteinkirche, das Gemeindehaus, das Feuerwehrgebäude, die Gaststätte „Dorfkrug“. Darüber hinaus befinden sich in Proschim/Prožym ein Museumshof, ein ehemaliges Schulgebäude, ein Sportplatz, ein Spielplatz, ein Kräutergarten, ein Tiergehege sowie ein Museum für traditionelle Landtechnik. Das Areal um das „Zollhaus“ mit dem Zollhausteich wird von der Proschimer/Prožymer Jugend für Veranstaltungen genutzt. Das „Zollhaus“ ist als Baulichkeit nicht mehr nutzbar und steht als Ruine unmittelbar an der Verbindungsstraße zwischen Proschim/Prožym und Bluno.

Proschim/Prožym verfügt über ein reges Vereinsleben. Eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern gestaltet in den acht Vereinen ein intensives und interessantes kulturelles Leben, das weit über die Grenzen des Ortes hinaus reicht.

Proschim/Prožym verfügt über einen eigenen Friedhof mit Feierhalle, der sich am Ortseingang von Welzow kommend an der L 522 befindet. In den 60er/70er-Jahren des letzten Jahrhunderts wurde der Friedhof durch die Aufnahme des Friedhofes von Gosda erweitert, der bergbaulich bedingt verlagert werden musste. Der Friedhof von Proschim/Prožym war unter anderem auch die Ruhestätte der Verstorbenen aus Haidemühl. Im Rahmen der Umbettung der Toten aus Haidemühl im Zusammenhang mit der Umsiedlung von Haidemühl wurde der Friedhof 2006 neu gestaltet.

Nach dem Beschluss der Gemeindevertretung Proschim/Prožym vom 09.03.2000 gehört Proschim/Prožym zum angestammten sorbischen (wendischen) Siedlungsgebiet, veröffentlicht in der Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, For-

schung und Kultur vom 23.04.2008 (Amtsblatt Nr. 19/2008 S. 1234).

- Teilumsiedlung Liesker Weg

Entsprechend dem Verlauf der geplanten Abbaukante liegen 14 Wohngrundstücke am Liesker Weg bis zum Ortsausgang von Welzow, 2 Wohngrundstücke am Wiesenweg und 1 Wohngrundstück zwischen dem Wiesenweg und dem Bahnsdorfer Weg im Abbaugelände des Teilabschnittes II. Insgesamt 30 Einwohner bewohnen die Grundstücke.

- Welzow (südwestlicher Bereich) Sportstätten-Teilfläche

Eine Teilfläche mit einem Fußballplatz (Hartplatz) mit 0,8 ha ragt in den räumlichen Teilabschnitt II. Dieser Platz wird hauptsächlich vom Sportverein „WSV Borussia 09“ (Sektion Fußball) genutzt. Alle weiteren bewirtschafteten Flächen und Gebäude der Sportstätte befinden sich außerhalb des Abbaugeländes.

- Welzow, Verkehrslandeplatz

Westlich der Stadt Welzow befindet sich der Verkehrslandeplatz Spremberg-Welzow mit einer Fläche von 630 ha (ca. 535 ha davon befinden sich im Eigentum der VE Mining AG). 1925 als Segel- und Motorflugplatz errichtet, wurde er ab 1935 als deutscher Militärflughafen genutzt. Nach Ende des 2. Weltkrieges stand er bis zum Abzug der sowjetischen Truppen unter dem Befehl der sowjetischen Armee. Seit 1996 ist der Flugplatz als ziviler Verkehrslandeplatz zur Nutzung von Flugzeugen mit einer maximalen Startmasse von 14 t, von Hubschraubern, Ultraleichtflugzeugen, Luftschiffen und Ballons zugelassen. Er verfügt über eine 2 000 m lange und jeweils 30 m und 80 m breite Start- und Landebahn sowie über eine 500 m lange und 22 m breite Stoppbahn. Er wird betrieben von der Flugplatzbetriebsgesellschaft Welzow mbH. Auf dem Areal finden regelmäßige Fahrsicherheitstrainings des ADAC statt. Darüber hinaus nutzen mehrere Vereine der Stadt Welzow dieses Gebiet für ihre aktive Vereinstätigkeit:

- Förderverein Verkehrslandeplatz Spremberg Welzow e. V.
- Luftsportverein Welzow e. V.
- Hundesportverein Welzow e. V.
- Schützengilde zu Welzow e. V.
- Schützenverein Welzow e. V.
- Vermisstenforschung Welzow e. V.
- Feuerwehrmuseum Haidemühl e. V.
- Modellflugclub Senftenberg-Welzow e. V.
- Welzower Carneval Club e. V.

Ein Flugplatzmuseum gibt durch seine ganzjährige Ausstellung Auskunft über die wechselvolle Geschichte des Flugplatzes. Auf dem Flugplatzgelände befindet sich ein Café als gastronomische Einrichtung.

- Neu-Seeland, Ortsteil Bahnsdorf, Siedlung Lindenfeld

Die Gemeinde Neu-Seeland, entstanden aus dem Zusammenschluss der Orte Bahnsdorf, Lindchen, Lubochow und Ressen, gehört zum Amt Altdöbern im Landkreis Oberspreewald-Lausitz.

Die Siedlung Lindenfeld befindet sich ca. 700 m vom Ortsteil Bahnsdorf entfernt und ist landwirtschaftlich geprägt. Sie umfasst 16 bebaute Grundstücke, in denen 30 Einwohner leben.

Eine Rinderzuchtanlage, ca. 300 m nördlich von Lindenfeld, liegt ebenfalls im Abbaugelände. Darüber hinaus liegen die östlich von Bahnsdorf gelegenen Anlagen im Abbaugelände:

- 3 bebaute Grundstücke mit 10 Einwohnern,
- ein Asylbewerberheim (ehemalige Kaserne auf dem Flugplatzgelände),
- der Friedhof mit einer Fläche von 4 240 m²,
- der Sportplatz,
- Gebäude der FFW Bahnsdorf, welches in den letzten Jahren umfangreich saniert wurde.

Umsiedlungsübersicht – Siedlungen (Stand 01.01.2009)

Gemeinde/ Gemeindebereich	EW	Fläche (ha)	Bebaute Grundstücke	Gewerbe	Sonstige Einrichtungen
Welzow, Wohnbezirk V	397	26,8	130 Wohngrundstücke 20 Mietwohnungshäuser	16 Gewerbebetriebe 1 Gastronomiebetrieb	
Welzow, Teilbereich Liesker Weg	30	15	17 Wohngrundstücke		
Welzow, Sportstätten		0,8	Keine		1 Fußballplatz
Welzow, OT Proschim/Prožym mit Karlsfeld-West	343	54	130 Wohngrundstücke	20 Gewerbebetriebe 2 Landwirtschaftsbetriebe 2 Gastronomiebetriebe	8 Vereine, Friedhof, Kirche, FFW-Gerätehaus, Museumshof, Museum, Sportplatz, Spielplatz
Welzow, Verkehrslandeplatz		630	Keine	Verkehrslandeplatz 1 Gastronomiebetrieb	9 Vereine, FP-Museum,
Neu-Seeland/ OT Bahnsdorf, Lindenfeld	40	32	19 Wohngrundstücke		Friedhof, Sportplatz, FFW-Gerätehaus, Asylbewerberheim

1.6.2 Infrastruktur

a. Verkehrsverbindungen

Der Tagebaubereich wird im Westen von der B 169, der B 156 im Süden und weiträumig von der L 52 im Norden sowie der B 97 im Osten umgrenzt.

Im Abbaugbiet verlaufen Landes-, Kreis- und Ortsverbindungsstraßen sowie Werksstraßen (mit Gemeindegebrauch) des Bergbautreibenden:

- Landesstraße L 522 von Welzow über Proschim/Prožym – Altort Haidemühl in Richtung Spremberg
- Kreisstraße K 7121/K 6614 von Proschim/Prožym nach Lieske
- Kreisstraße K 7120/K 9212 von Proschim/Prožym/Karlsfeld nach Bluno (Landkreis Bautzen)

Das Straßennetz besteht weiterhin aus Gemeindeverbindungsstraßen, die sich verzweigt über das Abbaugbiet erstrecken. Insgesamt sind Straßen auf einer Gesamtlänge von 14,4 km durch den Abbau betroffen.

Im Abbaugbiet liegt das bestehende Radwanderwegenetz von Welzow/Proschim/Prožym in die Richtungen Spremberg, Partwitz, Bluno, Senftenberg und Cottbus mit einer Gesamtlänge von 9,6 km.

In der Nähe der westlichen Sicherheitslinie verläuft die Eisenbahnlinie Cottbus – Senftenberg.

Im Westbereich des räumlichen Teilabschnittes II befindet sich der Verkehrslandeplatz Spremberg-Welzow im Abbaubereich.

b. Technische Infrastruktur

Die Versorgung der im Abbaugbiet liegenden Orte sowie der am Rande liegenden Kommunen mit Strom, Wasser, Abwasser, Gas und Telefon wird über die entsprechenden Leitungssysteme gesichert.

Vom Umspannwerk Welzow verläuft in südlicher Richtung eine 110 kV-Leitung nach Lieske und Proschim/Prožym. Die Abwasserleitung von Welzow nach Großräschen, größtenteils außerhalb des Abbaugbietes gelegen, wird im nordwestlichen Teil des Verkehrslandeplatzes durch den Abbau betroffen sein.

1.6.3 Gewerbe

Im Abbaubereich befand sich am 17.03.2011 folgende Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsstruktur. Diese Zusammensetzung entspricht weiterhin dem aktuellen Stand:

Welzow, Wohngebiet V

- WBB Wohnungsgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG Welzow
- Soma GmbH, Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Errichtung, dem Betrieb und der Verwaltung von Wohn- und Seminarhäusern, Galerien, Künstlerateliers stehen etc.
- Welzow Solar GmbH & Co. KG, Kauf und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsimmobilien
- Unternehmensberatung, Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlagen etc.
- Internethandel
- Erstellen von Visitenkarten etc.
- Garten- und Haushaltsservice
- Gitti's Schlemmerstübchen, Eiscafé
- Bäckerei Sperling
- S & S Bustouristik GbR (nur Wohnhaus im Abbaufeld)
- Dachklempnerei (nur Wohnhaus im Abbaufeld)
- RCI Welzow GmbH,
- Freie Mitarbeiterin einer Beratungsstelle (Lohnsteuerhilfverein)
- Planung, Durchführung und Organisation von Veranstaltungen
- Betrieb einer Photovoltaikanlage
- IT-Service
- EH mit Herzfrequenzmessgeräten, Trainertätigkeit

Proschim/Prožym mit Siedlungsteilen

- Malerbetrieb OHG
- MaKo GmbH
- PRENAC GmbH, Planung, Entwicklung, Bau und Betrieb von Photovoltaikanlagen
- CORTES Handelsgesellschaft mbH
- Finanzdienstleister, Makler (HRMG)
- Kleinhandel mit festen Brennstoffen
- Bauunternehmen
- Groß- und Einzelhandel mit Hard- und Software, Rundfunk und Satellitentechnik
- Solaranlagen, Wärmepumpen, Heizung und Sanitär
- Gaststätte „Zum Dorfkrug“, Tanz- und Speisegaststätte
- Trockenbau, Hausmeisterservice, Handel mit Baumaterial
- Hausmeisterdienste
- Ernährungsberatung
- Medizinische Studien, Vorträge, Gutachten
- Schankwirtschaft
- Beherbergung von Reitern und Versorgung von Pferden
- Einbau von Solaranlagen, Hausmeisterservice
- Handelsvertreterin
- Mobiler Friseur (nur Wohnhaus im Abbaufeld)
- Handel mit Photovoltaikanlagen und Strom (Energie)
- Hausmeisterservice
- Internethandel

Welzow, Verkehrslandeplatz

- Flugplatzbetriebsgesellschaft Welzow mbH
- Firma Frank-Air mit Fahrzeug- und Flugzeugbau und Hangarisierung + Verein „Der deutsche Fliegerverband“ e. V.
- Café „Concorde“ Flugplatz Welzow
- Firma Auro Hovercraft GmbH (Entwicklung und Bau von Luftkissenfahrzeugen)
- Pilzzucht
- Zusammenbau von amphibischen Kleinflugbooten

1.6.4 Landwirtschaft

Im Teilabschnitt II sind insbesondere die Landwirte GmbH Terpe/Proschim, die Agrargesellschaft mbH Proschim, die Landwirte Dienstleistungs-GmbH, der Landwirtschaftsbetrieb Lindenfeld GbR und der Landwirtschaftsbetrieb Christoph Wobar durch den Abbau betroffen. Das betrifft sowohl Betriebsstätten als auch landwirtschaftliche Nutzflächen.

Durch den Entzug von landwirtschaftlichen Nutzflächen werden die Agrargenossenschaft Großräschen und die Heideland Bluno GmbH betroffen sein.

Insgesamt werden 865 ha landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen.

Im Wesentlichen stellt sich die Situation wie folgt dar:

Firmenverbund Proschim

- Landwirte GmbH Terpe/Proschim
- Agrargesellschaft mbH Proschim
- Landfleischerei Proschim GmbH

Bauliche Anlagen:

A Hauptstraße 59

- Bürokomplexe
- Werkstätten mit Lagerhallen und Sozialtrakt
- Lagerhalle mit integrierten Büros
- LKW- und PKW-Tankstelle
- Cafe „Buchweizen“
- Wohnhaus mit Nebengebäuden

B Mühlenweg 60

- Rinderställe
- Futterhaus
- Offene Bergscheune
- Sozialgebäude
- Kadaverhaus
- Güllebecken und Endlagerbecken für Gärreststoffe

C Partwitzer Weg

- Siloanlage mit 3 Horizontalsilos

D Hauptstraße 6

- Kälberställe
- Futterhaus
- Betonscheune
- Rinderschlachthaus mit Häutelager und Kühlhaus
- Sozialgebäude
- Güllelagerbecken, Jauchegrube
- Zimmerei
- Lagerhalle

E Spremberger Straße 4 (Landfleischerei)

- Industriebau mit Produktionsräumen und Kühlhäusern
- Stammhaus mit Filiale, Gastro-Imbiss, Büro
- Großküche mit Lagerräumen und Sozialtrakt
- Fuhrparkbereich mit Carport-Komplex
- Parkplätze

F Mühlenweg 59

- Mehrkomponentenhalle
- Lagerhallen
- Schwerlastwaage
- Mühlengehöft
- Biogaskraftwerk mit 2 Fermentern und 1 BHKW
- Biowärmetrocknungsanlage
- Mittelspannungstrafo
- umfangreiches Erdkabelnetz

Flächenentzug: ca. 670 ha

Landwirtschaftsbetrieb Christoph Wobar

Bauliche Anlagen: Rinderstall

Flächenentzug: ca. 30 ha

Landwirtschaftsbetrieb Lindenfeld GbR

Flächenentzug: ca. 35 ha

Agrargenossenschaft Großräschen

Flächenentzug ca. 95 ha

Heideland Bluno GmbH

Flächenentzug ca. 35 ha

Darüber hinaus sind mit geringen Flächenanteilen Kleinbewirtschafter und Nebenerwerbslandwirte betroffen.

2 Ziele und Grundsätze des Braunkohlenplans, Begründungen

2.1 Räumliche und zeitliche Ausdehnung

2.1.1 Abbaubereich, Landinanspruchnahme, Änderungsbereich

Ziel 1:

Im Abbaubereich des Tagebaus Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt II, dessen Größe und räumliche Lage durch die in der Zielkarte (Anlage 1) dargestellte Abbaugrenze bestimmt ist, hat die Gewinnung von Braunkohle Vorrang vor anderen Nutzungs- und Funktionsansprüchen. Die Inanspruchnahme von Flächen hat sich räumlich wie zeitlich auf das tagebautechnisch unbedingt notwendige Maß zu beschränken; die bisherigen Nutzungen sind so lange wie möglich aufrecht zu erhalten.

Begründung:

Durch Ziel 1 erfolgt die landesplanerische Festlegung des Abbaubereiches des Tagebauvorhabens Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt II. Damit wird der raumordnerische Rahmen zur Durchführung des anschließenden bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens und somit für den späteren Betrieb des Tagebaus als Voraussetzung für eine langfristig sichere Energieversorgung geschaffen.

In dem als Vorranggebiet gesicherten Abbaubereich sind andere Raumnutzungen grundsätzlich möglich und sollen in Abhängigkeit von der zeitlichen und räumlichen Tagebauentwicklung so lange wie möglich aufrechterhalten werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen jedoch mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. Im Konfliktfall ist dem Abbau von Braunkohle der Vorrang vor anderen Nutzungen und Funktionen einzuräumen.

Der Abbaubereich erstreckt sich auf einer Fläche von insgesamt 1 909 ha, davon liegen 46 ha auf sächsischem Gebiet. Der zeichnerischen Darstellung des Abbaubereiches liegen zugrunde:

- der Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I, vom 21. Juni 2004 (GVBl. II Nr. 24 S. 614);
- der Rahmenbetriebsplan zum Vorhaben Weiterführung des Tagebaus Welzow-Süd, 1994 bis Auslauf, zugelassen durch das Oberbergamt des Landes Brandenburg am 28. Dezember 1993;
- die verfahrensführenden Unterlagen der Vattenfall Europe Mining AG zum Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt II, vom Juni 2007 mit den Änderungen vom Juli 2010.

Ein Teil des Abbaubereiches (46 ha) und der Sicherheitszone (ca. 37 ha) befinden sich im Freistaat Sachsen (vgl. Anlage 1). Für diesen Bereich wird ein paralleles Braunkohlenplanverfahren unter der Verantwortung des sächsischen Planungsträgers, dem Regionalen Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien, geführt.

Die Festlegungen zum Ziel 1 setzen gleichzeitig die Grundlage für erhebliche Beeinträchtigungen von Umweltbelangen und des sozialen Gefüges für die von der Umsiedlung betroffenen Menschen. So liegt der Ortsteil Proschim/Prožym der Stadt Welzow als Teil des durch die Landesverfassung (BbgVerf) nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BbgVerf geschützten sorbischen (wendischen) Siedlungsgebietes im Abbaubereich. Zusätzlich wird die Planungshoheit der Stadt Welzow und der Gemeinde Neu-Seeland für die innerhalb der Abbaugrenze liegenden Ortsteile und Siedlungsbereiche eingeschränkt. Für sie ist eine Entwicklung nur noch möglich, soweit keine Interessen der Braunkohlengewinnung aus der Lagerstätte entgegenstehen.

Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 RegBkPIG a. F. ist Ziel eines Braunkohlenplans, eine langfristig sichere Energieversorgung zu ermöglichen, die zugleich umwelt- und sozialverträglich ist. Der Gesetzgeber beschreibt damit die Grundlage der durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) als die planführende Stelle durchzuführenden landesplanerischen Abwägung.

Der Braunkohlenplan als Raumordnungsplan hat u. a. die Aufgabe, standortgebundene Rohstofflagerstätten und Ansiedlungsstandorte für unvermeidbare Umsiedlungen zu sichern und durch die Ausweisung als Vorranggebiet die jeweils betroffene Fläche von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten, um sie für einen Braunkohletagebau zu sichern, der umwelt- und sozialverträglich geführt werden kann. Insoweit hat der Braunkohlenplan zu prognostizieren, ob eine derartige Umwelt- und Sozialverträglichkeit bei einer späteren Zulassung des Tagebaus möglich erscheint und, soweit planerisch erforderlich, raumordnerische Sicherungen hierfür zu treffen. Der Braunkohlenplan ist also keine Zulassungsentscheidung und nimmt auch keine Vollprüfung einer solchen Zulassungs- und Eingriffsentscheidung vorweg. Diese fällt in den Zuständigkeitsbereich der anschließenden bergrechtlichen Verfahren des Landesbergamtes.

Das Braunkohlenplanverfahren wurde am 15.11.2007 im Rahmen einer Sitzung des BKA eröffnet und u. a. auf der Grundlage von zwei Beteiligungsverfahren mit den Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit (incl. jeweils einer mehrtägigen Erörterung), mit einer Vielzahl von Beteiligungen des BKA und des Arbeitskreises Welzow-Süd und nicht zuletzt im direkten Dialog mit den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern vor Ort geführt.

Die entsprechenden Ergebnisse, Feststellungen und landesplanerischen Festlegungen sind im Braunkohlenplan und im Umweltbericht sowie in den weiteren Unterlagen (insbesondere Abwägungstabellen 1. und 2. Beteiligung und dem Abwägungs-

bericht) dokumentiert.

Im Ziel 1 des Braunkohlenplans ist der Abbaubereich des Tagebaus Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt II landesplanerisch als Vorranggebiet gesichert.

Damit wird die künftige Verstromung der in diesem Bereich lagernden Braunkohle als tragendes Element einer langfristig sicheren (und auch preiswerten und unabhängigen) Energieversorgung bewertet (Planrechtfertigung).

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 17.12.2013 (1 BvR 3139/08 u. a.) noch einmal die überragende Bedeutung der Sicherung der Energieversorgung für das Gemeinwohl betont. Es hat dabei die Sicherung der Energieversorgung durch geeignete Maßnahmen als öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung bezeichnet und die Energieversorgung zum Bereich der Daseinsvorsorge gerechnet, deren Leistung der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf. Zudem sei die ständige Verfügbarkeit ausreichender Energiemengen eine entscheidende Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der gesamten Wirtschaft.

Weiterhin hat das Bundesverfassungsgericht deutlich gemacht, dass es zuallererst eine energiepolitische Entscheidung des Bundes und der Länder sei, mit welchen Energieträgern und in welcher Kombination der verfügbaren Energieträger sie eine zuverlässige Energieversorgung sicherstellen wollen. Das Land Brandenburg hat sich in seiner Energiestrategie 2030 für einen weiteren Auf- und Ausbau erneuerbarer Energieträger ausgesprochen und die Braunkohlenverstromung als flankierende und unterstützende Brückentechnologie eingeordnet.

Der Braunkohlenplan trifft durch die Festlegung von Zielen und Grundsätzen Vorsorge, damit im Ergebnis der Abwägung das Ziel erreicht werden kann, eine langfristig sichere Energieversorgung zu ermöglichen, die zugleich umwelt- und sozialverträglich ist. In der Abwägungsentscheidung wurden insbesondere die sich im Einzelnen aus der Begründung des Planentwurfs und den beiden Abwägungstabellen ergebenden privaten und öffentlichen Belange berücksichtigt. Hierzu gehören vorrangig die energiewirtschaftliche Notwendigkeit, die insbesondere durch die Umsiedlungen im Abbaugbiet hervorgerufene schwerwiegende Betroffenheit der Bewohner, Eigentümer, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe, die besondere Betroffenheit von Personen und Grundstücken am Rande des Abbaugebiets, Immissionen, Bergschäden, die Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser, Natur und Landschaft, Klima, Wiedernutzbarmachung, Altlasten und Boden, Kultur- und sonstige Güter. Hierzu gehört nicht zuletzt auch das Sorben-/Wendentum.

Unter Berücksichtigung all dieser teils widerstreitenden Belange und der weiteren Ziele und Grundsätze der Raumordnung ist es ausgewogen, dem Abbau der Braunkohle im Abbaugbiet raumordnerischen Vorrang vor anderen Nutzungs- und Funktionsansprüchen einzuräumen.

In diesem Zusammenhang ist ergänzend auch der abwägungsrelevante Beschluss des BKA (82. Sitzung am 28.04.2014) beachtlich, der die Entwürfe des Braunkohlenplanes/des Umweltberichtes sowie die weiteren abwägungsrelevanten Unterlagen als tragfähige Grundlage für eine Entscheidung durch die Landesregierung Brandenburg bewertet und der Landesregierung empfiehlt, den Braunkohlenplan als Rechtsverordnung zu erlassen. Näheres dazu siehe „0 Vorbemerkungen“.

Unter den folgenden Überschriften wird im Weiteren begründet, warum es zur landesplanerischen Sicherung der im Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt II lagernden Kohlevorräte keine vorzugswürdige Alternative gibt. Bei der Begründung gilt die technische Laufzeit des Tagebaus von 2026 bis 2042 als Betrachtungszeitraum:

- Hinweise aus höchstrichterlicher Rechtsprechung
- Erfordernisse einer langfristig sicheren Energieversorgung
- Erfordernis einer wirtschaftlichen und preiswerten Energieversorgung
- Vereinbarkeit der Braunkohlenverstromung mit dem Klimaschutz
- Flexibilitätsanforderungen an das Kraftwerk Schwarze Pumpe
- Prognose jährlicher Kraftwerkslaufzeiten (Schwarze Pumpe) in Wechselwirkung zum Ausbau Erneuerbarer Energien
- Bedeutung der Braunkohlenindustrie für Strukturwandel und Arbeitsplatzsicherung
- Keine vorzugswürdige Alternative zum Abbaubereich

Hinweise aus höchstrichterlicher Rechtsprechung

Für den Umgang mit dem Zielkonflikt zwischen notwendiger Energieversorgung und Eingriffsminimierung hat das Brandenburgische Verfassungsgericht bereits 1998 deutliche Hinweise gegeben. Nach seinem Urteil vom 18.06.1998 (VfGBbg 27/97 – LKV 1998, 395) zum Braunkohlengrundlagengesetz ist die Energiesicherung eine herausragende öffentliche Aufgabe.

Auch das Bundesverfassungsgericht misst dem Interesse an einer langfristig gesicherten Energieversorgung heute eine gleich hohe Bedeutung zu, wie dem „Interesse am täglichen Brot“ (BVerfG, NJW 1995, 381, (383)). Die Energieversorgung gehöre zum Bereich der Daseinsvorsorge und sei eine Leistung, derer der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unverzichtbar bedürfe (vgl. BVerfGE, 38, 258 (270f), BVerfG Beschluss vom 20.03.1984 - NJW 1984,1872). Die Sicherung einer ausreichenden Energieversorgung sei auch in einer grundsätzlich marktwirtschaftlich geordneten Wirtschaft eine legitime Aufgabe der staatlichen Wirtschaftspolitik, die von der Verantwortung des Staates für den ungestörten Ablauf des wirtschaftlichen Geschehens im Ganzen ausgeht (BVerfG Beschluss vom 16.03.1971 – NJW 1971,1255).

Die Energieversorgung ist in der Landesverfassung im Sozialstaatsprinzip (Art. 2 Abs. 1 BbgVerf) und in der Pflicht zum

Schutz der Menschenwürde (Art. 7 Abs. 1 BbgVerf) als Verfassungsauftrag verankert, der in seiner Bedeutung nicht hinter der Schutzpflicht aus Art 25 Abs. 1 BbgVerf zum Schutz des angestammten sorbischen (wendischen) Siedlungsgebietes zurücksteht (VfGBbg 27/97 – LKV 1998, 395). Auch die neuere Rechtsprechung sieht in der Gewährleistung der Energieversorgung – auch und gerade durch die Nutzung heimischer Rohstoffe – ein Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges, das seine grundsätzliche Bedeutung auch im Zeichen der Liberalisierung der Strommärkte behalten hat (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 21.12.2007 – 11 A 1194/02 –; VG Cottbus, Urteil v. 13.10.2012 – 4 K 321/10 – m. w. N.).

In seiner jüngsten Entscheidung zum „Tagebau Garzweiler II“ hebt das Bundesverfassungsgericht hervor, dass es zuallererst eine energiepolitische Entscheidung des Bundes und der Länder ist, mit welchem Energieträger und in welcher Kombination verfügbarer Energieträger sie eine zuverlässige Energieversorgung sicherstellen wollen. Hierbei steht ihnen ein weiter Gestaltungs- und Einschätzungsspielraum zu (BVerfG, Urteil v. 17.12.2013, Rn. 288).

Erfordernisse einer langfristig sicheren Energieversorgung

Braunkohle stellt für Deutschland neben den erneuerbaren Energien heute die einzige nennenswerte wirtschaftliche nationale Energiereserve. Im Rahmen des deutschen Strommixes, bei dem der Energierohstoff Braunkohle mit 25 % den größten Anteil trägt, ist es auch langfristig notwendig, sich auf diese heimische Ressource zu stützen. Eine langfristig planbare, zuverlässige und kostengünstige Stromversorgung ist Grundvoraussetzung für den Wirtschaftsstandort Deutschland.

Der Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I, von 2004 hatte im Ziel 3, Satz 2, den Bereich des räumlichen Teilabschnittes II bereits als Vorbehaltsgebiet für den Braunkohlenbergbau ausgewiesen. Damit verbunden war in Ziel 3, Satz 1, die Maßgabe, dass bis spätestens 2015 in einem anschließenden Braunkohlenplanverfahren die Entscheidung über die Weiterführung des Tagebaus in den räumlichen Teilabschnitt II getroffen werden soll. Die vorgesehene Weiterführung in den Teilabschnitt II wurde mit dem Erfordernis begründet, die Kohleverorgung des Kraftwerks Schwarze Pumpe in seiner konzipierten Laufzeit zu sichern. Diese Zielsetzung ist unverändert sachgerecht und wird weiterhin verfolgt. Der Teilabschnitt II soll von 2026 bis 2042 das Kraftwerk versorgen.

Die Landesregierung kommt in ihrer „Energierstrategie 2030 des Landes Brandenburg“ (im Folgenden: „Energierstrategie 2030“) zu der Prognose, dass die Nutzung der heimischen Braunkohle für eine sichere und preiswerte Stromversorgung über das Jahr 2030 hinaus notwendig ist. Der Schwerpunkt der Energiepolitik hat sich mit der „Energierstrategie 2030“ weiter hin zu den erneuerbaren Energien verschoben. Es ist jedoch heute noch nicht sicher abschätzbar, welche Zeitspanne der Transformationsprozess des Energiesystems hin zu einer vollständigen Energieversorgung aus erneuerbaren Energien benötigen wird, d. h. ab wann die erneuerbaren Energien allein in der Lage sein werden, den Industriestandort Deutschland jederzeit sicher und zu international wettbewerbsfähigen Preisen zu versorgen. Zu den Unsicherheiten und zu lösenden Herausforderungen gehören hierbei beispielsweise ein langsamer Netzausbau, Akzeptanz der Bevölkerung, Marktfähigkeit der erneuerbaren Energien, Verfügbarkeit von Energiespeichertechnologien sowie die Notwendigkeit von schnell regelbaren Erzeugungskapazitäten in den erforderlichen Größenordnungen. Wegen dieser unsicheren Ausgangslage und wegen der im internationalen Vergleich hohen und weiter steigenden Energiepreise hat die Landesregierung die Prognose getroffen, dass auf die Braunkohlenverstromung über das Jahr 2030 hinaus nicht verzichtet werden kann und hat sie deshalb als Brückentechnologie zum notwendigen Bestandteil der „Energierstrategie 2030“ gemacht. Durch den von der Bundesregierung im Sommer 2011 beschlossenen vollständigen Ausstieg Deutschlands aus der Kernenergie bis zum Jahr 2022 ist der Export von Brandenburger Strom zur Versorgung des deutschen Strommarktes von noch größerer Bedeutung geworden. Über 50 % des in Brandenburg produzierten Stroms werden exportiert und tragen damit zur nationalen Versorgungssicherheit bei (s. „Energierstrategie 2030“).

Mit dem im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten durch Prof. Dr. Georg Erdmann von der TU Berlin erstellten „Kurzgutachten zur energiewirtschaftlichen Planrechtfertigung im Entwurf des Braunkohlenplans Tagebau Welzow-Süd räumlicher Teilabschnitt II“ vom 18. Februar 2013 (im Folgenden: „Erdmann-Gutachten“) wird die Notwendigkeit der Braunkohlenverstromung im Kraftwerk Schwarze Pumpe bis zum Jahr 2042 belegt. Die Bedeutung der Lausitzer Braunkohlekraftwerke für die nationale Versorgungssicherheit und die Systemstabilität wird in Anbetracht des Kernenergieausstiegs und des weiter wachsenden Ausbaus der erneuerbaren Energien zunehmen. Braunkohlekraftwerke können auch in Zukunft einen erheblichen Beitrag zur Versorgungssicherheit Deutschlands leisten. Durch die bedarfsgerechte Braunkohlenstromerzeugung werden Frequenz und Spannung des elektrischen Systems in engen Toleranzgrenzen stabil gehalten. Bei einer großräumigen Störung des Netzes („Black out“) können die modernen Braunkohlekraftwerke der Lausitz in der 50Hertz-Regelzone die Elektrizitätsversorgung schnell wieder aufbauen. Somit bilden sie im Zusammenspiel mit den Pumpspeicherkraftwerken das Rückgrat für die Stabilität des elektrischen Systems, was sie in kritischen Situationen (November 2006, Oktober 2009 und März 2012) wiederholt nachgewiesen haben.

Im Licht der aktuellen und absehbaren Entwicklungen und Rahmenbedingungen wurden die Grundannahmen der Planrechtfertigung, die sich zu großen Teilen auf das „Erdmann-Gutachten“ stützen, überprüft. Sie werden nach wie vor als schlüssig und geeignet eingeschätzt, die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens zu begründen. Die Aussagen der „Energierstrategie 2030“ zur Erforderlichkeit der Braunkohlenverstromung haben auch aus heutiger Sicht volle Gültigkeit. Die gegenüber den Ansätzen der „Energierstrategie 2030“ etwas höheren Volllaststunden für die Lausitzer Kraftwerke sind angesichts der aktuellen und absehbaren Entwicklungen im Interesse der Gewährleistung einer zu jeder Zeit sicheren und bezahlbaren Stromversorgung plausibel und gerechtfertigt.

Die Sicherung des weltweit steigenden Energieverbrauchs führt auch zu einer weltweit steigenden Nachfrage nach fossilen

Energieträgern, die mit einem schnellen Ressourcenverbrauch und damit steigenden Energiepreisen verbunden sein wird. Aufgrund der differenzierten globalen Rohstoffvorkommen kommt es zunehmend und in unterschiedlichem Umfang zu Importabhängigkeiten der jeweils nationalen Energieversorgungen, die mit einer Reihe von Risiken verbunden sein werden. Dabei werden die Anstrengungen insbesondere der USA durch den Ausbau der Gas- und Ölförderungen aus konventionellen und unkonventionellen Lagerstätten die Importabhängigkeit bei Energierohstoffen zu verringern, im Hinblick auf die zunehmenden Rohstoffbedarfe anderer Länder nur geringe Einflüsse auf die Weltmarktpreise für Energierohstoffe bilden. Trotz des weltweiten Booms zur Steigerung der Gewinnung von Energieträgern sind die Weltmarktpreise für Erdöl, Erdgas und Steinkohle in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich gestiegen. Dieser Trend wird sich nach Einschätzung zahlreicher Experten (DIHK, HWWI, PROGNO, BGR, BMWi, IEA) langfristig fortsetzen. Von dieser Entwicklung wird Deutschland nicht ausgeschlossen sein. Die Verstromung der Braunkohle als derzeit einzigem in ausreichender Menge zur Verfügung stehenden Rohstoff dämmt die Abhängigkeit der Energieerzeugung von Energieimporten, insbesondere von Erdgas und Steinkohle, aber auch von Atomenergieimporten, ein und schafft damit einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit in Deutschland (Prognos 2011).

Erfordernis einer wirtschaftlichen und preiswerten Energieversorgung

Die sortierte Grenzkostenkurve der Stromerzeugung wird als Merit Order (Wert-Reihenfolge) bezeichnet. Nach dieser Kurve lässt sich für die Stromnachfrage zu jedem Zeitpunkt bestimmen, mit welchen Kraftwerken diese Nachfrage am kostengünstigsten gedeckt werden kann. Wie auch das „Erdmann-Gutachten“ in seiner Analyse zeigt, werden die modernen Braunkohlekraftwerke nach dem Ausstieg aus der Kernenergienutzung in Deutschland in der Merit Order nach vorne rücken, was in den im Vergleich zu Steinkohle- und Erdgaskraftwerken geringen Brennstoffkosten begründet liegt. Steigen die erneuerbaren Elektrizitätsanteile, so werden vor allem Erzeugungskapazitäten mit vergleichsweise hohen Grenzkosten verdrängt, hingegen weniger die Erzeugungskapazitäten mit geringen Grenzkosten. Neuere effiziente Braunkohlekraftwerke wie die beiden Blöcke im Kraftwerk Schwarze Pumpe haben Grenzkosten in Höhe von rund 20 Euro/MWh. Hinter den Braunkohlekraftwerken folgen Steinkohle-, Gas- und Ölkraftwerke mit Grenzkosten teilweise über 50 Euro/MWh. Somit werden durch den weiter steigenden Ausbau der erneuerbaren Energien zum Beispiel Gaskraftwerke stärker als Braunkohlekraftwerke aus der verbleibenden konventionellen Reststromerzeugung verdrängt.

Trotz des bereits erfolgten Ausbaus der erneuerbaren Elektrizitätserzeugung wurden die deutschen Braunkohlekraftwerke im Jahr 2010 im Mittel mit 6 600 Volllaststunden eingesetzt. Die hocheffizienten Kraftwerke im Lausitzer Revier erreichten im Jahr 2010 7 540 Volllaststunden, in den Jahren 2012/2013 sogar über 7 900 Stunden und mit ca. 52 TWh Stromerzeugung im Jahr 2013 einen neuen Höchstwert. Das „Erdmann-Gutachten“ geht davon aus, dass trotz einer möglichen Steigerung der europäischen CO₂-Zertifikatepreise moderne Braunkohlekraftwerke wie das Kraftwerk Schwarze Pumpe bis zum Ende der technischen Laufzeit in der Merit Order an vorderer Stelle verbleiben werden. Um in der Merit Order von Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerken verdrängt zu werden, müsste der Preis der CO₂-Zertifikate nach Erdmann auf mehr als 70 Euro/t ansteigen, bei einem konstant angenommenen Weltmarktpreisniveau für Erdgas und Steinkohle.

Ohne die bestehenden effizienten Braunkohlekraftwerke würde sich die Elektrizitätsversorgungslücke in Deutschland zwischen der Nachfrage und der fluktuierenden Elektrizitätserzeugung aus Windkraft und Photovoltaik nur schließen lassen, wenn ein entsprechender Ausbau von thermischen Ersatzkraftwerken (vor allem Gasturbinen) erfolgte. Dies würde zu höheren Stromgestehungskosten und zu einer größeren Abhängigkeit von Erdgasimporten führen. Auch bei der Vollendung des europäischen Elektrizitätsbinnenmarktes misst Erdmann den bereits bestehenden Kraftwerken, insbesondere den kostengünstig Strom produzierenden Braunkohlekraftwerken der Lausitz, eine eher noch wachsende Bedeutung bei.

Das im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz durch Prof. Dr. Christian von Hirschhausen und Pao-Yu Oei erstellte „Gutachten zur energiepolitischen Notwendigkeit der Inanspruchnahme der im Teilfeld II des Tagebaus Welzow-Süd lagernden Kohlevorräte unter besonderer Berücksichtigung der Zielfunktionen der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg“ vom 11. März 2013 (im Folgenden: „Hirschhausen-Gutachten“) hält es allerdings für möglich, dass ab 2030 bei günstigeren Erdgaspreisen und weiter steigenden CO₂-Zertifikatepreisen Gaskraftwerke die bestehenden Braunkohlekraftwerke in der Merit Order verdrängen könnten. Wie sich aus der weiteren Begründung ergibt, wird dieser Einschätzung nicht gefolgt.

Vereinbarkeit der Braunkohlen-Verstromung mit dem Klimaschutz

Das europäische Emissionsrechtssystem (EHS) ist seit 2005 das zentrale klimaschutzpolitische Instrument zur Erreichung der Treibhausgasemissionsziele in Europa. Vom EHS sind ca. 11 000 europäische Anlagen der Stromproduktion sowie bestimmte Industriezweige betroffen, die für etwa die Hälfte der derzeitigen europäischen Treibhausgasemissionen verantwortlich sind. Der Emissionshandel funktioniert nach dem Prinzip cap and trade – beschränken und handeln. Es wird eine EU-weite Gesamtobergrenze für CO₂-Emissionen vorgegeben, die jährlich verringert wird. Damit sollen Anreize für eine Verringerung der Treibhausgasemissionen gesetzt werden. Durch die freie Handelbarkeit der Emissionsberechtigungen soll zudem ein ökonomischer Anreiz geschaffen werden, den Ausstoß schädlicher Klimagase dort zu senken, wo es am effizientesten ist.

Die europäischen Stromproduzenten müssen mit Ausnahme einiger osteuropäischer Mitgliedsstaaten seit Beginn des Jahres 2013 alle benötigten Zertifikate zu 100 % bezahlen. Mit dem Emissionshandel wird somit dafür gesorgt, dass die Stromwirtschaft ihr Emissionsziel erfüllt, ungeachtet dessen, wo in Europa Kraftwerke betrieben werden oder neu entstehen. Durch eine hohe Auslastung eines Kohlekraftwerks wird das CO₂-Minderungsziel in seiner Gesamtheit nicht gefährdet, denn die

Menge an Emissionsberechtigungen ist in ihrer Gesamtheit gesetzlich begrenzt. So haben EWI/Prognos/GWS bereits in den „Energieszenarien 2011“, Seite 14, darauf hingewiesen, dass der Kernenergieausstieg in Deutschland und die Kompensation durch andere Erzeugungskapazitäten EU-weit nicht zu zusätzlichen Emissionen führe. Vielmehr würden diese innerhalb des EHS durch entsprechend stärkere CO₂-Reduktion an anderer Stelle kompensiert.

Die Ursache für die aktuell niedrigen Zertifikatepreise liegt nicht in einem Versagen des EHS an sich, sondern in dessen Ausgestaltung. So hat z. B. die aktuelle Wirtschaftskrise zu einer europaweiten Reduzierung der CO₂-Emissionen und damit zu einer Vielzahl ungenutzter Zertifikate geführt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Klimaschutzmaßnahmen in Ländern mit Partnern außerhalb der Gemeinschaft (sogenannte CDM bzw. JI-Maßnahmen) zur Anrechnung zu bringen und damit die Menge der für die eigenen Emissionen benötigten Zertifikate zu verringern. Damit Unternehmen wieder mehr in den Klimaschutz investieren, wird auf EU-Ebene neben einer Verschärfung der CO₂-Minderungsziele über eine Reform des EHS diskutiert. Die beschlossene Verzögerung der Marktzuführung von Emissionsrechten (Backloading) ist dabei ein erster Schritt; weitere Überlegungen, wie die Einführung einer Marktstabilisierungsreserve, stehen erst am Anfang.

Bei Zugrundelegung der zur Gewährleistung einer insgesamt sicheren und preiswerten Stromversorgung prognostizierten Volllaststunden (so wie dies durch das „Erdmann-Gutachten“ hergeleitet wurde) würden sich für das Kraftwerk Schwarze Pumpe im Jahr 2030 höhere CO₂-Emissionen ergeben, als mit der „Energierstrategie 2030“ angestrebt. Bei Zugrundelegung von im Jahr 2030 gegenüber dem Leitszenario der „Energierstrategie 2030“ um knapp 1 900 Stunden höhere Volllaststunden hätte das eine um ca. 3 Mio. t höhere jährliche CO₂-Emissionsmenge aus dem Kraftwerk zur Folge.

Nach Auffassung der Landesregierung ist dies aus heutiger Sicht im Ergebnis der Gesamtabwägung zugunsten einer langfristig sicheren und bezahlbaren Stromversorgung hinnehmbar. Mit dem energiepolitischen Zieldreieck (in Brandenburg Zielviereck) sind die gleichrangigen Ziele Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit, Umwelt- und Klimaschutz (in Brandenburg zusätzlich Akzeptanz und Beteiligung) bestimmt. Es gibt kein Ober-Ziel der CO₂-Minderung, sondern es muss stets eine Abwägung getroffen werden, wie alle vier Ziele möglichst gleichermaßen erreicht werden können. Angesichts des fortschreitenden Ausbaus der erneuerbaren Energien gewinnen die Ziele Versorgungssicherheit und Preiswertsein an Bedeutung, nicht zuletzt um die gesellschaftliche Akzeptanz für die Energiewende zu gewährleisten. Die „Energierstrategie 2030“ beinhaltet strategische Ziele und Maßnahmen für das gesamte Land; sie hat keinen Gesetzesrang mit gegenüber einzelnen Anlagenbetreibern durchsetzbaren CO₂-Minderungsvorgaben. Durch die vorgesehene kontinuierliche Überprüfung der „Energierstrategie 2030“ wird sichergestellt, dass zukünftig ggf. neue Erkenntnisse in die nachfolgenden berechtlichen Verwaltungsvorfahren einfließen.

Flexibilitätsanforderungen an das Kraftwerk Schwarze Pumpe

Neben seiner langfristigen Wirtschaftlichkeit ist das Kraftwerk Schwarze Pumpe für den durch den Ausbau der erneuerbaren Energien begründeten Wandel des Strommarktes gut gerüstet. Das „Erdmann-Gutachten“ bestätigt, dass auch ein modernes Braunkohlenkraftwerk wie Schwarze Pumpe flexibel auf die steigenden Anforderungen der fluktuierenden Einspeisung der erneuerbaren Energien reagieren kann. Es ist in der Lage, bei extremen Stromeinspeisesituationen (z. B. bei Starkwind oder hohen Photovoltaikeinspeisungen) auf ein Mindestlastniveau heruntergefahren zu werden. Nach Angaben von Vattenfall kann das Kraftwerk Schwarze Pumpe mit einer Regelungsgeschwindigkeit von 2 % pro Minute nach oben oder unten gefahren werden, so dass pro Minute ein Regelungspotential von rd. 90 MW zur Verfügung steht. Jeder der beiden 800 MW-Blöcke des Kraftwerks Schwarze Pumpe kann auf eine Leistung von 400 MW reduziert werden. Dieser Wert stellt das theoretische Blockminimum dar. Das Minimum für den Gesamtstandort Schwarze Pumpe liegt jedoch bedingt durch Dampf- und Wärmeverpflichtungen (Veredelungsbetrieb, Kommune) bei real ca. 600 MW. Das „Erdmann-Gutachten“ schätzt ein, dass auf absehbare Zeit die Kombination von fossilen Bestandskraftwerken - wie Schwarze Pumpe - mit bestehenden Speicher- und Pumpspeicherkraftwerken die beste Ergänzung zu den erneuerbaren Energien ist. Durch technische Maßnahmen kann das Blockminimum in den kommenden Jahren weiter reduziert werden. Laut Vattenfall wird für die Lausitzer Kraftwerke ein Wert von 20 % für erreichbar gehalten.

Prognose jährlicher Kraftwerkslaufzeiten (Schwarze Pumpe) in Wechselwirkung zum Ausbau erneuerbarer Energien

Der von der Bundesregierung mit ihrem Energiekonzept 2010 und der anschließenden Energiewende verstärkt eingeleitete Umbau des deutschen Stromsystems zugunsten der erneuerbaren Energien wird Auswirkungen auf die Einsatzzeiten der bestehenden Braunkohlekraftwerke haben. Nach den aktuellen energiepolitischen Eckpunkten der Bundesregierung soll der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung in Deutschland bis zum Jahr 2025 auf 40 bis 45 % und bis zum Jahr 2035 auf 55 bis 60 % ausgebaut werden. Bis zum Jahr 2050 soll dieser Anteil auf mindestens 80 % erhöht werden.

Das „Erdmann-Gutachten“ geht davon aus, dass folgende Erzeugungskapazitäten bei den erneuerbaren Energien in Deutschland schrittweise bis 2040 geschaffen werden können:

Erzeugung	2010	2020	2030	2040
Windkraft onshore in GW	27	45	64	64
Windkraft offshore in GW	0	5	10	35
Photovoltaik in GW	18	54	65	65
Biomasse	5	8	9	10

Quelle: Erdmanngutachten S. 7 Tabelle 3 auf Basis des überarbeiteten Netzentwicklungsplans vom 26. November 2012 sowie der BMU-Leitstudie 2010

Dabei geht das „Erdmann-Gutachten“ davon aus, dass nach 2030 überwiegend ein Ersatz der jeweils außer Betrieb gehenden Altanlagen erfolgt. Zu einer ähnlichen Einschätzung ist die Bundesnetzagentur bei ihrer Genehmigung des Szenariorahmens für den Netzentwicklungsplan 2014, Seite 71, gelangt: „Die Bundesnetzagentur ist der Ansicht, dass zu gegebener Zeit eine Marktsättigung erreicht werden könnte, da dann bereits viele windreiche Standorte ausgeschöpft sind bzw. nicht mehr ausreichend Freiflächen zur Verfügung stehen und somit der dynamische Ausbau der Windenergie etwas beeinträchtigt werden könnte.“ Auch die des „Erdmann-Gutachtens“ quantitative Annahmen zu den Kapazitätswüchsen entsprechen in etwa den Annahmen der Bundesnetzagentur. Diese geht in ihrem ambitionierten Leitszenario für das Jahr 2024 von 138 600 MW und für das Jahr 2034 von 173 300 MW aus (Seiten 2, 60 - 69, 71 - 73). Ob es, wie durch das „Erdmann-Gutachten“ prognostiziert, im Zeitraum zwischen 2030 und 2040 bei der Windenergie onshore sowie bei der Photovoltaik keinen weiteren geringen Kapazitätswuchs geben wird, kann dahingestellt bleiben, da weitere Kapazitäten dieser Art wegen ihrer niedrigen Volllaststunden keinen Beitrag mehr zur Strombedarfsdeckung leisten.

Die erneuerbaren Energien machen aktuell (2012) einen Anteil von knapp 23 Prozent am deutschen Bruttostromverbrauch aus, haben jedoch nur einen geringen Anteil an der Bereitstellung gesicherter Leistung – das ist die Leistung, die zu jeder Zeit sicher zur Deckung der Nachfrage verfügbar ist. So weisen z. B. Windenergieanlagen in Deutschland, die nach wie vor den weitaus größten Anteil an der erneuerbare-Energien-Stromerzeugung ausmachen, lediglich eine gesicherte Leistung von rund sieben Prozent auf. Konventionelle Kraftwerke und witterungsunabhängige Erzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien (z. B. Biomasseanlagen) haben hingegen je nach Technologie eine gesicherte Leistung von bis zu 95 Prozent (Quellen u. a. ENTSO-E, TradeWind, dena, BMU, BNetzA).

Um weiter steigende Anteile erneuerbarer Stromerzeugung in das Stromsystem zu integrieren und gleichzeitig die Versorgungssicherheit trotz stark fluktuierender Erzeugung aus Wind- und Solarkraftwerken zu gewährleisten, kommen zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen zu dem Schluss, dass ein ausgewogener Technologiemix zwischen erneuerbaren Energien und konventionellen Kraftwerken auch längerfristig erforderlich ist. So werden lt. einer Untersuchung der dena die erneuerbaren Energien zwar im Jahr 2050 über 80 Prozent des Brutto-Stromverbrauchs liefern, aber nur knapp 24 Prozent der gesicherten Leistung bereitstellen. Effiziente Gas- und Kohlekraftwerke werden lt. dena im Jahr 2050 noch rund 60 Prozent der gesicherten Leistung stellen müssen. (Quelle: dena-Studie „Integration der erneuerbaren Energien in den deutsch-europäischen Strommarkt“, August 2012)

Während konventionelle Kraftwerke auf Basis von Kernenergie und Braunkohle im Jahr 2009 in Deutschland mehr als 6 000 Volllaststunden erreichten, waren es bei Windenergieanlagen lediglich 1 500 und bei Photovoltaikanlagen 700 Stunden (Quelle u. a. dena, BNetzA, BDEW). Da die Bruttostromerzeugung auf Basis fluktuierender erneuerbaren Energien maßgeblich von den meteorologischen Gegebenheiten abhängig ist, sind Prognosen zu deren Beiträgen zur Strombedarfsdeckung unabhängig von technologischen Fortschritten auch zukünftig mit hohen Unsicherheiten behaftet.

Es wird allgemein eingeschätzt, dass durch den Ausbau der erneuerbaren Energien die bisherige Aufteilung der Stromerzeugung in Grund-, Mittel- und Spitzenlast sich mittelfristig verändern wird. Die Residuallast bezeichnet die in einem Elektrizitätsnetz bestehende Stromnachfrage (Last) abzüglich des nicht beeinflussbaren Einspeisungsanteils von nicht regelbaren Kraftwerken wie z. B. Windkraft oder Photovoltaik. Sie stellt somit die Restnachfrage dar, welche von regelbaren Kraftwerken gedeckt werden muss. Welche Höhe die Residuallast im deutschen Strommarkt mittel- bis langfristig betragen wird und welche Auswirkungen sich auf den künftigen Betrieb des Braunkohlenkraftwerks Schwarze Pumpe hieraus ergeben werden, lässt sich nicht mit vollständiger Sicherheit voraussehen. Hierzu gibt es unterschiedliche Positionen.

Die der Energiestrategie 2030 zugrunde liegenden Prognosen zur Stromerzeugung des Landes Brandenburg bis zum Jahr 2030 gingen von den gleichen Volllaststunden für Kraftwerke aus, wie sie in den „Energieszenarien 2011“ von EWI/GWS/Prognos für die Bundesregierung verwendet wurden. Danach wurde für das Braunkohlenkraftwerk Schwarze Pumpe im Jahr 2025 ein Wert von 6 264 Jahresvolllaststunden und im Jahr 2030 ein Wert von 5 265 Volllaststunden angenommen. Die gegenüber den Ansätzen der „Energiestrategie 2030“ von Erdmann etwas höher prognostizierten Volllaststunden für die Lausitzer Kraftwerke werden angesichts der aktuellen und absehbaren Entwicklungen im Interesse der Gewährleistung einer zu jeder Zeit sicheren und bezahlbaren Stromversorgung als gerechtfertigt eingeschätzt. So werden auch in dem durch die Bundesnetzagentur genehmigten Netzentwicklungsplan Strom 2013, welcher Grundlage für den Netzausbau in Deutschland ist, für das Jahr 2023 ca. 7 300 Volllaststunden und für das Jahr 2033 ca. 7 050 Stunden zugrunde gelegt.

Es ist davon auszugehen, dass der notwendige Ausbau des Übertragungsnetzes der 50Hertz-Regelzone schrittweise verwirklicht wird. Laut dem durch die Bundesnetzagentur genehmigten Szenariorahmen für die Netzentwicklungsplanung 2014 werden sowohl die geplanten Netzausbauaktivitäten für das deutsche als auch für das europäische Stromnetz die Vernetzung und damit die Möglichkeiten für den Stromhandel deutlich verbessern. Es wird davon ausgegangen, dass Stromerzeuger zunehmend die Möglichkeiten für den Handel des gesamteuropäischen Strombedarfs unter der Voraussetzung mitzuwirken, dass sie zu wettbewerbsfähigen Preisen erzeugen können. Es wird eingeschätzt, dass eine isolierte Betrachtung Deutschlands mehr und mehr zu Gunsten einer gesamteuropäischen Betrachtung an Bedeutung verlieren wird. Diese von der Bundesnetzagentur eingeschätzte Entwicklung wird zu einem verbesserten Transport von Wind-, Photovoltaik- und Braunkohlen-Strom und zu einer hohen Auslastung der Braunkohlekraftwerke führen. Ein wettbewerblich organisierter Energiebinnenmarkt mit einem grenzüberschreitenden diskriminierungsfreien Stromhandel ist eines der prioritären Ziele der Europä-

ischen Union.

Das „Erdmann-Gutachten“ schätzt ein, dass wegen des weiter zunehmenden Ausbaus der erneuerbaren Elektrizitätserzeugung künftig Braunkohlenkraftwerksblöcke zeitweise im Teillastbetrieb gefahren werden müssen. Hiervon wäre auch das Kraftwerk Schwarze Pumpe auf längere Sicht betroffen. In Auswertung aktuellster Entwicklungen und Analysen des Strommarktes (u. a. der durch die Bundesnetzagentur bestätigte Netzentwicklungsplan 2012) begründet Erdmann im Vergleich zur Energiestrategie 2030 allerdings eine deutlich höhere Zahl von Jahresvolllaststunden der Braunkohlekraftwerke. Wie Erdmann zeigt, können Braunkohlekraftwerke wegen ihrer kostengünstigen Stellung in der Merit Order auch im Jahr 2040 immer noch hohe Betriebsstunden zur Verfügung stellen. Er geht für 2040 von rund 6 490 gewichteten „Braunkohlen-Jahresvolllaststunden“ aus. Soweit die Residuallast auf dem deutschen Strommarkt negativ sei, könne der überschüssige Strom zur Versorgungssicherheit und Systemstabilität im europäischen Strommarkt beitragen oder möglicherweise in Stromspeicher eingespeist werden. Bei Betrachtung des europäischen Elektrizitätsmarkts kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass bei den Braunkohlekraftwerken der Lausitz mit einer tendenziell noch höheren Zahl von Jahresvolllaststunden zu rechnen sei als bei alleiniger Betrachtung des deutschen Elektrizitätsmarkts. Mit der perspektivisch in Europa zurückgehenden Kernenergienutzung ist neben der Braunkohle keine ähnlich kostengünstige und gleichzeitig steuerbare Energietechnologie absehbar.

Für den Zeitraum zwischen 2020 und 2040 wird von Erdmann ein linearer Rückgang der Jahresvolllaststunden unterstellt. Wegen des beschlossenen Ausstiegs aus der Kernenergie und der dadurch verursachten Versorgungslücke beginnt dieser Rückgang für die Braunkohlekraftwerke erst ab 2022.

Das „Erdmann-Gutachten“ prognostiziert, dass das Kraftwerk Schwarze Pumpe im Jahr 2040 zu 65 % seiner Einsatzzeit im Volllastbetrieb eingesetzt werden kann, da zu diesem Zeitpunkt der zu erwartende 60-prozentige erneuerbare Versorgungsanteil bereits mit einem bedeutenden Verdrängungseffekt verbunden ist. In den Jahren davor ließen sich höhere Volllaststunden des Kraftwerks erreichen. Für die Jahre 2011 bis 2042 ergibt sich daraus laut Erdmann ein kumulierter Braunkohlenbedarf der beiden Kraftwerksblöcke Schwarze Pumpe in Höhe von rund 358 Mio. Tonnen. Die Differenz gegenüber der Vattenfall-Planzahl von 372 Mio. Tonnen liegt hiernach innerhalb des bei einem 30-jährigen Planungshorizont unvermeidlich anzusetzenden Unschärfbereichs.

Braunkohlenbedarf des Kraftwerks Schwarze Pumpe

Zeitraum von...bis	Anteil Volllast	Volllaststunden (h/a)	Braunkohle (Mio. t/a)	Braunkohle je Periode (Mio. t)
2011 – 2015	90 %	7 595	11,9	59,4
2016 – 2020	90 %	7 595	11,9	59,4
2021 – 2025	85 %	7 374	11,5	57,5
2026 – 2030	80 %	7 154	11,1	55,7
2031 – 2035	75 %	6 933	10,8	53,8
2036 – 2040	70 %	6 713	10,4	52,0
2041 – 2042	65 %	6 492	10,0	20,1
Summe 2011 – 2042				357,8

Quelle: Berechnungen aus dem Erdmann-Gutachten

Andere Gutachten und Studien (z. B. DIW und BMU) gehen von noch niedrigeren Volllaststunden der Braunkohlekraftwerke ab 2030 aus. So wird im Hirschhausen-Gutachten“ unter Bezug auf die Leitstudie des BMU „Langfristszenarien und Strategien für den Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland bei Berücksichtigung der Entwicklung in Europa und global“ mit folgenden Volllaststunden für die Lausitzer Braunkohlekraftwerke gerechnet:

Volllaststunden im Jahr	Kraftwerke Inbetriebnahme vor 1990	Kraftwerke Inbetriebnahme nach 1990
2013	6 000	7 500
2020	5 135	6 418
2030	4 110	5 138
2040	3 291	4 113

Quelle: Berechnungen aus dem Hirschhausen-Gutachten basierend auf dem NEP 2012, Szenario C

Nach dem „Hirschhausen-Gutachten“ könnte rein rechnerisch – ohne Berücksichtigung erforderlicher Kohlequalitäten und Transportkapazitäten und ohne Berücksichtigung des Veredelungssektors – auf die Weiterführung des Tagebaus Welzow-Süd in den Teilabschnitt II wegen des zu erwartenden geringeren Kohlebedarfs verzichtet werden, weil die drei Kraftwerke des Lausitzer Reviers (Schwarze Pumpe, Jänschwalde und Boxberg) allein durch die bereits bestehenden Tagebaue (Jänschwalde, Cottbus-Nord, Welzow-Süd I, Nochten I und Reichwalde) bis zum Ende ihrer Laufzeit versorgt werden könnten. Der Gutachter geht dabei allerdings davon aus, dass das Kraftwerk Jänschwalde lediglich bis 2022 und die 500-MW-(Alt)-Blöcke des Kraftwerkes Boxberg in Sachsen maximal bis 2020 betrieben würden und mit Rohbraunkohle versorgt werden müssten. Vattenfall selbst gibt an, dass das Kraftwerk Jänschwalde ab Mitte der 2020er Jahre schrittweise auslaufen werde. Erst ab

2030 soll die Laufzeit des Kraftwerks hiernach vollständig beendet sein. Die 500-MW-Blöcke des Kraftwerkes Boxberg sollen bis zum Jahr 2040 weiter betrieben werden. Diese Einsatzprognosen werden durch Erdmann mit seiner Gesamtbetrachtung des Elektrizitätsmarktes bestätigt. Die dem „Hirschhausen-Gutachten“ zugrunde gelegten Laufzeiten der Lausitzer Kraftwerke stellen somit keine hinreichend belastbare Grundlage für die Ermittlung des Braunkohlenbedarfs dar.

Auch die durch das „Hirschhausen-Gutachten“ getroffenen Annahmen zu den Einsatzstunden der Kraftwerke werden gegenüber denen von Erdmann als weniger plausibel eingeschätzt. So stuft auch die Bundesnetzagentur den Einsatz von Braunkohlekraftwerken nunmehr bis in die Mitte der 2030er-Jahre in einem Bereich von 7 000 Volllaststunden ein. Setzt man die im Netzentwicklungsplan 2013 für den Zeitraum bis 2023 bzw. bis 2033 zugrunde gelegten Volllaststunden an und legt die o. g., vom Kraftwerksbetreiber geplanten Kraftwerkslaufzeiten zugrunde, wäre der Teilabschnitt I des Tagebaus Welzow-Süd bis Ende der 2020er-Jahre ausgekohlt. Es stünden für ca. 15 Jahre bis zum geplanten Betriebsende für das Kraftwerk Schwarze Pumpe keine Kohlevorräte mehr zur Verfügung. Selbst bei Zugrundelegung der durch von Hirschhausen gegenüber Erdmann und der Bundesnetzagentur niedriger angesetzten Volllaststunden würden die Kohlevorräte der genehmigten Tagebaue nicht ausreichen.

Langfristige Prognosen, die sich über einen Zeitraum von 30 Jahren und mehr erstrecken, sind in der Regel unsicher. Dies gilt auch für die Prognose zur künftigen Auslastung des Kraftwerkes Schwarze Pumpe ab 2030 und zum jährlichen Kohlebedarf des Kraftwerkes aus dem Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt II. Der Braunkohlenplan legt die raumordnerische Sicherung der Braunkohlenlagerstätte fest. Bei der zu treffenden Entscheidung, ob diese Lagerstätte in ihrer gesamten Größe für die langfristig sichere Energieversorgung benötigt wird, hat die Landesplanung die hohe Verantwortung, keine Risiken für die mittel- bis langfristige Energieversorgung Deutschlands entstehen zu lassen. Bei nicht eindeutigem Ergebnis hat sich die Landesregierung im Sinne der Daseinsvorsorge für die Variante zu entscheiden, bei der die geringsten Risiken für die langfristige Energieversorgung Deutschlands zu erwarten sind. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass der Braunkohlenplan nicht unmittelbar in Rechte einzelner Bürger eingreift, sondern die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine möglichst raumverträgliche Durchführung des Abbauvorhabens schafft.

Unter dem Gesichtspunkt der Risikominimierung und der damit im Zusammenhang stehenden Gemeinwohlverpflichtung des Landes ist es deshalb nicht vertretbar, auf den Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt II, ganz oder teilweise zu verzichten und später im ungünstigen Fall eine Versorgungslücke bei der Energieversorgung von Deutschland entstehen zu lassen bzw. die Stabilität des Elektrizitätsversorgungssystems zu gefährden. Die Landesregierung stützt sich deshalb in ihrem Abwägungsprozess auf die Untersuchungen von Prof. Dr. Georg Erdmann, die die Unternehmensprognose von Vattenfall grundsätzlich bestätigen. Bei einer sich abzeichnenden Kapazitätslücke im deutschen und europäischen Kraftwerkspark wäre es sachfremd und unlogisch, sich von den modernen Braunkohlekraftwerken und von der Versorgung aus heimischen Ressourcen zu trennen. Die Landesregierung hat dies bereits in der „Energierategie 2030“ klargestellt, wonach für das bestehende Kraftwerk Schwarze Pumpe die Rohbraunkohleverorgung durch die Weiterführung des Tagebaus Welzow-Süd in den räumlichen Teilabschnitt II gesichert werden soll.

Braunkohlebedarf des Veredelungsstandortes Schwarze Pumpe

Der Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt II, hat zusätzlich anteilig den Bedarf des Veredelungsstandortes Schwarze Pumpe in Höhe von 2 bis 3 Mio. t Rohbraunkohle pro Jahr abzudecken. Das Haupteinsatzgebiet der veredelten Braunkohle (Braunkohlestaub, Wirbelschichtkohle, Briketts) sind die kommunale Fernwärmeversorgung, die Bau-, Baustoff- und mineralische Industrie (Asphalt, Zement, Kalk u. dgl.) sowie der private Wärmebereich (Hausbrand). Die Veredelungsprodukte stehen in diesen Feldern seit Jahren im Wettbewerb mit anderen Energieträgern. Sie stellen gegenwärtig in den v. g. Bereichen in der Regel die preiswerteste Brennstoffform dar und werden zudem energetisch effizient durch Abwärmenutzung gewonnen.

Der Absatz bewegte sich nach Unternehmensangaben in den letzten fünf Jahren in einer Spanne von ca. 1,85 bis 2,0 Mio. t/a (gegenüber ca. 1,2 Mio. t/a im Zeitraum 2000 bis 2005). Der Braunkohlestaubabsatz stieg hierbei am stärksten, der Wirbelschichtkohleabsatz leicht. Auch der Brikettabsatz erhöhte sich gegenüber dem Absatz in den 2000er-Jahren erheblich, ist jedoch witterungsabhängigen Schwankungen unterworfen. Unter dem Ansatz der Brennstoff-Preisentwicklung an den Märkten, wie sie von Prof. Dr. Erdmann in seinem Gutachten prognostiziert wurde, kann erwartet werden, dass die Veredelungsprodukte ihre derzeitige Wettbewerbsposition festigen. Im Falle weiter steigender Erdöl- und Erdgaspreise – wie in den vergangenen 20 Jahren – kann diese voraussichtlich noch verbessert werden. Insofern ist die Fortschreibung der Veredelungsproduktmenge plausibel und die dementsprechende Berücksichtigung eines Rohbraunkohlebedarfs in Höhe von 2 bis 3 Mio. t pro Jahr aus dem Tagebau Welzow-Süd aus energiewirtschaftlicher Sicht begründet. Neue zusätzliche Veredelungsprodukte (z. B. Pellets oder Granulate) sowie eine stoffliche Verwertung von Braunkohle sind hierbei nicht berücksichtigt.

Bedeutung der Braunkohlenindustrie für Strukturwandel und Arbeitsplatzsicherung

Ein wichtiger abwägungsrelevanter Aspekt ist die Sicherung und Schaffung neuer Arbeitsplätze. Nach Art. 44 BbgVerf gewährleistet das Land eine Strukturförderung der Regionen mit dem Ziel, in allen Landesteilen gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen. Die Strukturförderung ist damit ein durch die Verfassung geschütztes Staatsziel. Nach Art. 48 Abs. 1 BbgVerf ist das Land dem Staatsziel verpflichtet, im Rahmen seiner Kräfte durch eine Politik der Vollbeschäftigung und Arbeitsförderung für eine Verwirklichung des Rechts auf Arbeit zu sorgen. Ein hoher Beschäftigungsgrad ist Grundlage für einen allgemeinen Wohlstand. Hohe Arbeitslosigkeit erzeugt Gefahren für das soziale Sicherungssystem und das Gemeinwesen und muss bekämpft werden.

Im Land Brandenburg sind nach dem Gutachten von Prognos aus dem Jahr 2012 „Untersuchung der energiestrategischen und regionalwirtschaftlichen Auswirkungen der im Rahmen der systematischen Weiterentwicklung der Energiestrategie des Landes Brandenburg untersuchten Szenarien“ in der Braunkohlenindustrie gegenwärtig über 10 000 Arbeitnehmer direkt oder indirekt beschäftigt. In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb des Tagebaus Welzow-Süd und dem daraus belieferten Kraftwerk Schwarze Pumpe stehen davon rund 5 000 direkte und indirekte Arbeitsplätze: knapp 2 000 direkte Arbeitsplätze im Geschäftsbereich der Vattenfall Europe Mining AG und der Vattenfall Europe Generation AG (Tagebau Welzow-Süd, Kraftwerk Schwarze Pumpe, anteilige Beschäftigung in Hauptverwaltung, Technik, Veredelung, Auszubildende) sowie etwas mehr als 3 000 indirekte Arbeitsplätze bei Unternehmenstöchtern und Fremdleistungsfirmen der Vattenfall Europe Mining AG und der Vattenfall Europe Generation AG. VEM bietet Jahr für Jahr etwa 600 jungen Menschen eine Berufsausbildung und bildet damit weit über den eigenen Bedarf aus, um jungen Menschen der Region eine berufliche Zukunft im Unternehmen, in anderen Lausitzer Unternehmen und überregional zu ermöglichen.

Entsprechend der in den verfahrensführenden Unterlagen zum Tagebauvorhaben Welzow-Süd, Teilabschnitt II, enthaltenen Kohleförderung sind im Zeitraum von 2026 bis 2030 nach derzeitiger Unternehmensplanung dem Bereich Tagebau Welzow-Süd und dem Kraftwerk Schwarze Pumpe ca. 4 600 direkte und indirekte Arbeitsplätze zuzuordnen: knapp 1 900 direkte Arbeitsplätze im Geschäftsbereich der Vattenfall Europe Mining AG und der Vattenfall Europe Generation AG sowie ca. 2 700 indirekte Arbeitsplätze bei Unternehmenstöchtern und Fremdleistungsfirmen der Vattenfall Europe Mining AG und der Vattenfall Europe Generation AG.

Auch wenn es zu dem von Prognos eingeschätzten deutlichen Beschäftigungsrückgang in der Braunkohlenindustrie Brandenburgs bis zum Jahr 2030 kommen sollte, bliebe diese für das Land und insbesondere für die Lausitz ein wichtiger Wirtschaftsfaktor, der für die Stabilisierung des Arbeitsmarktes auch langfristig dringend notwendig bleibt (vgl. Prognos AG, 2012: Untersuchung der energiestrategischen und regionalwirtschaftlichen Auswirkungen der im Rahmen der systematischen Weiterentwicklung der Energiestrategie des Landes Brandenburg untersuchten Szenarien).

Von besonderer Bedeutung ist, dass das Land Brandenburg und vor allem die Lausitz von der direkten und indirekten Wertschöpfung durch den Abbau und Verstromung der Kohle vor Ort profitiert. Sie beläuft sich im Jahr auf über 1,3 Mrd. Euro. Hinzu kommen die mittelbaren Beschäftigungsverhältnisse (z. B. Zulieferer), deren Wertschöpfungs- und Einkommenseffekte die strukturelle Entwicklung der Region wesentlich mitprägen. Der Tagebau- und Kraftwerksbetreiber Vattenfall sorgt im Land Brandenburg für stabile Arbeitsbedingungen. Dies geschieht u. a. durch die Zahlung tariflicher Löhne, durch betriebliche Mitbestimmung, durch Qualifikation und Weiterbildung sowie durch Angebote zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Der Energiestandort Schwarze Pumpe leistet somit einen unverzichtbaren Beitrag für den weiterhin notwendigen Strukturwandel in der Lausitz. Die fiskalischen Einnahmen des Landes Brandenburg und der Gemeinden aus dem Betrieb des Tagebaus und des Kraftwerks Schwarze Pumpe beliefen sich in den letzten fünf Jahren durchschnittlich auf knapp 40 Mio. Euro pro Jahr (Steuereinnahmen).

Keine vorzugswürdige Alternative zum Abbaubereich

Zur raumordnerischen Sicherung der Abbaugrenze des Tagebauvorhabens Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt II gibt es keine vorzugswürdige Alternative. Er wird ab 2025 zusammen mit dem auslaufenden Teilabschnitt I die Versorgung des Kraftwerks Schwarze Pumpe übernehmen. Ab 2030 wird der räumliche Teilabschnitt II das Kraftwerk alleine versorgen. Die Gebiete des Tagebaus Welzow-Süd Teilabschnitte I und II bilden ein gemeinsames Tagebauvorhaben. Dieses umfasst die gesamte Braunkohlenlagerstätte Welzow-Süd. Der Braunkohlenausschuss hatte am 25.06.1992 die Erarbeitung des Braunkohlenplans Tagebau Welzow-Süd beschlossen. Auf Verlangen der Bergbehörde wurde vom damaligen Unternehmen LAUBAG der Rahmenbetriebsplan Tagebau Welzow-Süd mit Datum vom 01.12.1992 beim damaligen Oberbergamt des Landes Brandenburg eingereicht. Beide Verfahren wurden in enger Verzahnung geführt. Das Unternehmenskonzept beinhaltete die Absicht zum Abbau der gesamten Braunkohlenlagerstätte im Zeitraum 1994 bis zum Auslauf (2032). Das Abbaugelände Welzow-Süd mit den drei Teilfeldern Welzow, Proschim/Prožym und Flugplatzfeld wurde als eine bergbauliche Einheit betrachtet. Es wurde entschieden, das Braunkohlenplanverfahren zunächst mit der Tagebauführung des Teilabschnittes I zu beginnen. Bedingt durch die Terminerfordernisse des Planverfahrens und im Interesse einer konsensfähigen Lösung offener Fragen und Probleme (Umsiedlungen, Einflüsse des Restsees auf die Senftenberger Seenkette und das Regionalklima, Stadtentwicklung von Welzow) wurde das Braunkohlenplanverfahren Welzow-Süd in zwei Teilabschnitte unterteilt, wobei der räumliche Teilabschnitt II die nahtlose Fortsetzung des Teilabschnittes I darstellt. Die Unterteilung wurde ebenso bei der Zulassung des Rahmenbetriebsplanes vorgenommen.

Der Braunkohlenplan für den räumlichen Teilabschnitt I vom 21.06.2004 enthielt bereits eine Option für die Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II, die auf dem Erfordernis beruht, die Kohleversorgung des Kraftwerks Schwarze Pumpe in der konzipierten Kraftwerkslaufzeit bis ca. 2040 zu sichern. Dementsprechend heißt es in Ziel 3 des Braunkohlenplans für den Teilabschnitt I vom 21.06.2004 wie folgt: „Bis spätestens 2015 ist in einem anschließenden Braunkohlenplanverfahren die Entscheidung über eine Weiterführung des Tagebaus in den räumlichen Teilabschnitt II zu treffen. Der Bereich des räumlichen Teilabschnittes II gemäß Anlage 1 wird als Vorbehaltsgebiet für den Braunkohlenbergbau ausgewiesen.“ Die in der Zielkarte (Anlage 2) des Braunkohlenplans Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I, ausgewiesene Bergbaufolgelandschaft trägt dieser Situation insoweit Rechnung, als das entstehende Tagebaurestloch infolge des Massendefizits nicht ausgewiesen wurde, weil es im Teilabschnitt II entstehen würde.

Die Ausweisung des Gebietes des Teilabschnitts II als Vorbehaltsgebiet für den Braunkohlenbergbau sollte der Verantwortung der Landesregierung für einen langfristigen Lagerstättenschutz Rechnung tragen. Unter Berücksichtigung dieser Vorge-

schichte des Braunkohlenplanverfahrens Welzow-Süd ist die schon im Braunkohlenplan 2004 für den Teilabschnitt I optional vorgesehene Weiterführung des Tagebaus in den Teilabschnitt II die naheliegende Vorgehensweise, die der Einheitlichkeit des Braunkohletagebaus Welzow-Süd, der raumordnerischen Sicherheit der Abbaugrenze des Tagebaus Welzow-Süd und der Übernahme der Brennstoffversorgung des Kraftwerks Schwarze Pumpe Rechnung trägt.

Zu dem räumlichen Teilabschnitt II des Tagebaus Welzow-Süd ist der Neuaufschluss eines Tagebaus, z. B. der Braunkohlenlagerstätten Spremberg-Ost oder Bagenz-Ost, keine vernünftige Alternative. Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe veröffentlichte im November 2005 die „Geologisch-rohstoffwirtschaftliche Analyse des Rohstoffpotenzials Braunkohle in Brandenburg“. Hierbei wurden 26 Lagerstätten bewertet und in Bonitätsklassen eingeordnet. Dort heißt es: „Der Teilabschnitt 2 des Tagebaus Welzow-Süd wird ebenfalls nicht näher betrachtet, da hierfür bereits Planungen laufen.“ Ausgehend von diesen Ergebnissen legte im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg die TU Clausthal, Lehrstuhl für Tagebau und internationaler Bergbau, Herr Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. H. Tudeshki, die Studie zur Fortschreibung der Tagebauentwicklung im Lausitzer Braunkohlenrevier (Teil Brandenburg) im Jahr 2007 vor. Insgesamt wurden 17 Lagerstätten untersucht. Besondere Berücksichtigung fanden die Abbaufelder, die aufgrund ihrer unmittelbaren Nähe zu einem bereits bestehenden Tagebau als Anschlussfelder in Betracht kamen, so dass abbauspezifische Vorleistungen wie z. B. Entwässerungsmaßnahmen und spezielle infrastrukturelle Einrichtungen vorteilhaft für das Anschlussfeld genutzt werden könnten. Der räumliche Teilabschnitt II des Tagebaus Welzow-Süd wurde aus o. g. Grund ebenfalls nicht untersucht, da die Planungen des Bergbauunternehmens weit vorangeschritten waren. Die Lagerstätten „Bagenz-Ost“ und „Spremberg-Ost“ weisen einen gewinnbaren Vorrat von 233 Mio. t bzw. 176 Mio. t Braunkohle aus (Welzow Süd Teilabschnitt II: 204 Mio. t). Es würde sich bei diesen Feldern nicht um Anschlussfelder handeln, sondern um Tagebauneuaufschlüsse.

Neben den technisch-technologischen und wirtschaftlichen Konsequenzen ist der lange Vorbereitungszeitraum ein entscheidendes Kriterium. So sind weitreichende Untersuchungen und Planungen durchzuführen, um zunächst das Braunkohlenplanverfahren durchführen zu können. Danach schließt sich das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren an. Mit der Zulassung des ersten Hauptbetriebsplans können die Vorbereitungsarbeiten aufgenommen werden. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist es nicht möglich, nahtlos an den räumlichen Teilabschnitt I des Tagebaus Welzow-Süd Braunkohle aus einem Tagebauneuaufschluss zu gewinnen. Nach einer von VEM auf Veranlassung der GL vorgelegten Zeitkette wäre bei einem Neuaufschluss einer dieser alternativen Lagerstätten ein Planungszeitraum von mindestens 26 Jahren erforderlich. Auf Bitte der GL hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) diese Zeitangaben geprüft und als plausibel eingeschätzt. Wenn man davon ausgehen würde, dass man bereits zum Zeitpunkt der Einleitung des Braunkohlenplanverfahrens Tagebau Welzow-Süd räumlicher Teilabschnitt II am 15. November 2007 mit den alternativen Planungen zu Bagenz-Ost bzw. Spremberg-Ost oder einer anderen Lagerstätte begonnen hätte, wäre eine Versorgung des Energiestandortes Schwarze Pumpe nicht, wie benötigt, ab 2026 sondern frühestens ab dem Jahr 2033 möglich. Es würde somit eine Versorgungslücke über einen Zeitraum von mindestens 7 Jahren entstehen.

Die Versorgung des Energiestandortes Schwarze Pumpe könnte für den Zeitraum 2026 bis 2033 auch nicht aus anderen bereits laufenden Tagebauen kompensiert werden. Der Tagebau Cottbus-Nord wird plangemäß Ende 2015 seine Endstellung erreicht haben; die Kohleförderung wird dann eingestellt. Der Tagebau Jänschwalde versorgt bis zum Jahr 2025 aus dem genehmigten Abbaufeld das Kraftwerk Jänschwalde. Das sich in der Braunkohlenplanung befindende Tagebauvorhaben Jänschwalde-Nord soll ausschließlich ein neu zu errichtendes Kraftwerk am Standort Jänschwalde versorgen. Der Tagebau Nochten ist mit der Fördermenge von durchschnittlich 20 Mio. t pro Jahr ausgelastet. Zudem kann Kohle aus dem Tagebau Reichwalde nur zu 20 - 30 % in den modernen Kraftwerksblöcken eingesetzt werden und steht damit für die alleinige Versorgung eines Kraftwerks nicht zur Verfügung.

Die Versorgung des Energiestandortes Schwarze Pumpe durch eine andere neu aufzuschließende Lagerstätte scheidet auch aus, weil dies dem im Bundesberggesetz geregelten Lagerstättenschutz widersprechen würde, wonach bei der Gewinnung von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden zu fördern ist. Es ist volkswirtschaftlich und betriebswirtschaftlich vernünftig und notwendig, einen bereits aufgeschlossenen Tagebau fortzuführen, wie dies bei der Weiterführung des Tagebaus Welzow-Süd in den räumlichen Teilabschnitt II der Fall ist. Der Aufschluss eines alternativen neuen Tagebaus würde dazu führen, dass diese Lagerstätte für künftige Generationen nicht mehr als Rohstoff zur Verfügung stehen würde und die Lagerstätte Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt II, auf Dauer für eine weitere Nutzung verloren wäre.

Der Neuaufschluss eines Tagebaus ist somit unter allen Gesichtspunkten keine vernünftige Alternative. Zusätzlich sind die in der Nähe zum Energiestandort Schwarze Pumpe befindlichen Lagerstätten (Greifenhain, Neupetershain, Spremberg-Ost, Bagenz-West und Bagenz-Ost) bereits aus technischen Gründen keine vernünftigen Alternativen: wegen der notwendigen Vorbereitungen (Voruntersuchungen, Beschaffung bzw. Verlegung von Tagebaugerät, Herstellung der erforderlichen Infrastruktur, Tagebaufeldaufschluss) wäre es zeitlich nicht möglich, das Kraftwerk Schwarze Pumpe bereits ab 2026 durch einen dieser neuen Tagebaue zu versorgen.

Mengengerüst der Lausitzer Braunkohlenfelder 2012 – 2050

Tagebau	nutzbarer Vorrat am 1.1.2012 (Mio. t)	Kraftwerk Jänschwalde (Mio. t)	Kraftwerk Jänschwalde Neu (Mio. t)	Kraftwerk Schwarze Pumpe (Mio. t)	Kraftwerk Boxberg*3 (Mio. t)	Veredelung (Mio. t)
Jänschwalde	113	113		-	-	
Cottbus Nord	24	24		-	-	
Jänschwalde Nord*2)	250		250	-	-	
Welzow Süd, Teil I	348	232		77	-	39
Welzow Süd, Teil II	204	-		184	-	20
Nochten	329	-		37	246	46
Nochten 2*2)	310	-		-	285	25
Reichwalde*1)	359	57		74	228	0
Summe	1 937	426	250	372	759	130

*1) Aus Gründen der Kohlequalität kann der Tagebau Reichwalde nicht an die Veredelungsanlagen liefern und nur 20 % bis 30 % der Versorgung eines modernen Braunkohlekraftwerks sicherstellen.

*2) laufendes Braunkohlenplanverfahren

*3) Die Angaben beziehen sich auf den Zeitraum bis zum endgültigen Betriebsende des Kraftwerkstandorts Boxberg

Quelle: Berechnungen Erdmann Gutachten auf Basis unternehmensinterner Angaben der Vattenfall Europe Mining AG

In seinem „Kurzgutachten zu den Annahmen der energiewirtschaftlichen Planrechtfertigung im Entwurf des Braunkohlenplans „Tagebau Nochten, Abbaugbiet 2“ hat Prof. Erdmann den Untersuchungszeitraum auf die Zeit nach 2050 erweitert. Der für das Kraftwerke Boxberg benötigten Braunkohlenmenge von 759 Mio. t ist ein Nutzungszeitraum für die Blöcke N und P bis zum Jahr 2040, für den Block Q bis zum Jahr 2055 und für den Block R bis zum Jahr 2067 zugrunde gelegt. Diese Nutzungszeiträume entsprechen dem am 5. März 2014 durch das Sächsische Staatsministerium des Innern genehmigten Braunkohlenplan zur Erweiterung des Tagebaus Nochten.

In dem auf Veranlassung der GL erstellten Gutachten vom 22.02.2010 von Dr. Jochen Rascher, GEOMONTAN Freiberg, und Prof. Dr. Carsten Drebenstedt von der TU Bergakademie Freiberg zur Abbauführung im Tagebau Welzow-Süd/räumlicher Teilabschnitt II unter Berücksichtigung von bergbaubedingten Umsiedlungen wurden unterschiedliche Abbauplanvarianten mit dem Ziel geprüft, ob es möglich ist, die Ortslagen und Siedlungsbereiche Welzow-Wohngebiet V, Proschim/Prožym, Karlsfeld, Welzow-Liesker Weg, Welzow-Neue Heide und Lindenfeld im räumlichen Teilabschnitt II vor einer Umsiedlung zu bewahren.

Unter Berücksichtigung der Anforderungen zur unterbrechungsfreien Kraftwerksversorgung, der Notwendigkeit einer Bereitstellung freidisponierbarer Abraumvolumina für die Wiederverfüllung der Brückenkuppen im Teilabschnitt I und dem technologischen Grundkonzept des Bergbautreibenden wurden die Abbauplanvarianten untersucht und entsprechend bewertet.

Das Gutachten stellt fest, dass unter Vermeidung der Umsiedlung der Ortslage Welzow-Neue Heide eine wirtschaftliche Tagebauführung weiterhin möglich ist. Die Abbaugrenze wurde deshalb bei den weiteren Planungen entsprechend angepasst, so dass die Ortslage nicht mehr im Abbaugbiet liegt. Die Umsiedlung von 445 Menschen konnte dadurch vermieden werden.

Bei allen anderen untersuchten Abbauplanvarianten, bei denen auf eine weitere Umsiedlung verzichtet würde, ist dagegen eine bedarfsgerechte und unterbrechungsfreie Kohleversorgung des Kraftwerks Schwarze Pumpe nicht gegeben. Sie scheiden deshalb alle als vernünftige Alternativen aus.

Bei einem Erhalt der Ortslage Wohnbezirk V der Stadt Welzow würden 21,3 Mio. t Rohbraunkohle nicht abgebaut werden können und würden für die Kraftwerksversorgung nicht mehr zur Verfügung stehen. Mit dieser nicht ausgleichbaren Versorgungslücke für das Kraftwerk kann das mit dem Plan verfolgte Ziel – die langfristig sichere Energieversorgung – nicht gleichwertig erreicht werden. Diese Variante ist daher ebenfalls keine geeignete Alternative.

Beim Erhalt der Ortslage von Teilen des Liesker Weges der Stadt Welzow könnten rund 65 Mio. t Rohbraunkohle nicht abgebaut werden, so dass auch hier eine kontinuierliche Versorgung des Kraftwerks Schwarze Pumpe nicht mehr gewährleistet wäre.

Beim Erhalt der Ortslage Proschim/Prožym der Stadt Welzow müsste aufgrund der dann bestehenden „Halb-Insellage“ des Ortes die Abbautechnologie erheblich umgestellt werden. Auf Bitte der GL hat das LBGR mit Schreiben vom 28.02.2014 zu dieser Abbauplanvariante Stellung genommen. Grundlage des Gutachtens von GEOMONTAN und der TU Bergakademie Freiberg waren insgesamt 2013 Bohrungen, die über die geplante Abbaugrenze hinaus reichen. Sie gewährleisten eine zuverlässige Modellierung der geologischen Schichten innerhalb des Abbaubereiches. Das LBGR schätzt ein, dass die im Gutachten untersuchte Abbauplanvariante „Halbinsellage von Proschim/Prožym“ plausibel dargestellt ist. Nach den im LBGR vorliegenden Daten wurden die Kohlevorkommen unter der Ortslage Proschim geologisch erkundet und nach dem Stand der Technik nachgewiesen (Bohrungen und geophysikalische Messungen). Ein Verbleib der Ortslage würde somit einen Vorratsverlust

von über 20 % des geplanten Teilabschnittes II des Tagebaus Welzow-Süd zur Folge haben (44,5 Mio. t bei einer durchschnittlichen Kohlemächtigkeit von 13 m). Der verbleibende Kohlepfiler käme zukünftig für eine separate Gewinnung nicht mehr in Frage. Das LBGR bestätigt, dass die von den Gutachtern angewandte Bergbauplanungssoftware MineSight eine anerkannte Methode im Bereich der Bergbautechnik zur Vorratsberechnung ist. Über den Zeitraum von 2031 bis Anfang 2035 könnten lediglich 9 Mio. t/a Kohle gefördert werden. Es bestünde für diesen Zeitraum ein jährliches Versorgungsdefizit in Höhe von 7 Mio. t. Für die Jahre 2035 bis 2041 würde ein jährliches Defizit in Höhe von 2 Mio. t. Kohle entstehen

Zusätzlich besteht die Gefahr, dass aufgrund der sich aus dieser Variante ergebenden technologischen Veränderungen, das Tagebauvorhaben aus wirtschaftlicher Sicht insgesamt in Frage gestellt wäre. Die Gutachter stellen fest, dass infolge der verlängerten Transportwege der Kohle mindestens drei zusätzliche Antriebsstationen (geschätzte Investitionen 10 Mio. € pro Einheit) und entsprechende zusätzliche Bandanlagen notwendig wären. Die Abschreibung für diese Investition müsste über den geringen Zeitraum von 2031 bis 2041 erfolgen. Zusätzlich würde sich das Abraumvolumen des Baggerbetriebes um ca. 10,7 % vergrößern. Nach den Berechnungen des Gutachtens würden die spezifischen Kosten der Abraumbeseitigung aufgrund des vergrößerten Anteils der Baggertechnologie um mindestens 4,2 % steigen. Da die Variante zum Erhalt der Ortslage Proschim/Prožym den mit diesem Plan verfolgten Zweck der Absicherung einer langfristig sicheren Energieversorgung – hier insbesondere des Kraftwerks Schwarze Pumpe – nicht einhalten kann und wirtschaftliche Risiken zur Weiterführung des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden können, scheidet sie als gleichwertige Alternative aus.

Beim Erhalt der Ortslage Karlsfeld würden auf Dauer 49,4 Mio. t Rohbraunkohle für die Versorgung des Kraftwerkes wegfallen. Beim Erhalt des Ortsteils Lindenfeld/Bahnsdorf der Gemeinde Neu-Seeland würden 21 Mio. t Braunkohle für die Versorgung des Kraftwerks Schwarze Pumpe nicht mehr zur Verfügung stehen, so dass auch diese Variante bei der weiteren Planung nicht weiter betrachtet wurde.

Die im ersten und zweiten Beteiligungsverfahren von zahlreichen Einwendern und insbesondere von der Stadt Welzow geforderte Vergrößerung des Sicherheitsabstandes zur Stadt Welzow (400 m zur Wohnbebauung) würde bei der durch Bohrungen nachgewiesenen Mächtigkeit der Kohle von ca. 12 bis 13 m zu einem großen Vorratsverlust führen. Unter Berücksichtigung der Geometrie (d. h. lineare Verschiebung der Abtragungsgrenze entlang der Ortsgrenze Welzow und damit des Gesamtböschungssystems um weitere 250 m gegenüber der derzeitigen Planung), einer Verlaufsänge bezogen auf die Kohle von etwa 6 km, der durchschnittlichen Kohlemächtigkeit und der Dichte von 1,15 t/m³, würde das zu einem Verlust von ca. 21,5 Mio. t Kohle führen. Das wären mehr als 10 % des gewinnbaren Feldesinhaltes im geplanten Teilabschnitt II des Tagebaus Welzow-Süd. Der verbleibende Kohlepfiler käme zukünftig für eine separate Gewinnung nicht mehr in Frage. Aus Gründen der Versorgungssicherheit für den Energiestandort Schwarze Pumpe ist die Vergrößerung des Sicherheitsabstandes deshalb keine vernünftige Alternative. Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe hat mit Schreiben vom 28.02.2014 eingeschätzt, dass mit dieser Variante im Übrigen keine wesentlichen Verbesserungen für den Immissionsschutz erreicht werden könnten.

Auch die im Abbaubereich liegenden Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien begründen keine Alternative zur Inanspruchnahme der Braunkohlenlagerstätte. Das Unternehmen Proschimer Energie Anlagen Consortium (PRENAC) besitzt und betreibt in Proschim/Prožym Solarkraftwerksanlagen mit einer Gesamtleistung von 0,855 MWp. Am gleichen Standort befindet sich die Biogasanlage der Landwirte GmbH mit einer Leistung von 0,536 MWel. Diese Anlagen lassen sich grundsätzlich an einen anderen Standort im Rahmen der Umsiedlung verlagern. Wegen der geologischen Voraussetzungen ist die Förderung der Braunkohle dagegen nur im unverrückbaren Bereich der Braunkohlenlagerstätte möglich.

Grundsatz 1:

Der Zeitraum zwischen Flächeninanspruchnahme und Wiedernutzbarmachung ist so gering wie möglich zu halten. Mit der Endgestaltung der Flächen und Böschungen ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beginnen. Nutzungsfähige Bereiche sind unter Beachtung der Herstellung und Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit frühzeitig der geplanten Nachnutzung zuzuführen.

Begründung:

Die mit der Gewinnung von Braunkohle im Tagebau verbundene Landinanspruchnahme stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Um diese unvermeidbaren Eingriffe zu reduzieren bzw. auszugleichen, beschränkt der Plansatz die Inanspruchnahme von Flächen räumlich wie zeitlich auf das tagebautechnisch unbedingt notwendige Maß und schreibt vor, Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung auf nicht mehr betriebsnotwendigen Flächen so früh wie möglich zu realisieren. Damit sollen nicht rekultivierte Betriebsflächen, die auch wesentliche Quelle für Staubimmissionen sein können, auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Die nicht mehr betriebsnotwendigen Flächen sollen so früh wie möglich für den Ausgleich verloren gegangener Nutzungen bereitgestellt werden.

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels und Berücksichtigung des Grundsatzes, insbesondere:

- im berechneten Betriebsplanverfahren
- in der kommunalen Bauleitplanung

Ziel 2:

Die aus dem Abbaubereich des Tagebaus Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt II anfallenden Abraummassen sind

überwiegend für den in Anlage 1 ausgewiesenen Änderungsbereich des räumlichen Teilabschnittes I zu verwenden. Sie werden eingesetzt zur Beseitigung eines ansonsten bestehenden Massendefizits und zur Herstellung einer mehrfach nutzbaren Bergbaufolgelandschaft.

Begründung:

Der Änderungsbereich des räumlichen Teilabschnittes I ist im Interesse einer zügigen Wiedernutzbarmachung unter optimaler Verwendung der Abraummassen aus dem räumlichen Teilabschnitt II zu verfüllen. Dabei sind die Voraussetzungen für die Entwicklung einer reich strukturierten und ökologisch stabilen Bergbaufolgelandschaft zu schaffen, in der die Ansprüche an die verschiedenen Nutzungen wie Land- und Forstwirtschaft sowie Erholungsnutzung und die Belange des Natur- und Artenschutzes ausgewogen berücksichtigt werden. Der Änderungsbereich des räumlichen Teilabschnittes I stellt neben Teilabschnitt II den Ausgleichsraum für die durch den Abbau zu ersetzenden Flächennutzungen sowie den Kompensationsraum für Eingriffe in Natur und Landschaft dar.

Der Änderungsbereich des Teilabschnittes I, wie in der Anlage 1 dargestellt, ist zum Zeitpunkt des Einfahrens der Förderbrücke in den räumlichen Teilabschnitt II das entsprechende Tagebaurestloch aus dem Teilfeld I. Dieses ist im Sinne einer Vermeidung von weiterer Landinanspruchnahme für die Verbringung der Abraummassen aus dem Teilabschnitt II zu verwenden. Sollten die Abraummassen aus dem Teilabschnitt II nicht zur Verfügung stehen, würde in diesem Bereich das Massendefizit aus dem ausgekohnten Tagebau Welzow-Süd zum Tragen kommen.

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels, insbesondere:

- **im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren**

2.1.2 Sicherheitslinie, Sicherheitszone

Ziel 3:

Der Bereich zwischen Sicherheitslinie und Abbaugrenze (Sicherheitszone), der in Anlage 1 dargestellt ist, wird für die Errichtung der tagebaunotwendigen Infrastruktur und zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz angrenzender Nutzungen als Vorranggebiet gesichert. Die bergbaulichen Tätigkeiten innerhalb der in Anlage 1 dargestellten Sicherheitslinie sind so zu planen und durchzuführen, dass durch die Gewinnung der Braunkohle bedingte unmittelbare Veränderungen auf der Geländeoberfläche außerhalb der Sicherheitslinie, soweit vorhersehbar, ausgeschlossen werden. Die Sicherheitslinie ist in allen raum- und sachbezogenen Planungen zu beachten und in entsprechende andere Pläne zu übernehmen.

Die in der Anlage 1 des Braunkohlenplans Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I vom 21. Juni 2004 (GVBl. II S. 614), im Übergangsbereich zwischen dem Teilabschnitt I und II dargestellte Sicherheitslinie im Bereich der Koordinaten

Rechtswert	Hochwert
54 46305	57 11317
54 45968	57 11664
54 45968	57 12540
54 45589	57 13165
54 45269	57 13556
54 44970	57 13747
54 44439	57 13970
54 44049	57 14597
54 44335	57 14983
54 43579	57 15685

wird aufgehoben.

Begründung:

Mit der Sicherheitslinie wird die Fläche umschlossen, auf welcher unmittelbare Auswirkungen der bergbaulichen Tätigkeit auf der Geländeoberfläche nicht ausgeschlossen werden können, so dass ggf. Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren erforderlich sind. Ihre Übernahme in räumlich und/oder sachlich betroffene Planungen ist deshalb geboten.

Der Abstand zwischen Sicherheitslinie und dem Abbaubereich (im Regelfall etwa 150 m) gründet sich im Wesentlichen auf bergsicherheitstechnische Gesichtspunkte. Darüber hinaus soll die Einordnung von bergbaueigenen Anlagen, die zeitlich begrenzt für die Führung des Tagebaus erforderlich sind (z. B. Randriegel, Dichtwand), innerhalb der Sicherheitslinie ermöglicht werden.

Der Bereich zwischen Sicherheitslinie und der Grenze der Abgrabung wird als Sicherheitszone bezeichnet. Die Sicherheitszone hat neben ihrer Bedeutung zur Gefahrenabwehr die Aufgabe, die Bergbautätigkeit mit den außerhalb der Sicherheitslinie angrenzenden Nutzungen verträglich zu gestalten und Umweltauswirkungen zu vermeiden oder zu vermindern. Dazu ge-

hören u. a. die Einordnung von Immissionsschutzmaßnahmen, wie Anpflanzungen, Schutzdämme oder Schutzwände.

Da sich die Sicherheitslinie im Übergangsbereich zwischen dem räumlichen Teilabschnitt I und II im Abbaubereich befindet, ist es notwendig, sie im Bereich der oben genannten Koordinaten aufzuheben.

Da der Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt II sich mit 46 ha auf sächsisches Territorium erstreckt, ergibt sich durch den konzipierten Verlauf der Sicherheitslinie eine Sicherheitszone von ca. 37 ha auf sächsischem Gebiet.

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels, insbesondere:

- **im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren**

2.2 Immissionsschutz

Ziel 4:

In den bergrechtlichen Betriebsplanzulassungsverfahren sind planerische, technische sowie organisatorischen Maßnahmen festzulegen, die sicherstellen, dass die tagebaunahen Siedlungen Welzow, Neupetershain, Lindchen, Allmosen, Bahnsdorf, Lieske und die auf sächsischem Territorium liegenden Orte Klein Partwitz, Bluno und Sabrodt rechtzeitig vor schädlichen Immissionen, vor allem Staub und Lärm geschützt sind. Die Immissionsschutzmaßnahmen sind fortlaufend dem Stand der Technik anzupassen, in Abstimmung mit den zuständigen Behörden umzusetzen sowie auf ihren Erfolg hin zu kontrollieren.

Begründung:

Die eingesetzte Technik, frei geräumte Vorfelddflächen und andere gewinnungsbedingt freigelegte Bodenflächen und Böschungen infolge des Braunkohlenabbaus im Tagebau verursachen in Abhängigkeit von meteorologischen Bedingungen Lärm- und Staubemissionen. Diese führen für die im Umfeld gelegenen Ortschaften in Abhängigkeit der Entfernungen, dem Geländeprofil und den jeweils herrschenden meteorologischen Bedingungen zu Immissionsbeeinflussungen in unterschiedlichen Ausmaßen. Ziel der Planung ist daher, diese Einwirkungen durch geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Schutzmaßnahmen gemäß den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zu vermeiden bzw. auf ein unvermeidbares Maß zu beschränken.

Die aus den Immissionen resultierenden Betroffenheiten ändern sich mit der räumlichen Entwicklung von Abbau und Verkipfung. Die größte Annäherung zwischen der Abbaugrenze des Tagebaus und der Wohnbebauung besteht in der Stadt Welzow und dem Ort Bahnsdorf, wo teilweise die Wohngrundstücke die Sicherheitslinie tangieren bzw. sich in sehr geringem Abstand befinden.

Die Abstandsverhältnisse stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

Unmittelbare Randlage (< 1,5 km):

Welzow	ca. 200 m
Bahnsdorf	ca. 200 m
Lieske	ca. 400 m
Bluno	ca. 1 000 m
Neupetershain	ca. 1 000 m
Lindchen	ca. 1 400 m

Mittelbare Randlage (1,5 bis 3 km):

Allmosen	ca. 1 500 m
Klein Partwitz	ca. 2 300 m
Sabrodt	ca. 2 000 m
Terpe	ca. 2 500 m

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass je nach Tagebausituation ein erhöhter Schallimmissionspegel bei ortsnahem Betrieb von Tagebaugeräten in der Stadt Welzow und den Orten Bluno, Lieske und Bahnsdorf auftreten kann.

Daher sind zur Verwirklichung der Immissionsschutzziele entsprechend bergtechnische, betriebsorganisatorische, maschinentechnische, bautechnische und ökologische Maßnahmen umzusetzen. Für die Lärminderung gehören zu diesen Maßnahmen insbesondere (Maßnahmen zur Staubminimierung siehe Begründung Ziel 5):

die Kapselung von Lärmquellen an den Tagebaugeräten und Anlagen,
 die Verwendung lärmgeminderter Bauelemente am Förderbrückenverband sowie an sonstigen Förderanlagen,
 das Anlegen und die Pflege von Schutzpflanzungen,
 die Waldbestandserhaltung und die Waldaufwertung im Randbereich des Tagebaus,
 Führung des Werksverkehrs über das betriebseigene Straßen- und Wegesystem außerhalb von Ortslagen und Nutzung der Abschirmwirkung der Bermen innerhalb des Tagebaus,
 Einschränkung/Vermeidung akustischer Kommando- und Signalgebung an den Tagebaugroßgeräten,
 Reduzierung des Nachteinsatzes von Hilfsgeräten in der Nähe von Ortschaften auf das unbedingt erforderliche Maß,

die Errichtung von Schutzdämmen/-wänden,
gezielte Tieffahrschnittweise des Förderbrückenverbandes bei Erforderlichkeit in ortsnahen Bereichen,
lärmschutzorientierte technologische Fahrweise des Förderbrückenverbandes im Nachtzeitraum in ortsnahen Bereichen, bei
Großwetterlagen mit konstanten Mitwindsituationen,
die Abstandsfahrweise des Vorschnittbetriebes und des Förderbrückenverbandes bei Erforderlichkeit in ortsnahen Bereichen
im Nachtzeitraum,

Ausrichtung des Betriebsregimes von Vorschnitt- und Förderbrückenbetrieb zur Reduzierung der Lärmimmissionen in ortsnahen Bereichen im Nachtzeitraum bis zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Einstellung des Nachtfahrbetriebes.

Zur Kontrolle der Lärmimmissionsbelastungen (zu Staubb Belastungen siehe Begründung Ziel 5) der Siedlungen wird ein mit dem LBGR bzw. mit dem Sächsischen Oberbergamt abgestimmtes Messnetz betrieben.

Das Messnetz dient der Überprüfung der Wirksamkeit bestehender Immissionsschutzmaßnahmen als auch bei Erfordernis der Ableitung weiterer Schutzmaßnahmen. Es ist entsprechend der Tagebauentwicklung anzupassen.

Die Festlegung, Umsetzung und Kontrolle der Maßnahmen und des Messnetzes zur Überwachung der Lärmimmissionsbelastung sind Gegenstand nachfolgender bergrechtlicher Betriebsplanzulassungsverfahren sowie der Bergaufsicht.

Regelmäßig erfolgen im Arbeitskreis Welzow-Süd entsprechende Informationen des Bergbautreibenden über den Stand der Umsetzung der Immissionsschutzmaßnahmen. Diese Sitzungen sind öffentlich.

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels, insbesondere:

- **im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren**

Ziel 5:

Staubemissionen sind durch geeignete Maßnahmen auf den Betriebsflächen des Tagebaus insbesondere auf noch nicht abschließend rekultivierten Kippenbereichen in exponierter Lage zu den am Tagebaurand liegenden Orten einzuschränken.

Begründung:

Wesentliche Ursache der tagebaubedingten Staubb Belastung sind größere zusammenhängende offen liegende Oberflächen.

In den zurückliegenden Jahren wurde durch das Bergbauunternehmen bereits eine Reihe von planerischen, technischen und betriebsorganisatorischen Maßnahmen eingeleitet, die zu einer spürbaren Belastungsreduzierung geführt haben.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere:

- das Anlegen von neuen und die Pflege von bestehenden Schutzpflanzungen (Die bereits infolge der Zielumsetzung des Braunkohlenplans Tagebau Welzow-Süd, Teilabschnitt I, angelegte Schutzpflanzung vor der Ortslage Bluno ist durch kontinuierliche Pflegemaßnahmen und ggf. Nachpflanzungen als wirksame Schutzmaßnahme zu erhalten.),
- unbefestigte Betriebswege und Straßen sind in Abhängigkeit von der meteorologischen Situation zu befeuchten
- Zwischenbegrünung der Kippenflächen in relevanten Bereichen,
- im Rahmen der Vorfeldberäumung sind Waldrodungen zum spät möglichsten Termin durchzuführen, um die Schutzfunktion des Waldes so lange wie möglich zu erhalten.
- Der betriebliche Verkehr ist auf unbefestigten Wegen in der Nähe von Ortslagen so zu gestalten, dass mögliche Staubb Belastungen vermieden bzw. eingeschränkt werden können.
- Bergbaulich nicht mehr benötigte Flächen im Randbereich des Tagebaus sind umgehend zu renaturieren.

Zur Kontrolle und Überwachung wird seit 1992 ein Staubbmessnetz (Staubb Niederschlag) im Randbereich des Tagebaus Welzow-Süd betrieben, dessen Aktualisierung entsprechend dem Tagebaufortschritt erfolgt. Das Messnetz ist rechtzeitig auf die im Umfeld des Teilabschnittes II liegenden Kommunen zu erweitern. Regelmäßige PM 10-Messkampagnen bei Tagebaunäherung in unmittelbarer Ortsnähe sind, wie bereits in der Vergangenheit praktiziert, fortzuführen.

Regelmäßig erfolgen im Arbeitskreis Welzow-Süd entsprechende Informationen des Bergbautreibenden über den Stand der Umsetzung sowie über die Wirksamkeit der Immissionsschutzmaßnahmen. Diese Sitzungen sind öffentlich.

Die Festlegung, Umsetzung und Kontrolle der Maßnahmen und des Messnetzes zur Überwachung der Staubbimmissionsbelastung sind Gegenstand nachfolgender bergrechtlicher Betriebsplanzulassungsverfahren sowie der Bergaufsicht.

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels, insbesondere:

- **im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren**

2.3 Naturhaushalt

2.3.1 Natur und Landschaft im Abbaubereich

Ziel 6:

Soweit es mit dem Betrieb des Tagebaus vereinbar ist, sind im Abbaubereich erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich von rechtlich besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft sowie von besonders geschützten Arten zu vermeiden oder zu minimieren.

Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind vorrangig im Zuge der Wiedernutzbarmachung im Änderungsbereich des räumlichen Teilabschnittes I und im räumlichen Teilabschnitt II gemäß Anlage 1 zu kompensieren.

Die erforderlichen Maßnahmen sind an anderer Stelle vorzusehen, wenn die notwendige Kompensation nicht im Rahmen der Wiedernutzbarmachung im Änderungsbereich des räumlichen Teilabschnittes I und im räumlichen Teilabschnitt II erfolgen kann.

Die als Erhaltungsziele festgelegten Arten und Lebensräume des FFH-Gebietes „Weißer Berg bei Bahnsdorf“ in der Sicherheitszone sind zu erhalten.

Begründung:

Ziel der Festlegung ist es, Regelungen für die Anwendung von Ausgleich und Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß den §§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), für die Anwendung der artenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 44, 45 BNatSchG sowie der §§ 31 ff. BNatSchG für europarechtlich geschützten Gebiete (Natura 2000-Gebiete) zu treffen.

Naturräumliche Beschreibung

Der Teilabschnitt II des Tagebaus Welzow-Süd befindet sich in der Großlandschaft Lausitzer Becken und Heidelandschaft. Geologisch liegt das Abbaugelände zwischen der Moränenhochfläche des Grenzwalls im Norden und dem Lausitzer Urstromtal im Süden auf einem vorgelagerten Sanderbereich. Es herrschen Sandböden geringer Güte vor. Das Gebiet ist bereits seit mehr als 150 Jahren durch den Bergbau in diesem Raum beeinflusst.

Die Landschaftsstruktur ist morphologisch kaum differenziert. Lediglich der außerhalb des Abbaugeländes liegende Dünenbereich am Weißen Berg weist merkliche Höhenunterschiede auf.

Mit knapp 60 % nehmen intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen den größten Anteil ein, der Rest der Fläche wird von Kiefern dominierten Nadelholzforsten bestimmt.

Vermeidungsgebot

Gemäß § 13 BNatSchG ist der Eingriffsverursacher verpflichtet, erhebliche Beeinträchtigungen vorrangig zu vermeiden. Einzelne vom Abbau ausgehende Beeinträchtigungen können in ihren schädlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen verringert werden, wie zum Beispiel durch die Durchführung der Vorfeldberäumung außerhalb der Brutzeiten. Die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen kann dadurch gesenkt und das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotes, weil keine bebrüteten Nester zerstört werden, vermieden werden.

Spezielle Vermeidungsmaßnahmen/Vorkehrungen müssen im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren getroffen werden. In diesem Zusammenhang sollen bestehende ökologische Funktionen möglichst lange erhalten werden, d. h., bergbaubedingte Eingriffe sind räumlich und zeitlich auf das tagebautechnisch erforderliche Maß zu beschränken.

Abschätzung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Der Braunkohlenplan selbst trifft keine Entscheidung über die Zulassung von Eingriffen in Natur und Landschaft gem. §§ 13 ff. BNatSchG. Er bereitet diesen lediglich vor, indem er die raumordnerische Entscheidung über die künftigen Flächennutzungen und Funktionen trifft. Erst im Rahmen der Vorhabenzulassung auf der nachgeordneten, bergrechtlichen Betriebsplanenebene kommt die Eingriffsregelung zur Anwendung und auch erst dort ist durch den Fachplanungsträger eine Kompensationsbilanz zu erstellen. Im Rahmen der Aufstellung des Braunkohlenplans ist jedoch bereits überschläglich die Möglichkeit einer künftigen Eingriffskompensation hinsichtlich des erforderlichen Flächenbedarfs abzuschätzen und zu prüfen, ob es absehbare Umsetzungshindernisse gibt, die dem Tagebau entgegenstehen können.

Die zeitlichen und räumlichen Auswirkungen des Eingriffs in die Natur und dessen Kompensation sowie die kartografische Verortung der flächenintegrierten naturschutzfachlichen Kompensation werden im nachgeordneten bergrechtlichen Zulassungsverfahren bewertet und dargestellt.

Für unvermeidbare Beeinträchtigungen, die vom Eingriff des Braunkohlenabbaus in den Naturhaushalt ausgehen, müssen im Braunkohlenplan Festlegungen für die Kompensation getroffen werden, die dann durch Maßnahmen auf der späteren Betriebsplanebene umgesetzt werden.

Für die überschlägliche Einschätzung des Kompensationsbedarfes wurde eine Grobbilanzierung (Beak Consultants GmbH 2013) der Biotopausstattung des vor- und nachbergbaulichen Zustandes durchgeführt. Dabei wurde ermittelt, dass die Kompensation in der künftigen Bergbaufolgelandschaft (Teilabschnitt II und Änderungsbereich des Teilabschnittes I) möglich ist (Umweltbericht, Anhang 8).

Prüfung nach der Bundeskompensationsverordnung (Entwurf, Stand Dezember 2012)

Eine zusätzliche Prüfung auf Übereinstimmung mit der im Entwurf vorliegenden Bundeskompensationsverordnung (BKompV) hat das Ergebnis der zuvor vorgenommenen Grobbilanzierung bestätigt: Der Ausgleichsraum weist auch bei dieser Schätzung ausreichend Flächenpotenzial auf, um die zerstörten Biotope wieder herzustellen (UB Anhang 8).

Artenschutzfachliche Prognose

Der Braunkohlenplan selbst löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß der §§ 44,45 BNatSchG aus. Dieses erfolgt ebenso wie beim Eingriff erst auf der nachfolgenden Ebene des bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens bei der Vorhabenzulassung. Dennoch muss eingeschätzt werden, ob im Betriebsplanverfahren Verbote als unüberwindbares, artenschutzrechtliches Hindernis der Verwirklichung des Tagebaus vorrausichtlich entgegenstehen werden.

Um diese Vorgaben zu erfüllen, wurde eine artenschutzfachliche Prognose (Beak Consultants GmbH 2013) für die gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG für Eingriffsvorhaben relevanten Artengruppen erstellt. Untersucht wurde, ob Arten von den Verboten voraussichtlich betroffen sein werden und ob bei Vorliegen von Verbotstatbeständen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein werden (UB, Anhang 9).

Die Bewertung ergab, dass das Eintreten der Ausnahmelagen für Vögel und Fledermäuse wahrscheinlich ist.

Im Rahmen der Prognose konnte das Erfordernis zur Durchführung bestimmter Maßnahmen zu bestimmten Zeitpunkten der Vorhabendurchführung einschließlich ihrer Umsetzungsmöglichkeiten ermittelt werden:

- Vermeidungsmaßnahmen zur Minderung der Eingriffsfolgen und zur Konfliktvermeidung im Vorfeld des Eingriffes,
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG, die zum Eingriffszeitpunkt wirken, das Eintreten der Verbote verhindern und rechtzeitig Ersatzlebensräume für besonders geschützte Arten bereitstellen,
- Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen), die zum Erhalt der Population dienen, wenn die Verbote ausgelöst sind und die Ausnahmelage eingetreten ist.

Für die vom Abbaugeschehen betroffenen Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Käfer, Libellen, Schmetterlinge müssen die o. g. Maßnahmen nach dem jeweiligen Abbaufortschritt und dem Eingriffsort des Tagebaus einerseits in der rekultivierten Landschaft des Teilabschnittes I sowie in der fertiggestellten Bergbaufolgelandschaft im Änderungsbereich des Teilabschnittes I und im Teilabschnitt II umgesetzt werden. Die zeitliche und räumliche Realisierbarkeit wurde ermittelt.

Bergbaubedingte Verzögerung bei der Biotopwiederherstellung

Im Rahmen der Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sind ebenso die Folgen der Verzögerung bei der Biotopwiederherstellung (Time-lag 2), die das Abbaugeschehen zur Folge hat, zu berücksichtigen. Damit ist die zeitliche Lücke zwischen der Vorfeldberäumung und dem Beginn der Wiedernutzbarmachung gemeint, in der Biotope für Fauna und Flora nicht zur Verfügung stehen.

Die Technologie des Tagebaus bedingt, dass während des Abbaus eine offene Tagebaugrube vorhanden ist, die während des Abbaus durch Abbaggerung des gewachsenen Bodens auf der einen Seite und der Verkippung der ausgekohlten Grube auf der anderen Seite wieder verfüllt wird. Dadurch entsteht ein wanderndes Abbaufeld, das in einem Zeitraum von 8 bis 11 Jahren als kontinuierlicher Lebensraum nicht vorhanden ist.

Als ökologische Auswirkung geht von diesem Effekt in Folge der Flächenentfernung und der Bildung einer Barriere durch das Tagebauloch ein temporärer Verlust von Lebensräumen aus. Je nach Qualität der Substrate kommt es vorübergehend zur Bildung von Sonderstandorten mit Pioniergesellschaften, die zur Erhöhung der Artenvielfalt in der Abraumlandschaft beitragen können und einen eingeschränkten Ausgleich bilden können. Die ausgelöste funktionale Beeinträchtigung der Lebensräume, die durch die großräumige Funktionsunterbrechung bei den Biotopverbänden durch die Barrierewirkung entsteht, kann jedoch nicht ausgeglichen werden.

Als Teil der Kompensation wurde ein Entwicklungskonzept zur Sicherstellung des Biotopverbundes erstellt sowie Maßnahmen zur Minderung des Funktionsverlustes aufgezeigt. Hinsichtlich ihrer Vernetzungsfunktionen wurden Wald-, Feucht- und Trockenbiotope untersucht, analysiert und bewertet. In dem Konzept wurden alternative Elemente/Ausweichrouten ermittelt, die für die Zeit, in der der Biotopverbund unterbrochen ist, einen kontinuierlichen Austausch der Individuen gewährleisten

können (Beak Consultants GmbH 2013). Um den Mangel an Feuchtlebensräumen auch schon während der Abbauphase zu beheben, soll rechtzeitig vor der Inanspruchnahme des Zollausteiches etwa im Jahre 2030 im näheren Umfeld ein Ersatzgewässer hergestellt werden. Damit können die ökologischen Funktionen ohne zeitliche Unterbrechungen aufrechterhalten werden.

Die Maßnahmen werden in der bereits rekultivierten Landschaft des Teilabschnittes I sowie in der sukzessive fertiggestellten Bergbaufolgelandschaft im Änderungsbereich des Teilabschnittes I und im Teilabschnitt II umgesetzt. Die negativen Auswirkungen des Time-lag 2 können durch Umsetzung des Biotopverbundkonzeptes kompensiert werden. Die besondere Berücksichtigung der zeitlichen und räumlichen Auswirkungen des Eingriffs wird im nachfolgenden Zulassungsverfahren entsprechend bewertet und geprüft. Im Braunkohlenplanverfahren erfolgt nur eine überschlägliche Abschätzung der Eingriffsfolgen. Die ausführliche Dokumentation ist dem Umweltbericht, Anhang 8 zu entnehmen.

FFH-Gebiet „Weißer Berg bei Bahnsdorf“

Gemäß § 7 Abs. 7 Satz 4 ROG sind, soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura-2000-Gebiet) bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen in seinen Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt werden kann, die Vorschriften des BNatSchG anzuwenden. Daher erfordern Pläne und Projekte, die einzeln oder in Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten FFH-Gebiete oder SPA-Gebiete erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Im Plangebiet ist das FFH-Gebiet „Weißer Berg bei Bahnsdorf“ davon betroffen. Da das Gebiet von einer unmittelbaren Flächeninanspruchnahme durch den Tagebau berührt ist und erhebliche Beeinträchtigungen über eine FFH-Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden konnten, wurde 2011 eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das Gebiet befindet sich am westlichen Rand des Tagebaus und liegt mit seinem nördlichen Abschnitt im Abgrabungsbereich. Das Gebiet stellt einen Komplex von Binnendünen mit teils offenen bewegten Sandfeldern auf grundwasserfernen Standorten dar. Im Jahr 2000 wurde dieses Gebiet als FFH-Gebiet (Gebiet Nr. DE4450-301; Anl. 11) vom Land Brandenburg an die EU gemeldet.

Die Schutzwürdigkeit bezieht sich auf:

- zwei Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras
 - Sandheide mit Besenheide und Ginster
- eine Pflanzenart nach Anhang II FFH-Richtlinie:
 - Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*), als einziger aktueller Nachweis im Land Brandenburg.

Die maßgebenden Bestandteile liegen vollständig außerhalb des Abbaubereiches. Deren Fehlen im nordöstlichen Bereich unterstreicht damit, dass die aus wissenschaftlichen Gründen beantragte Gebietsverkleinerung auf die Größe des vorhandenen NSG durch die EU-Kommission bestätigt wurde und 2015 rechtskräftig werden wird. Die auszugliedernden Flächen sind ohne Funktion für das Gebiet und bieten für die wertgebenden Bestandteile keine geeigneten Ausbreitungsbedingungen.

Das Ziel, die als Erhaltungsziele des FFH-Gebietes festgelegten Arten und Lebensräume in der Sicherheitszone zu erhalten, ist zu beachten. Dies kann voraussichtlich insbesondere dadurch erreicht werden, dass keine bergbaulichen Einrichtungen und Anlagen innerhalb der Grenzen des Naturschutzgebietes zugelassen werden. Beeinträchtigungen, die sich durch indirekte Wirkungen der Tagebauinfrastruktur ergeben würden, sind nicht erkennbar.

Im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung konnte daher ermittelt werden, dass erhebliche (direkte wie indirekte) Beeinträchtigungen auf die maßgebenden Bestandteile sowie auf die Schutz- und Erhaltungsziele in dem in Anspruch genommenen nordöstlichen Bereich sowie im übrigen FFH-Gebietsbereich durch das Abbaugeschehen ausgeschlossen werden können.

Die ausführlichen Ergebnisse sind im Umweltbericht, Anhang 7 dokumentiert.

Ziel 7:

In der zu gestaltenden Bergbaufolgelandschaft im Teilabschnitt II und im Änderungsbereich des räumlichen Teilabschnittes I sind geeignete Standortfaktoren zu fördern, die in Verbindung mit der vorgesehenen Flächennutzung die Grundlage für vielfältige, naturnahe und in der Region seltene Lebensräume für Pflanzen und Tiere bilden. Die neu zu schaffenden Lebensräume sind vorrangig mit gebietsheimischem Artenspektrum auszustatten.

Die im Änderungsbereich des räumlichen Teilabschnittes I sowie im räumlichen Teilabschnitt II in Anlage 3 dargestellten Renaturierungsflächen dienen vorrangig dem Arten- und Biotopschutz und sind von intensiver Nutzung freizuhalten. Die Besiedlung ist durch geeignete Initialmaßnahmen zu fördern.

Die Kompensation für zu ersetzende Biotope ist in der Bergbaufolgelandschaft, insbesondere auf den Renaturierungsflächen, im Änderungsbereich des räumlichen Teilabschnittes I und im räumlichen Teilabschnitt II vorzunehmen.

Begründung:

Der mittels der Grobbilanzierung ermittelte Flächenbedarf für die zerstörten Biotope wird in der Bergbaufolgelandschaft kompensiert. Die Kompensation soll entsprechend den Biotopwertigkeiten sowohl als flächenintegrierter Naturschutz in allen Nutzungsbereichen der Bergbaufolgelandschaft als auch als flächenseparater Naturschutz auf miteinander verbundenen Renaturierungsflächen erfolgen. Damit wird ein multifunktionaler Ausgleich erreicht, d.h., die vorzunehmenden Maßnahmen wirken positiv auf mehrere beeinträchtigte Funktionen wie Artenschutz, Landschaftsbild, Wasserhaushalt.

Die Festlegung hat zum Ziel, eine reich strukturierte Bergbaufolgelandschaft zu schaffen, in der die Ansprüche an die verschiedenen Nutzungen wie Land- und Forstwirtschaft sowie Erholungsnutzung ausgewogen berücksichtigt werden. Mit der Rekultivierung sollen neben intensiv nutzbaren Flächen naturnahe Bereiche hergestellt werden, die hinsichtlich ihrer Substrate, dem Nährstoffgehalt, der Bodenfeuchte und der Exposition unterschiedlich sind und so vielfältige Standorte für Flora und Fauna aufweisen. Damit wird die Grundlage für die Entwicklung vielfältiger Biotopstrukturen in der Bergbaufolgelandschaft geschaffen. Dieses dient dazu, Rückzugsräume für seltene Tier- und Pflanzenarten herzustellen, die auf extreme Standortbedingungen (trocken, nährstoffarm, feucht, nass) und die sich daraus entwickelnden Lebensräume (Sandtrockenrasen, nährstoffarme Feuchtwiesen, feuchte Senken) angewiesen sind. Die Vernetzung der Biotopstrukturen zu einem Verbund sowohl innerhalb der Bergbaufolgelandschaft als auch mit der Bergbaunachbarlandschaft wird dabei sichergestellt.

Die Vorgabe der vorrangigen Verwendung gebietsheimischer Arten (insbesondere Gehölze) dient dem Erhalt der biologischen Vielfalt und Stabilität der Ökosysteme und somit der Einbindung in das komplexe Wirkungsgefüge mit anderen Tier- und Pflanzenarten. Einer Verfälschung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie einem Rückgang des Bestandes wild lebender Tier- und Pflanzenarten kann so entgegengewirkt werden. Die Verwendung gebietsheimischer Arten steht unter dem Vorbehalt der Standorteignung der neu aufgeschütteten Böden.

Mit Umsetzung des flächenintegrierten Naturschutzes sollen die landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit wertvollen Strukturen bereichert und damit die Grundlage für die langfristige Entwicklung kleinräumiger, ökologischer Verbünde geschaffen werden.

- Die Landwirtschaftsflächen sind zur Förderung der Biotop- und Artenvielfalt als auch zum Schutz vor Wind- und Wassererosion mit linienhaften und punktuellen Strukturen wie Feldhecken, Feldgehölzen, Streuobstpflanzungen, Alleen, feuchten Senken, Kleingewässern zu untergliedern.
- Die künftigen Waldflächen sollen unter Beachtung waldökologischer Vorgaben aufgebaut und bewirtschaftet werden. Dieses dient dazu, einen stabilen, naturnahen, strukturreichen, zusammenhängenden Waldbestand herzustellen unter Beachtung folgender Kriterien (gem. Waldbaurichtlinie Brandenburg, MIL 2004):
 - Orientierung des Bestandsaufbaus an der potenziell-natürlichen Waldgesellschaft
 - Belassen von Totholzstrukturen, Stubben
 - Schaffen eines mehrschichtigen Waldrandes mit Strauch- und Krautzone
 - Einbringen von strukturbereichernden Elementen wie Steinhäufen, Waldlichtungen- und wiesen

Es wurden Renaturierungsflächen von insgesamt 256 ha ausgewiesen, davon im Änderungsbereich des Teilabschnittes I 136 ha sowie im Teilabschnitt II, in den Randbereichen des Welzower Sees 120 ha. Diese Flächen bieten ein Potenzial für die Entwicklung wertvoller, seltener Biotope, die zu einem ökologischen Verbundsystem zu entwickeln sind.

Die Bereiche sollen von intensiver Nutzung freigehalten werden und dem Biotop- und Artenschutz vorbehalten sein. Die Renaturierungsflächen sollen dauerhaft als Offenlandbiotope erhalten werden. Dabei werden entlang der späteren Fließgewässer (Vorfluter) und entlang von Wegetrassen sowie in den westlichen Randbereichen des Welzower Sees Trittstein- und Verbundbiotope für feuchte- und trockenheitsliebende Arten geschaffen.

Gefördert werden soll dieses durch Initialmaßnahmen wie die Anlagen von strukturierenden Elementen, Stein- und Totholzhäufen, Trockenrasen, Hecken und Gehölzgruppen. Auf den Renaturierungsflächen im östlichen Böschungsbereich des Welzower Sees wird durch Maßnahmen zur Standsicherheit garantiert, dass die Biotopentwicklung steuernde Maßnahmen durchgeführt werden können. Die Konkretisierung der festgelegten Zielbiotope erfolgt über ein mit den Naturschutzbehörden aufzustellendes Pflege- und Entwicklungskonzept. Die Umsetzung erfolgt dann im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren.

Umsetzung und Konkretisierung der Ziele, insbesondere:

- **im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren**

2.3.2 Natur und Landschaft außerhalb des Abbaubereiches**Ziel 8**

Soweit mit dem Betrieb des Tagebaus vereinbar, sind außerhalb des Abbaubereiches Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich Beeinträchtigungen von rechtlich besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft sowie geschützten Arten infolge bergbaulicher Wirkungen und infolge der Realisierung von Infrastrukturvorhaben zu vermeiden und, soweit nicht vermeidbar, zu kompensieren.

Begründung:

Auch außerhalb des Abbaugebietes ist das Vermeidungsgebot des § 13 BNatSchG zu beachten und von der Abbautätigkeit ausgehende Beeinträchtigungen, die über das Abbaugebiet hinaus wirken, in ihren schädlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen zu verringern.

Spezielle Vermeidungsmaßnahmen/Vorkehrungen müssen im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren getroffen werden.

Eine Beeinflussung außerhalb des Abbaugebietes kann über eine Grundwasserbeeinflussung erfolgen. Aufgrund des seit zum Teil mehr als 5 Jahrzehnten andauernden und auch gegenwärtig vorhandenen Grundwasserflurabstandes von > 10 m sind zusätzliche Auswirkungen durch die Weiterführung des Tagebaus in den räumlichen Teilabschnitt II auf die bestehenden Landschaftsräume nicht gegeben.

**FFH-Gebiete „Koselmühlenfließ“, „Talsperre Spremberg“ und „Bergbaufolgelandschaft Bluno“
SPA-Gebiete „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ und „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“**

Für fünf im Untersuchungsraum, außerhalb des Abbaugebietes liegende Natura-2000-Gebiete wurden FFH-Vorprüfungen durchgeführt. Sie befinden sich entweder im maximalen Grundwasserbeeinflussungsraum des gesamten Tagebaus Welzow-Süd bzw. werden davon angeschnitten.

Die Ergebnisse für die Natura-2000-Gebiete FFH-Gebiete „Koselmühlenfließ“, „Talsperre Spremberg“, „Bergbaufolgelandschaft Bluno“ sowie die SPA-Gebiete „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ und „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“ haben ergeben, dass erhebliche Beeinträchtigungen über den Wasserpfad ausgeschlossen werden können, da sie außerhalb des durch den Braunkohlenabbau im Teilabschnitt II bedingten Grundwasserabsenkungstrichters liegen und so durch den partiellen Grundwasserwiederanstieg nicht betroffen sind. Ebenfalls ausgeschlossen werden können erhebliche Beeinträchtigungen über zusätzliche, stoffliche Belastungen der Oberflächengewässer sowie durch Flächeninanspruchnahmen oder Veränderungen der Habitats- und Biotopstrukturen.

Die ausführlichen Ergebnisse sind im Umweltbericht, Anhang 7 dokumentiert.

Umsetzung und Konkretisierung der Ziele, insbesondere:

- im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren
- im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren

2.4 Wasserwirtschaft

2.4.1 Auswirkungsbereich und Maßnahmen zur Begrenzung der Grundwasserabsenkung

Ziel 9:

Die Grundwasserabsenkung ist räumlich und zeitlich so zu betreiben, dass ihr Ausmaß und ihre Auswirkungen unter Berücksichtigung der bergsicherheitlichen Notwendigkeiten so gering wie möglich gehalten werden.

Die technischen Einrichtungen für entsprechende Gegenmaßnahmen sind landschaftsgerecht anzulegen und zu gestalten. Die Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf den Wasser- und Naturhaushalt und die Wirksamkeit der Maßnahmen zu deren Begrenzung sind ständig zu überwachen.

Mittels einer Dichtwand sind negative Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf die Herstellung und die konzipierten Nutzungsziele der benachbarten Gewässer des Lausitzer Seenlandes auszuschließen. Nach Abschluss der bergbaulichen Tätigkeiten ist über den Bestand der Dichtwand zu entscheiden.

Begründung:

Die Gewinnung von Braunkohle im Tagebau erfordert die Absenkung des anstehenden Grundwassers.

Die Grundwasserabsenkung kann nur zugelassen werden, wenn nicht zwingende Versagungsgründe bestehen. Diese bestehen u. a., wenn aufgrund der Benutzung schädliche, nicht vermeidbare oder ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Um schädliche Gewässerveränderungen handelt es sich bei Veränderung von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder nicht den wasserrechtlichen Anforderungen entsprechen (§ 3 Nr. 10 WHG).

Das Wasserhaushaltsgesetz enthält komplexe und anspruchsvolle Vorgaben für die Bewirtschaftung und Entwicklung der Gewässer. Es zielt auf eine regelmäßige Überwachung der Gewässer und Überprüfung der Bewirtschaftungsvorgaben. Zentrale Bewirtschaftungsziele, geregelt in §§ 27 und 47 WHG, sind das Verbot, den Gewässerzustand zu verschlechtern und das Gebot, das Gewässer bis 2015 in einen guten Zustand zu entwickeln. Das Verschlechterungsverbot greift allerdings nicht schon allein, wenn eine Maßnahme negative Auswirkungen auf die Eigenschaften eines Gewässers erwarten lässt. Vielmehr blenden die Bewirtschaftungsziele vorhandene Einflüsse auf die Gewässer nicht aus und verfolgen nicht den Zweck, vorhandene menschliche Einflüsse mit Auswirkungen auf die Gewässer einzustellen oder künftig nicht mehr zu ermöglichen.

Die im Gutachten vom September 2012 von Frau Prof. Dr. Silke Laskowski „Zur Rechtmäßigkeit der Inanspruchnahme von Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen und -anforderungen für Grundwasserkörper im Zusammenhang mit dem Braunkohlenplanentwurf Welzow-Süd“ vertretene Auffassung, die unterstellte Verschlechterung der Eigenschaften eines Gewässerkörpers müsse unmittelbar zur Versagung führen, da auch Ausnahmen unzulässig wären, ist in ihrer Pauschalität nicht zutreffend.

Haben menschliche Einflüsse Auswirkungen auf Gewässer, die den Bewirtschaftungszielen widersprechen, kann dies zulässig sein, wenn die Voraussetzungen für Fristverlängerungen, weniger strenge Bewirtschaftungsziele oder Ausnahmen bei neuen Tätigkeiten im öffentlichen Interesse oder für eine nachhaltige Entwicklung erfüllt sind (§§ 29, 30, 31 Abs. 2 WHG, ggf. i. V. m. § 47 Abs. 3 WHG). Durch die jahrzehntelange bergbauliche Tätigkeit in den betroffenen Grundwasserkörpern „Schwarze Elster“ und „Mittlere Spree B“ können die Ziele des Wasserhaushaltsgesetzes – Erreichung eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustandes der Grundwasserkörper – entsprechend den Dokumenten der Bewirtschaftungsplanung auf absehbare Zeit nicht, auch nicht bis 2027 erreicht werden. Es wurden Ausnahmen in Form von „weniger strengen Bewirtschaftungszielen“ in Anspruch genommen und zugleich Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Nach den Aussagen des Umweltberichtes (Kap. 8.1.10.3 – Zusammenfassung) stehen prinzipiell in ausreichendem Umfang Maßnahmen zur Verfügung, welche in den Dokumenten zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ausgewiesen sind und auch praktisch bereits umgesetzt werden. Sie tragen dazu bei, dass durch die bergbaubedingten Auswirkungen die geringstmögliche Veränderung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwassers erreicht wird.

Im Übrigen erscheint die Inanspruchnahme von Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen gem. § 47 Abs. 3 WHG i. V. m. § 31 Abs. 2 WHG nicht ausgeschlossen (vgl. in diesem Zusammenhang VG Cottbus, Urteil v. 23.10.2012, VG 4 K 321/10, S. 27 ff.). Wie in der Begründung zu Ziel 1 dargelegt, ist das Tagebauvorhaben Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt II, für eine langfristig sichere Energieversorgung notwendig. Die Energieversorgung gehört zum Bereich der Daseinsvorsorge und ist in der Landesverfassung im Sozialstaatsprinzip (Art 2 Abs. 1 BbgVerf) und der Pflicht zum Schutz der Menschenwürde (Art. 7 Abs. 1 BbgVerf) als Verfassungsauftrag verankert. Wie bereits ausgeführt, gibt es zur Inanspruchnahme der Lagerstätte keine vernünftige Alternative. Die mit dem Betrieb des Tagebaus notwendige weitere Grundwasserabsenkung sowie die damit verbundenen Folgen wie die Ableitung in die Vorflut, das Herstellen des Welzower Sees einschließlich einhergehender Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit sind unvermeidbar und können nicht durch mildere Maßnahmen ersetzt werden. Es existieren geeignete Maßnahmen, um nachteilige Auswirkungen auf den chemischen und mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers zu verringern (vgl. Umweltbericht, Kap. 8.1.7).

Die konkrete, eigentliche Prüfung der Voraussetzungen der Ausnahmen und der mit einer Zulassung zu verknüpfenden zusätzlichen Anforderungen zur Verringerung der nachteiligen Auswirkungen erfolgt in der nachfolgenden Planungsstufe im Rahmen der UVP zum gem. Nr. 13.3 der Anlage 1 des UVPG ebenfalls UVP-pflichtigen wasserrechtlichen Zulassungsverfahren durch die zuständige Bergbehörde gem. § 19 Abs. 2 und 3 WHG i. V. m. § 126 Abs. 5 BbgWG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde.

Aufgrund der Auswirkungen auf den Naturhaushalt und der Begrenztheit der Ressource Wasser ist darauf hinzuwirken, dass diese Absenkung auf das für die Bergsicherheit unumgängliche Maß begrenzt wird. Der Bergbautreibende hat hierzu geeignete Maßnahmen umzusetzen. Im Plangebiet des Teilabschnittes II existieren aufgrund der bereits Jahrzehnte andauernden bergbaulichen Beeinflussung des Gebietes keine natürlichen Grundwasserhältnisse und auch keine grundwassernahen Standorte.

Der Tagebau Welzow-Süd ist hydrologisch charakterisiert durch seine Lage im Gebiet der Hauptwasserscheide zwischen Spree und Schwarzer Elster, wobei der Abbaubereich des Teilabschnittes II, im Lausitzer Urstromtal gelegen, zum Einzugsgebiet der Schwarzen Elster gehört.

Fließrichtung und Höhe des Grundwasserstandes des vorbergbaulichen Zustandes wurden durch dieses Niederungsgebiet und die damals vorhandenen kleineren Vorfluter bestimmt. Schon ab Mitte des 19. Jahrhunderts begannen hydromeliorative Eingriffe in den Wasserhaushalt dieses Gebietes mit dem Ziel, das flurnah anstehende Grundwasser zu senken und abzuleiten.

Hatten die Entwässerungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Oberflözabbau (1. Lausitzer Flöz) zum Ende des 19. Jahrhunderts nur lokale Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, so führten die Entwässerungsmaßnahmen der zu Beginn des 20. Jahrhunderts aufgefahrenen Tagebaue bereits zu erheblichen Eingriffen. Mit der Gewinnung des 2. Lausitzer Flözes erfolgte dann eine großräumige Grundwasserbeeinflussung im Einzugsgebiet der Schwarzen Elster. Die Tagebauentwicklung Welzow-Süd mit ihren Entwässerungsmaßnahmen führte zu einer räumlichen Verlagerung der Grundwasserbeeinflussung aus dem Einzugsgebiet der Schwarzen Elster in jenes der Spree, die künftig wieder zurück in das Einzugsgebiet der Schwarzen Elster führt.

Die Grundwasserabsenkung des Abbaubereiches des Teilabschnittes II wirkt in einem Bereich, der wesentlich bestimmt ist durch den Grundwasserabsenkungstrichter des Teilabschnittes I und durch die Überlagerung mit den zum überwiegenden Teil dauerhaften Grundwasserbeeinflussungsbereichen der südlich gelegenen ehemaligen Tagebaue Meuro, Sedlitz, Skado, Spreetal/Bluno und Spreetal-Nordost. Das bedeutet, dass die Abbautätigkeit im Teilabschnitt II nicht generell zu einer zusätzlichen Beeinflussung der Grundwasserleiter führt, sondern eher eine zeitliche Verzögerung des Grundwasserwiederanstieges im Einwirkungsbereich des Teilabschnittes II zur Folge hat.

In Umsetzung der Ziele des Braunkohlenplans Tagebau Welzow-Süd, Teilabschnitt I wird zur Gewährleistung der Sanierungsziele, insbesondere zum Flutungszeitraum und zur Sicherung der geplanten Endwasserstände in den Seen der erweiterten Restlochekette, südlich der konzipierten Markscheide des Abbaubereiches des Teilabschnitts II eine Dichtwand errichtet. Im wasserrechtlichen Verfahren für den Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I, für den Zeitraum 2008 bis 2022 erteilte das LBGR im Einvernehmen mit dem Landesumweltamt am 18.12.2008 die Wasserrechtliche Erlaubnis. Im Zuge dieses Verfahrens erfolgte eine eingehende Variantenuntersuchung zum Verlauf der Trasse in Bezug auf die Schutzfunktion gegenüber der Restlochekette. Im Ergebnis wurde eine optimierte Trassenführung festgelegt.

Mit dem im Dezember 2008 eingereichten Sonderbetriebsplan Dichtwand Tagebau Welzow-Süd, zugelassen am 04.08.2009 in Brandenburg und am 20.07.2010 in Sachsen, wird eine durchschnittlich 100 m tiefe und bisher 10 630 m lange Dichtwand im Zeitraum 2010 bis 2022 hergestellt werden. Die Arbeiten hierzu begannen im 4. Quartal 2010.

Der Bau der Dichtwand ist im Zuge der Abbauentwicklung im Teilabschnitt II ab 2023 vom westlichen Endpunkt des bereits genehmigten Vorhabens weiter nach Westen zu verlängern, so dass der Schutz der südlich gelegenen Bergbauseen bei Weiterführung der Abbautätigkeit hinreichend gewährleistet ist. Der Verlauf ist in Anlage 5 dargestellt. Eine Beeinflussung der Bergbaufolgeseen durch eventuell die Dichtwand umströmendes Wasser kann durch entsprechende Rückführung vermieden werden.

Greenpeace e. V. übergab der GL im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens ein Gutachten von Dr. habil. Ralf E. Krupp „Geotechnische Probleme beim geplanten Braunkohletagebau Welzow-Süd II“. Dieses Gutachten benennt mögliche geotechnische Gefahren durch den Bau der Dichtwand insbesondere auf die Standsicherheit des entstehenden Pfeilers zwischen dem Sedlitzer See und dem Abbaubereich des Teilabschnitts II. So könnten u. a. lokale Fehlstellen der Dichtwand zu einem hydraulischen Grundbruch oder eine Unterspülung der Dichtwand zu einer großflächigen Böschungsrutschung führen, die u. a. die Sicherheit der Ortslage Lieske der Gemeinde Neu-Seeland gefährden könnte.

Die GL hat das LBGR mit der Bewertung dieses Gutachtens beauftragt. Das LBGR hat sich intensiv mit diesem Gutachten befasst und kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die Feststellungen und die von Herrn Dr. Krupp aufgezeigten Sicherheitsszenarien nicht tragfähig seien. In diesem Zusammenhang legte Greenpeace e. V. ein weiteres Gutachten von Herrn Dr. habil. Ralf E. Krupp vom 17. August 2013 „Zur Sicherheit des Erddammes zwischen Sedlitzer See und geplantem Braunkohletagebau Welzow-Süd II“ vor. Dabei gelangt der Gutachter zu dem Fazit, dass die v. g. Prüfung des LBGR zurückzuweisen sei.

Dies war Anlass für das LBGR, sich zusätzlich eines externen Sachverständigen, Herrn Dipl.-Ing. Matthias Götz, zu bedienen. Sein ebenfalls in das Verfahren eingebrachtes Gutachten datiert vom 28.11.2013. Zusammenfassend kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass seine vertiefenden Untersuchungen und Studien zeigen, dass die Stabilität der geotechnischen Sicherheitselemente und die Gebrauchstauglichkeit der Dichtwand erzielbar seien. Im Übrigen werde mit der Herstellung der Dichtwand zur Sicherung der angrenzenden Ortschaften und des Tagebaus Welzow-Süd, Teilabschnitt II kein geotechnisches Wagnis eingegangen.

Diese Thematik wurde im Rahmen der Erörterung zum zweiten Beteiligungsverfahren (10. - 16.12.2013) ausführlich debattiert. Beide Gutachter waren anwesend und haben ihre Standpunkte im Rahmen einer intensiven Fachdiskussion vorgetragen. Das LBGR hat sich im Ergebnis dieser Erörterung noch einmal intensiv mit dieser wichtigen Sicherheitsfrage befasst. Das abschließende Fazit des LBGR, u. a. basierend auf den wissenschaftlichen Erkenntnissen des durch das Amt bestellten Gutachters, deckt sich mit seiner ursprünglichen Einschätzung. Danach wird die Standsicherheit des Bereiches zwischen der geplanten Erweiterung des Tagebaus Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt II und der erweiterten Restlochekette durch Einbau und Wirkung der Dichtwand nicht beeinträchtigt sein.

Die Darstellung der Grundwasserbeeinflussung sowie die Reichweite der derzeitigen und die nach gegenwärtigem Planungsstand zum Ende des räumlichen Teilabschnitts II zu erwartenden bergbaubedingten Grundwasserabsenkung erfolgt in den Karten 1.1.1 und 1.1.2 des Umweltberichtes. Sie berücksichtigt dabei die Wirkung der südlich des Abbaugbietes errichteten bzw. zu errichtenden Dichtwand zur Eingrenzung der Grundwasserabsenkung.

Die Entwicklung der Grundwasserabsenkung und ihre Auswirkungen bedürfen einer fortlaufenden Überwachung. Der Abbaubereich des Teilabschnitts II einschließlich seines Umfeldes ist entsprechend des Tagebaufortschritts in das bestehende Monitoring der Grundwasserverhältnisse zu integrieren. Dabei wären mögliche Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf den Gräbendorfer See, das Restloch Casel, den Altdöberner See und den Ilse-See mit zu betrachten und bei unerwünschten Auswirkungen entsprechende Gegenmaßnahmen festzulegen.

Erst nach Abschluss der bergbaulichen Tätigkeit kann nach heutigem Kenntnisstand unter Wertung der dann vorherrschenden wasserwirtschaftlichen Gesamtsituation über den Erhalt oder die Perforation der Dichtwand entschieden werden.

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels, insbesondere:

- **im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren**
- **im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren**

2.4.2 Oberflächengewässer

Ziel 10:

Die Wassereinleitung in den Zollhausteich ist zum Erhalt des Biotopcharakters solange aufrecht zu erhalten, wie es betriebstechnisch vertretbar ist.

Für den im Abbaubereich des Tagebaus liegenden Teil des Oberen Landgrabens ist bei Bedarf rechtzeitig vor der Inanspruchnahme Ersatz zu schaffen.

Begründung:

Der Abbaubereich des räumlichen Teilabschnitts II gehört hydrographisch gesehen zum Einzugsbereich der Schwarzen Elster. Aufgrund der Jahrzehnte bestehenden bergbaulich geprägten Grundwasserverhältnisse existieren keine permanent wasserführenden Fließgewässer und keine natürlichen Standgewässer. Je nach Bodenverhältnissen kommt es nach ergiebigen Niederschlägen zu einer zeitweiligen Wasserführung in den Gräben.

Als Standgewässer ist im Abbaubereich des Teilabschnitts II nur der Zollhausteich vorhanden, der zur Vermeidung von Versickerungsverlusten mit einer Tonabdichtung versehen wurde. Der Teich ist Bestandteil der Teichgruppe Haidemühl/Proschim/Prožym und wird zur Sicherung einer konstanten Wasserspiegelhöhe zum Erhalt des Biotopcharakters mit Sumpfungswasser gespeist. Im Rahmen des bestehenden Oberflächengewässermonitorings ist die Einleitstelle mit einem Latenpegel ausgestattet. Bei Annäherung des Tagebaus an den Zollhausteich wird aus geotechnischen Gründen die Einstellung der Wasserzuführung erforderlich. Rechtzeitig vor der Inanspruchnahme des Zollhausteiches soll im näheren Umfeld ein Ersatzgewässer geschaffen werden. Damit können die ökologischen Funktionen ohne zeitliche Lücken aufrechterhalten werden. Eine bergbauliche Inanspruchnahme dieses Bereiches ist etwa im Jahr 2030 vorgesehen.

Der Obere Landgraben ist eine temporäre technische Anlage, die von der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) im Rahmen ihrer Sanierungsobliegenheiten errichtet und aus dem Verwaltungsabkommen Braunkohlesanierung finanziert wurde, zur Wasserüberleitung aus der Spree in die Erweiterte Restlochkeette zwecks Flutung und Nachsorge. Errichtung und Beseitigung sind in dem gemeinsamen wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen für die Gewässerherstellung der Restlochkeette Sedlitz, Skado, Koschen einschließlich seiner Überleiter vom 17.12.2004 in Verbindung mit dem Änderungsbeschluss vom 31.03.2009 geregelt. Bisher wurde nur im Rahmen von Funktionsprüfungen zur Abnahme des Bauwerkes in 2010 und 2011 Wasser übergeleitet. Im Jahr 2012 erfolgte aufgrund von geotechnischen Sanierungsarbeiten an den Tagebauseen und dem Bau der schiffbaren Überleiter keine Wasserüberleitung. In Abhängigkeit vom zur Verfügung stehenden Wasserdargebot der Spree gemäß Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 31.03.2009 können maximal 2,5 m³/s übergeleitet werden. Der Obere Landgraben quert auf einer Länge von ca. 2,3 km das Abbaugbiet des Teilabschnitts II.

Der Beschluss zum wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren vom 17.12.2004 beinhaltet eine Nutzungsdauer von 20 Jahren; danach sind nicht mehr für die Entwicklung von Sekundärbiotopen benötigte Bereiche des Oberen Landgrabens unter Berücksichtigung der Anforderungen der Landnutzung und des Landschaftsschutzes zurückzubauen. In Abhängigkeit von den bis dahin erreichten Wasserqualitätsparametern in den Seen der Erweiterten Restlochkeette kann eine weitere Überleitung von Wasser aus dem Spreegebiet erforderlich sein. In diesem Fall ist für einen rechtzeitigen Ersatz der Anlage durch den Bergbautreibenden zu sorgen.

Umsetzung des Ziels, insbesondere:

- **im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren**
- **im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren**

2.4.3 Flutung und Wasserqualität

Ziel 11:

Die Flutung des Restloches und somit die Herstellung des Welzower Sees soll schnellstmöglich mit Hilfe von Fremdwasser überwiegend aus der Spree unter Beachtung der jeweils geltenden Bewirtschaftungsplanung bis auf eine Seespiegelhöhe von ca. 104 m NHN erfolgen.

Durch geeignete wassermengen- und gütewirtschaftliche Maßnahmen ist einer Versauerung des entstehenden Wasserkörpers rechtzeitig und nachhaltig entgegenzuwirken.

Die Voraussetzungen zur Erreichung des guten ökologischen Potenzials entsprechend den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes sind zu schaffen.

Die Wasserqualität soll eine dauerhafte Erholungsnutzung und die Entwicklung eines für Bergbauseen typischen Fischbestandes im Sinne eines funktionsfähigen ökologischen Systems ermöglichen.

Die Einbindung des Tagebausees in den regionalen Oberflächenwasserhaushalt, insbesondere dessen Anbindung an den Oberen Landgraben, ist zu ermöglichen.

Begründung:

Nach der Inanspruchnahme des räumlichen Teilabschnitts II wird das Wasserdefizit für den gesamten Tagebau Welzow-Süd nach derzeitigem Kenntnisstand etwa 1 800 Mio. m³ betragen. Davon nimmt der Hohlraum aufgrund des entstehenden Masendefizits etwa 700 Mio. m³ und der Porenraum etwa 1 100 Mio. m³ in Anspruch.

Durch die Lage des Restloches im Bereich der Wasserscheide zwischen Spree und Schwarzer Elster würde eine Befüllung der verbleibenden Hohlform nur durch natürlichen Grundwasseraufgang nach Beendigung der Tagebauentwässerung einen sehr langen Zeitraum benötigen.

Zur Gewährleistung der Standsicherheit der Böschungen und im Hinblick auf die spätere Wasserqualität ist folglich die Bereitstellung von Fremdwasser zur Flutung des Welzower Sees erforderlich. Hierdurch wird auch die spätere Nachnutzung des Sees für die Anrainerkommunen, insbesondere für die Stadt Welzow, beschleunigt. Eine Berechnung der künftigen Verfügbarkeit der erforderlichen Wassermengen unter Berücksichtigung der länderübergreifenden Bewirtschaftungsgrundsätze mit dem behördlich anerkannten Grundwassermodell WBalMo (Water Balance Model) weist eine entsprechende Umsetzbarkeit nach (DHI-WASY, Dresden, 15.06.2010). Der größte Teil des Flutungswassers kann aus der Spree entnommen werden, wobei die Flutung bei Beachtung der jeweils geltenden Bewirtschaftungsgrundsätze überwiegend in den niederschlagsreichen Wintermonaten stattfinden wird. Die angepeilte Seespiegellhöhe des „Welzower Sees“ lässt sich herleiten aus der Anwendung des Grundwassermodells bei Verbleib der Dichtwand.

Die "Grundsätze für die länderübergreifende Bewirtschaftung der Flussgebiete Spree, Schwarze Elster und Lausitzer Neiße" wurden von der AG "Flussgebietsbewirtschaftung Spree - Schwarze Elster" erarbeitet und fortgeschrieben. In der Arbeitsgruppe sind u. a. die zuständigen Behörden der Länder Berlin und Brandenburg und des Freistaates Sachsen, sowie die beiden Unternehmen LMBV und VEM vertreten. Die Grundsätze setzen u. a. Prioritäten für die Bewirtschaftung des Wasserdargebotes, die die Rangfolge der Bedarfsdeckung der unterschiedlichen Wassernutzungen in den Flussgebieten – darunter auch die Rangfolge der Flutung der einzelnen Tagebauseen – regeln.

Die Überleitung von Wasser aus der Neiße zur Flutung des Welzower Sees ist zum gegebenen Zeitpunkt zu prüfen. Wechselwirkungen mit der Flutung anderer Tagebaurestlöcher in diesem Zeitraum, die Ansprüche anderer Wassernutzungen sowie die Bewirtschaftungsgrundsätze der AG „Flussgebietsbewirtschaftung Spree - Schwarze Elster“ sind dabei zu berücksichtigen.

In Abhängigkeit der verschiedenen Randbedingungen ist nach gutachterlicher Einschätzung davon auszugehen, dass aufgrund der großen Flutungswassermenge und des großen Seevolumens am Ende der Flutung ein See mit neutralen bis schwach sauren Wasserhältnissen vorhanden sein wird. Aufgrund der zu erwartenden Flutungswasserqualität ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen zur Erreichung des guten ökologischen Potenzials geschaffen werden und die Möglichkeit einer fischereiwirtschaftlichen Nutzung im Welzower See gegeben sein wird (vgl. UB 8.2.3.6).

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels, insbesondere:

- im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren
- im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren

2.4.4 Wasserversorgung/Sümpfungswassernutzung**Ziel 12:**

Die öffentliche und gewerbliche Wasserversorgung nach Menge und Güte ist für die Dauer der bergbaulichen Einwirkung auf das Grundwasser zu gewährleisten.

Das im Bereich des Tagebaus Welzow-Süd anfallende Sümpfungswasser ist unter Beachtung der jeweils geltenden Bewirtschaftungsplanung vorrangig

- als Ersatzwasser für die Sicherstellung der bergbaulich beeinflussten öffentlichen Wasserversorgung,
- zum Zwecke der wasserwirtschaftlichen Stützung von Feuchtgebieten und von Oberflächengewässern,
- als Brauchwasser für den Industriepark Schwarze Pumpe, insbesondere für die Wasserversorgung des Kraftwerks mit dem Ziel der Mehrfachnutzung des gehobenen Grundwassers

einzusetzen. Dabei ist das Prinzip der sparsamen und nachhaltigen Wasserbewirtschaftung nach Maßgabe der jeweils geltenden Bewirtschaftungsplanung anzuwenden.

Bei der Einleitung von Sümpfungswässern in Fließgewässer sind Wasserqualitäten einzuhalten, die eine konditionsfreie Einleitung gestatten. Dabei ist die Sulfatbelastung in der Spree nach Maßgabe der jeweils geltenden Bewirtschaftungsplanung so gering wie möglich zu halten.

Begründung:

Die weit reichende bergbaubedingte Grundwasserabsenkung beeinflusst die öffentliche und gewerbliche Wasserversorgung in unterschiedlichem Ausmaß nach Menge und Güte. Der Bergbautreibende ist daher zu verpflichten, direkte negative Beeinflussungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Ebenso können Auswirkungen auf Feuchtgebiete auch im Raum der bestehenden Grundwasserabsenkung durch wasserwirtschaftliche Stützungsmaßnahmen weiterhin verhindert werden.

Die Nutzung der anfallenden Sumpfungswässer zur Brauchwasserversorgung in dem nahe gelegenen Industriepark Schwarze Pumpe mit dem Braunkohlekraftwerk verhindert einen zusätzlichen Wasserbedarf in einer durch die Braunkohlengewinnung ohnehin bestehenden „Grundwasserdefizitregion“.

Eine Trinkwasserversorgung aus Uferfiltrat im Unterlauf der Spree erfolgt in den Wasserwerken Briesen und Müggelsee. Die Sicherung der Trinkwasserversorgung im unteren Spreeverlauf ist durch die verschiedenen Ursachen eine übergeordnete Aufgabe, welche ein länderübergreifend abgestimmtes Handeln sowohl der Bergbauunternehmen LMBV und VEMals auch der zuständigen Behörden im Freistaat Sachsen, in Berlin und in Brandenburg erfordert. Der Umweltbericht stellt fest, dass eine Verschlechterung des Zustandes der Oberflächengewässer aufgrund der Einleitung von Sumpfungswasser nicht zu erwarten ist. Ungünstige Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung aus Uferfiltrat im Unterlauf der Spree (Wasserwerke Briesen und Berlin) können demzufolge weitgehend ausgeschlossen werden (vgl. UB 8.2.7.3).

Derzeit erfolgt eine gezielte Beeinflussung der bergbaubedingten Stofffrachten durch das übergeordnete Bewirtschaftungsmanagement der AG „Flussgebietsbewirtschaftung Spree - Schwarze Elster“. Einzelmaßnahmen zur gezielten Beeinflussung werden bereits im Strategiepapier vom 11.12. 2009 zur Beherrschung von bergbaubedingten Stoffbelastungen in den Fließgewässern Spree, Schwarze Elster und Lausitzer Neiße thematisiert; im Zuge der Erstellung des Bewirtschaftungsplanes der FGG Elbe von 2015 an wird das einschlägige Maßnahmenprogramm weiter spezifiziert werden. Auf dieser Grundlage erfolgt eine Steuerung der Sulfatfracht am Pegel Wilhelmstal zur Sicherung der Trinkwasserversorgung im unteren Spreeverlauf.

Eine Betrachtung der bei Umsetzung des Braunkohlenplans Welzow-Süd, Teilabschnitt II freigesetzten Sulfatfrachten erfolgt unter Berücksichtigung der Summationswirkung künftiger Sulfateinträge infolge bestehender und geplanter bergbaulicher Tätigkeiten und des Sanierungsbergbaus im Umweltbericht. Auf der einen Seite führt die Umsetzung des Teilabschnitts II zu einem verzögerten Grundwasserwiederanstieg und zur Erhöhung der Durchflüsse in der Vorflut; auf der anderen Seite werden voraussichtlich zusätzliche Sulfatfrachten freigesetzt. Die auftretenden Gesamtfrachten allerdings sind rückläufig. Die Höchstwerte der Sulfatbelastung werden demnach noch vor Weiterführung des Tagebaus in den Teilabschnitt II erreicht (vgl. UB 8.2.3.8).

Umsetzung des Ziels, insbesondere:

- **im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren**
- **im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren**

2.4.5 Grundwasserwiederanstieg

Ziel 13:

Durch geeignete Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass sich nachbergbaulich ein weitgehend selbstregulierender und nachsorgefreier Gebietswasserhaushalt als endgültiger Zustand einstellen kann. Dauerhafte Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem Grundwasserwiederanstieg sind möglichst zu vermeiden.

Grundwasserwiederanstiegsbedingten Versauerungserscheinungen im Kippenkörper ist durch geeignete, dem Stand der Technik entsprechende zielgerichtete technisch/organisatorische Maßnahmen entgegen zu wirken.

Durch geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen ist eine Beeinträchtigung der Oberflächengewässer durch belastetes Grundwasser soweit wie möglich zu vermeiden.

Die räumlichen und zeitlichen Auswirkungen der Grundwasserabsenkung und des Grundwasserwiederanstiegs sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Begründung:

Die nachbergbaulichen Grundwasserstände werden wesentlich durch die bereits vorhandenen umliegenden Bergbaurestseen geprägt. Die Zielwasserstände der einzelnen Seen liegen weitestgehend unter den prämontanen Grundwasserständen in den einzelnen Gebieten, wodurch überwiegend dauerhaft grundwasserferne Flurabstände eintreten werden. In der Karte 1.10 des Umweltberichtes zum Braunkohlenplan sind die Gebiete ersichtlich, bei denen sich aus heutigem Kenntnisstand nach Abschluss des Grundwasserwiederanstiegs wieder flurnahe Grundwasserstände einstellen werden.

Großräumig betrachtet werden sich die Grundwasserströmungsverhältnisse gegenüber der vorbergbaulichen Situation nicht wesentlich verändern.

Im Zuge der Wiedernutzbarmachung wird das Vorflutsystem durch Anlage neuer Gräben und ökologisch wirksamer Fließgewässer in naturnaher Bauweise wiederhergestellt. Die Festlegung konkreter Maßnahmen wird in den in fachgesetzlichen Genehmigungen geregelt.

Das Phänomen der Schwefelkiesverwitterung ist weithin bekannt und tritt in allen Bergbauregionen mehr oder weniger stark auf.

Durch den bergbaubedingten Zutritt von Luftsauerstoff oxidiert der Schwefelkies zu Sulfat und Eisen (Pyritverwitterung). Die Pyritverwitterung beginnt mit der Grundwasserabsenkung und der Belüftung des Gebirges und endet mit dem Grundwasserwiederanstieg. Durch die Umlagerung von zum Teil versauerungsempfindlichen Bodenmaterialien und dem physischen Eingriff in den Gewässerkörper kommt es zu hydrochemischen Prozessen im Kippenkörper (Oxidation der Eisendisulfide). Der wesentliche Mechanismus für die Aziditätserzeugung beim Braunkohlenbergbau liegt demnach einerseits in der Vorfeldentwässerung und andererseits in der Anlage von belüfteten Abraumkippen.

Bei ansteigendem Grundwasser ist über den Grundwasserpfad eine Beeinträchtigung des entstehenden Bergbaufolgesees und nachfolgend der Vorflut nicht auszuschließen. Durch geeignete technisch/organisatorische Maßnahmen im Rahmen des Aufbaus eines wirkungsvollen Kippenmanagements während der Abbautätigkeit oder während des Abbaus und der Verkippung lassen sich die von der Abraumkippe ausgehenden versauerungstypischen Emissionen jedoch erheblich reduzieren (vgl. UB 8.1.7). Greenpeace e. V. legte im Dezember 2013 eine gutachterliche Stellungnahme von Dr. Harald Friedrich vor mit dem Titel „Welzow Süd II – absehbare Schäden für Grundwasser, Flüsse und Seen in der Lausitz“. Hiernach existieren verschiedene praktikable und regional erfolgreich praktizierte Möglichkeiten, einer Pyritverwitterung weitgehend entgegenzuwirken. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen auf den Wasserhaushalt erfolgt jedoch im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren, welches auch die notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisse konzentriert.

Gegebenenfalls können durch auftretenden nachbergbaulichen diffusen Eintrag von Eisen und Sulfat in die Vorflut weitergehende Sanierungen erforderlich werden. Auswirkungen durch saures Grundwasser bei Zulauf zum Bergbaufolgesee und schließlich weiter in die Vorflut können so gezielt vermieden werden. Eine Steuerung der Beeinträchtigung ist aber auch durch Verbleib der Dichtwand oder durch ihre gezielte Perforation möglich. Insgesamt ist einzuschätzen, dass die Auswirkungen auf die Oberflächengewässer insbesondere aufgrund der sich einstellenden Grundwasserströmungsverhältnisse in Richtung auf den entstehenden Welzower See beherrschbar sind.

Nach Abschluss der Rekultivierung einschließlich der Herstellung des Welzower Sees ist der sich einstellende Zustand im Gesamttraum zu überprüfen und über das Erfordernis weiterführender Maßnahmen zu entscheiden. Die im Punkt 2.4.1 beschriebenen Monitoringprogramme sind weiterzuführen und zu qualifizieren, bis nachweislich die Entwicklung der Grundwasserstände dauerhaft abgeschlossen ist. Gleiches gilt für die Überwachung der nachbergbaulichen Entwicklung der Gewässergüte in den Oberflächengewässern.

Durch vorbeugende Maßnahmen (u. a. rechtzeitige Abstimmungen bei Bauvorhaben, geeignete Vorflutgestaltung) lassen sich Schäden durch aufgehendes Grundwasser weitgehend minimieren. Entscheidungen über Zulässigkeit und Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit Planungen und Maßnahmen sowie im Rahmen der Landbewirtschaftung erfolgen im Rahmen der jeweils einschlägigen Genehmigungsentscheidungen.

Umsetzung des Ziels, insbesondere:

- **im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren**
- **im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren**
- **im Rahmen der Bauleitplanung**

2.5 Bergschäden

Ziel 14:

Die durch die bergbauliche Tätigkeit auftretenden Bergschäden sind nach Maßgabe des Bundesberggesetzes durch den Bergbautreibenden zu entschädigen.

Begründung:

Zum Ersatz eines Bergschadens ist der Unternehmer verpflichtet, der den Bergbaubetrieb zur Zeit der Verursachung des Bergschadens (§ 114 Abs. 1 Bundesberggesetz – BBergG) betrieben hat oder für eigene Rechnung hat betreiben lassen, § 115 Abs. 1 BBergG.

Gemäß dem BBergG liegt die Beweislast für einen Bergschaden im Zusammenhang mit einem Tagebau – anders als bei der Regelung für den Untertagebau – generell beim betroffenen Bürger. Dieser Regelung lag die Auffassung zugrunde, dass die in § 120 Abs. 1 des Bundesberggesetzes genannten Einwirkungen auf die Oberfläche beim untertägigen Bergbau typisch sind und in der Regel zu einem Schaden führen. Beim Tagebau dagegen sind derartige Einwirkungen zwar nicht ausgeschlossen, aber nur Ausnahmefälle.

Der Bergbautreibende hat die zuständigen kommunalen Baubehörden unverzüglich über mögliche Beeinträchtigungen der Oberfläche infolge der Führung des Tagebaus zu informieren und darauf hinzuweisen, dass bei Neubaumaßnahmen in bestimmten Gebieten rechtzeitig bergbauliche Stellungnahmen der Bauherren beim Bergbautreibenden eingeholt werden sollten. Damit sollen u. a. Bergschäden vorgebeugt bzw. Bergschadensansprüche gesichert werden. Der Bergbautreibende ist gem. §§ 110 ff. BBergG gesetzlich verpflichtet, notwendige Maßnahmen der Bergschadensvorsorge zu treffen.

Aus der Bevölkerung im Einflussbereich der aktiven Braunkohletagebaue sowie des Sanierungsbergbaus der LMBV kamen in letzter Zeit immer wieder Forderungen nach Einrichtung einer Schiedsstelle für Bergschäden. Dazu wurde in der 77. Sitzung des Landtages Brandenburg am 5. Juni 2013 mit den Stimmen aller Fraktionen ein Beschluss gefasst, wonach durch das Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (MWE) geprüft werden sollte, ob und wie im Rahmen vorhandener Institutionen Verfahren zur Schlichtung strittiger Bergschadensanmeldungen installiert werden können. Zwischenzeitlich arbeitet das MWE unter Beteiligung sowohl der zuständigen Fachbehörden als auch VEM und der LMBV an einem tragfähigen Organisations- und Finanzierungskonzept. Nach Ankündigung des MWE kann mit der Einrichtung einer „Schiedsstelle Bergschäden“ im Land Brandenburg zeitnah gerechnet werden.

2.6 Umsiedlung

2.6.1 Umsiedlung der Bevölkerung

Ziel 15:

Die aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme des Wohnbezirks V und von Teilen des Liesker Weges und des Ortsteils Prochim/Prožym der Stadt Welzow sowie von Lindenfeld im Ortsteil Bahnsdorf der Gemeinde Neu-Seeland erforderlichen Umsiedlungen der Einwohner (Eigentümer und Mieter) sind sozialverträglich zu gestalten. Die Mitwirkung und Mitgestaltung der von der Umsiedlung betroffenen Einwohner bei der Vorbereitung und Durchführung der Umsiedlung ist zu gewährleisten.

Im Rahmen des Umsiedlungsprozesses ist der Erhalt der kommunalen Gemeinschaft und der sozialen Bindungen in den umzusiedelnden Orten möglichst durch eine gemeinsame Umsiedlung zu fördern.

Unbeschadet der Orientierung auf eine gemeinsame Umsiedlung sind auch die Interessen derjenigen Einwohner, die nicht an einer gemeinsamen Umsiedlung teilnehmen wollen und sich für eine Wiederansiedlung an einem anderen Standort entscheiden, angemessen zu berücksichtigen.

Die Kosten der Umsiedlung hat der Bergbautreibende zu tragen.

Begründung:

Der Braunkohletagebau führt zu einschneidenden Veränderungen der Landschaft, der Verkehrs-, Wirtschafts- und Siedlungsstrukturen im Abbaubereich. Neben diesen direkt ersichtlichen Auswirkungen finden auch Eingriffe in soziale Beziehungsnetze statt. Die bergbaubedingte Umsiedlung stellt dabei den wohl weitest reichenden Eingriff in gewachsene Sozialstrukturen und Lebensbereiche der betroffenen Bevölkerung dar. Dieser Eingriff ist notwendig wie sich aus der Begründung zu Ziel 1 ergibt. Ziel des Braunkohlenplans ist es, dass das geplante Braunkohlenvorhaben sozialverträglich durchgeführt werden kann. Bei einer sozialverträglichen Umsiedlung sind alle unvermeidbaren Belastungen für die von einer Umsiedlung betroffenen Bürger so weit wie möglich zu minimieren. Die Umsiedler sind in den Umsiedlungsprozess eng mit einzubeziehen. Ihre Anregungen und Ideen sind beim Umsiedlungsprozess zu berücksichtigen.

Das Land Brandenburg hat ebenso wie andere Bundesländer mit großflächigen Tagebauvorhaben weitreichende Erfahrungen mit tagebaubedingten Umsiedlungen, die vom Land begleitet wurden. Für die Bewertung der Sozialverträglichkeit solcher Umsiedlungen greift das Land insbesondere auf zwölf Kriterien zurück, die auch in Nordrhein-Westfalen als Maßstab für die Beurteilung einer sozialverträglichen Umsiedlung angelegt werden und sich bewährt haben. Sie sind auch Gegenstand der zwischen Umsiedlungsgemeinden und dem Bergbautreibenden VEM bereits geschlossenen Umsiedlungsverträge.

Die zwölf Kriterien wurden erstmalig in dieser Form in einer im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Nordrhein-Westfalen im Jahre 1999 durchgeführten Evaluierung von Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier im Hinblick auf ihre Sozialverträglichkeit formuliert. Grundlage war ein im Jahr 1990 erarbeitetes Gutachten zur Sozialverträglichkeit von Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier. Zu diesen Kriterien gehören:

- Demokratische Legitimation
- Reversibilität und Planungssicherheit
- Prävention
- Erwerb von Kompetenz
- Materielle Sicherung
- Partizipation
- Differenzierte Zeitplanung
- Differenzierte Angebotsplanung
- Zukunftschancen
- Regionale Entwicklungsperspektiven
- Gemeinsame Umsiedlung
- Qualitätssicherung

Trotz der Unterschiede zwischen den Bergbaurevieren, haben die öffentliche und wissenschaftliche Diskussion sowie die Umsiedlungspraxis im Lausitzer Revier in den vergangenen 20 Jahren gezeigt, dass diese zwölf Kriterien grundsätzlich auch als Prüfungskriterium für Umsiedlungen in der Lausitz geeignet sind. Auch im Land Brandenburg werden sie als Maßstab für

die Beurteilung einer sozialverträglichen Umsiedlung seit langem angewendet. Sie sind Gegenstand der zwischen Umsiedlungsgemeinden und VEM bereits geschlossenen Umsiedlungsverträge. Sie sollen auch künftig bei den Umsiedlungen des Wohnbezirkes V, Teilen des Liesker Weges, des Orteils Proschim/Prožym der Stadt Welzow, sowie von Bahnsdorf-Lindenfeld der Gemeinde Neu-Seeland berücksichtigt werden.

„**Demokratische Legitimation**“ bedeutet, dass der mit einer Umsiedlung verbundene Eingriff für die betroffenen Menschen nicht willkürlich sein darf und nicht nur aus betriebswirtschaftlichen Gründen des Berbautreibenden durchgeführt werden soll, sondern auf einer verantwortlichen Gesamtabwägung der betroffenen Belange der Umsiedler mit den für das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Interessen durch die zuständigen Behörden fußt, wie sie im Rahmenbetriebsplanverfahren im Detail zu erfolgen haben wird. Die Umsiedlung der im Abbaubereich liegenden Orte dient der Verwirklichung des Tagebauvorhabens Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt II, das die Rohstoffversorgung des Energiestandortes Schwarze Pumpe langfristig sichern soll. Dies ist nach Einschätzung der planführenden Stelle angesichts des in § 12 Abs. 2 RegBkPIG festgelegten Maßstabs erforderlich zur Gewährleistung der Energieversorgung (hierzu Begründung zu Ziel 1) und somit im öffentlichen Interesse geboten. Durch die zwischen dem Land Brandenburg und VEM paraphierten Vereinbarung vom 23.04.2014 wird gewährleistet werden, dass die im Braunkohlenplan vorgegebenen Kriterien einer sozialverträglichen Umsiedlung eingehalten werden. Näheres dazu siehe „0 Vorbemerkungen“.

„**Reversibilität und Planungssicherheit**“ bedeutet, dass sichergestellt sein muss, dass die naturgemäß langfristigen Braunkohlenpläne revidiert werden können. Ein Braunkohlenplan muss überprüft und erforderlichenfalls geändert werden, wenn sich die Grundannahmen des Plans wesentlich ändern. Jeweils zu Beginn der Umsiedlungsplanungen muss feststehen, dass die Umsiedlungen tatsächlich unvermeidlich sind. Nach dieser Überprüfung soll jeder Umsiedlerin und jedem Umsiedler ein Recht auf Umsiedlung im angegebenen Zeitraum gegeben werden, so dass Planungssicherheit für alle Beteiligten besteht. Für die Umsiedlung der erst bis 2035 abzuschließenden Umsiedlung der Siedlung Lindenfeld der Gemeinde Neu-Seeland ist eine rechtzeitige Überprüfung der Notwendigkeit der Umsiedlung aus diesem Grund erforderlich.

Das Kriterium „**Prävention**“ hat zum Ziel, die Lebensqualität in den bisherigen Orten so lange wie möglich zu erhalten. Hierzu zählen der Zeitraum zwischen dem beschlossenen Braunkohlenplan und dem Beginn der gemeinsamen Umsiedlung und die Zeitspanne der eigentlichen Umsiedlung bis zum letzten Auszug aus dem bisherigen Ort. Der Erhalt von Lebens- und Wohnqualität und die Stärkung der dörflichen bzw. kleinstädtischen Gemeinschaft sind vor und während der Umsiedlung durch gezielte Maßnahmen zu gewährleisten. Ziel 16 und Grundsatz 2 regeln die weiteren Voraussetzungen zu diesem Kriterium.

Das Kriterium „**Erwerb von Kompetenz**“ hebt die Bedeutung eines Netzes von Beratungsangeboten hervor, dessen Umfang und Organisation die fachkundige und umfassende Beratung in allen planerischen, technischen und finanziellen Fragen gewährleistet.

Das Kriterium „**Materielle Sicherung**“ umfasst nicht allein die nach Bundesberggesetz vorgeschriebene Entschädigung vorhandener Vermögenswerte, sondern auch die Bemühungen, immaterielle Verluste auszugleichen und die besonderen Beeinträchtigungen der Umsiedler anzuerkennen.

„**Partizipation**“ bedeutet Teilhabe und Mitbestimmung bei der Vorbereitung und Durchführung der Umsiedlungen, wodurch die persönliche und gemeinschaftliche Verantwortung der Umsiedler gestärkt werden soll.

Nach dem Kriterium „**Differenzierte Zeitplanung**“ soll der Zeitraum für die eigentliche Umsiedlung aus dem bisherigen Ort auf vier bis sechs Jahre begrenzt werden. Dieser Zeitraum ist erforderlich, um Entscheidungen auf Grundlage bestmöglicher Information zu treffen und schmerzliche Phasen wie den Umzug und das Wohnen im bereits teilweise verlassenen Umsiedlungsort und später im noch unfertigen Ansiedlungsstandort so kurz wie möglich zu halten.

„**Differenzierte Angebotsplanung**“ bedeutet, dass am Umsiedlungsstandort ein Wohnungsangebot bereitgestellt wird, das mindestens Eigenheime, Altenwohnungen, Mehrgenerationenhäuser und dörflich oder kleinstädtisch angepasste Mietwohnungen umfasst und in Größe und Ausstattung unmittelbar auf die Bedürfnisse der einzelnen Umsiedler Bezug nimmt. Insbesondere bei der Umsiedlung des dörflich geprägten Ortes Proschim/Prožym sind über das differenzierte Wohnungsangebot hinaus Parzellen anzubieten, die für die Aufnahme dorftypischer Nutzungen geeignet sind, vor allem für Kleingewerbe und für landwirtschaftlichen Nebenerwerb. Dorftypische Nutzungsmischung muss am neuen Ansiedlungsstandort möglich sein.

Das Merkmal „**Zukunftschancen**“ bedeutet, dass ökologische, soziale und ökonomische Entwicklungen des neuen Ortes so zu gestalten sind, dass die Spielräume auch für alle zukünftigen Generationen zur selbstbestimmten Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse offen bleiben,

Nach dem Merkmal „**Regionale Entwicklungsperspektiven**“ sollen bei der Umsiedlung nicht nur regionale Schäden ausgeglichen, sondern Impulse für regionale Innovationen gesetzt werden.

Unbestritten bietet auch eine gemeinsame Umsiedlung keine Gewähr dafür, dass sich vergleichbare Strukturen wie in der bisherigen dörflichen Gemeinschaft wiederherstellen. Die Trauer aufgrund des Verlustes des Heimatorts ist bei einer Umsiedlung unvermeidlich und der Verlust lässt sich insoweit durch materielle Leistungen und Gewährleistungen meistens nicht vollständig kompensieren – insbesondere bei älteren Menschen. Die „**Gemeinsame Umsiedlung**“ bietet jedoch zumindest einen eindeutig definierten zeitlichen und räumlichen Rahmen, der bei der Bewältigung der emotionalen Aspekte hilfreich

sein kann. Eine selbstbestimmte Entwicklung der Gemeinschaft am neuen Standort wird so erleichtert. Leistungen der öffentlichen Hand und des Bergbautreibenden, die beim Erhalt der Dorfgemeinschaft und dem Aufbau neuer gemeinschaftlicher Dorfstrukturen unterstützen sollen, können so konzentriert eingesetzt werden. Es wird sichergestellt, dass nicht nur Eigentumsansprüche entschädigt werden, sondern auch ein Ausgleich für den Verlust eines vielfältigen und lebendigen Gemeinwesens geschaffen wird. Das Angebot der gemeinsamen Umsiedlung ermöglicht es, einen Kernbestand der vertrauten dörflichen Gemeinschaft als Orientierung für individuelle Entscheidungen zu erhalten. Nach § 2 des Gesetzes zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg ist bei unvermeidbarer Inanspruchnahme von Siedlungen rechtzeitig gleichwertiger Ersatz anzubieten und zu gewährleisten. Es ist anzustreben, dörfliche Gemeinschaften und soziale Bindungen durch gemeinsame Umsiedlungen zu erhalten. Der größtmögliche Erhalt der dörflichen bzw. kleinstädtischen Gemeinschaft ist ein Kernpunkt der Sozialverträglichkeit. Die gemeinsame Umsiedlung bietet dem Einzelnen neben der Minderung immaterieller Belastungen verfahrensmäßige Erleichterungen und führt zu einem effektiveren Einsatz von zur Verfügung stehenden Mitteln. Die bisher in den Braunkohlenrevieren gesammelten praktischen Erfahrungen bestätigen, dass das Konzept der gemeinsamen Umsiedlung von der Mehrheit der Umsiedler mitgetragen wird.

Aufgrund der Entscheidungsfreiheit des Einzelnen kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass eine vollständige Beteiligung an der gemeinsamen Umsiedlung erfolgt. Obwohl die gemeinsame Umsiedlung hinsichtlich der unbestrittenen Vorteile als Ziel favorisiert wird, darf die dörfliche bzw. örtliche Gemeinschaft nicht in Teilnehmer und Nichtteilnehmer eingeteilt werden. Im Sinne der Gestaltung einer sozialverträglichen Umsiedlung ist eine gemeinsame Umsiedlung als Rahmen, nicht aber als Zwangspunkt zu verstehen. Jedem Einwohner, ob Eigentümer oder Mieter, Gewerbetreibender oder eingetragener Verein, muss die Möglichkeit eingeräumt werden, an der gemeinsamen Umsiedlung teilzunehmen. Andererseits gibt es keine Verpflichtung, an der gemeinsamen Umsiedlung teilzunehmen, so dass Umsiedler, die sich für einen anderen Wiederansiedlungsstandort entscheiden, deswegen ihre Rechtsposition nicht verlieren.

Neben den Eigentümern müssen auch die Mieter die Möglichkeit erhalten, gleichberechtigt an der gemeinsamen Umsiedlung teilzunehmen. Dafür ist rechtzeitig und bedarfsgerecht Ersatzwohnraum bereitzustellen. Unter Berücksichtigung angemessener Wohnraumflächen ist ein sozialverträgliches Mietpreinsniveau zu sichern. Mieter, die im Zusammenhang mit der Umsiedlung ein Eigenheim errichten oder Wohneigentum erwerben wollen, sollen vom Bergbautreibenden angemessen unterstützt werden.

Nach dem Merkmal „**Qualitätssicherung**“ ist die Qualität der sozialen und soziokulturellen Entwicklung im neuen Ort zu gewährleisten. Dies soll geschehen durch Sicherung des Gemeinschaftslebens und die Gestaltung alltäglicher Lebensqualität, durch die Berücksichtigung der Bedürfnisse der verschiedenen Altersgruppen und Vermeidung sozialer Spaltung. Diese qualitativen Bedingungen werden mit Hilfe eines sozialen Monitorings festgestellt und in ihren Entwicklungen beobachtet. Die Hochschule Lausitz hat im Auftrag des Bergbautreibenden bereits bei der Umsiedlung des Ortes Haidemühl die Ergebnisse der Umsiedlung evaluiert (Hochschule Lausitz – Abschlussbericht Evaluation der Ergebnisse der Umsiedlung des Ortes Haidemühl in Bezug auf die Sozialverträglichkeit März 2009). Das Projekt beschäftigte sich mit rechtlichen, politischen, sozialwissenschaftlichen und künstlerisch-ästhetischen Inhalten der bergbaubedingten Umsiedlung des Ortes Haidemühl. Die Untersuchungen fanden von März 2007 bis März 2009 statt. Mit den Methoden der empirischen Sozialforschung erfasste die Hochschule die Meinung der Bürger zum Umsiedlungsgeschehen. Untersucht wurde die Umsetzung der oben aufgeführten 12 Kriterien für eine sozialverträgliche Umsiedlung. Im Ergebnis gab die Hochschule Empfehlungen ab auf der Grundlage von Meinungen und Einschätzungen, die in Interviews geäußert wurden, den Befragungsergebnissen, den Ergebnissen eines Workshops und Gesprächen mit der Gemeinde. 2011 stellte die Hochschule Lausitz im Auftrag des Bergbautreibenden zusätzlich einen Abschlussbericht vor, wie diese Empfehlungen praktisch umgesetzt wurden (Hochschule Lausitz: Abschlussbericht Chancen der Nachbetreuung im Umsiedlungsprozess – dargestellt und diskutiert am Umsiedlungsgeschehen Haidemühl – Dezember 2011).

Bei Einhaltung der in diesem Plan definierten Kriterien für eine sozialverträgliche Umsiedlung ist davon auszugehen, dass die für die Umsiedler bestehenden Gefahren von psychischen oder physischen Belastungen abgemildert werden und Gesundheitsgefährdungen in der Regel ausgeschlossen werden können. Das Landesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 18.06.1998 zur Normenkontrollklage des Braunkohlengrundlagengesetzes (27/97 Umsiedlung Horno) bestätigt, dass auf der Grundlage entsprechender Ausgleichmaßnahmen den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine sozialverträgliche und die Gesundheit nicht gefährdende Umsiedlung Rechnung getragen ist. Im Rahmen der Verhandlungen zum Abschluss eines Umsiedlungsvertrages hat der Bergbautreibende den Umsiedlern ein Angebot zu unterbreiten zur Vorsorge und zur Abwehr von psychischen Beeinträchtigungen vor, während und nach der Umsiedlung.

Das Land Brandenburg, vertreten durch den Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft und der Vorstand Bergbau der VEM haben am 23.04.2014 eine Vereinbarung zur Gewährleistung der Sozialverträglichkeit der zur Umsetzung des Tagebauvorhabens Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt II notwendigen Umsiedlungen paraphiert (siehe auch „0 Vorbemerkungen“). VEM verpflichtet sich, die in diesem Braunkohlenplan aufgestellten Kriterien für eine sozialverträgliche Umsiedlung einzuhalten. Das Land Brandenburg wird den weiteren Prozess begleiten, bewerten und kontrollieren, ob der von VEM vorgesehene Rahmen für die durchzuführenden Umsiedlungen den Anforderungen des Braunkohlenplans an eine sozialverträgliche Umsiedlung entspricht.

Umsiedlung Stadt Welzow - Wohnbezirk V und Teile des Liesker Weges

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Welzow hat in ihrer Sitzung am 11.02.2009 beschlossen, parallel zum Braunkohlenplanverfahren die Vertragsverhandlungen zur Teilumsiedlung Welzow - Wohnbezirk V und Teile des Liesker Weges -

zu führen. Der Bergbautreibende hat gegenüber der Stadt Welzow erklärt, dass er wegen des mehrheitlichen Wunsches der Bürgerinnen und Bürger bereit sei, bereits während des laufenden Braunkohlenplanverfahrens die notwendigen Umsiedlungen vorzubereiten.

Der Bergbautreibende hat am 31.08.2011 der Stadt Welzow ein Angebot in Form des sozialen Anforderungsprofils (SAP) für die Umsiedlung der Stadt Welzow im Abbaubereich des Tagebaus Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt II unterbreitet. Das SAP bezieht sich auf den im Abbaubereich liegenden Wohnbezirk V und auf Teile des Liesker Weges und wurde an alle Umsiedler in diesem Bereich übergeben. Grundlage des SAP war eine im März 2011 vom Bergbautreibenden durchgeführte Bürgerbefragung, an der sich 67 % aller 245 angeschriebenen Haushalte und insgesamt 342 Personen beteiligten. Der Inhalt des Fragebogens wurde mit der Stadt Welzow abgestimmt. Erfasst wurden Angaben zur Bestandserfassung wie z. B. Wohnflächengröße, Grundstücksgröße, Modernisierungsmaßnahmen an Gebäuden nach 1990, zur Art und Anzahl der Nebengebäude. Angaben zur Ortsverbundenheit und Gemeinschaftsleben wurden ermittelt wie z. B. Angaben zu gewünschten Nachbarschaftsverhältnissen, zu Auswirkungen der Umsiedlung auf die Stadtgemeinschaft, zu Traditionen und Bräuchen in Welzow, zu Vereinen, Gruppen und Einrichtungen, sowie zu Stätten des Gemeinschaftslebens. Ein weiterer Komplex waren Fragen zu Attraktivitäten in der Stadt Welzow sowie zu Freizeitaktivitäten und Angaben zu den Vorzügen/Nachteilen des jetzigen Wohnbereichs. Auch die Zugehörigkeit zu Verbänden und Vereinen und die zu erwartenden Auswirkungen bei einer Umsiedlung wurden erfragt. Einen zentralen Komplex der Befragung nahmen die zu erwartenden Auswirkungen einer Umsiedlung auf den einzelnen Umsiedler ein.

Sieben Gewerbebetriebe mit insgesamt 27 Mitarbeitern wurden gesondert an der Befragung beteiligt. Im Ergebnis der Bürgerbefragung wünschten sich die Befragten mehrheitlich eine gemeinsame Umsiedlung. Die sich aus der Befragung ergebenden Daten wurden vom Bergbautreibenden in dem sozialen Anforderungsprofil analysiert. Hierbei wurde der jetzige Bestand in den Umsiedlungsbereichen und die Wirkungen des laufenden Bergbaubetriebes auf die Wohnsituation ermittelt.

Der Bergbautreibende bekennt sich in seinem Umsiedlungsangebot zu dem Ziel, die unvermeidbaren Umsiedlungen sozialverträglich zu gestalten. Die Sozialverträglichkeit soll durch Minimierung materieller und immaterieller Belastungen erreicht werden. Gegenstand der mit der Stadt Welzow seit dem 9. März 2011 laufenden Umsiedlungsvorverhandlungen sind bereits konkrete Angebote zur Kompensation und von Ideen für eine zukunftsorientierte Gestaltung des Lebensraumes. Das Umsiedlungsangebot berücksichtigt die durch die Bürgerbefragung dokumentierten Hinweise, die territorialen Besonderheiten und die vorhandenen sozialen Verflechtungen. Das an alle Umsiedler des Wohnbezirk V und Teile des Liesker Weges gerichtete Angebot geht über die gesetzlichen Regelungen des Entschädigungsrechtes hinaus. Die Entschädigung soll so bemessen sein, dass die Errichtung eines dem Altanwesen vergleichbaren Neuanwesens für die Umsiedler möglich ist. Die Vermögenssubstanz der Umsiedler soll bei der Umsiedlung erhalten bleiben. Neben der Entschädigung bietet Vattenfall die Zahlung einer Beraterkostenpauschale an für alle im Zusammenhang mit der Umsiedlung in Betracht kommenden Beratungsleistungen (z. B. Rechts-, Steuer-, und Finanzberatung); die Erstattung der Umzugskosten, einen Pauschalbetrag für umzugsbedingte Erschwernisse, die Erstattung der Ummeldekosten, die Zahlung einer Küchenpauschale, die Erstattung einer Maklercourtage. Diese zusätzlichen Leistungen gelten auch für umzusiedelnde Mieter.

Vattenfall verpflichtet sich in dem SAP, dass am gemeinsamen Ansiedlungsstandort bedarfsgerecht Mietwohnungsraum geschaffen wird zu einem moderaten Mietzins. VEM ist bereit, bauwillige Mieter zu unterstützen.

Der Bergbautreibende bekennt sich zu einer gemeinsamen Umsiedlung am Standort Welzow, soweit die Umsiedler hiermit einverstanden sind. Sowohl die Stadt Welzow als auch der Bergbautreibende streben bei den laufenden Verhandlungen zum Abschluss eines Umsiedlungsvertrages diese gemeinsame Umsiedlung an. Neben diesem Vertrag, der die betreffenden Umsiedler bereits im Hinblick auf bestimmte Regelungen begünstigen soll, ist vorgesehen, dass der Bergbautreibende mit jedem Umsiedler einen individuellen Einzelvertrag abschließt. Es steht jedem Umsiedler frei, die begünstigenden Regelungen des Umsiedlungsvertrages in Anspruch zu nehmen.

Die Stadt Welzow verhandelt seit Mitte März 2014 mit VEM zum Abschluss eines Grundlagenvertrages zur Umsiedlung des Wohnbezirk V und Teilen des Liesker Weges. Grundlage der Verhandlungen ist ein von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Welzow im November 2013 verabschiedeter Forderungskatalog.

Umsiedlung Stadt Welzow - Ortsteil Proschim/Prožym

Im Gegensatz zu den laufenden Verhandlungen zwischen der Stadt Welzow und dem Bergbautreibenden zum Abschluss eines Umsiedlungsvertrages zum Wohnbezirk V und Teilen des Liesker Weges haben Verhandlungen zur Umsiedlung von Proschim/Prožym aufgrund der ablehnenden Haltung der Stadt Welzow bisher nicht stattgefunden. Mit Beschluss vom 08.06.2011 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Welzow beschlossen, dass die Stadtverordneten alle ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nutzen, um die Abbaggerung des Ortsteils Proschim/Prožym zu verhindern. Die Bürgermeisterin wurde beauftragt, sowohl im Braunkohlenausschuss als auch bei der Landesregierung gegen die Umsiedlung des Ortsteils Proschim/Prožym zu intervenieren und diese nach Möglichkeit zu verhindern.

VEM hat am 31.07.2013 der Stadt Welzow ein Soziales Anforderungsprofil (SAP) für die Umsiedlung des Ortsteils Proschim/Prožym vorgelegt. Das Angebot basiert auf dem gleichartigen Angebot für die Umsiedler aus dem Wohnbezirk V und Teilen des Liesker Weges. Auf die Besonderheiten der Umsiedlung von Proschim/Prožym wird eingegangen. Wegen der Weigerung der Stadt Welzow konnte VEM bei der Erarbeitung des SAP nicht die von der Umsiedlung betroffenen Einwohner einbeziehen. Für eine sozialverträgliche Umsiedlung sollten zweckmäßigerweise diese Grunddaten erhoben werden, was

sachgerechterweise nicht gegen den Willen und ohne Beteiligung der Betroffenen gelingen kann. Eine Analyse des sehr gut erhaltenen und durch die Vierendeelhöfe geprägten alten dörflichen Ortes mit seinem regen Vereinsleben und der Zugehörigkeit zum sorbischen Siedlungsgebiet kann am besten unter enger Einbeziehung der betroffenen Menschen erfolgen. So lassen sich erfahrungsgemäß den Einwohnern individuell adäquate Umsiedlungsangebote unterbreiten.

Diese für das soziale Anforderungsprofil sinnvollen Untersuchungen sind trotz der bestehenden ablehnenden Haltung der Stadt Welzow nach wie vor durchführbar. Im weiteren Verfahrensablauf ist es denkbar, dass die Stadt Welzow nach Vorliegen des Beschlusses der Landesregierung zu diesem Braunkohlenplan ihre Position überdenkt und in Verhandlungen mit VEM zum Abschluss eines Umsiedlungsvertrages eintritt. Das Land würde hierbei kontrollieren, ob die Anforderungen einer sozialverträglichen Umsiedlung eingehalten werden und würde die Verhandlungen begleiten, soweit die Vertragsparteien hiermit einverstanden sind. Sollte sich die Verweigerungshaltung der Stadt Welzow hingegen nicht ändern, schliesse dies eine sozialverträgliche Umsiedlung aber ebenfalls nicht aus. In diesem Fall würde das Land selbst mit VEM den Abschluss eines Vertrages über die sozialverträglichen Bedingungen einer Umsiedlung des Ortsteils Proschim/Prožym verhandeln.

Falls es notwendig ist, wird das Land unabhängig hiervon ein selbständiges Braunkohlenplanverfahren (Teilplan) zur Umsiedlung von Proschim/Prožym durchführen. Bei allen drei Möglichkeiten würde die Bevölkerung von Proschim/Prožym eng einbezogen werden und Gelegenheit erhalten, bei der notwendigen Bestandsaufnahme zur Bestimmung der erforderlichen Umsiedlungsbedingungen mitzuwirken. Im Übrigen muss sich in der Gesamtabwägung, die in dem Verfahren über die Zulassung eines Rahmenbetriebsplans vorzunehmen ist, erweisen, ob die vorliegende Prognose, dass die Umsiedlung sozialverträglich durchgeführt werden kann, zutrifft.

Im Zusammenhang mit der Umsiedlung des Welzower Ortsteils Proschim/Prožym ist in besonderer Weise ein sensibler Umgang mit dem dort befindlichen Friedhof erforderlich. Es muss alles unternommen werden, dass die Verlagerung des Friedhofs so schonend wie möglich und mit Respekt vor den Verstorbenen und deren Angehörigen vollzogen wird. Die Einbindung der einzelnen Religionsgemeinschaften ist sicherzustellen.

Umsiedlung Gemeinde Neu-Seeland – Ortsteil Bahnsdorf-Lindenfeld

Da die Umsiedlung der Einwohner von Lindenfeld erst im Jahr 2035 abgeschlossen sein muss, haben bisher noch keine Verhandlungen und Gespräche zwischen dem Bergbautreibenden und der Gemeinde stattgefunden. Die Umsiedler sind rechtzeitig zu einem späteren Zeitraum in die Verhandlungen zum Abschluss eines Umsiedlungsvertrages einzubeziehen. Angesichts des sehr späten Umsiedlungszeitraumes bedarf es keiner über die vorgesehenen Absicherungen hinausgehenden Festlegungen im Braunkohlenplan, um die Prognose treffen zu können, dass eine Umsiedlung auch insoweit sozialverträglich möglich sein wird.

In Zusammenhang mit dem Abschluss des Kausche-Vertrages im Jahre 1993 erfolgte die Bildung einer Härteausgleichs- und Schiedsstelle beim für die Braunkohlenplanung zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg. Ausgangspunkt war die Überlegung, dass bei bergbaubedingten Umsiedlungen im Bereich der aktiven Tagebaue für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger in Ausnahmefällen umsiedlungsbedingte persönliche Härten auftreten können, die ggf. einen Ausgleich erfordern können (Härteausgleichsstelle). Im Rahmen der abzuschließenden Umsiedlungsverträge ist zu vereinbaren, dass den Umsiedlern die Möglichkeit eingeräumt wird, die Umsetzung der vereinbarten Festlegungen im vorgenannten Umsiedlungsvertrag prüfen zu lassen (Schiedsstelle).

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels, insbesondere:

- **durch den Bergbautreibenden unter Berücksichtigung des Entschädigungsrechts**

Ziel 16:

Die von der Umsiedlung betroffenen Orte/Ortsteile sind während der gesamten Umsiedlung wohn- und lebenswert zu erhalten. Dazu gehören neben der Sicherung der Grundversorgung und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Infrastruktur auch die Förderung des Gemeinschaftslebens sowie die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit.

Begründung:

Durch die vorgesehenen Umsiedlungen ist die Perspektive der Ortsteile Wohnbezirk V, Teile des Liesker Weges im Stadtgebiet von Welzow und im OT Proschim/Prožym am jetzigen Standort begrenzt. Dies gilt zu einem späteren Zeitpunkt auch für den Ortsteil Bahnsdorf-Lindenfeld. Im Interesse einer hohen Beteiligung an der gemeinsamen Umsiedlung spielt die Stärkung der örtlichen Gemeinschaft durch gezielte Förderung des Gemeinschaftslebens eine große Rolle. Zielstellung ist es, den Ortsteil durch konkrete Maßnahmen bis zum Abschluss der Umsiedlung lebenswert zu erhalten und gleichzeitig damit günstige Voraussetzungen für die Entwicklung der kleinstädtischen/dörflichen Gemeinschaft am Ansiedlungsstandort zu schaffen. Im gesamten Umsiedlungszeitraum ist die Funktionstüchtigkeit der vorhandenen Infrastruktur, darunter die Versorgung mit Wasser und Elektroenergie, die Telekommunikation und die Straßenanbindung bedarfsgerecht zu sichern.

Der Bergbautreibende hat zur Umsiedlung des Wohnbezirks V und Teilen des Liesker Weges der Stadt Welzow im Teil II des Umsiedlungsangebotes Maßnahmen zur Unterstützung der Stadtentwicklung, von Vereinen angeboten. Ein ähnliches

Angebot ist auch für Proschim/Prožym geplant. Auch für den Ortsteil Bahnsdorf-Lindenfeld werden später Maßnahmen erforderlich.

Grundsatz 2:

Die Stadt Welzow soll mit dem Ziel der Bewahrung einer lebenswerten und attraktiven „Stadt am Tagebau“ weiter unterstützt werden. Die Potenziale zur Gewerbeansiedlung sollen hinsichtlich einer langfristigen wirtschaftlichen Stabilität für die Stadt weiter entwickelt werden. Die Lebensbedingungen der Einwohner der Stadt Welzow sollen auch unter den Bedingungen der Tagebauentwicklung weiter verbessert werden.

Die Möglichkeiten und Potenziale einer zukunftsorientierten Daseinsvorsorge sind im Rahmen der mittelzentralen Verflechtungsbereiche durch den Ausbau von Kooperationsbeziehungen zu nutzen.

Begründung:

Welzow ist eine Kleinstadt im Spree-Neiße-Kreis, im Südosten des Landes Brandenburg mit 3 849 Einwohnern (Stand 30.06.2013). Als Folge der sehr starken industriellen Entwicklung hat sich die Stadt seit etwa Mitte des 19. Jahrhunderts aus einem märkischen Heidedorf zu einer kleinen Industriestadt entwickelt. Ausgangspunkt war die beginnende Förderung der Braunkohle in diesem Raum. Weitere Industriebetriebe (Brikettfabriken, Glasindustrie u. a.) siedelten sich an und gaben der Stadt ein völlig neues Erscheinungsbild. Dieses Wachstum der Stadt, ausgelöst durch die industrielle Entwicklung, verlief in mehreren Schritten. Diese Entwicklung lässt sich auch heute noch am Stadtbild ablesen, in dem sich unterschiedliche Baustile finden lassen. Im Jahr 1981 hatte die Stadt noch 5 735 Einwohner. Nach 1990 war auch Welzow von den tiefgreifenden Umstrukturierungsprozessen betroffen. Fast alle wichtigen Produktionsbetriebe der Stadt mussten aufhören. Die Folge war auch ein drastischer Einwohnerrückgang. Mit der Umsiedlung von Kausche (360 EW), bis 31.12.1994 zum damaligen Amt Welzow zugehörig, und der Umsiedlung von Haidemühl (649 EW) musste die Stadt bergbaubedingt weitere Bevölkerungsverluste hinnehmen, die insbesondere die Kommunalstruktur (Schule, Steueraufkommen u. a.) negativ belastete und als Kaufkraftpotenzial den städtischen Handwerkern als auch Gewerbetreibenden verloren ging.

Diese strukturellen Probleme (Bevölkerungsrückgang bei gleichzeitiger Alterung der Bevölkerung, Deindustrialisierung u. a.) führten und führen zwangsläufig zu Problemen bei der Tragfähigkeit und Finanzierbarkeit sozialer Infrastruktureinrichtungen. Gemäß dem Grundsatz 2.12 des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg vom 31.03.2009 (LEP B-B) geht es künftig darum, zur Sicherung einer zukunftsorientierten Daseinsvorsorge und damit zur Stabilisierung sowie schrittweisen Erhöhung der Lebensqualität im ländlich geprägten Raum die kooperative Zusammenarbeit mit „funktionstragenden Zentralen Orten“ zu verstärken. Zur Schaffung und zum Ausbau tragfähiger Versorgungsstrukturen sowie sozialer und kultureller Netze wurden im LEP B-B mittelzentrale Verflechtungsbereiche festgelegt, um bestehende Defizite im ländlichen Raum auszugleichen. Tab. 1 des LEP B-B benennt Welzow als zum Mittelbereich Spremberg dazugehörig.

Durch den Abriss der Brikettfabriken und die Sanierung der Flächen in den 1990er-Jahren wurden Potenziale für die städtebauliche Gestaltung der Bereiche zwischen der Stadt und dem ab 2010 bis etwa 2020 ostwärts an der Stadt vorbeiziehenden Tagebau geschaffen. Die Stadt wurde in das Städtebauförderprogramm des Landes aufgenommen; die Entwicklung der Gewerbegebiete schuf Ansiedlungsmöglichkeiten für Industrie- und Gewerbebetriebe. Die in der Stadt zahlreich vorhandenen Baudenkmale der Industriekultur, welche der Stadt ihr besonderes Gepräge verleihen, sollen durch Bau- und Erhaltungsmaßnahmen gesichert werden.

Die mit der Weiterführung des Tagebaus in den räumlichen Teilabschnitt II verbundenen kommunalen und individuellen Beeinträchtigungen der Stadt sind zu analysieren. Über daraus abzuleitende bergbaubedingten Ausgleichsforderungen verhandelt die Stadt mit dem Bergbautreibenden.

Die Landesregierung hat zur Unterstützung der städtischen Entwicklung am 22. September 2011 eine Koordinierungsgruppe Welzow eingerichtet. Ihr Ziel ist es, das im besonderen Maße vom laufenden und vom geplanten Braunkohletagebau betroffene Welzow in Fragen der Entwicklung der Stadt zu unterstützen. Bisher sind erhebliche Mittel aus unterschiedlichen Förderprogrammen im Stadtgebiet von Welzow eingesetzt worden.

Auch der Bergbautreibende unterstützt die Stadt Welzow mit erheblichem Einsatz. Mit dem Strukturkonzept Welzow-Neupetershain-Proschim vom März 2001 und den periodischen Auswertungen wurden wichtige Impulse für eine weitere Entwicklung der Stadt unter den Bedingungen des Tagebaubetriebes gegeben. Mit dem Vertrag vom 22.11.2007 über die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Welzow und dem Unternehmen Vattenfall Europe Mining AG wurde ein entscheidender Grundstein gelegt, um die sich aus der weiteren Entwicklung des Tagebaus ergebenden Beeinträchtigungen der Bürger und der Stadt zu reduzieren. Ziel soll sein, die Bergbauentwicklung und die Stadtentwicklung aufeinander abzustimmen. Zwischen der Stadt Welzow und dem Bergbautreibenden wurde in Umsetzung dieses Vertrages am 12.03.2012 ein Akzeptanzpaket als Vorgriff zum noch abzuschließenden Umsiedlungsvertrag vereinbart. Die darin enthaltenen Maßnahmen dienen zur Verbesserung der Infrastruktur und zur weiteren positiven Entwicklung der Lebenssituation im gesamten Stadtgebiet.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Welzow hat am 09.02.2011 das Strategische Stadtentwicklungskonzept 2030 Welzow, erarbeitet von der Fachhochschule Lausitz, beschlossen. Mit dem Stadtentwicklungskonzept werden Entwicklungsziele für einen geordneten Stadtbau, für eine Stadtentwicklung erarbeitet, die auch vor dem Hintergrund der demografischen Prognose umsetzbare Projekte und Maßnahmen enthält, die die Attraktivität der Stadt und die Lebensqualität der Einwohner steigern werden. Gleichzeitig sind mit diesem Konzept attraktive Standortbedingungen zu schaffen, die dazu führen

sollen, dass sich die von der Umsiedlung betroffenen Einwohner im Rahmen der Wiederansiedlung für einen Verbleib in ihrer bisherigen Heimatstadt entscheiden.

Die Firma ContextPlan GmbH hat im Auftrag der GL die Erarbeitung eines Leitbilds für die Stadt Welzow organisiert, durchgeführt und moderiert. Das Leitbild wurde in drei Workshops unter Einbeziehung der Bevölkerung erarbeitet. Die Beauftragung erfolgte vor dem Hintergrund eines durch die bergbaubedingten Umsiedlungen drohenden Einwohnerverlusts für die Stadt Welzow. Ziel war es, im Leitbildprozess unter umfangreicher Beteiligung der Bürgerschaft ein realistisches Bild der Entwicklungschancen der Stadt zu entwerfen und ihre Vorzüge als geeigneten Ansiedlungsstandort zu zeigen.

Von Dezember 2008 bis Juli 2009 wurde durch die GL in engem Zusammenwirken mit den beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften ein Regionales Entwicklungskonzept Altdöbern – Drebkau – Welzow – Spremberg (REK) erarbeitet. Ziel dieses Konzeptes ist eine enge interkommunale Zusammenarbeit dieses Bereiches auf der Grundlage des abgestimmten Leitbildes, der einzelnen Handlungsfelder sowie der konkret festgelegten künftigen Projekte. In der „Pritzer Erklärung vom 10. Juli 2009“ haben sich die kommunalen Partner auf ein kooperatives Zusammenwirken verständigt.

Im Zusammenhang mit der laufenden EU-Förderperiode (2014 - 2020) plant das Land einen sog. „Stadt-Umland-Wettbewerb“ mit Blick auf die zur Verfügung stehenden EU-Fördermittel. Das REK würde für diesen Wettbewerb eine sicherlich tragfähige Grundlage bieten.

In der Sitzung der Koordinierungsgruppe Welzow am 20.03.2014 wurde der Stadt Welzow auch die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen der Städtebauförderung und im Hinblick auf den absehbaren demografischen Wandel mit geeigneten Projekten am Bund-Länder-Förderprogramm „Kleinere Städte“ zu partizipieren.

Im Übrigen wird auf den Beschluss des BKA in seiner 82. Sitzung am 28.04.2014 (siehe auch „0 Vorbemerkungen“) hingewiesen, der der Landesregierung empfiehlt, zügig und noch in dieser Legislaturperiode eine Vereinbarung mit der Stadt Welzow zur Unterstützung der Stadt Welzow bei der Umsetzung ihrer Entwicklungsziele abzuschließen.

Ein erstes Gespräch dazu ist bereits am 17.04.2014 zwischen der Staatskanzlei, dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft und der Stadt Welzow geführt worden.

**Umsetzung und Konkretisierung des Ziels und des Grundsatzes, insbesondere:
- im Bauleitplanverfahren**

Ziel 17:

Für die Bevölkerung des Ortsteils Proschim/Prožym der Stadt Welzow sind die Möglichkeiten zur Bewahrung und Förderung der sorbischen/wendischen Kultur, Sprache und Tradition unter den Bedingungen der Umsiedlung zu erhalten, gegebenenfalls zu verbessern und damit eine Basis für eine kontinuierliche Weiterentwicklung zu schaffen.

Begründung:

Der Ortsteil Proschim/Prožym gehört zum sorbischen (wendischen) Siedlungsgebiet. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 (Sorben[Wenden]-Gesetz-SWG) vom 9. Juli 1994 (GVBl. I, S. 294), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I Nr. S. 202) gehören zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg alle Gemeinden, in denen eine kontinuierliche sprachliche und kulturelle Tradition bis zur Gegenwart nachweisbar ist. Die damalige Gemeindevertretung Proschim/Prožym hat mit Beschluss Nr. III/00/02/06 vom 09.03.2000 die Zugehörigkeit ihrer Gemeinde zum angestammten sorbisch/wendischen Siedlungsgebiet erklärt. Diese Zustimmungserklärung hat auch nach der kommunalen Eingliederung der Gemeinde Proschim/Prožym in die Stadt Welzow im Jahre 2003 Bestand. Der Ortsteil Proschim/Prožym ist Bestandteil der im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 19 vom 23.04.2008 veröffentlichten Liste der Kommunen, die im angestammten sorbisch/wendischen Siedlungsgebiet liegen. Auch nach dem Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7), das am 1. Juni 2014 in Kraft treten wird, bleibt es bei der Zugehörigkeit des Ortsteils Proschim/Prožym zum angestammten sorbisch/wendischen Siedlungsgebiet.

Das Recht des sorbischen Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege seiner nationalen Identität und seines angestammten Siedlungsgebietes wird nach Art. 25 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg gewährleistet. Nach § 1 Abs. 3 SWG haben das sorbische (wendische) Volk und jeder Sorbe (Wende) das Recht auf Schutz, Erhaltung und Pflege ihrer nationalen Identität.

Bei der Umsiedlung sind die sorbische/wendische Kultur und die Eigenheiten von Proschim/Prožym zu bewahren. Nach dem unter Leitung von Frau Elka Tschernokoshewa erstellten Gutachten des Sorbischen Instituts Bautzen „Sorbische Identität und Kultur in Proschim (Prožym) mit Karlsfeld“ vom 30.06.2010 (S. 124) ist es nicht sinnvoll „Vorstellungen aus dem tradierten Kanon der Volkskunde“ nachzugehen. Bis in die 80er Jahre des 20. Jahrhunderts könne die volkskundliche Forschung in Europa als Versuch gekennzeichnet werden, mithilfe einzelner Indikatoren (etwa einer speziellen Sprache, Tradition oder distinktiver Bräuche) das Bild einer nahezu unveränderlichen „Volkskultur“ zu entwerfen. Das gelte sowohl für die „sorbisch/wendische Kultur“ als auch für die deutsche Kultur. Forschungen in den letzten fünfzehn Jahren hätten gezeigt, dass diese Sichtweise nicht aufrechterhalten werden könne. Die Kultur sei nicht nur permanent Änderungen unterworfen, sie

nehme zudem ständig Einflüsse aus anderen Kulturtypen oder Subkulturen auf, auch aus anderen Regionen und Nationen. Dieser Prozess gehe gegenwärtig weiter. In diesem Sinne gebe es keine einheitliche, statische oder autonome sorbische/wendische Kultur.

Aus dem genannten Gutachten ergibt sich, dass aufgrund der frühen Industrialisierung die sorbische/wendische Kultur in Proschim/Prožym in den Hintergrund geraten ist. Viele Menschen im Ort haben keinen Bezug (mehr) zum Sorbisch-/Wendischen. Andererseits gibt es viele Beispiele, dass eine sorbisch/wendisch-deutsche Bikulturalität im Ort weiterhin vorhanden ist und gepflegt wird. Die Gutachterin stellt fest, dass die sorbisch/wendische Komponente ein Teil der Kultur in Proschim/Prožym ist.

Der Bundesvorstand der Domowina lehnt in seinem Beschluss vom 14.09.2013 die Weiterführung des Tagebaus Welzow-Süd ab und fordert, dass keine weiteren Dörfer des sorbischen Siedlungsgebietes mehr abgebaggert werden. Auch die Domowina Regionalverband Niederlausitz e. V. lehnt das Tagebauvorhaben Welzow-Süd, Teilabschnitt II generell und insbesondere die Umsiedlung des sorbisch/wendischen Ortes Proschim/Prožym ab. Unabhängig hiervon ist sie ebenso der Auffassung, dass heute in Proschim/Prožym die sorbische/wendische Kultur versteckt gelebt werde und schätzt ein, dass bei einer Umsiedlung die Kultur für die Betroffenen jedoch an Bedeutung zunehmen werde. Da in Proschim/Prožym der gelebte Bezug zur sorbischen Kultur zum Teil verschüttet sei, würde es für die Proschimer im Falle einer Umsiedlung besonders wichtig sein, die eigenen Wurzeln zu stärken.

Der Rahmen einer gemeinsamen Umsiedlung des Ortsteils Proschim/Prožym gewährleistet die günstigsten Bedingungen, den Erhalt und die Entwicklung sorbisch/wendischer Identität und Kultur zu sichern. Er ist die Grundvoraussetzung für den Fortbestand einer sorbisch/wendisch-deutsche Bikulturalität nach einer Umsiedlung am neuen Ansiedlungsstandort.

Bei der Umsiedlung ist darauf zu achten, dass die sorbische/wendische Kultur, Sprache und Tradition auch am Ansiedlungsstandort weiterhin fortgeführt werden können. Hierbei soll der Empfehlung des Gutachtens und der Domowina gefolgt werden, bei der Umsiedlung die Unterstützung durch einen fachkundigen Vermittler zu sichern. Die verschiedenen Positionen innerhalb der Dorfgemeinschaft sollen hierbei angesprochen und verhandelt werden. Es kommt insbesondere darauf an, einen Konsens zu finden, wie am neuen Ansiedlungsstandort mit sorbisch/wendischer Kultur und kultureller Vielfalt umgegangen werden soll. Dieser Vermittler soll bereits bei der Erstellung des Sozialen Anforderungsprofils für Proschim/Prožym vorgesehen werden, um frühzeitig die Umsiedlung begleiten zu können.

Die Pflege der niedersorbischen Sprache ist sowohl in Proschim/Prožym als auch am Ansiedlungsstandort durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen. Es ist darauf zu achten, dass bei der Umsiedlung zu keiner Beeinträchtigung von Sprachpflege und Spracherwerb kommt. Grundlage für diese notwendige Unterstützung sind die in Proschim/Prožym seit Frühjahr 2010 laufenden Aktivitäten zur Förderung der niedersorbischen Sprache.

Die Pflege von Festen und Bräuchen soll sowohl in Proschim/Prožym als auch später am Ansiedlungsstandort unterstützt werden. Durch diese Veranstaltungen und mit einer Kommunikation im Ort über die Bedeutung und Pflege der Bräuche könnte einer Polarisierung der unterschiedlichen Gruppen entgegengewirkt und die Gemeinschaftsbildung gestärkt werden. Auch die Stärkung und Sicherung der kulturellen Vielfalt am Ansiedlungsstandort ist die gemeinsame Klammer, die zur Stärkung der Dorfgemeinschaft insgesamt führen kann. Die sorbisch/wendische Komponente ist hierbei wesentlicher Teil der kulturellen Vielfalt.

Die Pflege der niedersorbischen Sprache sowie von Festen und Bräuchen sowie die Sicherung und Stärkung der kulturellen Vielfalt soll bereits bei der Erstellung des Sozialen Anforderungsprofils berücksichtigt werden.

Grundsatz 3:

In Vorbereitung der Umsiedlungen soll unter Einbeziehung der Bevölkerung geprüft werden, ob und inwieweit materielle Kulturgüter insbesondere mit sorbischem/wendischem Bezug vom Umsiedlungsstandort an den Ansiedlungsstandort übernommen oder ersetzt werden können. Falls dies möglich ist, sollen im Rahmen der Umsiedlung diese Maßnahmen durchgeführt werden.

Begründung:

Es besteht eine starke emotionale Bindung der Menschen von Proschim/Prožym zu Hof und Gut, aber auch zu Natur und Landschaft. Welche materiellen Kulturgüter insbesondere mit sorbischen/wendischen Bezug von besonderer Bedeutung für die Umsiedler sind, soll unter Einbeziehung der Bevölkerung als Gegenstand des zu erarbeitenden Sozialen Anforderungsprofils untersucht werden. In diesem Rahmen soll auch geprüft werden, ob es möglich und sinnvoll bzw. verhältnismäßig ist, diese materiellen Kulturgüter am Ansiedlungsstandort zu übernehmen oder zu ersetzen.

Aus einer im Rahmen des Gutachtens zur sorbischen/wendischen Identität und Kultur durchgeführte Befragung wurden folgende Güter mit besonders hohem kulturellem Wert und engem Bezug zum Sorbisch/Wendischen genannt:

- Vierseitenhöfe
- Landwirtschaft im weiten Sinn
- die alte Proschimer Mühle

- die Proschimer Kirche
- die Erntekrone

Ziel 18:

Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe, die im Abbaubereich liegen und daher ihre Geschäftstätigkeit am bisherigen Geschäftsort aufgeben müssen, sind – auf Wunsch der Betroffenen – zu verlagern. Die Existenz eines zu verlagernden gewerblichen Betriebes soll durch die Verlagerung nicht gefährdet werden.

Begründung:

Betroffen von der Umsiedlung ist neben der Wohnbevölkerung auch die gewerbliche Wirtschaft. Im brandenburgischen Teil des Abbaubereiches des Teilabschnitts II befinden sich nach der in Tz. 1.6.3 aufgeführten Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsstruktur Gewerbebetriebe sowie gastronomische Einrichtungen.

Dies sind im Einzelnen:

Welzow, Wohngebiet V:	16 Gewerbebetriebe, 1 gastronomische Einrichtung
Verkehrslandeplatz:	5 Gewerbetreibende 1 gastronomische Einrichtung
Proschim/Prožym:	20 Gewerbebetriebe, 2 gastronomische Einrichtungen.

Auf sächsischem Gebiet werden keine Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in Anspruch genommen.

Die Unternehmer (Eigentümer/Pächter/Mieter) sollen durch die Entschädigung auf der Grundlage von betriebspezifischen Bestandserhebungen und Gutachten in die Lage versetzt werden, ihre Unternehmen außerhalb des Abbaugebietes, möglichst am gemeinsamen Umsiedlungsstandort, fortzuführen und zu nutzen. Dafür sind im Rahmen der Bauleitplanung die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen; Konflikte mit anderen Nutzern sind planerisch zu lösen.

Um eine ausgewogene Entscheidung zur Betriebsverlagerung treffen zu können, ist für die Unternehmer eine eingehende Wirtschaftsberatung sinnvoll, die über das vorhandene Angebot der Kammern und Wirtschaftsverbände hinausgehen sollte. Die Verlagerungswürdigkeit von Versorgungsbetrieben sollte jedoch nicht ausschließlich an wirtschaftlichen Daten gemessen werden. Diese Betriebe sind auch Orte sozialer Kommunikation, deren Fortbestand für die Entwicklung der Gemeinschaft am neuen Standort von Bedeutung ist.

Der Bergbautreibende hat im Rahmen seiner Entschädigungspraxis umsiedlungsbedingte Sonderkosten soweit zu übernehmen, dass die Betriebe am neuen Standort ihre Tätigkeit fortsetzen können. Es liegt im Interesse einer gemeinsamen Umsiedlung, dass im Rahmen der Bauleitplanung entsprechende Anforderungen berücksichtigt werden. Einzelheiten sind vertraglich zu regeln.

Es ist Wert darauf zu legen, den Gewerbetreibenden am neuen Standort wirtschaftliche Perspektiven zu geben. Die bei der Auftragsvergabe bestehenden Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Unternehmen, die von einer Umsiedlung betroffen sind, und Betrieben die mit diesen verbundenen sind, sollen - soweit rechtlich möglich - vom Bergbautreibenden genutzt werden.

Das Land Brandenburg und VEM haben am 23.04.2014 eine Vereinbarung zur Einhaltung der im Braunkohlenplan festgelegten Kriterien einer sozialverträglichen Umsiedlung paraphiert (siehe auch „0 Vorbemerkungen“). Das Land wird hiernach die Einhaltung der Maßstäbe der Sozialverträglichkeit dieses Braunkohlenplans kontrollieren und bewerten. Hierzu zählen auch die oben aufgeführten Maßnahmen zur Existenzsicherung der im Abbaubereich liegenden und zu verlagernden Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe.

Grundsatz 4:

Rechtzeitig vor der bergbaulichen Inanspruchnahme des Verkehrslandeplatzes Spremberg-Welzow soll unter Einbeziehung des Flugplatzbetreibers geprüft werden, ob eine Funktions- oder Standortverlagerung des Flugplatzes auf Kosten des Bergbautreibenden erfolgen soll oder der Standortverlust über eine Entschädigung ausgeglichen werden kann.

Begründung:

Der Verkehrslandeplatz Spremberg-Welzow mit einer Zulassung für Flugzeuge bis 14 t maximaler Startmasse und für Flüge unter Sichtflugwetterbedingungen bei Tag und Nacht wird von einer Flugplatzbetriebsgemeinschaft betrieben. Gemäß Luftverkehrs-konzeption des Landes Brandenburg hat er die Funktion, den südlichen Landesteil für den Luftverkehr zu erschließen.

ßen. Weiterhin hat er eine ergänzende Funktion für den Wasserlandeplatz am Sedlitzer See hinsichtlich der Nutzung von Wasserflugzeugen sowie deren Versorgung mit Kraftstoff.

Eine Beeinträchtigung des Wasserlandeplatzes am Sedlitzer See durch die bergbauliche Tätigkeit, so z. B. durch Aufschüttungen o. ä., soll ausgeschlossen werden.

Im Zentrum der Regionalprojekte Lausitzer Seenland und dem Eurospeedway Lausitz ist der Verkehrslandeplatz zurzeit Ziel sowohl für Geschäftsflüge als auch für den privaten Luftverkehr. Rundflüge über die Tagebaulandschaften und über das nahegelegene Seengebiet sind wichtige touristische Potenziale, die mit der weiteren Entwicklung des Lausitzer Seenlandes als Tourismusregion zunehmen können.

Der Flugplatz mit seinen Anlagen liegt im Abbaugbiet des Tagebaus. Zur Entscheidung, ob und inwieweit der Flugbetrieb ggf. an anderer Stelle weitergeführt werden kann oder soll, sind rechtzeitig Verhandlungen zwischen dem Bergbautreibenden und dem Flugplatzbetreiber zu führen. Die Ziele der Luftverkehrskonzeption des Landes Brandenburg zum Zeitpunkt einer Inanspruchnahme sind dabei zu berücksichtigen.

Umsetzung des Ziels und Berücksichtigung des Grundsatzes, insbesondere
 - **durch den Bergbautreibenden unter Berücksichtigung des Entschädigungsrechtes**
 - **im Bauleitplanverfahren**

2.6.2 Landwirtschaft

Ziel 19:

Die Existenz von landwirtschaftlichen Betrieben, deren Betriebsflächen ganz oder zum Teil im Abbaubereich liegen und durch bergbauliche Maßnahmen in Anspruch genommen werden, soll durch den Braunkohletagebau nicht gefährdet werden.

In der Bergbaufolgelandschaft des Änderungsbereiches des räumlichen Teilabschnittes I werden Flächen für eine landwirtschaftliche Nutzung als teilweiser Ersatz für die im räumlichen Teilabschnitt II in Anspruch zu nehmenden Flächen ausgewiesen (siehe Ziel 25).

Durch die bergbauliche Tätigkeit entstehende wirtschaftliche Nachteile sind auszugleichen. Ersatzland (auch Pachtland) ist im größtmöglichen Umfang unter Berücksichtigung der vorhandenen Qualität sowie der Lage zum Betrieb bereitzustellen.

Bei der Umsetzung eines solchen Ausgleichs soll, soweit möglich, insbesondere in zeitlicher und organisatorischer Hinsicht auf die betrieblichen Belange der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe Rücksicht genommen werden.

Begründung:

Die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe, welche im Plangebiet liegen, werden insbesondere durch den vorübergehenden und dauerhaften Entzug von Betriebsflächen berührt.

Durch den geplanten Braunkohletagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt II, werden ab 2025 landwirtschaftliche Nutzflächen auf überwiegend gewachsenem Boden in einer Größenordnung von insgesamt 839 ha auf brandenburgischem und 26 ha auf sächsischem Gebiet in Anspruch genommen; somit wird in die Wirtschaftsführung der landwirtschaftlichen Betriebe je nach Betroffenheit in unterschiedlichem Maße eingegriffen.

Maßgeblich betroffen von der bergbaulichen Inanspruchnahme sind vor allem

- die Landwirte GmbH Terpe-Proschim,
- die Agrargesellschaft mbH Proschim,
- die Landfleischerei Proschim GmbH.

Weiterhin werden

-
- der Landwirtschaftsbetrieb Lindenfeld GbR
- der Landwirtschaftsbetrieb Christoph Wobar
- die Agrargenossenschaft Großräschen und
- die Heideland Bluno GmbH

durch die bergbaulich bedingte Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen und baulichen Anlagen beeinträchtigt.

Im Abbaubereich des räumlichen Teilabschnitts II sind ebenfalls Landwirte im Nebenerwerb von der Flächeninanspruchnahme betroffen.

Die individuelle Betroffenheit der jeweiligen Landwirtschaftsbetriebe ist je nach dem Anteil von bergbaulich in Anspruch genommenen Flächen und baulichen Anlagen unterschiedlich.

Die Möglichkeit der rechtzeitigen Bereitstellung von Ersatzland im Innenkippenbereich des Tagebaus als Ausgleich für die Flächeninanspruchnahme ist nur begrenzt vorhanden. Mit der im vorliegenden Plan ausgewiesenen Flächenbilanz wird deutlich, dass ein Defizit zwischen dem bergbaubedingten Entzug und der Rückgabe bei den landwirtschaftlichen Nutzflächen in einer Dimension von ca. 560 ha entstehen wird. In Anbetracht dessen wurde bereits 2008 eine Flächenumwandlung von ca. 255 ha forstwirtschaftlicher Nutzflächen in zusätzliche landwirtschaftliche Nutzfläche im Bereich des Teilabschnitts I vorgenommen.

Im Rahmen einer wissenschaftlichen Untersuchung des Forschungsinstitutes für Bergbaufolgelandschaften e. V. Finsterwalde vom 26.11.2010 wurden vergleichende Bewertungen der Leistungsfähigkeit landwirtschaftlicher Nutzflächen in den Grenzen des Tagebaus Welzow-Süd (Teilabschnitte I und II) vor dem Bergbau und nach der Rekultivierung durchgeführt.

Diese Untersuchung kommt zu folgenden Schlussfolgerungen:

Die bisher vom Tagebau im räumlichen Abschnitt I in Anspruch genommenen Nutzflächen wiesen eine durchschnittliche Ackerzahl von 29 Punkten aus; die im Teilabschnitt II gelegenen Nutzflächen werden mit einer durchschnittlichen Ackerzahl von 26 Punkten, also als Flächen mit geringerer Leistungsfähigkeit, ausgewiesen.

Die Ertragsfähigkeit der bisher entstandenen und noch entstehenden Flächen in der Bergbaufolgelandschaft hängt von einer Vielzahl unterschiedlicher Faktoren ab. Je nach Wirkungszeitraum der landwirtschaftlichen Rekultivierungsverfahren auf den neu entstandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen ergibt sich eine mittlere Ackerzahl von zurzeit 20 Punkten.

Da sich die Ackerzahlen langfristig mit der Bodenentwicklung im Zuge der Rekultivierungsmaßnahmen erhöhen, werden auch die Erträge mit dem Alter der Kippenflächen zunehmen. Die im räumlichen Teilabschnitt I hergestellten Landwirtschaftsflächen werden beim Einfahren des Tagebaus in den räumlichen Teilabschnitt II bereits ein Alter von 20 und mehr Jahren aufweisen.

Bei der Ausweisung der im Änderungsbereich herzustellenden 305 ha landwirtschaftliche Nutzflächen ist die Lage zu bereits vorhandenen Flächen und die Möglichkeit der zeitnahen Herstellung mit den entsprechenden Substraten entscheidend gewesen. Mit der Ausweisung dieser Landwirtschaftsflächen zu Lasten der Forstfläche ergibt sich eine Änderung der im Braunkohlenplan Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I ausgewiesenen Bergbaufolgelandschaft.

Um das bestehende Defizit an Landwirtschaftsflächen in Höhe von 560 ha für die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe zu verringern, soll Ersatzland (auch Pachtland) im größtmöglichen Umfang unter Berücksichtigung der vorhandenen Qualität sowie der Lage zum Betrieb bereitgestellt werden. Die Vattenfall Europe Mining AG hat der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg mitgeteilt, dass zur Bereitstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen im Zusammenhang mit dem Tagebauvorhaben Welzow-Süd, Teilabschnitt II landwirtschaftliche Nutzflächen (Eigentum/Pacht) bereits optional gesichert sind.

Beeinflussungen von landwirtschaftlichen Flächen werden sich auch durch den geplanten Dichtwandbau am Südrand des Tagebaus ergeben; hierbei handelt es sich jedoch überwiegend um temporäre Inanspruchnahmen und damit um vorübergehende Nutzungsartenänderungen.

Durch die bergbauliche Tätigkeit verursachte wirtschaftliche Nachteile sind auszugleichen. Durch den Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile sollen die vorgenannten Betriebe - unabhängig von der bisherigen Größe und Besitzstruktur - in ihrer Existenz nicht gefährdet werden.

Um ausgewogene und belastbare Entscheidungen zu den individuellen Betriebsentwicklungen zu treffen, sind umfassende Beratungsangebote erforderlich. Es sind die Auswirkungen der bergbaulichen Tätigkeit auf das jeweilige aktuelle Betriebskonzept darzustellen sowie die Möglichkeiten und Bedingungen für das Weiterbestehen der jeweiligen Einzelbetriebe einschließlich der Entwicklungsperspektiven. Der Zeitraum bis zur Verfügbarkeit geeigneter rekultivierter landwirtschaftlicher Ersatzflächen sowie Möglichkeiten der Überbrückung sind darzustellen. Hierzu hat der Bergbautreibende rechtzeitig Gespräche mit den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben zur zeitlichen Inanspruchnahme von Flächen und baulichen Anlagen und zu erforderlichen Ersatzanlagen sowie zur Standortfrage aufzunehmen.

Bei der Auftragsvergabe von Rekultivierungsleistungen in den Randbereichen und auf den Kippenflächen sollen die durch Flächeninanspruchnahme betroffenen Betriebe, soweit dies rechtlich möglich ist, bevorzugt berücksichtigt werden. Auf Grundlage der gutachterlichen Bewertungen sollte bei für den Landwirtschaftsbetrieb verbleibenden wirtschaftlichen Nachteilen eine Entschädigungsvereinbarung abgeschlossen werden.

Der Bergbautreibende hat die GL Mitte Mai 2013 informiert, dass er eine einseitige Verpflichtungserklärung zur Existenzsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe abgegeben hat. Diese Erklärung ist Grundlagen der zwischen dem Land Brandenburg und VEM am 23.04.2014 paraphierten Vereinbarung (siehe auch „0 Vorbemerkungen“).

VEM verpflichtet sich hierbei für die im Abbaugbiet des Teilabschnittes II ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe, deren

Betriebsflächen ganz oder teilweise im Abbaubereich des Tagebaus Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt II liegen und durch bergbauliche Tätigkeit in Anspruch genommen werden, die wirtschaftliche Existenz zu sichern.

Zu den Existenzsicherungsmaßnahmen gehören nach dieser Vereinbarung insbesondere:

- Suche nach einem geeigneten Ersatzstandort für den Betrieb und Verlagerung des Betriebs an diesen,
- Bereitstellung erforderlicher Ersatzanlagen,
- Bereitstellung von nutzungsfähigen Ersatzflächen, soweit vorhanden,
- Ausgleich ggf. verbleibender wirtschaftlicher Nachteile.

Nach dieser Vereinbarung soll die Erfassung aller zur Existenzsicherung notwendigen Maßnahmen durch einen durch den landwirtschaftlichen Betrieb und dem Bergbautreibenden gemeinsam bestellten Gutachter erfolgen. Die zuständigen Stellen sind hiernach einzubeziehen. VEM ist bereit, als Maßstab für das Erreichen des Existenzsicherungsziels die Einkommens-, Vermögens- und Beschäftigungsverhältnisse, wie sie ohne Beeinflussung durch den Tagebau bestünden, als Grundlage zu nehmen. Die Durchführung und der Erfolg der Existenzsicherungsmaßnahmen werden vom Gutachter oder einer vom landwirtschaftlichen Betrieb und dem Bergbautreibenden gemeinsam bestimmten Stelle überwacht. Ebenso ist hiernach der zeitliche Rahmen der Beeinflussung durch den Tagebau festzustellen und zu berücksichtigen. Das Land wird in Ausübung seiner Verantwortung für die Landwirtschaft den weiteren Prozess der Existenzsicherung begleiten und kontrollieren. Die Geltendmachung gesetzlicher Ansprüche bleibt unberührt.

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels, insbesondere

- **durch den Bergbautreibenden unter Berücksichtigung des Entschädigungsrechtes**
- **im Flurbereinigungsverfahren**

2.6.3 Zeitlicher Rahmen des Umsiedlungsprozesses

Ziel 20:

Die zeitliche Tagebauentwicklung erfordert den Abschluss der Umsiedlung der Einwohner von

- **Welzow, Wohngebiet V bis 2022**
- **Welzow, Ortsteil Proschim/Prožym bis 2024**
- **Welzow, Teilumsiedlung Liesker Weg bis 2031**
- **Neu-Seeland, Siedlung Lindenberg bis 2035.**

Die Planung, die Erschließung und die Bebauung der möglichen Ansiedlungsstandorte sind so zu organisieren, dass diesem Zeitrahmen entsprochen werden kann.

Begründung:

Grundsätzlich gilt, dass der zeitliche Rahmen für die Umsiedlung sich zum einen aus der Abbauentwicklung des Tagebaus und zum anderen aus der erforderlichen Zeit für die gemeinsame Umsiedlung, d. h., vom Beginn der Erschließung am neuen Standort bis zum Freizug des letzten Hauses im jetzigen Ort ergibt.

Die bergrechtliche Inanspruchnahme der Umsiedlungsgebiete durch den Tagebau erfolgt in aller Regel zwei bis drei Jahre nach dem vorgesehenen Termin der Umsiedlung.

Erfahrungswerte aus zurückliegenden Umsiedlungen in der Lausitz belegen, dass ca. 10 Jahre vor dem konzipierten Abschluss der Umsiedlung mit der unmittelbaren Vorbereitung der Umsiedlung durch den Bergbautreibenden begonnen werden sollte.

In diesem Zeitraum können die Verhandlungen zur Erstellung des Umsiedlungsvertrages mit der Stadt Welzow und den Bürgerinnen und Bürgern, alle Abstimmungen zur Gestaltung des Ansiedlungsstandortes, alle Planungen (städtebauliche Rahmenplanung, Bauleitplanung etc.) ohne Zeitverzug und unter weitgehender Mitgestaltung durch die Umsiedlerinnen und Umsiedler realisiert und somit rechtzeitig, dem Wunsch der Umsiedlerinnen und Umsiedler entsprechend, bebaubare Ersatzgrundstücke an den neuen Orten zur Verfügung gestellt werden.

Das Baugeschehen soll so organisiert werden, dass die eigentliche Umzugsphase so gestrafft wird, dass der Gefahr eines Auseinanderlebens der Wohngebiets- und Dorfgemeinschaften durch eine zu lange räumliche Trennung entgegengewirkt wird.

Da sich aufgrund der Tagebauführung/-entwicklung eine zeitliche Spanne von ca. 9 Jahren hinsichtlich der Umsiedlungen von Teilen der Stadt Welzow ergibt, ist gemeinsam mit den Umsiedlungsbetroffenen zu prüfen, ob und inwieweit der Umsiedlungsprozess zeitlich gestrafft werden kann.

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels, insbesondere

- **durch den Bergbautreibenden unter Berücksichtigung des Entschädigungsrechtes**
- **im Bauleitplanverfahren**

2.7 Siedlungsentwicklung

2.7.1 Standorte für Wiederansiedlung

Ziel 21:

Für die umzusiedelnden Bereiche der Stadt Welzow - Wohnbezirk V und Teile des Liesker Weges - wird der in Anlage 4 dargestellte innerstädtische Ansiedlungsstandort (Am Clarasee; Grüne Mitte; Am Stadtrand Nord) als Vorranggebiet ausgewiesen. Der in Anlage 4 dargestellte Bereich nördlich von Welzow wird als Vorranggebiet für einen zusätzlichen Ansiedlungsstandort ausgewiesen.

Für den umzusiedelnden Ortsteil Proschim/Prožym der Stadt Welzow wird der in der Anlage 4 dargestellte Bereich im Ortsteil Terpe der Stadt Spremberg als Vorranggebiet ausgewiesen. Auf Antrag der Stadt Welzow kann der Ansiedlungsstandort durch einen späteren Braunkohlenplan - sachlicher Teilplan Umsiedlung Proschim/Prožym - überprüft und ggf. geändert werden.

Die Umsiedler sind in die Wahl und in die planerische Vorbereitung der Ansiedlungsstandorte einzubeziehen, um Ortsbereiche zu schaffen, die von den Vorstellungen ihrer zukünftigen Einwohner hinsichtlich ihrer Struktur, ihres Erscheinungsbildes und der von ihnen gewünschten Wohnformen geprägt sind.

Grundsatz 5:

Möglichkeiten für eine gemeinsame Wiederansiedlung der Bewohnerinnen und Bewohner aus Lindenfeld bestehen im Ortsteil Bahnsdorf der Gemeinde Neu-Seeland. Da eine Umsiedlung erst bis zum Jahr 2035 erforderlich ist, wird über den Ansiedlungsstandort zu einem späteren Zeitpunkt unter Einbeziehung der betroffenen Einwohner durch einen gesonderten Braunkohlenplan - sachlicher Teilplan Umsiedlung Lindenfeld - entschieden. Der Ansiedlungsstandort kann auch einvernehmlich durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Bergbautreibenden festgelegt werden. Eine Beeinträchtigung des Friedhofs von Bahnsdorf ist so weit wie möglich zu vermeiden.

Begründung:

Ansiedlungsstandort Stadtgebiet Welzow/Bereich nördlich von Welzow

Für die Einwohner des Wohnbezirks V und des Liesker Weges ist der Verbleib im Stadtgebiet Welzow oder in unmittelbarer Nähe durch eine gemeinsame Umsiedlung die sozialverträgliche Lösung. Sie bietet sowohl für die Umsiedler als auch für die Stadt Welzow Vorteile und Chancen für eine positive und nachhaltige Entwicklung.

Folgende Kriterien sprechen für die Sozialverträglichkeit:

- trotz Aufgabe des alten Wohnumfeldes entsteht kein Verlust der angestammten Heimat,
- soziale Bindungen bleiben bestehen,
- die räumliche Trennung zwischen Verwandten, Freunden, Vereinen etc. wird vermieden,
- die Phase der Umsiedlung wird auf einen relativ kurzen Zeitraum begrenzt, was dem bekundeten Interesse der Umsiedler an einer möglichst raschen Umsiedlung entspricht,
- das vertraute Umfeld bietet die Chance, sich auch am neuen Ansiedlungsstandort schneller einzuleben,
- mit Verwirklichung des Stadtentwicklungskonzeptes wird die Stadt attraktiver und nach den Wünschen der Bürger gestaltet,
- die städtische Infrastruktur kann weiterhin vollständig genutzt werden,
- bei der Planung der innerstädtischen Bereiche können die Wünsche und Bedürfnisse der Umsiedler besser berücksichtigt werden, weil sie permanent und von Anfang an in die Konzeption eingebunden sind.

Bei der vom Bergbautreibenden in Abstimmung mit der Stadt Welzow im März 2011 durchgeführten Befragung zur Vorbereitung des sozialen Anforderungsprofils äußerten sich von den Umsiedlern des Wohnbezirks V und Liesker Weges insgesamt 154 Personen. Für einen Verbleib in der Stadt Welzow sprachen sich dabei 64 Befragungsteilnehmer (= 42 %) aus, dagegen waren 43 Personen (= 28 %), unentschieden 47 Personen (= 30 %). Bei den zu erwartenden Fortschritten bei der Umsetzung des Stadtentwicklungskonzeptes kann bei diesem Umfrageergebnis davon ausgegangen werden, dass eine deutliche Mehrheit bereit sein wird, im Stadtgebiet von Welzow oder in unmittelbarer Nähe zu bleiben und an der gemeinsamen Umsiedlung teilzunehmen.

Die gemeinsame Umsiedlung in das Stadtgebiet von Welzow ist jedoch insbesondere für die Stadt selbst von hoher Wichtigkeit. Nach der demografischen Entwicklung der Stadt Welzow ist bis 2030 von einem deutlichen Bevölkerungsverlust als auch von einer zunehmenden Erhöhung der Altersstruktur in der Stadt auszugehen.

Die Bürgermeisterin der Stadt Welzow hat im Beteiligungsverfahren zum Braunkohlenplan besonders hervorgehoben, dass die Stadt zusätzlich zu dieser schwierigen Ausgangslage keine weiteren Einwohnerverluste durch Umsiedlungen verkraften könne. Es wäre für alle Bürger von Welzow ein schwerer Einschnitt, wenn die Einwohner des Wohnbezirks V und Teilen des Liesker Weges an einen anderen Ansiedlungsstandort außerhalb von Welzow umgesiedelt werden würden. Die Funktionsfähigkeit der Stadt könnte dadurch beeinträchtigt werden.

Aus diesem Grund werden als innerstädtischer Ansiedlungsstandort die in Anlage 4 dargestellten drei Bereiche „Am Clara-see, Grüne Mitte und Am Stadtrand Nord“ als Vorranggebiet gesichert. Grundlage für die Gestaltung dieser drei Bereiche ist das von der Fachhochschule Lausitz unter ständiger Einbeziehung der Bevölkerung erarbeitete Stadtentwicklungskonzept 2030 – Welzow. Für den innerstädtischen Bereich „Grüne Mitte“ ist z. B. hiernach vorgesehen:

- die Aufwertung öffentlicher Freiflächen, Schaffung neuer Qualitäten in der Freiraumgestaltung,
- Anpassung der Wohnstandorte an heutige Lebensansprüche,
- Verlagerung von Sukzessionsflächen,
- Reduzierung und Neuordnung der Bauflächenressourcen, Unterstützung der Gewerbeentwicklung.

Mit Beschluss vom 09.02.2011 bestätigten die Stadtverordneten der Stadt Welzow das Konzept und empfahlen die Durchführung der im Masterplan ausgewiesenen Initialprojekte. Im Rahmen der Umsiedlung soll das Konzept durch den Bergbautreibenden umgesetzt werden.

Auf Wunsch der Stadt Welzow und insbesondere des Bürgerbeirates Wohnbezirk V hat der Bergbautreibende - unabhängig von der Durchführung des Braunkohlenplanverfahrens - im Herbst 2012 eine Studie zur Standortuntersuchung für einen weiteren zusätzlichen Ansiedlungsstandort durchgeführt. Das beauftragte Planungsbüro IPRO Lausitz untersuchte auch zwei Standorte, die nördlich von Welzow liegen und unmittelbar an das Stadtgebiet angrenzen. Bei der vom Bergbautreibenden im Herbst 2012 durchgeführten Befragung erhielten diese beiden Standorte die meisten Stimmen. Sie wurden neben drei weiteren Standorten von der Fachhochschule Lausitz vertiefend untersucht und den Umsiedlern vorgestellt. Obwohl der innerstädtische Standort von der Kapazität die Umsiedler des Wohnbezirks V und Teilen des Liesker Weges vollständig aufnehmen könnte, wird auch der in Anlage 4 dargestellte Ansiedlungsstandort nördlich von Welzow als Vorranggebiet zusätzlich ausgewiesen. Hierdurch soll erreicht werden, dass sich möglichst viele Umsiedler künftig im Bereich der Stadt Welzow ansiedeln. Diese zusätzliche Fläche beträgt 57 ha und gehört zur Gemeinde Neupetershain, Amt Altdöbern. Sie grenzt unmittelbar an den Standort „Am Stadtrand-Nord“ an. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Stadt Welzow ist eine gemeinsame Umsiedlung auch für diesen Standort sozialverträglich, weil für die Umsiedler die gleichen Voraussetzungen vorliegen wie bei den innerstädtischen Standorten. Obwohl der Standort außerhalb der Stadt liegt, kann auch Welzow aufgrund der unmittelbaren Nähe von einer Ansiedlung profitieren.

Im Sommer 2013 haben die von einer Umsiedlung betroffenen Bewohner des Wohnbezirks V/Teilen des Liesker Wegs an einer von VEM und der Stadt Welzow organisierten informellen Befragung zur Auswahl eines zusätzlichen alternativen Standorts teilgenommen. Eine große Zahl sprach sich für den Standort Buchwalde (Stadt Senftenberg) am Senftenberger See aus. Dieser Standort wird durch den Braunkohlenplan jedoch nicht landesplanerisch gesichert, weil dieser Standort nach Einschätzung der GL nicht geeignet ist, um eine gemeinsame Umsiedlung zu erreichen und den Standort Welzow in seiner Entwicklung zu stärken (vgl. Grundsatz 2). Da der Braunkohlenplan den Ansiedlungsstandort in Terpe (Stadt Spremberg) für die Umsiedlung des Ortsteils Proschim/Prožym der Stadt Welzow landesplanerisch sichert, wäre ein weiterer Ansiedlungsstandort außerhalb des Stadtgebietes von Welzow und der damit verbundene Bevölkerungsverlust eine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung für die weitere Entwicklung der Stadt. Entscheidend ist jedoch, dass der Standort Welzow die besten Voraussetzungen für eine gemeinschaftliche und sozialverträgliche Umsiedlung bietet. Eine Zersplitterung der Umsiedlergemeinschaft stünde diesem Ziel entgegen.

Ansiedlungsstandort Terpe

Für die Umsiedlung des Ortsteils Proschim/Prožym der Stadt Welzow hat es aufgrund des ablehnenden Beschlusses der Stadtverordneten vom 08.06.2011 bisher keine Verhandlungen bzw. Vorberatungen der Stadt mit dem Bergbautreibenden zur Vorbereitung der Umsiedlung gegeben.

Obwohl bei einer sozialverträglichen Umsiedlung die Einbeziehung und Mitgestaltung der Bevölkerung bei der Umsiedlung ein wesentliches Element ist, muss der Braunkohlenplan trotzdem einen geeigneten Ansiedlungsstandort ausweisen. Zwar hat VEM am 31.07.2013 ein Soziales Anforderungsprofil zum Ortsteil Proschim/Prožym vorgelegt, jedoch ist der Wille der betroffenen Umsiedlerinnen und Umsiedler insgesamt nicht bekannt. Daher können für die Auswahl nur objektive Kriterien als Grundlage genommen werden. Sie orientieren sich als Ausgangslage an das bestehende Wohnumfeld in Proschim/Prožym. Der Ort ist aufgrund der zahlreichen landwirtschaftlichen Nebengebäude, der hofnahen Wiesen und Weiden sowie der meist eingeschossigen Bauweise eine alte ländliche Siedlung. Er zeichnet sich aus durch ein intaktes, gepflegtes und geschlossenes Ortsbild mit schönen Vierseitenhöfen aus. Zum Ort gehört der landwirtschaftlich geprägte Firmenverbund Proschim. Besonders hervorzuheben ist, dass Proschim/Prožym Teil des sorbisch/wendischen Siedlungsgebietes ist. Proschim/Prožym ist ein Ortsteil der Stadt Welzow.

Der in Anlage 4 als Vorranggebiet ausgewiesene Ansiedlungsstandort Terpe ist ein Ortsteil der Stadt Spremberg. Der Ansiedlungsstandort ist geeignet, weil er:

- im sorbisch/wendischen Siedlungsgebiet liegt,
- ländlich geprägt ist und sich in unmittelbarer Nähe zum Dorf Terpe befindet,
- ausreichend Platz für eine Ansiedlung bietet,
- Möglichkeiten einer Verlagerung des Firmenverbundes Proschim an den Standort Terpe bestehen. In Terpe existiert bereits eine Stallanlage der Landwirte GmbH Terpe-Proschim,
- die im Tagebau rekultivierten Landwirtschaftsflächen liegen in der Nähe.

Die Siedlungsfläche in Proschim/Prožym mit Karlsfeld-West beträgt 54 ha., Die Ansiedlungsfläche in Terpe bietet mit ca. 44 ha ausreichend Platz für eine gemeinsame Umsiedlung, da etwa 90 Bewohner Proschims/Prožyms sich gegenüber dem Bergbautreibenden erklärt haben, an einer Umsiedlung der Bewohner des Wohnbezirks V der Stadt Welzow teilnehmen zu wollen.

Für die Stadt Welzow wäre der Verlust von über 300 Einwohnern ein schwerer Einschnitt, da er zu einer weiteren Verschärfung der demografischen Entwicklung in der Stadt führen kann. Andererseits gibt es im Stadtgebiet von Welzow sowie im nördlich angrenzenden Teil der Gemeinde Neupetershain keine geeigneten Ansiedlungsflächen für eine sozialverträgliche Umsiedlung. Nach § 3 des Gesetzes zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg sind für Siedlungen, in denen eine kontinuierliche sprachliche und kulturelle sorbische Tradition bis in die Gegenwart nachweisbar ist, im Falle einer bergbaubedingten Umsiedlung geeignete Wiederansiedlungsflächen innerhalb des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben (Wenden) im Sinne von § 3 Abs. 2 des Sorben(Wenden)-Gesetzes anzubieten.

Da diese Kriterien nach dem Gutachten des Sorbischen Instituts für die Ortslage Proschim/Prožym mit Karlsfeld zutreffen, muss der Ansiedlungsstandort im sorbisch/wendischen Siedlungsgebiet gewählt werden. Im Beteiligungsverfahren hat auch die Domowina - Regionalverband Niederlausitz e. V. -, die die Umsiedlung ablehnt, gefordert, dass der Ansiedlungsstandort von Proschim/Prožym wieder im sorbischen Siedlungsgebiet zu liegen hat, um den Fortbestand der sorbischen/wendischen Kultur in Proschim/Prožym nicht zu gefährden. Weder die Stadt Welzow noch die Gemeinde Neupetershain gehören zum angestammten sorbischen Siedlungsgebiet. Unabhängig davon scheidet eine Ansiedlung im Stadtgebiet von Welzow bereits aus, weil für die Ausweisung einer einheitlichen Siedlungsfläche kein ausreichender Platz vorhanden ist.

Für den Erfolg einer gemeinsamen Umsiedlung kommt es darauf an, dass die Umsiedler den neuen Standort Terpe künftig akzeptieren und an einer gemeinsamen Umsiedlung teilnehmen. Da die Umsiedler bisher nicht gefragt werden konnten, steht nicht fest, ob dieser Ansiedlungsstandort die Zustimmung der Proschimer finden wird. Wie bereits in der Begründung zu Ziel 15 ausgeführt, ist für eine Bestimmung der Rahmenbedingungen einer Umsiedlung Proschims/Prožyms eine grundlegende Analyse unter enger Einbeziehung der Bewohner des Ortes Voraussetzung.

Sollte sich im Rahmen der Beteiligung und Mitwirkung der Umsiedler ergeben, dass die Bewohner mehrheitlich einen anderen Ansiedlungsstandort bevorzugen, kann die Stadt Welzow beantragen, dass die Entscheidung zur Umsiedlung durch einen gesonderten sachlichen Braunkohlenteilplan – Umsiedlung Proschim/Prožym neu getroffen wird. Die GL kann auch von Amts wegen dieses Verfahren durchführen.

Lindenfeld im Ortsteil Bahnsdorf der Gemeinde Neu-Seeland

Für die gemeinsame Umsiedlung der Einwohner ist der sich in unmittelbarer Nähe befindende Ortsteil Bahnsdorf grundsätzlich als Ansiedlungsstandort geeignet und wäre voraussichtlich eine sozialverträgliche Lösung. Da die Umsiedlung erst bis 2035 durchzuführen ist, sollen die betroffenen Umsiedler für die Wahl des Ansiedlungsstandorts jedoch nicht jetzt sondern erst später einbezogen werden. Der Ansiedlungsstandort kann durch einen gesonderten sachlichen Braunkohlenteilplan – Umsiedlung Lindenfeld ausgewiesen oder durch den Abschluss eines Umsiedlungsvertrages der Gemeinde mit dem Bergbautreibenden bestimmt werden.

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels und Berücksichtigung des Grundsatzes, insbesondere im Bauleitplanverfahren

2.8 Abfallwirtschaft/Bodenschutz

Ziel 22:

Die im Abbaubereich gelegenen Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu untersuchen und zu bewerten, gegebenenfalls zu überwachen und zu entsorgen bzw. zu sanieren.

Grundsatz 6:

Durch den Bergbau beeinträchtigte Böden sind so herzustellen bzw. zu schützen, dass eine den naturräumlichen Verhältnissen angepasste Bodenentwicklung und -funktionalität gewährleistet ist, die eine nachhaltige, standortgerechte Nutzung sicherstellt.

Begründung:

Für den Abbaubereich liegt eine Einschätzung zur Erfassung von Altablagerungen und altlastenverdächtigen Flächen vor. Diese Unterlagen weisen den historischen nutzungsbedingten Altlastverdacht und den möglichen Umfang der notwendigen Sanierungsmaßnahmen aus.

Die Altlastverdachtsflächen sind im Altlastenkataster des Bergbautreibenden erfasst. Die Sanierung der Altablagerungen bzw. Altlastverdachtsflächen erfolgt vor der bergbaulichen Inanspruchnahme. Eine Sanierung ist dann erforderlich, wenn durch diese Altablagerungen bzw. Verdachtsflächen eine Gewässerverunreinigung verursacht oder die natürlichen Bodenfunktionen beeinträchtigt werden und/oder Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen erwartet werden.

Die erfolgte Sanierung ist durch einen unabhängigen Gutachter unter Beachtung der Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung zu kontrollieren und in Form eines Gutachtens zu dokumentieren. Das Gutachten ist der zuständigen Behörde zum Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung der Sanierung zu übergeben. Im Altlastenkataster sind die Ergebnisse entsprechend zu vermerken.

Da das Plangebiet teilweise im kampfmittelbelasteten Bereich liegt, stellt dieser ebenfalls eine Altlast dar und ist im bergrechtlichen Betriebsplanzulassungsverfahren mit entsprechenden Maßnahmen zu berücksichtigen.

Abfälle, die sich aus dem Tagebaubetrieb ergeben, sind in erster Linie durch Reduzierung ihrer Menge und Schädlichkeit zu vermeiden. Unvermeidbar auftretende Abfälle sind auf der Grundlage der jeweils anwendbaren abfallrechtlichen Vorschriften möglichst stofflich bzw. energetisch zu verwerten.

Die Rekultivierung soll so erfolgen, dass die Erfüllung der vielfältigen Funktionen des Bodens für Mikroorganismen, Pflanzen, Tiere, Menschen gemäß den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften (z. B. BBodSchG, BBodSchV, DIN 19731) aber auch für den Wasser- und Stoffhaushalt (nach WHG) ermöglicht werden.

Ziel ist die Entwicklung einer belebten, durchwurzelten, ökologisch stabilen und pflanzentragenden Bodenschicht.

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels und Berücksichtigung des Grundsatzes, insbesondere im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren

2.9 Archäologie und Denkmalschutz

Ziel 23:

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sind durch den Bergbautreibenden rechtzeitig die fachgerechte Untersuchung, Bergung, Sicherung und Dokumentation von kulturhistorisch wertvollen Bau- und Bodendenkmalen, die im Abbaubereich sowie durch Ansiedlungsstandorte und andere Maßnahmen außerhalb beeinträchtigt bzw. in Anspruch genommen werden, zu ermöglichen und im Rahmen des Zumutbaren zu finanzieren und zu unterstützen.

Begründung:

Im vorgesehenen brandenburgischen Teil des Abbaubereiches des Tagebaus sind kulturhistorisch bedeutsame Bau- und Bodendenkmale vorhanden bzw. begründet zu vermuten.

Die mittelalterliche Ortslage Proschim /Prožym ist Bodendenkmal und bei Inanspruchnahme gemäß § 9 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) vollständig zu untersuchen. Dafür sollte ein ausreichend großes Zeitfenster (ca. 2 Jahre) zur Verfügung gestellt werden. Im Abbaugbiet sind mehrere Bodendenkmale bekannt. Darüber hinaus sind Kulturlandschaftselemente in Form mittelalterlicher Ackerrelikte sowie der potenzielle mittelalterliche Siedlungsstandort im Bereich des Flugplatzes Welzow und die Kennzeichnung der mittelalterlichen Gemarkungsgrenzen zu vermuten. Seit 2011 erfolgt eine montanarchäologische Begleitung der Sachzeugen des Altbergbaus im Bereich des Tagebaus Welzow-Süd. Diese Sachzeugen gelten nach dem Denkmalschutzgesetz als Industriedenkmale. Die Untersuchungen sind auch im Abbaubereich des räumlichen Teilabschnittes II fortzuführen.

Nach der derzeit aktuellen Denkmalliste des Landes Brandenburg für den Landkreis Spree-Neiße sind für die im Abbaugbiet liegenden Ortsteile Proschim/Prožym und Karlsfeld sieben Baudenkmäler aufgeführt:

- Dorfkirche mit dem nahe stehenden Kriegerdenkmal
- Museumsscheune in der Welzower Straße
- Gehöft Hauptstraße 1 mit Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude und historischer Hofpflasterung
- Schule im Schulweg 49
- Gebäude Hauptstraße 25 mit Fachwerkgang
- Mühlengehöft Mühlenweg 56
- ehemaliger Gasthof „Zollhaus“
- Lokomobile, Typ Badenia, Dorfplatz-Hauptstraße (Feuerwehrkomplex), Proschim.

Dem Abbaufortschritt entsprechend werden diese Denkmale bergbaulich in Anspruch genommen.

Ausgehend von den Resultaten archäologischer Untersuchungen und Ausgrabungen im Vorfeld des Teilabschnittes I ist mit hoher Wahrscheinlichkeit zu vermuten, dass sich auch im Abbaubereich des Teilabschnittes II kulturhistorisch bedeutsame Bodendenkmäler befinden können. Potenzielle Bodendenkmalbereiche sind u. a. das Einzugsgebiet des Kohlegrabens zwischen Welzow und Proschim/Prožym ähnlich dem Oberen Landgraben sowie der west-östliche Binnendünenzug.

Den zuständigen Stellen ist daher rechtzeitig Gelegenheit zur wissenschaftlichen Untersuchung, gegebenenfalls zur Bergung zu geben. Gemäß dem Verursacherprinzip sind diese Maßnahmen durch den Bergbautreibenden im Rahmen des Zumutbaren zu finanzieren bzw. zu unterstützen.

Dies ist bei der Planung und Vorbereitung der archäologischen Sicherungsmaßnahmen sowohl zeitlich als auch finanziell entsprechend einzuordnen. Bei der Aufbereitung der möglichen Funde sind die Potenziale des archäotechnischen Zentrums in der Stadt Welzow umfassend zu nutzen.

Die bei diesen systematischen archäologischen Forschungen gewonnenen Ergebnisse tragen in nicht unerheblichem Maße zur Bereicherung des Geschichtswissens bei.

**Umsetzung und Konkretisierung des Ziels, insbesondere
- im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren**

2.10 Grundzüge der Oberflächengestaltung

2.10.1 Massendisposition

Ziel 24:

Ziel 29 des Braunkohlenplans Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I vom 21. Juni 2004 (GVBl. II S. 614) wird dahingehend geändert, dass in dem in Anlage 1 ausgewiesenen Änderungsbereich zusätzliche 305 ha Landwirtschaftsflächen zu Lasten der Forstwirtschaft zu schaffen sind. Die im Ziel 29 des Braunkohlenplans Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I ausgewiesene Gesamtbilanz der verschiedenen Nutzungsarten der Bergbaufolgelandschaft ändert sich entsprechend.

Begründung:

Wie bereits im Punkt 1.3.1 dargelegt, wurde im Braunkohlenplan Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I eine Bergbaufolgelandschaft ausgewiesen, die eine nahtlose Fortführung in den räumlichen Teilabschnitt II voraussetzt. Das heißt, das gesamte Massendefizit der Braunkohlenlagerstätte Welzow-Süd würde im Teilabschnitt II entstehen mit der Folge eines entsprechend großen Tagebaurestlochs (ca. 1600 ha incl. 25 ha auf sächsischem Territorium). Das im Bereich des Teilabschnittes I entstehende Massendefizit soll mit Abraummassen aus dem Teilabschnitt II ausgeglichen werden. Die Anlage 2 des geltenden Braunkohlenplans Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I trägt dieser Situation insoweit Rechnung, dass in der konzipierten Bergbaufolgelandschaft kein Tagebaurestloch ausgewiesen wurde.

Aufgrund des Flächenentzuges für die Landwirtschaft im Bereich des Teilabschnittes II ist es erforderlich, die im Teilabschnitt I vorgesehene Bergbaufolgelandschaft zu ändern, in dem 305 ha landwirtschaftliche Nutzfläche zu Lasten der Forstwirtschaftsfläche zu schaffen sind. (Siehe auch Begründung zu Z 25)

Aufgrund der entstehenden 1 573 ha großen Wasserfläche im räumlichen Teilabschnitt II und der notwendigen Schaffung zusätzlicher landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Existenzsicherung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe ist für die Forstwirtschaft für den gesamten Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I und II ein vollständiger Ausgleich für die in Anspruch genommenen Waldflächen nicht möglich, so dass voraussichtlich ein Flächendefizit verbleiben wird. Ein Ausgleich kann jedoch durch eine qualitativ hochwertige Rekultivierung (Waldumbau) der herzustellenden Forstflächen erbracht werden.

Für den gesamten Tagebau Welzow-Süd (Teilabschnitt I und II) ergeben sich folgende Größenordnungen für die unterschiedlichen Nutzungen:

Flächennutzungsart	Größe in ha
Landwirtschaft	1 988
Forstwirtschaft	5 769
Renaturierung	1 166
Wasser	1 573
Sonstiges (Straßen, Wege)	247
Gesamt*	10 743

In der Tabelle sind Anpassungen der flächenkonkreten Nutzungsartenverteilung in den bergrechtlichen Betriebsplanzulassungen berücksichtigt. Diese sind im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden erfolgt. Die im Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I vorgegebenen Größenordnungen für die verschiedenen Nutzungen sind dabei nicht wesentlich verändert worden.

**Umsetzung und Konkretisierung des Ziels, insbesondere
- im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren**

2.10.2 Flächennutzung

Ziel 25:

Bei der Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft sind landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und kommunale Nutzungsinteressen sowie die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholung infolge der Weiterführung des Tagebaus in den räumlichen Teilabschnitt II zu berücksichtigen.

Entsprechend den vorgesehenen Nutzungen ist die öffentliche Sicherheit, insbesondere ab dem Zeitpunkt der Wie-

derherstellung ausgeglichener nachbergbaulicher Grundwasserstände, dauerhaft zu gewährleisten.

Es ist ein niveaugleicher Anschluss der Kippenflächen an die Nachbarlandschaft zu schaffen.

Für den räumlichen Teilabschnitt II werden folgende Größenordnungen für die unterschiedlichen Nutzungen vorgegeben:

Wasserflächen	1 573	ha
Forstwirtschaft	148	ha
Renaturierungsflächen	120	ha
Sonstige Flächen (Straßen, Wege)	22	ha

Für den Änderungsbereich im räumlichen Teilabschnitt I werden folgende Größenordnungen für die unterschiedlichen Nutzungen vorgegeben:

Landwirtschaft	305	ha
Forstwirtschaft	2 050	ha
Renaturierungsflächen	136	ha
Sonstige Flächen (Straßen, Wege)	72	ha

Nach Abschluss der bergbaulichen Tätigkeit ist eine katasterrechtliche Neuordnung der Flächen unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Bedingungen vorzunehmen.

Begründung:

Durch die Weiterführung des Tagebaus Welzow-Süd in den Teilabschnitt II wird in eine funktionsfähige Kulturlandschaft eingegriffen. Die Nutzungsverhältnisse im Teilabschnitt II vor der Inanspruchnahme:

	Fläche in ha
Landwirtschaft	839
Forstwirtschaft	410
Wasserflächen	17
Sonstige Nutzung	597
Gesamt	1 863

(Nutzungsarten nach Liegenschaftskataster)

In der Bergbaufolgelandschaft entsteht eine neue Landschaft, die in ihrer Gesamtheit den landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und kommunalen Nutzungsinteressen als auch den Belangen des Naturschutzes (siehe hierzu auch Ziel 7 und Begründung), der Landschaftspflege und der Erholung Rechnung tragen soll.

Die für eine spätere Landnutzung vorgesehenen Kippenbereiche sind in ihrem Aufbau und in ihrer morphologischen Ausformung so zu gestalten, dass von diesen keine Gefahren für eine nachbergbauliche Nutzung der Flächen ausgehen. Bei Bedarf sind zusätzliche Maßnahmen zur Stabilisierung des Kippenuntergrundes zu realisieren (Umweltbericht, Kapitel 5 und 8). Die Herstellung der Kippenflächen soll so erfolgen, dass eine harmonische Eingliederung in den umgebenden Naturraum ermöglicht wird.

Der neu zu gestaltende Flächenanteil des räumlichen Teilabschnittes II beträgt 1 863 ha, im Änderungsbereich des Teilabschnittes I liegt der Anteil bei 2 563 ha. Da das Massendefizit der gesamten Lagerstätte Welzow-Süd im Bereich des räumlichen Teilabschnittes II zum Tragen kommt, entsteht ein Restsee mit einer Fläche von rund 1 600 ha. Das entspricht ca. 80 % der Fläche des Teilabschnittes II. Großräumige Ersatzflächen für die Land- und Forstwirtschaft sind daher in diesem Bereich nicht möglich. Die Ufer- und Randbereiche des künftigen Welzower Sees sind überwiegend für Renaturierung und Erholungsnutzung vorgesehen, wie in Anlage 3 dargestellt.

Mit der Inanspruchnahme von 865 ha (davon 839 ha in Brandenburg) landwirtschaftlich genutzter Böden entsteht ein Ausgleichserfordernis. Im Änderungsbereich des Teilabschnittes I werden aufgrund der nur begrenzt zur Verfügung stehenden geeigneten Bodensubstrate 305 ha landwirtschaftliche Nutzflächen geschaffen, um den Flächenverlust abzumildern. Die durch den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I in Ziel 29 ausgewiesene Forstfläche wird um diesen Anteil reduziert. Dies ist aufgrund der großen Bedeutung der Flächen für die Existenzsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe notwendig, vor allem vor dem Hintergrund, dass danach für die Landwirtschaft immer noch ein Flächendefizit in Höhe von 534 ha besteht. Die neuen landwirtschaftlichen Flächen werden zeitnah nach der Inanspruchnahme und in räumlicher Nähe zu bereits vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen hergestellt. Für die Herstellung der Flächen werden alle technologischen Möglichkeiten genutzt und die entsprechenden Qualitätsansprüche berücksichtigt.

Durch die Flächeninanspruchnahme kommt es zur Veränderung der Flurstücksstruktur. Nach Herstellung der Bergbaufolgelandschaft soll für eine zweckmäßige Verwertung und Bewirtschaftung der neu entstandenen Flächen ein Verfahren zur Flurneuordnung geführt werden.

Die Möglichkeiten und Potenziale, die sich aus den IBA-Projekten „Energiewelt Welzow“ und „Masterplan Welzow-Süd: Szenarien zur Entwicklung der Bergbaufolgelandschaft“ ergeben, sollen bei der weiteren Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft i. S. der Nachhaltigkeit berücksichtigt werden.

Die Erhöhung der Anbaufläche für nachwachsende Rohstoffe auf land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen in der Bergbaufolgelandschaft trägt sowohl zur Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg als auch des landespolitischen Maßnahmenkataloges zum Klimaschutz sowie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels bei.

Ausgehend von den positiven Erfahrungen des Bergbautourismus, den Tagebau Welzow als tragende Rolle für den Tourismus in der Region als ein Alleinstellungsmerkmal zu nutzen, sollten im Rahmen der Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft Bereiche geschaffen werden, die touristischen Anforderungen zur Schaffung außergewöhnlicher Landschaftserlebnisse entsprechen.

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels, insbesondere - im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren

Ziel 26:

Zur Gewährleistung einer landwirtschaftlichen Folgenutzung sind die im Vorfeld des räumlichen Teilabschnittes II anfallenden bindigen und kulturfähigen Substrate für die Herstellung der Abschlusschicht im Änderungsbereich des räumlichen Teilabschnittes I zu nutzen. Dabei ist auf eine möglichst gleichmäßige Qualität der landwirtschaftlichen Flächen zu achten. Agrarbereiche sind durch geeignete Gestaltungselemente zu strukturieren.

Die Bergbaufolgelandschaft ist so zu gestalten, dass eine Anpassung an die bereits vorhandenen Flächennutzungen erfolgen kann.

Begründung:

Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung sind geeignete Flächen für die Landwirtschaft herzustellen. Dabei sollen die im Vorfeld anstehenden bindigen Schichten gezielt eingesetzt werden, auf die Herstellung einer gleichmäßigen Abschlusschicht mit entsprechend notwendiger Überdeckungsmächtigkeit ist zu achten.

Um die Folgen des Flächenverlustes zu minimieren, ist besonderer Wert auf die Qualität dieser Flächen zu legen. Für die Rekultivierung ist daher das vom Forschungsinstitut für Bergbaufolgelandschaft e. V. wissenschaftlich untersetzte Rekultivierungsprogramm (u. a. Bodenmelioration, Düngung) zu nutzen. Dieses Programm gewährleistet in seiner Umsetzung eine Aufwertung der geeigneten Kippsubstrate zu Böden mit mittel- und langfristig höherem Ertragspotenzial als die in Anspruch genommenen Böden.

Die landwirtschaftlichen Flächen sind so anzulegen, dass ein Anschluss an bereits vorhandene Landwirtschaftsflächen gegeben ist, die Flächen sind durch Wirtschaftswege zu erschließen. Mittels Flurgehölzstreifen kann eine optimale Schlaggestaltung der landwirtschaftlichen Nutzflächen vorgenommen werden.

Eine Strukturierung und naturnahe Aufwertung der Flächen wird maßgeblich durch die Anlage von Hecken und Flurgehölzen aber auch durch die Einordnung von weiteren Flurelementen wie Streuobstpflanzungen, Allees oder Kleingewässern erreicht (siehe Begründung Ziel 7).

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels, insbesondere - im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren

Ziel 27:

Mit der forstwirtschaftlichen Wiedernutzbarmachung sind die Voraussetzungen zu schaffen, dass zusammenhängende artenreiche Mischwaldgebiete entstehen, die

- **eine langfristige und nachhaltige Entwicklung der Bodenfruchtbarkeit ermöglichen,**
- **ihrer Schutz- und Erholungsfunktion gerecht werden,**
- **wirtschaftlich genutzt werden können,**
- **nach waldökologischen Kriterien ausgerichtet sind und damit eine stabile Bestandsstruktur, ein vielfältiges Artenspektrum und Strukturreichtum aufweisen,**
- **über naturnahe Waldränder verfügen.**

Bei der Entwicklung der Wälder sind standortgerechte, möglichst naturnahe Waldbestände unter Verwendung gebietsheimischer Gehölzarten aufzubauen und an bereits bestehende Waldflächen in der Bergbaufolgelandschaft außerhalb des Änderungsbereiches anzupassen.

Begründung:

Im Abbaubereich vorhandene Waldflächen stellen sich überwiegend als Kiefernreinbestände dar. Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung soll die Grundlage für großflächige laubholztaugliche Standorte geschaffen werden. Dabei sind das vom Forschungsinstitut für Bergbaufolgelandschaft e. V. wissenschaftlich untersetzte Rekultivierungsprogramm als auch die langjährige Erfahrung der zuständigen Forstbehörde im Umgang mit Kippenrekultivierungen in Anwendung zu bringen. Die Aufforstungen erfolgen dann auf der Grundlage bodenkundlicher Standortkartierungen und in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde. Die in der Rekultivierung herzustellenden Forstflächen sollen im Sinne des Waldumbaus qualitativ hochwertig sein, um ein mögliches Waldflächendefizit zu kompensieren.

Die Forstflächen dienen der Verbesserung von Natur und Landschaft, weiterhin haben sie große Bedeutung für die Bodenbildung. Aufgrund der tiefen und intensiven Durchwurzelung wird die Förderung des Bodenlebens beschleunigt.

Durch naturnahe, standort- und funktionsgerechte Wälder werden die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion am besten erfüllt.

Das Anlegen eines Waldrandes mit Strauch- und Krautzone, das Einbringen von Flurelementen wie Steinhaufen sowie kleinflächigen Feuchtgebieten für die Entwicklung von Biotopen wertigen Waldflächen naturschutzfachlich auf (siehe Begründung Ziel 7).

**Umsetzung und Konkretisierung des Ziels, insbesondere
- im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren**

Ziel 28:

Das infolge des Massendefizits verbleibende Tagebaurestloch ist als „Welzower See“ mit einer ca. 1 600 ha großen Wasserfläche herzustellen.

Die Böschungs- und Randbereiche des Sees sind an den vorhandenen gewachsenen Bestand anzupassen.

Für die Stadt Welzow und die Ortslage Bahnsdorf sind die geotechnischen Voraussetzungen für künftige Strandbereiche zu schaffen.

Die in Anlage 3 als Renaturierungsflächen ausgewiesenen Böschungs- und Randbereiche sind mit naturnaher, differenzierter Ufergestaltung sowie natürlicher Uferzonierung auszubilden.

Begründung:

Der künftige „Welzower See“ wird mit einer Fläche von ca. 1 600 ha (davon 25 ha auf sächsischem Territorium) der zweitgrößte Einzelsee im brandenburgischen Teil der Lausitzer Bergbaufolgelandschaft sein. Die Größe des Sees ermöglicht den Betrieb von Schiffen und Booten sowie die Ausübung von Wassersport. Um die allgemeine Zugänglichkeit des Sees zu sichern und die Attraktivität zu steigern ist das Herstellen eines Rundweges um den See vorzusehen.

In unmittelbarer Nähe zum Lausitzer Seenland kann durch eine spätere Schaffung einer schiffbaren Verbindung zum Sedlitzer See das touristische Potenzial dieser Region erhöht werden. Daher ist zum gegebenen Zeitpunkt die Möglichkeit einer schiffbaren Verbindung zwischen dem Welzower See und dem Sedlitzer See zu prüfen. Mit diesem See wird die Stadt Welzow zum unmittelbaren Anrainer des brandenburgisch-sächsischen Lausitzer Seenlandes. Eine Vernetzung mit dieser Tourismusregion würde den „Welzower See“ in besonderer Weise aufwerten.

Die Böschungsgestaltung im Bereich der Stadt Welzow und der Ortslage Bahnsdorf ist auf eine Freizeit- und Erholungsnutzung auszurichten.

In diesem Zusammenhang sollte bei den weiteren kommunalen Planungen ein Standort für einen möglichen Stadthafen Welzow rechtzeitig ausgewiesen werden.

Zur Kompensation für in Anspruch genommene Biotope im Abbaubereich werden die Böschungs- und Randbereiche im Sinne des Naturschutzes entwickelt, hier besonders durch Trittstein- und Verbundbiotope für feucht- und trockenheitsliebende Arten (siehe Begründung Ziel 7).

**Umsetzung und Konkretisierung des Ziels, insbesondere
- im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren
- im Rahmen der Bauleitplanung
- im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren**

2.11 Verkehrsstrassen und Versorgungsleitungen

Ziel 29:

Für Verkehrsverbindungen und Versorgungsleitungen der technischen Infrastruktur (Trinkwasser, Abwasser, Telekommunikation u. a.), die durch bergbauliche Tätigkeit unterbrochen werden, ist rechtzeitig, d. h. vor Eintritt des Funktionsverlustes, Ersatz zu schaffen.

Während des gesamten Abbauperiodes ist die Versorgung der Orte und Siedlungen, die im Randbereich des Tagebaus liegen, mit den technischen Medien ununterbrochen zu gewährleisten.

Bergbauliche Beeinträchtigungen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes auf der Strecke Cottbus – Senftenberg sind auszuschließen.

Die unterbrochene Straßenverbindung zwischen der Stadt Welzow und der B 156 ist frühestmöglich wiederherzustellen.

Das Wirtschaftswegenetz auf den Kippenflächen soll entsprechend den Nutzungsanforderungen ausgebaut werden. Die Verbindungen zum bestehenden Radwandernetz sind zu berücksichtigen.

Begründung:

Durch den Braunkohlenbergbau werden bestehende Straßenverbindungen im Abbaubereich unterbrochen. Dadurch verlängern sich in der Regel die Wege zwischen den Tagebaurandgemeinden. So kommt für die Erreichbarkeit der Stadt Welzow aus Richtung Hoyerswerda/Bluno für den Zeitraum der bergbaulichen Tätigkeit im Teilabschnitt II zunächst nur die westlich um den Tagebau führende Verbindung über die B 156 und B 169 über Neupetershain in Betracht. Sie beträgt mit rd. 25 km etwa das Dreifache der derzeitigen Verbindung. Diese Mehrwegebelastrungen sollen durch den frühestmöglichen Aufbau von Straßenverbindungen über das Kippengelände im Rahmen der Wiedernutzbarmachung so gering wie möglich gehalten werden.

Der Tagebaubereich wird weiträumig von der B 97 im Osten, der L 52 im Norden, der B 169 im Westen und der B 156 im Süden umgrenzt.

Im künftigen Abbaubereich verläuft auf einer Strecke von ca. 4,2 km die Landesstraße L 522 von Welzow aus über Proschim/Prožym in Richtung Spremberg gelegen im SPN-Kreis. Weiter führt die Kreisstraße K 7121/K 6614, zum Teil im Landkreis OSL gelegen, von Proschim/Prožym nach Lieske. Mit einer Länge von 3,0 km liegt sie im Abbaubereich. Die Kreisstraße K 7120, beginnend in Karlsfeld und an der Landesgrenze zum Freistaat Sachsen endend, liegt ebenfalls im Abbaubereich. Auf sächsischem Gebiet setzt sich die Kreisstraße als K 9212 bis nach Bluno, Landkreis Bautzen, Freistaat Sachsen, fort. Beide haben eine Gesamtlänge von 1,9 km.

Die Lage des Tagebaurestloches verhindert eine Wiederherstellung der direkten Verbindung zwischen Welzow und Lieske sowie Welzow und Bluno.

Während des Abbaus ist die Möglichkeit zu schaffen, über eine im Vorfeld verlaufende Tagebaurandstraße mit öffentlicher Nutzung die Verbindung zwischen Lieske sowie Bluno und Welzow aufrecht zu erhalten. Der Lückenschluss zwischen der Ortslage Bahnsdorf und Welzow im Bereich Feldstraße/Karl-Marx-Straße ist herzustellen, um die Mehrwege aufgrund der Inanspruchnahme der direkten verkehrlichen Verbindung zwischen Lieske und Welzow zu minimieren. Die zeitliche Inanspruchnahme der Straßenverbindungen und die entsprechende Ersatzlösung entweder durch neu zu schaffende Verbindungen oder durch die mögliche Nutzung der Tagebaurandstraßen sind der Anlage 6 a zu entnehmen.

Bereits im Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I wurde die Herstellung der Straßenverbindungen zwischen den Orten Welzow und Spremberg mit Abzweig nach Papproth (Drebkau, B 169) sowie Steinitz und Welzow/Neupetershain festgeschrieben. Diese Verbindungen werden in der Bergbaufolgelandschaft des räumlichen Teilabschnittes I geschaffen (siehe Anlage 6). Mit dem Wegfall der Straße von Welzow zur B 156 über Proschim/Prožym wird die Ost-West-Verbindung zwischen Welzow und Spremberg bereits nutzbar sein. Damit wird sich der Weg nach Spremberg verkürzen.

Die im Rahmen der Wiedernutzbarmachung des räumlichen Teilabschnittes II herzustellende verkehrliche Verbindung zwischen Welzow und Bluno wird auch für den Ort Lieske in Bezug auf die Wegstrecke Entlastung bringen. Mit der noch abzustimmenden Trassenführung werden die Verbindungswege zwischen den Orten Welzow, Lieske und Bluno deutlich verkürzt. Weiterhin wird damit die Bergbaufolgelandschaft zur Erholungsnutzung sowie zur Bewirtschaftung erschlossen. Die exakte Trassenführung über das Kippengelände bleibt der nachfolgenden Fachplanung vorbehalten.

Für eine bedarfsgerechte Versorgung durch den ÖPNV für die am Tagebaurand liegenden Gemeinden und Ortslagen ist Sorge zu tragen, Voraussetzung dafür ist eine zeitnahe Herstellung der notwendigen Straßenverbindungen.

Im Westen nähert sich der Verlauf der Sicherheitslinie eng an die Trasse der Eisenbahnlinie Cottbus – Senftenberg und an die Kreisstraße K 6615 an. Eine Gefährdung der Trassen, Anlagen und des Eisenbahnbetriebes durch den Tagebau ist auszuschließen.

Ein Teil von Wegen des bestehenden Radwanderwegenetzes wird im Zuge des Abbaufortschrittes des Tagebaus in Anspruch genommen. Damit entstehen Lücken in diesem Netz. Insbesondere sind die Wege betroffen, die ihren Verlauf durch Pro-

schim/Prožym in Richtung Spremberg, Partwitz und Bluno nehmen. Im Rahmen der Gestaltung der Bergbau-folgelandschaft sind Möglichkeiten zu schaffen, Verbindungen zum bestehenden Rad- und Wanderwegenetz sowie einen Rundweg um den zukünftigen Welzower See und einen Anschluss an das bestehende öffentliche Straßen- und Wegenetz wieder herzustellen.

Aufgrund der Tagebauentwicklung wird die Umverlegung einer 110 kV-Freileitung vom Umspannwerk Welzow nach Lieske und Proschim/Prožym, sowie mehrerer Elektrofreileitungen zwischen Proschim/Prožym, Karlsfeld und dem Wohnbezirk V, der Trinkwasserversorgungsleitung für Welzow und des im nordwestlichen Teil des Flugplatzes gelegenen Teiles der Abwasserentsorgungsleitung Welzow – Großräschen erforderlich werden..

Für die Orte und Siedlungen, die im Vorfeld des Tagebaus liegen und umgesiedelt werden müssen wird der Zeitraum der Unterbrechung der Versorgung in Abhängigkeit des Umsiedlungsprozesses zwischen der zuständigen Gemeinde und dem Bergbautreibenden festgelegt.

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels, insbesondere

- **im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren**
- **im Rahmen der der Vorschriften des Brandenburgischen Straßengesetzes**
- **im Rahmen der Bauleitplanung**

3 Zusammenfassende Erklärung als gesonderter Teil der Begründung zum Braunkohlenplan

3.1 Verfahren und Inhalte der Strategischen Umweltprüfung und der zusammenfassenden Erklärung

Unter Beachtung der Planungshoheit des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen wurden zwei Braunkohlenplanverfahren durchgeführt und ein gemeinsamer Umweltbericht erstellt.

Es wurden folgende Gesetze zugrunde gelegt:

- im Land Brandenburg § 2a des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. I S. 2), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 96) und der Anlage I zu § 2a Abs. 4 Satz 1 RegBkPIG (s. Abschnitt 1.2 des Planentwurfs)
- im Freistaat Sachsen §§ 14a und 14b UVPG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3 SächsLPIG und Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 SächsLPIG.

Die einzelnen Verfahrensschritte zur Aufstellung des Braunkohlenplans gemäß den Vorgaben des RegBkPIG sowie zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung sind im Kapitel 1.3.1 „Verfahrensablauf“ des Braunkohlenplans (brandenburgischer Teil) detailliert dokumentiert.

Die vorliegende zusammenfassende Umwelterklärung bildet den Abschluss der Strategischen Umweltprüfung für den Braunkohlenplan „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II, Änderung im Teilabschnitt I“, brandenburgischer Teil. In ihr wird gemäß § 2a Abs. 8 RegBkPIG zusammenfassend dargelegt, ob und in welchem Umfang die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung sowie die Stellungnahmen der Behörden bzw. der Öffentlichkeit Einfluss auf die Inhalte des Braunkohlenplans genommen haben.

In der vorliegenden zusammenfassenden Erklärung werden nach § 2a Abs. 8 RegBkPIG folgende Sachverhalte dokumentiert:

- Einbeziehung der Umwelterwägungen (Umweltbericht, NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfungen) in den Braunkohlenplan (Kap. 3.3)
- Berücksichtigung der Stellungnahmen und Äußerungen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Kap. 3.4)
- Darstellung der Ergebnisse der Überprüfung des Umweltberichtes einschließlich der NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfungen (Kap. 3.4)
- Ergebnis der Alternativenprüfung und Gründe für die Annahme des Braunkohlenplans (Kap. 3.5 und 3.6)
- Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 2a Abs. 8 Satz 3 RegBkPIG (Kap.3.7).

Für den Braunkohlenplan „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II, Änderung im Teilabschnitt I“, sächsischer Teil, wird eine separate Umwelterklärung erarbeitet.

3.2 Übersicht über die Umweltwirkungen

Gegenstand der Umweltprüfung waren die textlichen und zeichnerischen Festlegungen der Braunkohlenpläne. Die Braunkohlenpläne als Teil der Landesplanung (Brandenburg) bzw. als Teilregionalplan (Sachsen) setzen dabei auf der Grundlage langfristiger energiepolitischer Vorstellungen der Landesregierungen, den raumordnerischen Rahmen für den geregelten Abbau vorhandener Braunkohlenlagerstätten sowie die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft im Rahmen der Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung nach Beendigung des Abbaus. Hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad bei der Prüfung der Festlegungen der Braunkohlenpläne wurden im Kapitel 4.1.3 des Umweltberichtes folgende Prüfgruppen unterschieden:

- Prüfgruppe I – vertieft zu prüfende Planfestlegungen
- Prüfgruppe II – in der Gesamtbewertung zu berücksichtigende Planfestlegungen
- Prüfgruppe III – nicht prüfpflichtige Planinhalte

Zentrales Dokument der Strategischen Umweltprüfung ist der Umweltbericht. Ergänzend wurden NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfungen erstellt.

Im Kapitel 7 des Umweltberichtes in der Fassung vom Juli 2011 werden die ermittelten unvermeidbaren Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter gemäß Buchstabe f. der Anlage I zu § 2a Abs. 4 Satz 1 RegBkPIG (gültig für das Land Brandenburg) bzw. des § 2 Abs. 1 S. 2 UVPG (gültig für den Freistaat Sachsen) dargestellt und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung benannt. Dies geschah im Rahmen der vertiefenden Untersuchungen auf Grundlage des damaligen Kenntnisstandes. Sofern negative Umweltauswirkungen unvermeidbar und die vernünftigen Möglichkeiten zur Minderung ausgeschöpft sind, wurden die Festlegungen des Braunkohlenplans auf ihre Ausgleichsfähigkeit hin überprüft.

In Auswertung des 2011/2012 von den brandenburgischen und sächsischen Planungsbehörden durchgeführten ersten Beteiligungsverfahren mit öffentlicher Auslegung und Erörterung wurden Planänderungen und -ergänzungen im brandenburgischen Braunkohlenplan erforderlich. Nach Auswertung dieses ersten Beteiligungsverfahrens durch die brandenburgische Landesplanungsbehörde und die Verbandsversammlung Oberlausitz-Niederschlesien wurden der Entwurf des brandenburgischen Braunkohlenplans und der gemeinsame Umweltbericht, einschließlich der NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfungen überarbeitet.

Dabei wurden alle Planänderungen und -ergänzungen des Planentwurfs hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen geprüft. Es wurde ermittelt, ob aus den Planänderungen und -ergänzungen gegenüber den im Umweltbericht in der ersten Fassung vom Juli 2011 dokumentierten Prüfungsergebnissen neue, erhebliche Umweltauswirkungen mit erweiterten Prüfungs- und Beteiligungsanforderungen resultieren könnten. Weiterhin wurden die Hinweise und Anregungen der Beschreibung und Bewertung der Umwelterwägungen aus der ersten Beteiligung bei der Überarbeitung des Umweltberichtes aufgenommen und abgearbeitet. In diese Ermittlung wurden auch die NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfungen einbezogen.

Die insgesamt nicht unwesentlichen Änderungen und Ergänzungen im Braunkohlenplanentwurf erforderten die Durchführung eines erneuten (zweiten) Beteiligungsverfahrens mit öffentlicher Auslegung und Erörterung im Land Brandenburg.

3.3 Darstellung der Einbeziehung von Umwelterwägungen in die planerische Abwägung zum Braunkohlenplan

Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II, Änderung im Teilabschnitt

Bereits bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens im Scoping-Termin und bei der späteren Erarbeitung des Umweltberichtes, einschließlich der NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfungen, wurden die Hinweise und Stellungnahmen von Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich berührt wird, frühzeitig berücksichtigt.

Durch die parallele Durchführung der Umweltuntersuchungen (Ermittlung der Auswirkungen und Bewertung anhand der Umweltziele) wurde eine schrittweise Optimierung der Planungslösung unter Berücksichtigung der Zielstellungen des Braunkohlenplans erreicht. Unter kooperativer Einbeziehung der beteiligten Fachbehörden (u. a. LUGV/MUGV) vom Scopingprozess bis zur Überarbeitung des Braunkohlenplans und des Umweltberichtes nach dem 1. Beteiligungs- und Anhörungsverfahren konnte eine frühzeitige Diskussion zur Planungsoptimierung unter Berücksichtigung der Umweltziele erreicht werden.

Diese Hinweise, welche bereits in konkreten Planfestlegungen mündeten, die im Umweltbericht beschrieben und bewertet worden sind, sollen an dieser Stelle daher nicht betrachtet werden. Im Ergebnis konnten die voraussichtlich erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch planerische Festlegungen vermieden und vermindert bzw. kompensiert werden (s. dazu im Einzelnen Bewertung in Kap. 7 und Kap. 8 des Umweltberichtes i. d. F. vom April 2013).

3.4 Berücksichtigung der Stellungnahmen und Überprüfung der Inhalte und fachlichen Bewertung des Umweltberichtes

Nach dem ersten Beteiligungsverfahren mit öffentlicher Auslegung und Erörterung (2011/2012) ergaben sich aus den eingegangenen Anregungen und Bedenken Änderungen und Ergänzungen im Braunkohlenplan, brandenburgischer Teil, insbesondere wegen der Ausweisung weiterer Ansiedlungsstandorten.

Im Zuge der Prüfung der Umweltauswirkungen des nach dem ersten Beteiligungsverfahren geänderten Braunkohlenplans, brandenburgischer Teil, wurde festgestellt, dass aus diesen Planänderungen neue erhebliche Umweltauswirkungen resultieren können. Vor allem wurde der Untersuchungsraum insbesondere bezüglich der neu ausgewiesenen Ansiedlungsstandorte durch die bis dahin erfolgten Prüfungen nicht vollständig abgedeckt. Die Auswertung des 2013, nur für den geänderten brandenburgischen Teil des Braunkohlenplans durchgeführten zweiten Beteiligungsverfahrens führte allerdings zu nur unwesentlichen Änderungen im brandenburgischen Braunkohlenplan und im Umweltbericht, einschließlich der NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfungen.

3.4.1 Zusammenfassende Darstellung der Berücksichtigung der Stellungnahmen und Anträge

3.4.1.1 Zu den Grundlagen, Planungsvorgaben und methodischen Vorgehensweisen für die Umweltprüfung

Mehrere Stellungnehmende hielten eine grenzüberschreitende UVP für erforderlich, da sie befürchteten, dass erhebliche Auswirkungen der Plandurchführung bis nach Polen reichen würden.

Außerdem wurde eine fehlende Konkretheit der Umweltziele, die als Bewertungsmaßstab für die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter dienen, bemängelt. Insbesondere wurde der methodische Ansatz der Ausrichtung der Umweltziele auf die Bergbaufolgelandschaft kritisiert, der Zwischenzustände nicht darstelle und bewerte.

Verschiedene Stellungnahmen verneinten die Herstellbarkeit einer vielfältig nutzbaren Bergbaufolgelandschaft. Dies wurde mit Blick auf die gegenwärtig großflächig existierenden, geotechnisch begründeten Sperrflächen in der Lausitz grundsätzlich angezweifelt.

Das Thema der Alternativenprüfung als Teil der Planrechtfertigung und der Strategischen Umweltprüfung stellte einen Schwerpunkt der Beteiligung dar. So wurde eingeschätzt, dass die in der ersten Fassung des Umweltberichtes vom Juli 2011 enthaltene Alternativenprüfung weder die gesetzlichen Anforderungen an eine SUP erfüllten, noch geeignet wäre, objektives und umfassendes Abwägungsmaterial für eine Planung, die in besonderer Weise in Grundrechte eingreife, bereit zu stellen. Bemängelt wurde das Fehlen von Konzeptalternativen zur Braunkohlenverstromung und das Fehlen einer entsprechenden vergleichenden Prüfung im Umweltbericht, insbesondere bezüglich Klima-, Natur- und Eigentumsschutz. Verschiedene Einwander kritisierten das Fehlen einer Prüfung der „Nullvariante“ (Nichtdurchführung des Braunkohlenplans) als Planalternative.

Ein wesentlicher Kritikpunkt bezog sich auf den Verzicht einer Alternativenprüfung im Umweltbericht i. d. F. vom April 2013. Eine solche Alternativenprüfung sei durch § 14g Abs.1 S. 2 UVPG und § 7 Abs. 8 ROG vorgegeben, da nur so Umweltauswirkungen von Alternativen ermittelt werden könnten.

Von einigen Einwendern wurde eine nicht nachvollziehbare Abgrenzung des Untersuchungsraumes kritisiert. Dieser sei für die Grundwasserproblematik zu klein gewählt, wobei das verwendete Grundwassermodell nicht das gesamte Untersuchungsgebiet abdecken würde. Der Untersuchungsraum sollte die Spree mit einbeziehen. Es wurde gefordert, wegen der in der Vergangenheit abgegangenen Rutschungen die Untersuchungen auf den Teilabschnitt I auszudehnen und dabei die Festlegungen des Braunkohlenplans „Tagebau Welzow-Süd räumlicher Teilabschnitt I“ sowie die Planungen des zugelassenen Rahmenbetriebsplans zu überprüfen.

Teilweise konnte die Zuordnung der Festlegungen des Braunkohlenplans zu Prüfgruppen nicht nachvollzogen werden.

Von einigen Einwendern werden Defizite bezüglich der Bewertung nach dem SEA-guidance der EU-Kommission geltend gemacht. Diese halten auch die Matrix über Einwirkungstypen (Umweltbericht i. d. F. vom April 2013, Tab. 9 und 10) mit Wirkfaktoren wesentlicher, untergeordneter und nicht relevanter Wirkfaktoren (Bezug auf die Tabellen zur Vorabschätzung der Umweltauswirkungen) für nicht nachvollziehbar. Für viele Einwirkungstypen seien die Einschätzungen für die Wirkungen auf die Schutzgüter nicht fachlich erläutert und ohne eine Einstufung in die jeweiligen Prognosezeiträume erfolgt.

Ergebnis:

Es bestand kein Erfordernis für die Durchführung einer grenzüberschreitenden Umweltprüfung, da die Umweltauswirkungen der Plandurchführung nachgewiesenermaßen nicht bis nach Polen reichen.

Aus der Prüfung der Anregungen und Hinweise bezüglich der Konkretheit und Relevanz der als Bewertungsmaßstab dienen-

den Umweltziele ergab sich ein Änderungsbedarf für die erste Fassung des Umweltberichtes vom Juli 2011. Der Braunkohlenplan trifft Festlegungen über den gesamten Zeitraum der Braunkohlengewinnung vom Beginn der Grundwasserabsenkung und Beräumung des Vorfelds bis zur wiedernutzbar gemachten und rekultivierten Bergbaufolgelandschaft, die mit der Nachbarlandschaft verbunden ist. Daraus resultiert der Zielbezug auf die Bergbaufolgelandschaft, wie dieser auch im Landschaftsprogramm 2000 im Land Brandenburg (LaPro 2000) und im Regionalplan Region Oberlausitz-Niederschlesien (2010) und Fachbeitrag Landschaftsrahmenplan Oberlausitz-Niederschlesien (2007) für die Braunkohlengebiete besteht. Die entsprechende Bewertung der Festlegungen des Braunkohlenplans berücksichtigt dabei, dass bereits mit der Tagebauführung der Grad der Zielerreichung wesentlich mitbestimmt wird. Die Umweltziele wurden entsprechend des SUP-Leitfadens des Umweltbundesamtes insbesondere auf Basis des LaPro 2000, des Landesentwicklungsprogramms (LEPro 2007), der Maßnahmenprogramme der WRRL (FGG Elbe 2009) bzw. im Freistaat Sachsen auf der Grundlage des Regionalplans Region Oberlausitz-Niederschlesien und des Landschaftsrahmenplans der Region Oberlausitz-Niederschlesien 2007 auf Regionalebene konkretisiert.

Für den Umweltbericht i. d. F. vom April 2013 ergab sich bezüglich der Umweltziele aus der Prüfung der Stellungnahmen aus dem zweiten Beteiligungsverfahren kein Änderungsbedarf.

Die angezweifelte grundsätzliche Herstellbarkeit einer sicheren und vielfältig nutzbaren Bergbaufolgelandschaft führte ebenfalls nicht zu einer Änderung des Umweltberichtes (i. d. F. vom April 2013). Mit der Wiedernutzbarmachung werden sowohl im Abbaubereich als auch im Kompensationsraum des Änderungsbereichs des räumlichen Teilabschnittes I neue Landschaften mit standsicheren Böschungen und flachwelligen Kippen hergestellt. Diese Landschaften werden mit vielfältigen abiotischen Standortfaktoren geschaffen, die die Grundlage für ein neues, vom vorherigen abweichendes Artenspektrum an Pflanzen und Tieren bilden.

Die Prüfung der Anregungen und Hinweise aus dem ersten Beteiligungsverfahren zur Alternativenprüfung führte zu Änderungen des Braunkohlenplans, brandenburgischer Teil, und des Umweltberichtes i. d. F. vom Juli 2011. Die Ermittlung und Prüfung von vernünftigen Alternativen wurde im Braunkohlenplan in der Begründung zu Z 1 ergänzt.

Diese Alternativenprüfung erfolgte hinsichtlich des allgemeinen Planziels des Braunkohlenplans (Kap. 1.1.2: Ermöglichung einer langfristig sicheren Energieversorgung, die zugleich umwelt- und sozialverträglich ist) und des konkreten Planziels des vorliegenden Braunkohlenplans durch die raumordnerische Sicherung der Lagerstätte (Ziel 1). Da sich im Ergebnis keine vernünftige Alternative zur Erreichung des konkreten Planziels ergab, konnten im Umweltbericht auch keine entsprechenden Umweltauswirkungen ermittelt und vergleichend bewertet werden.

Auch die Nullvariante ist keine vernünftige planerische Alternative, da damit das konkrete Planziel nicht erreichbar wäre. § 14g UVPG besagt nicht, dass in der Strategischen Umweltprüfung eigene Alternativen zum Braunkohlenplan zu entwickeln, sondern planerisch ausgewählte und geprüfte Alternativen auf ihre Umweltauswirkungen hin zu prüfen sind.

So ergibt sich aus der Prüfung der Anregungen und Hinweise zur Alternativenprüfung kein weiterer Änderungsbedarf für den Umweltbericht i. d. F. vom April 2013.

Änderungsbedarf für den Umweltbericht i. d. F. vom Juli 2011 ergab sich jedoch bezüglich der Nachvollziehbarkeit der dargestellten Abgrenzung des Untersuchungsraumes und der räumlichen Vervollständigung des grundlegenden Grundwassermodells.

Die Präzisierung des Untersuchungsrahmens (Untersuchungsraum, Untersuchungsinhalte und -detaillierung) ist ein sich durch das gesamte Planverfahren ziehender Prozess, der bereits mit der Festlegung des Untersuchungsrahmens im Scoping-Termin begann. In der Erarbeitung des Umweltberichtes i. d. F. vom Juli 2011 wurden die Anregungen und Hinweise von Behörden und Trägern öffentlicher Belange berücksichtigt.

Eine weitere Präzisierung und Erweiterung des Untersuchungsrahmens erfolgte im Ergebnis der Auswertung der im Beteiligungsverfahren mit öffentlicher Auslegung und Erörterung eingegangenen Stellungnahmen. Dies führte zur Erstellung des Umweltberichtes i. d. F. vom April 2013. Die Änderungen und Ergänzungen betrafen im Wesentlichen folgende Aspekte:

- Ausweisung von Ansiedlungsstandorten sowie Ermittlung und vorläufige Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Nutzung der Standorte,
- räumliche Erweiterung des Grundwassermodells auf den gesamten Untersuchungsraum,
- Beschreibung und Bewertung der Summationswirkung der Sulfatbelastung,
- Überarbeitung der gestuften NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfungen (Anhang 7),
- Überarbeitung des Kompensationskonzeptes mit einer an der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung orientierten überschlüssigen Grobbilanzierung (Anhang 8),
- Überarbeitung der überschlüssigen Artenschutzbetrachtungen (Anhang 9),
- Aufrechterhaltung des Biotopverbundes durch Erstellung eines Biotopverbundkonzeptes,
- Standsicherheitsverhältnisse im Bereich künftiger Randböschungssysteme, an den Tagebau Welzow-Süd, Teilabschnitt II angrenzender Ortschaften und Infrastruktureinrichtungen,
- Sicherung ebener bis flachwelliger Kippenflächen.

Kein Änderungsbedarf bestand für beide Fassungen des Umweltberichtes in der Methodik und Zuordnung der Festlegungen der Braunkohlenpläne zu Prüfgruppen. Diese ist anhand der im Umweltbericht dargestellten Kriterien nachvollziehbar und plausibel.

Kein Änderungsbedarf ergibt sich auch bezüglich der im Umweltbericht i. d. F. vom April 2013 im Kapitel 4.1 enthaltenen Wirkungsmatrizen (Tabellen 9 und 10) und Bewertung der Umweltauswirkungen der Plandurchführung. Die Wirkungsmatrizen dienen der Vorab einschätzung zur Evaluierung des Untersuchungsrahmens (siehe oben) und stellen keineswegs die vollständige Wirkungsanalyse und -bewertung dar. Die ausführliche Analyse der Auswirkungen der Plandurchführung auf die Umwelt erfolgt für die einzelnen Planfestlegungen und Schutzgüter im Kapitel 7 des Umweltberichtes, einschließlich der zugehörigen Prüfbögen und für die Wirkung des Gesamtplans im Kapitel 8. Bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen und Bewertung ihrer Erheblichkeit orientiert sich der Umweltbericht in besonderem Maße an SEA-guidance und den SUP-Leitfäden UBA (2009).

3.4.1.2 Zu der ökologischen Ausgangssituation und den Auswirkungen der Plandurchführung auf die Umwelt

Schutzgut Wasser, Aspekt Grundwasser

Sachverhalte zur 1. Öffentlichkeitsbeteiligung:

Verschiedene Stellungnahmen bezogen sich auf die Beeinträchtigung der Menge und Qualität der Grundwasserkörper infolge der Grundwasserabsenkung nach WRRL und auf mögliche Stoffeinträge infolge der Pyritverwitterung bei Grundwasserwiederanstieg. Gefordert wurde eine konkretere und quantitativ untersetzte Darstellung.

Weiterhin wird ein Verstoß gegen die Vorgaben der WRRL, umgesetzt im WHG, durch die Nichteinhaltung des Verschlechterungsverbot und des Verbesserungsgebotes unterstellt.

Die vorgebrachte rechtswidrige Inanspruchnahme von Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen und -anforderungen für Grundwasserkörper und die sich daraus ergebenden Umsetzungshindernisse im BKP-Verfahren wurden zusätzlich von Frau Prof. Dr. Silke Laskowski im September 2012 durch ein Gutachten untersetzt. Im Gutachten werde zusätzlich die Phasing-Out-Verpflichtung für Quecksilber (Verbot quecksilberhaltiger Abwassereinleitungen von Kohlekraftwerken ab 2028) nicht ausreichend thematisiert.

In verschiedenen Stellungnahmen wird der Unterschied der Darstellung der Nulllinie und der 2-m-Differenzlinie und der darauf aufbauenden weiträumigen Abgrenzung des Untersuchungsgebietes falsch gedeutet. So wird davon ausgegangen, dass die Auswirkung bei Umsetzung des Tagebaus im Vergleich zum gegenwärtigen Zustand auf Basis der 2-m-Differenzlinie bewertet wird.

Vereinzelt wird eine unzureichende Darstellung der Reichweite der Grundwasserabsenkung und damit möglicher Auswirkungen auf die Flächennutzungen sowie die Gefahr der Vernässung bei Grundwasserwiederanstieg kritisiert.

Es wird die Gefahr der Um- und Unterspülung der zu errichtenden Dichtwand gesehen sowie deren Wirksamkeit in Zweifel gezogen.

Ergebnis:

Nach Prüfung der Anregungen und Hinweise wurde der Untersuchungsrahmen für das Schutzgut Wasser, Aspekt Grundwasser, erweitert und präzisiert und darauf aufbauend der Umweltbericht i. d. F. vom Juli 2011 erheblich überarbeitet. Konkret wurden das Grundwassermodell nach Westen ausgedehnt und die Zunahme der Reichweite der zu erwartenden bergbaubedingten Grundwasserabsenkung sowie die Auswirkungen auf die einzelnen Grundwasserkörper nach WRRL präzisiert dargestellt.

Im Umweltbericht wurde zusätzlich vorsorglich geprüft und festgestellt, ob die Voraussetzungen gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 WHG für die Inanspruchnahme von Ausnahmen von Bewirtschaftungszielen vorliegen. Grundlage dafür waren das vorgelegte Gutachten des Grundwasserforschungsinstituts GmbH Dresden vom 12.02.2013 sowie die Stellungnahmen des MUGV als oberste Wasserbehörde und der Rechtsanwälte Dammert & Steinforth vom 05.11.2012. Das WHG ermöglicht nach § 47 Abs. 3 i. V. m. §§ 30 und 31 WHG die Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele bzw. die Inanspruchnahme von Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen. Bezüglich der sog. Phasing-Out-Verpflichtung für Quecksilber ergibt sich nach derzeitiger Sach- und Rechtslage kein unüberwindbares Hindernis für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren zur Umsetzung des Braunkohlenplans. Aus der Prüfung der Anregungen und Hinweise wurde die Herleitung des festgelegten Untersuchungsgebietes begründet sowie die Linien der Grundwasserabsenkung, konkret die Unterschiede zwischen der Darstellung der Nulllinie des räumlichen Teilabschnittes II und der Darstellung der 2-m-Differenzlinie zum vorbergbaulichen Zustand, zur Erhöhung der Verständlichkeit vertiefend erläutert.

Aufgrund der bereits vorhandenen großräumigen Grundwasserabsenkungen erfolgt keine weitere Absenkung von Grundwasser in flurnahen Bereichen. Die zu erwartenden Grundwasserflurabstände im stationären Endzustand werden im Umweltbericht dargestellt. Ungewollte Vernässungsflächen können durch die Anpassung der Kippenendhöhen oder die gezielte Gestaltung der Vorflutgräben vermieden werden. Somit ergab sich kein Ergänzungsbedarf des Umweltberichtes i. d. F. vom Juli 2011.

Die geäußerten Zweifel an der Wirksamkeit der Dichtwand können ausgeräumt werden. Aufgrund der vorliegenden Erfahrungen (Dichtwandtechnologie seit 1978 im Braunkohlenbergbau genutzt) ist davon auszugehen, dass die Dichtwand ihre Schutzfunktion erfüllen wird. Die Festlegung konkreter Maßnahmen zur Überwachung (Grundwasserstandsmonitoring) und der konkrete Nachweis der Wirksamkeit sind in nachfolgenden Verfahren zu führen (vgl. hierzu auch SG Boden).

Sachverhalte zur 2. Öffentlichkeitsbeteiligung:

Als zusätzliche neue Sachverhalte wurde vorgebracht, dass die Ausnahmefähigkeit für Grundwasserkörper von den Bewirtschaftungszielen und -anforderungen nicht gegeben sei, da diese nur bei Pegeländerung (Änderung Grundwasserstand) vorliegt (Art. 4 Abs. 7 Spiegelstrich 2 WRRL). Nicht die Pegeländerung, sondern vielmehr die zusätzliche Abgrabung und die Herstellung von Absetzerkippen seien die Ursache für eine mögliche Verschlechterung des Zustandes der Grundwasserkörper.

Vielfach wird angenommen, dass die vorhabenbedingten, negativen Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten der einzelnen Grundwasserkörper für die Inanspruchnahme von Ausnahmen nach § 47 Abs. 3 i. V. m. §§ 30 und 31 WHG zwingend darzustellen sind. In diesem Zusammenhang wird auch auf die noch offene Rechtslage zur Auslegung des WHG und sich den daraus ergebenden Umsetzungshindernissen verwiesen.

Vereinzelt wird angezweifelt, dass die komplette Bewertungsbasis für das Schutzgut Grundwasser im Umweltbericht richtig sei, da hier das Auslaufen des Teilabschnitts I ohne die Umsetzung des Teilabschnitts II als Basis angesetzt werden müsste, was bisher nicht erfolgt sei. Zudem wurde die Grundwassermodellierung vom Bergbautreibenden vorgelegt, eine Offenlegung der Modellgrundlagen sei bisher nicht erfolgt, so dass die Modellergebnisse angezweifelt werden.

Weiterhin wurde wiederholt auf das Fehlen von konkreten Aussagen zum Umgang mit der nachbergbaulichen Problematik der Pyritverwitterung (Freisetzung von Eisen und Sulfat aus dem Kippenkörper und dem Gewachsenen) und zur Festlegung von konkreten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Kippenversauerung hingewiesen. Hierzu wurde im Auftrag

von Greenpeace e. V. von Dr. Harald Friedrich im Dezember 2013 ein Gutachten vorgelegt, welches neben allgemein bekannten Erkenntnissen der Verockerung und Versauerung von Gewässern infolge der bergbaulichen Tätigkeit im Wesentlichen die Forderung zur Festlegung konkreter Auflagen zu vorsorgenden Maßnahmen gegen die Versauerung der Kippen enthält.

Ergebnis:

Der qualitative Zustand des Grundwassers verschlechtert sich infolge der Pegeländerung durch die Grundwasserabsenkung und dem späteren Grundwasserwiederanstieg. Durch die Umlagerung von zum Teil versauerungsempfindlichen Bodenmaterialien und dem physischen Eingriff in den Gewässerkörper kommt es zu hydrochemischen Prozessen im Kippenkörper (Oxidation der Eisendisulfide). Erst mit einer Freisetzung von Sulfat, Eisen- und Wasserstoffionen beim Grundwasseranstieg kommt es zu einer Verschlechterung und damit möglichen Abweichung von den Bewirtschaftungszielen.

Über den Braunkohlenplan wird keine Ausnahme beantragt. Die konkrete Darstellung der negativen Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten der einzelnen Grundwasserkörper kann demnach auch im Rahmen der Prüfung der Ausnahmefähigkeit, d. h. im Betriebsplanverfahren nachgeholt werden. Die Definition der Bewirtschaftungsziele für die betreffenden Grundwasserkörper hat durch die FGG Elbe bis spätestens Ende 2015 für den Bewirtschaftungsplan 2016 - 2021 zu erfolgen. Die Klärung der hier angesprochenen offenen Rechtsfragen zur Auslegung des Verschlechterungsverbotes und Verbesserungsgebotes sind keine Voraussetzung für die Klärung der Verbindlichkeit und Umsetzbarkeit des Braunkohlenplans. Im Umweltbericht wird vorsorglich geprüft und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Ausnahmen gem. § 47 Abs. 3 i. V. m. § 31 Abs. 2 WHG vorliegen. Somit ist nicht erkennbar, dass wasserrechtliche Vorgaben eine Durchführung des Plans ausschließen.

Die Angaben zu den Auswirkungen der Grundwasserabsenkung und des Grundwasserwiederanstieges bei Durchführung des Braunkohlenplans liegen im Umweltbericht vor. Die Darstellung einer dynamischen Vorbelastungssituation mit und ohne den Teilabschnitt II als Grundlage für die Bewertung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt liefern keine neuen Erkenntnisse über die Auswirkungen der geplanten Sumpfungmaßnahmen auf die Schutzgüter. Auch wurde für den am Ende des Tagebaus Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt ohne den Teilabschnitt II ansonsten entstehenden Restsee behördlicherseits kein Zielwasserstand festgelegt, was die Prognose von Grundwassergleichen für diese Variante zusätzlich erschwert.

Mit Schreiben des MUGV (oberste Wasserbehörde) vom 04.03.2014 wurde bestätigt, dass das Grundwasserströmungsmodell Welzow-Süd in seinem geologischen Strukturmodell und hydrologischem Teilmodell nachvollziehbare Modellansätze aufweist. Die geologisch strukturellen Standortverhältnisse sowie die äußeren und inneren Randbedingungen wurden mit hinreichender Genauigkeit umgesetzt. Es wurde bestätigt, dass die vorgelegte hydrogeologische Berechnung plausible Ergebnisse liefert.

Der Gutachter Dr. Harald Friedrich und weitere Einwander verkennen den Unterschied und die damit notwendige Differenzierung zwischen der Raumordnung mit ihrer notwendigen Abstraktheit und der bergrechtlichen Genehmigung mit der detaillierten Darstellung von Maßnahmen und ihren Auswirkungen sowie den konkreten Auflagen für den Bergbautreibenden. Eine primäre Maßnahme gegen die Pyritverwitterung außerhalb der Kippen (wo 60 % der Pyritverwitterung entstehen) ist der Einsatz von Dichtwänden. Damit wird die Reichweite der Entwässerung in das gewachsene Gebirge deutlich reduziert und zugleich der Oxidationsraum (und Pyritverwitterungsraum) minimiert. Hierzu trifft der Braunkohlenplan die entsprechende Festlegung als Voraussetzung der Planumsetzung.

Weiterhin ist zu postulieren, dass alle praktisch geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung als eine wesentliche Voraussetzung für die wasserrechtliche Zulässigkeit der Inanspruchnahme von Ausnahmeständen ergriffen werden müssen. Die konkrete Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen auf den Wasserhaushalt erfolgt im bergrechtlichen Zulassungsverfahren, welches auch die notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisse konzentriert. Zur Prüfung der Sachverhalte wurde das MUGV als zuständige Oberste Wasserbehörde einbezogen, welche in ihrer Stellungnahme vom Februar 2013 zu einer analogen Schlussfolgerung kommt.

Aus den Hinweisen und Anregungen ergibt sich kein Erfordernis, den Umweltbericht i. d. F. vom April 2013 zu ergänzen. Neue wesentliche Umwelterwägungen sind nicht erkennbar. Die Festlegungen des Braunkohlenplans bieten die Voraussetzungen, um einen bestmöglichen Schutz bei einer nicht vermeidbaren Beeinträchtigung der Grundwasserkörper sicherzustellen.

Schutzgut Wasser, Aspekt Oberflächengewässer

Sachverhalte zur 1. Öffentlichkeitsbeteiligung:

Eine Vielzahl der Stellungnahmen der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich Erörterungstermin betraf folgende Sachverhalte:

- Hohe Vorbelastung der Oberflächengewässer und die bisher nicht im Umweltbericht i. d. F. vom Juli 2011 dargestellten Summationswirkung künftiger Stoffeinträge (Sulfat und Eisen) des Sanierungsbergbaus und anderer aktiver und geplanter Braunkohlenfelder. Daher konnte aus der Sicht der Einwander die Betroffenheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Unterlauf der Spree (Briesen und Berlin) nicht ausreichend betrachtet und bewertet werden.
- Die zu erwartende Wasserqualität im Welzower See und die Verfügbarkeit von Flutungswasser für den Welzower See wurde von einigen Einwendern hinterfragt. Eine Vielzahl der Einwander befürchtet in diesem Zusammenhang eine Beeinflussung der Spree.
- Befürchtung möglicher Stoffeinträge in Oberflächengewässer bei Grundwasserwiederanstieg und der damit angezeigten Konformität der Planungen mit den Vorgaben der WRRL, umgesetzt im WHG.

Ergebnis:

Der Untersuchungsrahmen für das Schutzgut Wasser, Aspekt Oberflächengewässer wurde erweitert und präzisiert und darauf aufbauend der Umweltbericht erheblich überarbeitet. Konkret wurde zur Einschätzung der Summationswirkung durch Sulfat-

einträge in die Spree das Sulfattransportmodell fortgeschrieben und die Auswirkungen durch die Einleitung des Sumpfungswassers des Teilabschnitts II bei Durchführung des Braunkohlenplans bilanziert. Die Ergebnisse wurden im Umweltbericht ausgewertet und dokumentiert.

Zusätzlich wurde im Umweltbericht vorsorglich geprüft und festgestellt, ob die Voraussetzungen gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 WHG für die Inanspruchnahme von Ausnahmen von Bewirtschaftungszielen vorliegen. Das WHG ermöglicht nach § 27 i. V. m. §§ 30 und 31 WHG die Inanspruchnahme von Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen. In diesem Zusammenhang wurde die Überprüfung der Bestandserfassung von drei bergbaubeeinflussten Gewässern südlich von Welzow nach WRRL angeregt. Durch das LUGV wurde daher die Bestandserfassung nach WRRL überprüft und durch das MUGV an die Planbehörde übergeben. Im Ergebnis der Prüfung ist der Verlauf des „Oberen Landgrabens“ zu korrigieren und der „Graben bei Haidemühl“ wurde aus dem Gewässernetz genommen. Der Liesker Kohlegraben und der Obere Landgraben wurden als künstliches Gewässer eingestuft. Eine aktuelle Bewertung ihres ökol. und chem. Zustands erfolgt im Rahmen der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe bis spätestens 22. Dezember 2014. Der Umweltbericht i. d. F. vom April 2013 wird entsprechend überarbeitet (vgl. Korrekturblatt).

Die künftige Verfügbarkeit der erforderlichen Flutungswassermengen unter Berücksichtigung der länderübergreifenden Bewirtschaftungsgrundsätze der Flussgebiete Spree, Schwarze Elster und Lausitzer Neiße von der AG "Flussgebietsbewirtschaftung Spree - Schwarze Elster" wurde mit dem behördlich anerkannten Modell WBalMo (Water Balance Model) nachgewiesen (DHI-WASY vom 15.06.2010). Die Entnahme von Flutungswasser aus der Spree erfolgt nachrangig zu allen festgelegten Nutzungen nach den geltenden Bewirtschaftungsgrundsätzen der AG "Flussgebietsbewirtschaftung Spree - Schwarze Elster" unter Berücksichtigung der festgelegten Mindestwasserabflüsse der Spree. Die vorgelegte Wasserbilanz während der Flutung und Nachsorge zeigt, dass ein Erreichen des im Braunkohlenplan festgelegten guten ökologischen Potenzials als Zielfestlegung zur Wasserqualität grundsätzlich möglich ist. Eine Ergänzung des Umweltberichtes war nicht erforderlich.

Die vom Teilabschnitt II konkret ausgehenden Stoffeinträge durch Grundwasserwiederanstieg und Grundwasserabfluss enden alle im Restsee Welzow-Süd selbst und wurden im vorliegenden Gutachten mit bilanziert. Durch einen gebotenen Erhalt der Dichtwand kann der Stoffstrom beim Ausleiten aus dem See in die öffentliche Vorflut behandelt werden. Hierbei und auch zu dem Aspekt vorsorgende Maßnahmen gilt ebenso wie beim Grundwasser, dass die konkrete Festlegung von Minderungsmaßnahmen i. S. d. § 31 Abs. 2 Nr. 4 WHG in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Die Prüfung der in diesem Zusammenhang eingebrachten Hinweise und Stellungnahmen führten zu keiner wesentlichen Änderung des Umweltberichtes.

Sachverhalte zur 2. Öffentlichkeitsbeteiligung:

In den Stellungnahmen und Anregungen der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich Erörterungstermin wurden keine neuen/zusätzlichen Sachverhalte eingebracht. Die Einwendungen bezogen sich im Wesentlichen auf den Oberen Landgraben und betrafen den Erhalt des Gewässers als Vorfluter auch zur Flutung und Nachsorge der Restseen. Weitere Einwendungen zielten auf den Erhalt des Zollhausteiches.

Weiterhin wurde von vielen Einwendern die Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes der Oberflächengewässer bei Grundwasserwiederanstieg befürchtet. Diese Aspekte wurden bereits im 1. Beteiligungsverfahren thematisiert (s. o.).

Ergebnis:

Aufgrund der Lage eines Teils des technischen Gewässers „Oberer Landgraben“ ist ein Erhalt nicht möglich. Der Braunkohlenplan trifft jedoch Festlegungen für einen Ersatz, falls eine längere Nutzungsdauer als derzeit von der LMBV geplant für die Nachsorge der Seenkette erforderlich wird.

Ein Erhalt des Zollhausteiches ist durch seine Lage im Abbaubereich nicht möglich. Rechtzeitig vor der Inanspruchnahme des Zollhausteiches ist ein Ersatzgewässer herzustellen, um die ökologische Funktion ohne zeitliche Lücke aufrecht zu erhalten. Der Braunkohlenplan fordert dies in seiner Begründung zu Ziel 10.

Weitere Ergänzungen im Umweltbericht i. d. F. vom April 2013 sind somit nicht erforderlich. Die Festlegungen des Braunkohlenplans bieten die Voraussetzungen, um einen bestmöglichen Schutz bei einer nicht vermeidbaren Beeinträchtigung der Oberflächengewässer sicherzustellen.

Schutzgut Boden

Sachverhalte zur 1. Öffentlichkeitsbeteiligung:

Einen Schwerpunkt der Einwendungen stellte das Problem der Standsicherheit in der Bergbaufolgelandschaft allgemein und bezüglich angrenzender Ortslagen (beispielsweise Lieske) dar. Weiterhin wurde kritisiert, dass konkrete Angaben zur Substratverteilung und der davon abhängigen Verteilung der Bodenformen sowie deren Ertragsfähigkeit in der Bergbaufolgelandschaft nicht Gegenstand des Umweltberichtes seien.

Ergebnis:

Aus der Prüfung der Anregungen und Hinweise ergab sich Änderungsbedarf für den Umweltbericht i. d. F. vom Juli 2011 in Bezug auf eine Untersetzung der Darstellung der Kippenendgestaltung und der Standsicherheitsverhältnisse im Bereich der künftigen Böschungssysteme und angrenzenden Ortschaften des Tagebaus gemäß den Planungsempfehlungen des Sachverständigen für Geotechnik, Herrn Meinig. Ergänzend wurde eine Darstellung und Bewertung der Herstellung kulturfähiger Kippenböden und der Entwicklung der Bodenfruchtbarkeit gemäß den „Grundlagen und Leitlinien der Rekultivierung“ des Bergbautreibenden dem Umweltbericht beigelegt.

Sachverhalte zur 2. Öffentlichkeitsbeteiligung:

Als zusätzliche Kritikpunkte wurden vorgebracht, dass die Möglichkeiten und Risiken zur Gestaltung einer sicher nutzbaren Bergbaufolgelandschaft sowie angrenzender Ortslagen und Gebiete nicht ausreichend dargestellt und bewertet wurden. Weiterhin seien vorsorgende Maßnahmen gegen die Bodenversauerung im Zusammenhang mit der Pyritverwitterung ungenügend betrachtet worden; es sei zu wenig auf die verminderte Bodenqualität in der Bergbaufolgelandschaft, insbesondere auf die landwirtschaftliche Eignung der Kippenböden eingegangen worden.

Ergebnis:

Es bestand kein Erfordernis weiterer Änderungen des Umweltberichtes i. d. F. vom April 2013. Die aufgeführten Sachverhalte wurden bereits ausreichend im Bericht dargestellt.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**Sachverhalte zur 1. Öffentlichkeitsbeteiligung:**

Eine Vielzahl der Stellungnehmenden kritisiert eine generell unzureichende Darstellung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, insbesondere eine unsachgemäße Ermittlung und Bewertung sowie eine verharmlosende Darstellung der Auswirkungen auf das Gebiet des Teilabschnitt II. Dabei bildete einen Schwerpunkt der Einwendungen der Umgang mit der Eingriffsregelung, unter Berücksichtigung des Time-Lag-Effektes. Im Einzelnen betraf das die unzureichende, nutzungsorientierte Eingriffsbewertung, ein fehlendes Grobkonzept für die Kompensation sowie ein nicht anwendbares Bilanzierungsmodell.

Maßgebliche Stellungnahmen bezogen sich auf den Artenschutz. Es wurden zahlreiche Bedenken hinsichtlich der Annahme geäußert, dass die Ausnahmetatbestände, anders als dargestellt, beim Störungs- und Tötungsverbot (gem. § 45 (7) BNatSchG) für besonders und streng geschützte Arten bei dem geplanten Braunkohlenabbau nicht eintreten werden.

Weiterhin wurde kritisiert, dass nicht alle Artengruppen, die betroffen sein könnten, umfassend berücksichtigt worden seien sowie Angaben zu speziellen Artenschutzmaßnahmen zur Abwendung der Störungs- und Tötungsverbote, zum Erhalt der Populationen und zur Bereitstellung von Ersatzlebensräumen fehlen. Diese Stellungnahmen bezogen sich auch auf die NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfungen, vor allem auf die Prüfung des FFH-Gebietes „Weißer Berg bei Bahnsdorf“. Zum FFH-Gebiet „Weißer Berg bei Bahnsdorf“ wurde zahlreich vorgebracht, dass die FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht sachgemäß ausgeführt wurde, da sie sich nicht auf die geltenden Grenzen beziehe. Somit stehe zu befürchten, dass die Erhaltungsziele und die wertgebenden Bestandteile durch den Braunkohlenabbau beeinträchtigt würden.

Für die FFH-Gebiete „Koselmühlenfließ“ und „Talsperre Spremberg“ wurde kritisiert, dass keine ausreichenden Nachweise erbracht worden seien, dass erhebliche Beeinträchtigungen in Folge der Grundwasserabsenkung durch den Tagebau im Teilabschnitt II ausgeschlossen werden können.

Ergebnis:

Aus der Prüfung der Anregungen und Bedenken ergab sich die Notwendigkeit zu weiterführenden, gutachterlichen Untersuchungen und Änderungen des Umweltberichtes.

Der umfassenden Kritik an der ungenügenden Darstellung der Beeinträchtigungen, die vom Tagebau ausgehen, wurde dadurch entsprochen, dass der Umweltbericht zum 2. Entwurf des Braunkohlenplans umfangreich überarbeitet, ergänzt sowie verständlicher gefasst wurde.

Der Umgang mit der Eingriffsbewertung wurde dahingehend verbessert, dass zur überschläglichen Einschätzung des Kompensationsbedarfes und zur Darstellung der Ausgleichsfähigkeit eine Grobbilanzierung der Biotopausstattung des vor- und nachbergbaulichen Zustandes durchgeführt wurde. Dabei wurde beachtet, dass der Braunkohlenplan selbst keine Entscheidung über die Zulassung von Eingriffen in Natur und Landschaft trifft.

Es erfolgte keine Ermittlung des vorbergbaulichen Zustandes im Änderungsbereich des Teilabschnitts I, da die Bergbaufolgelandschaft bereits im Braunkohlenplan Welzow-Süd Teilabschnitt I festgelegt wurde. Damit wurde der nun besser nachvollziehbare Nachweis erbracht, dass der Ausgleich für die zerstörten Biotope entsprechend ihrer Wertigkeit im Ausgleichsraum erbracht werden kann und nachteilige Umweltauswirkungen ausgeglichen werden können.

Trotz des großflächigen Verlustes von Naturraum ist die Ausgleichsfähigkeit dennoch gegeben. Die Kompensationsfähigkeit von Eingriffen ist nicht von der Dimension abhängig, sondern allein von dem Wert der betroffenen Lebensräume und dem Potenzial des Ausgleichsraumes.

Der Verzögerung bei der Biotopwiederherstellung (Time-Lag-Effekt) wurde durch ein Entwicklungskonzept zur Sicherstellung des Biotopverbundes und Aufzeigen von Maßnahmen zum Funktionsverlust Rechnung getragen. Hinsichtlich ihrer Vernetzungsfunktionen wurden Wald-, Feucht- und Trockenbiotope analysiert und bewertet. In dem Konzept wurden Ausweichrouten ermittelt, die für die Zeit, in der der Biotopverbund unterbrochen ist, einen kontinuierlichen Austausch der Individuen gewährleisten können. Die Maßnahmen werden in der bereits rekultivierten Landschaft des Teilabschnittes I sowie in der sukzessive fertiggestellten Bergbaufolgelandschaft im Änderungsbereich des Teilabschnittes I und im Teilabschnitt II umgesetzt. Die negativen Auswirkungen des Time-Lag-Effektes können durch Umsetzung des Biotopverbundkonzeptes weitgehend kompensiert werden.

Die Einwände zum Artenschutz wurden aufgegriffen und eine artenschutzfachliche Prognose für alle relevanten Artengruppen erstellt. Untersucht wurde, welche Arten von den Verboten voraussichtlich betroffen sein werden und ob bei Vorliegen von Verbotstatbeständen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein werden. In diesem Rahmen wurden ebenso erforderliche, spezifische artenschutzfachliche Maßnahmen bestimmt, die zu bestimmten Zeitpunkten bei der Vorhabendurchführung umzusetzen sind.

Aus der Prüfung der Anregungen und Hinweise zu den Natura-2000-Gebieten ergab sich Bedarf zur Wiederholung der FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Weißer Berg bei Bahnsdorf“. Die Ausführungen im Umweltbericht wurden präzisiert und aktualisiert.

Die Ergebnisse der FFH-Vorprüfungen für alle in der Nähe befindlichen Natura-2000-Gebiete werden aufrechterhalten.

Sachverhalte zur 2. Öffentlichkeitsbeteiligung:

Neue/zusätzliche Stellungnahmen und Hinweise wurden vorgebracht zur weiterhin ungenügenden Darstellung der Umweltfolgen des Abbaus im Umweltbericht, zu den fälschlicherweise nur am Endzustand der Bergbaufolgelandschaft ausgerichteten Umweltziele und der fehlenden Biotopflächenbereitstellung während des Abbaus (Berücksichtigung Time-Lag-Effekt).

Es wurde die Kritik aufrechterhalten, dass die FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Weißer Berg bei Bahnsdorf“ keinen eindeutigen Ausschluss zu erwartender erheblicher Beeinträchtigungen durch den Abbau beinhaltet. Ebenso wurden keine fachlichen Gründe gesehen, dass das FFH-Gebiet (42 ha) nur zu 28 ha als NSG ausgewiesen ist und die konkrete Absicht bestehe, dass FFH-Gebiet auf diese Größe zu reduzieren. Die Ergebnisse der FFH-Vorprüfung für alle angrenzenden FFH-Gebiete seien zweifelhaft hinsichtlich des Ausschlusses unerheblicher Beeinträchtigungen des Grundwassers und der Verunreinigung durch Grubenwasser.

Ergebnis:

Der zum Umweltbericht i. d. F. vom April 2013 wiederholt vorgebrachte Einwand, die Darstellung der Umweltfolgen des Abbaus im Umweltbericht sei weiterhin ungenügend und die Umweltziele orientierten sich nur am Endzustand wurde dahingehend aufgegriffen, dass zeitnah für den Verlust des Zollhausteiches ökologischer Ersatz geschaffen werden muss. Zusammen mit dem Biotopverbundkonzept kann damit aufgezeigt werden, dass auch während des Abbaus ausreichend Biotopflächen und -verbindungen zur Verfügung stehen. Wegen ihrer Multifunktionalität werden diese Maßnahmen auch bei der naturschutzrechtlichen Kompensation berücksichtigt.

Dem Einwand, dass trotz der dargelegten Maßnahmen die Artenschutzverbote betroffen sein können und die Maßnahmen immer noch zu unkonkret seien, ist zu begegnen, dass auf dieser frühen Planungsstufe nur eine grobe Betrachtung möglich ist und die konkrete artenschutzfachliche Prüfung auf der Zulassungsebene vorgenommen werden muss.

Schutzgut Landschaft

Sachverhalte zur 1. und 2. Öffentlichkeitsbeteiligung:

Die Einwände zur Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft und zu ihren ökologischen Standortbedingungen beziehen sich auf die geplanten flächenintegrierten Naturschutzbereiche und die separaten Renaturierungsflächen. Es soll der Erhalt als Offenlandbiotope festgeschrieben werden, um auf den Renaturierungsflächen einer langfristigen Waldentwicklung vorzubeugen und so dauerhaft eine größtmögliche Standort- und Artenvielfalt zu erhalten. Die flächenintegrierten Naturschutzbereiche sollten in der Karte Bergbaufolgelandschaft verzeichnet werden.

Ergebnis:

Aus der Prüfung der Stellungnahmen und Hinweise ergab sich Bedarf zur Änderung des Umweltberichtes i. d. F. vom Juli 2011.

Den Einwänden wurde in der Weise entsprochen, dass die Entwicklung zu Offenlandbiotopen sowie der Ausschluss der Erholungsnutzung in den Renaturierungsflächen in der Begründung zum Ziel 7 des Braunkohlenplans verankert wurden.

Eine flächenscharfe Verortung der flächenintegrierten Naturschutzbereiche widerspricht auf der Ebene der hochstufigen Raumordnungsplanung jedoch der raumordnerischen Systematik und ist nicht darstellbar.

Schutzgut Luft

Sachverhalte zur 1. Öffentlichkeitsbeteiligung:

Eine Vielzahl der Stellungnahmen und Hinweise befürchtet erhebliche Staubbelastungen und damit mögliche gesundheitliche Gefährdungen durch Feinstäube. In diesem Zusammenhang wird die Festlegung von konkreten Maßnahmen zur Staubminderung und zur Durchführung von PM10-Staub-Messungen im Braunkohlenplan gefordert.

Ergebnis:

Es wird zu Recht darauf hingewiesen, dass das planerische Abwägungsgebot die Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Luftqualität erfordert. Um dem Rechnung zu tragen, wurden Immissionsprognosen für Staub (Staubniederschlag und Schwebstaub (PM10 und PM2,5)) erarbeitet. Grundlage der Umweltbewertung waren diese vorliegenden Fachgutachten. Aus den eingegangenen Hinweisen ist nicht erkennbar, dass die Ergebnisse der Prognosen angezweifelt werden müssen. Vorliegende Messdaten in Tagebaunähe weisen vergleichbare Immissionen auf. Die geltenden gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor Staubimmissionen werden eingehalten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf der Ebene des Braunkohlenplans hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen ist, dass die erforderliche Minderung zur Einhaltung der Immissionswerte bei der konkreten Vorhabenumsetzung auf der Grundlage der Festlegungen dieses Braunkohlenplans möglich sein wird. Auf der Braunkohlenplan-Ebene werden keine vorhabenkonkreten Maßnahmen festgelegt. Das erfolgt auf der nachfolgenden Zulassungsebene.

Nach Prüfung der eingegangenen Anregungen und Hinweise war keine Erweiterung des Untersuchungsrahmens und eine wesentliche Überarbeitung des Umweltberichtes i. d. F. vom Juli 2011 für das Schutzgut Luft erforderlich.

Sachverhalte zur 2. Öffentlichkeitsbeteiligung:

In den Stellungnahmen und Hinweisen der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich Erörterungstermin verkennt der Gutachter aus Sicht einzelner Stellungnehmender, dass ein nationales PM2,5-Reduktionsziel während der Betriebszeit der Anlage einzuhalten und dies auch prognostisch zu gewährleisten ist. In diesem Zusammenhang wird auch gerügt, dass keine Aussagen zur den langfristigen und großräumigen Gesundheitsgefahren durch Feinstaub durch die Verbrennung der Kohle im

Umweltbericht i. d. F. vom April 2013 betrachtet werden.

Ergebnis:

Es wird verkannt, dass das nationale Reduktionsziel nicht für die Bewertung eines einzelnen Vorhabens heranzuziehen ist. Unabhängig davon ist aufgrund der sehr geringen PM_{2,5}-Emissionen bei Umsetzung des Braunkohlenplans eine Konfliktsituation für die großräumige Immissionsbelastung, welche in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen wäre, nicht erkennbar. Es sind somit auch keine Maßnahmen im Rahmen der Luftreinhalteplanung zur Einhaltung des Reduktionszieles aufgrund des geplanten Abbauvorhabens erforderlich. Die Zulassung des Kraftwerksbetriebes und damit verbundene Feinstaubemissionen werden nicht in diesem Planverfahren geregelt.

Aus den eingegangenen Stellungnahmen und Hinweisen ergeben sich keine bisher nicht berücksichtigte Sachverhalte. Es sind somit keine Ergänzungen im Umweltbericht i. d. F. vom April 2013 erforderlich.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter**Sachverhalte zur 1. Öffentlichkeitsbeteiligung:**

Die Einwände bezogen sich schwerpunktmäßig auf den Ortsteil Proschim/Prožym der Stadt Welzow. Insbesondere wurde gefordert, die Aufstellung des Braunkohlenplans, dessen Durchführung zur Inanspruchnahme der zahlreichen Bau- und Kulturdenkmale und des gesamten Ortes führen würde, aufzugeben. Auch die den Ort umgebende Kulturlandschaft müsste stärker in die Betrachtungen und Bewertungen der Auswirkungen einbezogen werden.

Weitere Einwände bezogen sich auf den Erhalt immaterieller Kulturwerte, z. B. auf dörfliche Traditionen, den Einzigartigkeiten des Dorflebens, der Kultur, der Kirchengemeinde und den sozialen Bindungen.

Ergebnis:

Aus der Prüfung ergab sich Bedarf zur Änderung des Umweltberichtes i. d. F. vom Juli 2011 hinsichtlich Darstellung und Bewertung der Ausgangssituation sowie Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planumsetzung.

Somit wurde in der aktualisierten Fassung des Umweltberichtes vom April 2013 nunmehr über die bereits erfassten Kulturgüter hinaus der historische Ortskern von Proschim/Prožym in seiner besonderen Ausprägung einbezogen. Aus den Einwendungen zu immateriellen Kulturgütern ergibt sich kein Änderungsbedarf, da sich der Umweltbericht als ein Teil der Begründung des Braunkohlenplans auf das Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“, also die materiellen Kulturgüter beschränkt.

Sachverhalte zur 2. Öffentlichkeitsbeteiligung:

Die neuen/zusätzlichen Einwände zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter bezogen sich im Wesentlichen darauf, dass ca. 810 Menschen ihre angestammte Heimat verlassen müssen. Einen Schwerpunkt bildet dabei der Ortsteil Proschim/Prožym der Stadt Welzow. Dieser wird bei Plandurchführung vollständig in Anspruch genommen werden. In Proschim/Prožym ist zahlreiches wertvolles materielles Kulturgut in Form von Kultur- und Baudenkmalern vorhanden. Es gehört außerdem zum Siedlungsgebiet der sorbischen Minderheit, das die Verfassung Brandenburg besonders schützt.

Ergebnis:

Nach Prüfung ergab sich kein Änderungsbedarf für den Umweltbericht i. d. F. vom April 2013.

Eine generelle Umsiedlung der Menschen aus der angestammten Heimat wird im Braunkohlenplan planerisch durch Ausweisung und Prüfung von drei innerstädtischen Standorten weitgehend vermieden. Im überarbeiteten Umweltbericht wurde der für den Ortsteil Proschim/Prožym im Braunkohlenplan i. d. F. vom April 2013 im Siedlungsgebiet der Sorben und Wenden ausgewiesene Wiederansiedlungsstandort schutzgutbezogen untersucht.

Schutzgut Klima**Sachverhalte zur 1. Öffentlichkeitsbeteiligung:**

Es wird vorgebracht, dass die Aussagen zu Klimagasemissionen und deren Auswirkungen durch die zusätzliche Freisetzung von bodengebundenem Kohlenstoff und Stickstoff infolge der Landnutzungsänderung zu ergänzen sind.

Weiterhin wird gefordert, eine Betrachtung und Bewertung möglicher CO₂-Emissionen durch die Verbrennung der Braunkohle im Umweltbericht und eine entsprechende Berücksichtigung der damit verbundenen Auswirkungen vorzunehmen.

Ergebnis:

Aufgrund der vorgebrachten Stellungnahmen und Hinweise wurde der Untersuchungsrahmen für das Schutzgut Klima um den Aspekt Landnutzungsänderung erweitert. Konkret wurden mögliche Klimaauswirkungen infolge der Flächeninanspruchnahme und Änderungen der Landnutzungen im Umweltbericht i. d. F. vom April 2013 zusätzlich beschrieben und bewertet. Es wurde eingeschätzt, dass sich keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Klima durch die Vorratsveränderungen an Kohlenstoff und Stickstoff und daraus resultierende Freisetzung von Treibhausgas-Emissionen ergeben.

Das Kraftwerk verfügt über eine immissionschutzrechtliche Genehmigung. Der Kraftwerksbetrieb und die damit verbundenen möglichen Kohlendioxidemissionen sind nicht Gegenstand des Braunkohlenplans. Eine weitere Betrachtung und Einbeziehung möglicher Auswirkungen war daher nicht erforderlich. Es ergab sich kein Ergänzungsbedarf nach Prüfung der eingebrachten Hinweise.

Sachverhalte zur 2. Öffentlichkeitsbeteiligung:

In den Stellungnahmen und Hinweisen wurden keine neuen/zusätzlichen Sachverhalte eingebracht. Die Hinweise betrafen im Wesentlichen die Planrechtfertigung (siehe Ziel 1 des Braunkohlenplantwurfs).

Ergebnis:

Somit ergibt sich kein Überarbeitungs- oder Ergänzungsbedarf des Umweltberichtes i. d. F. vom April 2013. Bisher nicht berücksichtigte Umwelterwägungen wurden nicht eingebracht.

Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit**Sachverhalte zur 1. Öffentlichkeitsbeteiligung:**

Eine Vielzahl der Stellungnahmen und Hinweise betraf die ausschließliche Einstufung der Immissionsorte als Dorf-/Mischgebiete nach TA Lärm und damit die generelle Anwendung der dafür festgelegten Immissionswerte. Diese Vorgehensweise wurde kritisiert.

Weitere Einwander aus den umliegenden Ortslagen befürchten eine erhöhte Randbetroffenheit durch Staub- und Lärmimmissionen und daraus resultierende Gesundheitsgefahren. In diesem Zusammenhang werden die Festlegung konkreter Maßnahmen zur Lärm- und Staubminimierung in den Zielformulierungen des Braunkohlenplans und ein größerer Abstand der Abbaugrenze zur Wohnbebauung gefordert.

Mehrere Stellungnahmen halten die Betrachtung möglicher Auswirkungen durch Radioaktivität des Tagebaubetriebes für erforderlich.

Ergebnis:

Zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch Lärm- und Staub wurden entsprechende Fachgutachten vorgelegt, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Hinweise wurde der Schutzanspruch der für die Bewertung herangezogenen Immissionsorte der Stadt Welzow und dessen Einstufung nach TA Lärm geprüft. Die Immissionsorte wurden zum Teil neu eingestuft. Diese Bewertung wird im Gutachten der Infrastruktur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH vom 25.12.2012 dokumentiert.

Die Ergebnisse der Schallprognose wurden darauf aufbauend im Umweltbericht i. d. F. vom April 2013 neu bewertet. Zusätzlich wurden weitere Immissionsschutzmaßnahmen (z. B. Einstellung Nachtbetrieb) diskutiert und im Umweltbericht beschrieben, welche eine hinreichende Sicherheit bieten, dass die erforderliche Minderung bei der konkreten Vorhabenumsetzung auf der Grundlage der Festlegungen dieses Braunkohlenplans möglich sein wird.

Vorhabenkonkrete Maßnahmen zu Lärm- und Staubminderung sind in nachfolgenden Verfahren festzulegen. Auch der konkrete Nachweis der Wirksamkeit ist in diesen Verfahren zu führen. Die Vergrößerung des Abstandes zur Minimierung von Lärmimmissionen stellt keine Lösungsvariante dar, da diese nur eine geringe Lärminderung zur Folge hätte. Zusätzliche Umsiedlungen sind aus Gründen des Immissionsschutzes nicht gerechtfertigt. Eine Einziehung der Abbaukante würde einen Kohleverlust zur Folge haben (vgl. Planbegründung).

Nach vorgenommener Einschätzung ist somit nicht von Umsetzungshindernissen in der nachfolgenden bergrechtlichen Zulassung auszugehen

Die Umweltbeeinflussung durch Radioaktivität beim Betrieb des Tagebaus Welzow-Süd wurde auf Basis des Fachgutachtens IAF Radioökologie GmbH vom 19.09.2012 bewertet und im Umweltbericht i. d. F. vom April 2013 ergänzend dokumentiert.

Sachverhalte zur 2. Öffentlichkeitsbeteiligung:

In den Stellungnahmen und Anregungen der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich Erörterungstermin wurde im Wesentlichen eine Festlegung zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm gefordert. Weitere Einwendungen bezogen sich auf die Sozialverträglichkeit der Umsiedlung.

Ergebnis:

Braunkohletagebau und die zum Betrieb eines Tagebaus erforderlichen Anlagen gehören gemäß § 4 Abs. 2 BImSchG zu den nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen und sind explizit vom Anwendungsbereich der TA Lärm ausgenommen. Nach § 22 Abs. 1 BImSchG sind sie jedoch so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden und die nach dem Stand der Technik unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden (Verhältnismäßigkeit). Aufgrund fehlender Beurteilungsmaßstäbe sind die Immissionsrichtwerte der TA Lärm gemäß Richtlinie Immissionsschutz in Braunkohletagebauen vom 10.12.2001 des LGBR heranzuziehen. Es ergibt sich somit keine Bewertungslücke im Umweltbericht i. d. F. vom April 2013. Die Abwägung der Einwendungen zur Sozialverträglichkeit erfolgt im Abwägungsbericht zu den Zielen 15 - 20 des Braunkohlenplans. Aus den eingegangenen Hinweisen und Anregungen ist ein Erfordernis für die Ergänzung von Umwelterwägungen nicht ableitbar.

3.4.2 Überprüfung der Inhalte, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen liegen im Verfahren folgende Unterlagen vor:

- Umweltbericht mit Stand April 2013
- NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfungen mit Stand April 2013

Die Überprüfung des Umweltberichtes anhand der eingegangenen Stellungnahmen aus dem 2013 durchgeführten Beteiligungsverfahren führt dazu, dass die Darstellung und Bewertung im Umweltbericht lediglich unwesentlich zu ergänzen bzw. überarbeiten ist.

Für 4 Sachverhalte (6 Stellungnahmen) ergab sich ein zusätzlicher Prüfbedarf.

Für die Aspekte

Belastbarkeit Modellansätze Grundwassermodell Welzow-Süd und Festlegung vorsorgender Maßnahmen gegen die Versauerung der Kippen erfolgt dazu im Korrekturblatt die Beschreibung und Bewertung der Prüfung. Bezüglich der Aspekte

Eignung von Kippenböden für Landwirtschaft (Stellungnahme LBGR) und Einarbeitung GA Götz, einschließlich Stellungnahme LBGR zur Standsicherheit erfolgt die Prüfung nachfolgend.

Aus den eingegangenen Stellungnahmen ergab sich ein Prüfauftrag, speziell zur Belastbarkeit der Modellgrundlagen und der Ergebnisse des Grundwassermodells.

Aus dem zum 2. Erörterungstermin in das Verfahren eingebrachte Gutachten von Dr. Friedrich sowie weiteren Stellungnahmen ergab sich ein Auftrag, die vorgelegten Unterlagen zu den Themen Grundwasserbeeinflussung, Pyritverwitterung und dessen Folgen sowie vorsorgende Maßnahmen gegen die Kippenversauerung daraufhin zu prüfen, inwieweit diese anforderungsgerecht sind.

Nach Abstimmung mit dem MUGV als obersten Wasserbehörde ist festzustellen, dass eine wesentliche Ergänzung und Überarbeitung der vorgelegten Unterlagen nicht erforderlich ist. Die vorgelegten hydrogeologischen Berechnungen des Grundwassermodells basieren auf plausiblen Modellansätzen und liefern plausible Ergebnisse (s. hierzu auch Änderungsdokumentation Umweltbericht).

Im 2. Erörterungstermin wurde gefordert, zu prüfen, ob auf Kippenböden langfristig (auch nach Grundwasserwiederanstieg) für die Landwirtschaft geeignete Flächen hergestellt werden können und welche Bedeutung diese Flächen kurz-, mittel- und langfristig für die Landwirtschaft erreichen können.

Nach Abstimmung mit dem LBGR ist festzustellen, dass die Aussagen im Umweltbericht zur künftigen Entwicklung der Ertragsfähigkeit unter bestimmten Annahmen prinzipiell richtig sind. Eine wesentliche Ergänzung und Überarbeitung der vorgelegten Unterlagen ist nicht erforderlich. Vorausgesetzt, dass eine optimale Rekultivierung und insbesondere eine schonende Bewirtschaftung sowie ein langfristiger Anbau von humusmehrenden und aggregatstabilisierenden Kulturarten, wie beispielsweise Leguminosen, erfolgt, können die zu erwartenden Ackerzahlen der Bodenschätzung aufgrund der nach der Rekultivierung vorliegenden Substrate als gesichert gelten.

Auch im 2. Erörterungstermin wurde die Forderung aufrechterhalten, die Standsicherheit für den Ortsteil Lieske nochmals zu prüfen. Das LBGR und der von diesem beauftragte Sachverständige für Tagebauböschungen Dipl.-Ing. Götz kommen zu dem Ergebnis, dass keine Bedenken hinsichtlich der Standsicherheit des Ortsteils Lieske bestehen. Dazu werden in den noch zu erfolgenden bergrechtlichen Betriebsplanverfahren ortskonkrete Standsicherheitsuntersuchungen für alle Belastungsfälle durch anerkannte Sachverständige für Böschungen durchgeführt.

3.4.3 Abschließende Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Auswertung des zweiten Beteiligungsverfahrens ergab nur einen geringfügigen Änderungsbedarf hinsichtlich der einzelfallbezogenen Prüfergebnisse sowie der allgemein verständlichen Zusammenfassung des Umweltberichtes und der NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfungen. Veränderte oder neu zu bewertende Erheblichkeiten umweltrelevanter Konfliktpotenziale, welche nicht vermieden oder ausgeglichen werden, konnten nicht abgeleitet werden.

Zusammenfassend gelangt die Auswirkungsbetrachtung bei Durchführung des Braunkohlenplans auf die geltenden Ziele des Umweltschutzes zu folgenden Ergebnissen:

1. Alle Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG sind - räumlich - begrenzt von Einwirkungen des Vorhabens betroffen und unterliegen teilweise erheblichen Veränderungen.
2. Alle infolge der Festlegungen des Braunkohlneplans bedingten Beeinträchtigungen, die gegenüber dem Ausgangszustand als erheblich nachteilig eingestuft werden müssen, können bei Durchführung des Plans entweder vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden.

Die Erhaltungsziele der NATURA-2000-Gebiete werden durch die Festlegungen des Braunkohlenplans nicht erheblich beeinträchtigt.

Das raumordnerische Planungsinstrument Braunkohlenplan legt gemäß § 12 Abs. 1 RegBkPIG Grundsätze und Ziele der Raumordnung fest, soweit dies für eine geordnete Braunkohlen- und Sanierungsplanung erforderlich ist. Ziel des Braunkohlenplans ist es, eine langfristig sichere Energieversorgung zu ermöglichen, die zugleich umwelt- und sozialverträglich ist (§ 12 Abs. 3 RegBkPIG).

3.5 Ergebnis der Alternativenprüfung

Die planerische Abwägung zur Erreichung des konkreten Planziels – Sicherung der Kohleversorgung des Kraftwerks Schwarze Pumpe in seiner konzipierten Laufzeit aus dem Teilabschnitt II – ergab keine vernünftige Alternative zur raumordnerischen Sicherung der Lagerstätte. So wurde es auch nicht erforderlich, im Umweltbericht entsprechende Umweltauswirkungen zu ermitteln und vergleichend zu bewerten.

3.6 Gesamtbewertung / Braunkohlenplan

Zusammenfassend ist Folgendes festzustellen:

- Die raumordnerische Sicherung des im Ziel 1 des Braunkohlenplans ausgewiesenen Abbaubereiches ist für eine langfristig sichere Energieversorgung notwendig. Es bestehen hierzu keine vernünftigen Alternativen.
- Alle bei Durchführung bzw. Umsetzung des Braunkohlenplans bedingten Beeinträchtigungen, die gegenüber dem Ausgangszustand als potenziell erheblich nachteilig eingestuft werden müssen, können bei Durchführung des Planes entweder vermieden, minimiert oder im Rahmen der Wiedernutzbarmachung kompensiert werden.
- Eine sozialverträgliche Umsiedlung der Bewohner der Stadt Welzow, Wohnbezirk V, Teile des Liesker Weges und des Ortsteils Proschim/Prožym sowie des Ortsteils Bahnsdorf-Lindenfeld der Gemeinde Neu Seeland ist möglich.
- Unter den Bedingungen einer Umsiedlung des Ortsteils Proschim/Prožym können die sorbische/wendische Kultur, Sprache und Tradition erhalten und weiter entwickelt werden.
- Eine sozialverträgliche Verlagerung von Gewerbebetrieben und der Landwirtschaftsbetriebe ist möglich.
- Eine Existenzsicherung der durch das geplante Tagebauvorhaben Welzow-Süd, Teilabschnitt II betroffenen Landwirtschaftsbetriebe und Gewerbebetriebe ist möglich.

- Die Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete werden durch die Ausweisungen des Braunkohlenplans nicht erheblich beeinträchtigt.

3.7 Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Gemäß § 2a Abs. 8 Satz 3 RegBkPIG sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt zu benennen. Mit dem Monitoring sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden können.

Das vorgeschlagene Monitoringkonzept beinhaltet eine Vielzahl von Indikatoren, die eine effektive und zugleich aussagekräftige Überwachung der Umweltauswirkungen absichern sollen (vgl. Kap. 9.3 des Umweltberichtes i. d. F. vom April 2013).

Aufbauend auf den Erkenntnissen der Umweltprüfung orientiert sich das Monitoring sowohl an den maßgeblichen Einwirkungstypen der raumordnerischen Festlegungen des Braunkohlenplans als auch an den Umweltzielen, die als Bewertungsmaßstab herangezogen wurden. Darüber hinaus liefern die im Rahmen der Umweltprüfung identifizierten Umweltprobleme wichtige Hinweise für das Monitoring.

Die geplanten Maßnahmen sind geeignet, die Überwachung potenzieller Umweltauswirkungen zu gewährleisten, unvorhergesehene Auswirkungen zu ermitteln und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Für das Monitoring der Umweltauswirkungen der Durchführung des Braunkohlenplans werden die erforderlichen Monitoringsaufgaben im Kap. 9.4 des Umweltberichtes benannt, um mittel- und langfristig die Auswirkungen der Durchführung des Plans auf der Grundlage des Braunkohlenplans auf die Umwelt zu überwachen.

Aus dem Beteiligungs- und Öffentlichkeitsverfahren ergeben sich keine Hinweise für zusätzlich aufzunehmende Überwachungsmaßnahmen. Auf der Ebene des Braunkohlenplans liegen für den geplanten Abbau und die sich anschließende Wiedernutzbarmachung teilweise nur grobe Planungen der einzelnen Projektschritte vor; hier werden im Sinne des Art. 5 Abs. 2 SUP-RL die nachfolgenden Planungsstufen einbezogen und die Sachverhalte werden in die Überwachungsmaßnahmen eingestellt.

Unabhängig davon ist eine Fortschreibung der Überwachungsmaßnahmen auch im Hinblick auf den zu betrachtenden Zeithorizont bis 2100 bei Vorlage neuer Erkenntnisse erforderlich.

4 Anlagenverzeichnis zum Braunkohlenplan

- Anlage 1 Zielkarte: Abbaubereich und Sicherheitslinie, Änderungsbereich im räumlichen Teilabschnitt I
- Anlage 2 Zielkarte: Braunkohlenplangebiet
- Anlage 3 Zielkarte: Bergbaufolgelandschaft
- Anlage 4 Zielkarte: Ansiedlungsstandorte
- Anlage 5 Erläuterungskarte: Natur und Landschaft
- Anlage 6 Erläuterungskarte: Infrastruktur für das Gebiet des Tagebaus Welzow-Süd (Planung)
- Anlage 6a Erläuterungskarte: Verkehrsinfrastruktur in Abhängigkeit der zeitlichen Inanspruchnahme durch den Tagebau Welzow-Süd

5 Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zum Braunkohlenplan (Anlage 2)